



Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa

---

GIPFELTREFFEN VON ISTANBUL

---

1999

## **DOKUMENT VON ISTANBUL 1999**

ISTANBUL 1999





Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa

---

GIPFELTREFFEN VON ISTANBUL

---

1999

## **DOKUMENT VON ISTANBUL 1999**

ISTANBUL 1999

Januar 2000/Corr.

DEUTSCH  
Original: ENGLISCH

## INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
I. EUROPÄISCHE SICHERHEITSCHARTA .....	1
II. GIPFELERKLÄRUNG VON ISTANBUL .....	47
III. ERKLÄRUNGEN BETREFFEND DIE GIPFELERKLÄRUNG VON ISTANBUL .....	58
Erklärung S.E. Ilir Meta, Ministerpräsident der Republik Albanien .....	58
Interpretative Erklärung der Delegation der Republik Mazedonien .....	59
Interpretative Erklärung der Delegationen von Belarus, Bosnien und Herzego- wina, Bulgarien, Kroatien, Kirgisistan, Moldau, Usbekistan, der Russischen Föderation, Slowenien, Tadschikistan, Turkmenistan und der Türkei .....	60
Interpretative Erklärung der Delegation Griechenlands .....	61
IV. WIENER DOKUMENT 1999 DER VERHANDLUNGEN ÜBER VERTRAUENS- UND SICHERHEITSBILDENDE MASSNAHMEN .....	62
V. BESCHLUSS ÜBER DIE VERBREITUNG VON KLEINWAFFEN UND LEICHTEN WAFFEN (FSC.DEC/6/99) .....	124
VI. ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE ANPASSUNG DES VERTRAGS ÜBER KONVENTIONELLE STREITKRÄFTE IN EUROPA .....	126
VII. SCHLUSSAKTE DER KONFERENZ DER VERTRAGSSTAATEN DES VERTRAGS ÜBER KONVENTIONELLE STREITKRÄFTE IN EUROPA .....	253



# EUROPÄISCHE SICHERHEITSCHARTA

Istanbul, November 1999

1. An der Schwelle zum einundzwanzigsten Jahrhundert erklären wir, die Staats- und Regierungschefs der OSZE-Teilnehmerstaaten, unser festes Bekenntnis zu einem freien, demokratischen und integrierteren OSZE-Gebiet, in dem Frieden zwischen den Teilnehmerstaaten herrscht und jeder Einzelne und jede Gemeinschaft in Freiheit, Wohlstand und Sicherheit lebt. Um dieses Bekenntnis Wirklichkeit werden zu lassen, haben wir beschlossen, eine Reihe neuer Schritte zu setzen. Wir sind übereingekommen,

- die Plattform für kooperative Sicherheit zu verabschieden, um die Zusammenarbeit zwischen der OSZE und anderen internationalen Organisationen und Institutionen zu stärken und auf diese Weise die Ressourcen der internationalen Gemeinschaft besser zu nutzen;
- die Rolle der OSZE in der Friedenserhaltung auszubauen und damit den umfassenden Sicherheitsbegriff der Organisation deutlicher zu machen;
- „Schnelle Einsatzgruppen für Expertenhilfe und Kooperation“ (REACT) zu schaffen, um die OSZE in die Lage zu versetzen, Ersuchen um Hilfe und um Entsendung umfangreicher ziviler Feldoperationen rasch nachzukommen;
- unsere Fähigkeit zur Wahrnehmung von Aufgaben im polizeilichen Bereich zu verstärken, um mitzuhelfen, die Vorherrschaft des Rechts zu bewahren;
- eine Einsatzzentrale einzurichten, von der aus Feldoperationen der OSZE geplant und entsandt werden;
- den Konsultationsprozess innerhalb der OSZE durch die Schaffung des Vorbereitungsausschusses unter der Leitung des Ständigen Rates der OSZE zu stärken.

Wir haben den festen Willen, den Ausbruch gewalttätiger Konflikte wo immer möglich zu verhindern. Die Maßnahmen, die zu ergreifen wir in dieser Charta vereinbart haben, werden sowohl die diesbezügliche Fähigkeit der OSZE als auch ihre Möglichkeiten stärken, Konflikte beizulegen und in von Krieg und Zerstörung verheerten Gesellschaften wieder normale Verhältnisse herzustellen. Die Charta wird zur Schaffung eines gemeinsamen und unteilbaren Sicherheitsraums beitragen. Sie wird mithelfen, ein OSZE-Gebiet ohne Trennlinien und Zonen mit unterschiedlichem Sicherheitsniveau zu schaffen.

## **I. UNSERE GEMEINSAMEN HERAUSFORDERUNGEN**

2. Im letzten Jahrzehnt des zwanzigsten Jahrhunderts wurde im OSZE-Gebiet Beachtliches erreicht; Zusammenarbeit trat an die Stelle von Konfrontation, doch ist die Gefahr von Konflikten zwischen Staaten nicht gänzlich gebannt. Wir haben überwunden, was Europa einst trennte, doch kommen neue Risiken und Herausforderungen auf uns zu. Seit wir die Charta von Paris unterzeichnet haben, wird immer deutlicher, dass eine Bedrohung unserer Sicherheit sowohl von Konflikten innerhalb von Staaten als auch von Konflikten zwischen Staaten ausgehen kann. Wir haben Konflikte erlebt, die in vielen Fällen auf eklatante Verletzungen der OSZE-Normen und -Prinzipien zurückgingen. Wir waren Zeugen von Gräueltaten, von denen wir dachten, dass sie längst der Vergangenheit angehörten. In

diesem Jahrzehnt wurde deutlich, dass jeder derartige Konflikt die Sicherheit aller OSZE-Teilnehmerstaaten in Frage stellen kann.

3. Wir sind entschlossen, aus den Gefahren, die Konfrontation und Uneinigkeit zwischen den Staaten mit sich bringen, und aus den Tragödien des letzten Jahrzehnts zu lernen. Sicherheit und Frieden müssen durch einen Ansatz gefestigt werden, der zwei Grundelemente in sich vereint: Wir müssen Vertrauen zwischen den Menschen innerhalb der Staaten schaffen und die Zusammenarbeit zwischen den Staaten vertiefen. Deshalb werden wir die vorhandenen Instrumente stärken und zusätzliche entwickeln, um Hilfe und Rat anbieten zu können. Wir werden uns noch mehr als bisher bemühen, für die volle Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten einschließlich der Rechte von Angehörigen nationaler Minderheiten zu sorgen. Gleichzeitig werden wir verstärkte Anstrengungen unternehmen, um mehr Vertrauen und Sicherheit zwischen den Staaten zu schaffen. Wir sind entschlossen, die uns zur Verfügung stehenden Mittel zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten zwischen ihnen weiterzuentwickeln.

4. Internationaler Terrorismus, gewalttätiger Extremismus, organisiertes Verbrechen und Drogenhandel stellen in steigendem Maße Sicherheitsrisiken dar. Terrorismus ist, was immer seine Beweggründe sein mögen, in all seinen Formen und Äußerungen unannehmbar. Wir werden uns verstärkt bemühen zu verhindern, dass in unseren Hoheitsgebieten terroristische Handlungen vorbereitet und finanziert werden oder Terroristen Zuflucht gewährt wird. Die maßlose und destabilisierende Anhäufung und unkontrollierte Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen stellt eine Bedrohung für den Frieden und die Sicherheit dar. Wir sind entschlossen, unsere Schutzmaßnahmen gegen diese neuen Risiken und Herausforderungen zu verstärken; Grundlage dieses Schutzes sind starke demokratische Institutionen und die Rechtsstaatlichkeit. Wir sind außerdem entschlossen, untereinander aktiver und enger zusammenzuarbeiten, um diesen Herausforderungen zu begegnen.

5. Akute Wirtschaftsprobleme und die Schädigung der Umwelt können gravierende Folgen für unsere Sicherheit haben. Die Zusammenarbeit in den Bereichen Wirtschaft, Wissenschaft und Technik und Umwelt sind daher von größter Bedeutung. Wir werden energischer auf solche Bedrohungen reagieren, sowohl in Form fortgesetzter Reformen im Wirtschafts- und Umweltbereich und stabiler und transparenter Rahmenbedingungen für die Wirtschaft als auch durch die Förderung der Marktwirtschaft unter gebührender Berücksichtigung wirtschaftlicher und sozialer Rechte. Wir registrieren mit großer Anerkennung den in der Geschichte einmaligen wirtschaftlichen Reformprozess, der in vielen Teilnehmerstaaten im Gange ist. Wir ermutigen sie zur Weiterführung dieser Reformen, die zu Sicherheit und Wohlstand im gesamten OSZE-Gebiet beitragen werden. Wir werden in allen Dimensionen der OSZE verstärkte Anstrengungen im Kampf gegen die Korruption und zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit unternehmen.

6. Wir bestätigen, dass die Sicherheit in nahe gelegenen Gebieten, insbesondere im Mittelmeerraum sowie in Gebieten, die in direkter Nähe zu Teilnehmerstaaten wie jenen in Zentralasien liegen, für die OSZE von immer größerer Bedeutung ist. Wir erkennen an, dass sich aus einer Instabilität in diesen Gebieten Probleme ergeben, die unmittelbare Folgen für die Sicherheit und den Wohlstand der OSZE-Staaten haben.

## **II. UNSER GEMEINSAMES FUNDAMENT**

7. Wir bekräftigen unser uneingeschränktes Bekenntnis zur Charta der Vereinten Nationen sowie zur Schlussakte von Helsinki, zur Charta von Paris und zu allen anderen

OSZE-Dokumenten, denen wir zugestimmt haben. Diese Dokumente stellen unsere gemeinsamen Verpflichtungen dar und sind die Grundlage unserer Arbeit. Sie haben uns geholfen, der Konfrontation in Europa ein Ende zu setzen und im gesamten OSZE-Gebiet ein neues Zeitalter der Demokratie, des Friedens und der Solidarität einzuläuten. Sie geben eindeutige Standards für den Umgang der Teilnehmerstaaten miteinander und mit allen Menschen in ihrem Hoheitsgebiet vor. Alle OSZE-Verpflichtungen gelten ausnahmslos und gleichermaßen für jeden Teilnehmerstaat. Ihre Umsetzung in gutem Glauben ist unerlässlich für die Beziehungen zwischen den Staaten, zwischen den Regierungen und ihren Völkern sowie zwischen den Organisationen, denen sie angehören. Die Teilnehmerstaaten schulden ihren Bürgern Rechenschaft und sind einander verantwortlich für die Durchführung ihrer OSZE-Verpflichtungen. Wir betrachten diese Verpflichtungen als unsere gemeinsame Errungenschaft und somit als Angelegenheiten, die für alle Teilnehmerstaaten unmittelbare und legitime Anliegen sind.

Wir bekräftigen, dass die OSZE eine regionale Abmachung im Sinne von Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen und eine der wichtigsten Organisationen für die friedliche Beilegung von Streitigkeiten innerhalb ihrer Region sowie ein Hauptinstrument für Frühwarnung, Konfliktverhütung, Krisenbewältigung und die Normalisierung der Lage nach Konflikten ist. Die OSZE ist die umfassende Organisation für Konsultation, Beschlussfassung und Zusammenarbeit in ihrer Region.

8. Jeder Teilnehmerstaat hat dasselbe Recht auf Sicherheit. Wir bekräftigen das jedem Teilnehmerstaat innewohnende Recht, seine Sicherheitsvereinbarungen einschließlich von Bündnisverträgen frei zu wählen oder diese im Laufe ihrer Entwicklung zu verändern. Jeder Staat hat auch das Recht auf Neutralität. Jeder Teilnehmerstaat wird diesbezüglich die Rechte aller anderen achten. Sie werden ihre Sicherheit nicht auf Kosten der Sicherheit anderer Staaten festigen. Innerhalb der OSZE kommt keinem Staat, keiner Staatengruppe oder Organisation mehr Verantwortung für die Erhaltung von Frieden und Stabilität im OSZE-Gebiet zu als anderen, noch kann einer/eine von ihnen irgendeinen Teil des OSZE-Gebiets als seinen/ihren Einflussbereich betrachten.

9. Wir werden unsere Beziehungen im Einklang mit dem Konzept der gemeinsamen und umfassenden Sicherheit gestalten, im Sinne von gleichberechtigter Partnerschaft, Solidarität und Transparenz. Die Sicherheit jedes Teilnehmerstaats ist untrennbar mit der Sicherheit aller anderen verbunden. Wir werden uns mit der menschlichen, wirtschaftlichen, politischen und militärischen Dimension der Sicherheit als einem unteilbaren Ganzen befassen.

10. Wir werden den Konsens als Grundlage der Beschlussfassung in der OSZE weiterhin beibehalten. Die Flexibilität und Fähigkeit der OSZE, rasch auf ein politisches Umfeld im Wandel zu reagieren, sollte wie bisher das Kernstück des kooperativen und umfassenden Herangehens der OSZE an die gemeinsame und unteilbare Sicherheit sein.

11. Wir anerkennen die Hauptverantwortung des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen für die Aufrechterhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und seine unverzichtbare Rolle für die Sicherheit und Stabilität in unserer Region. Wir bekräftigen unsere Rechte und Pflichten aus der Charta der Vereinten Nationen, einschließlich unserer Verpflichtung in der Frage der Nichtanwendung von Gewalt oder der Androhung von Gewalt. Diesbezüglich bekräftigen wir ferner unsere Verpflichtung, die friedliche Beilegung von Streitigkeiten anzustreben, wie dies in der Charta der Vereinten Nationen festgeschrieben ist.

Auf dieser Grundlage werden wir unsere gemeinsame Reaktion und unsere gemeinsamen Instrumente stärken, um den Herausforderungen, mit denen wir konfrontiert sind, wirksamer entgegenzutreten zu können.

### **III. UNSERE GEMEINSAME REAKTION**

#### **ZUSAMMENARBEIT MIT ANDEREN ORGANISATIONEN: DIE PLATTFORM FÜR KOOPERATIVE SICHERHEIT**

12. Den Risiken und Herausforderungen, mit denen wir heute konfrontiert sind, ist ein einzelner Staat oder eine einzelne Organisation nicht gewachsen. Im Verlauf des letzten Jahrzehnts haben wir große Anstrengungen unternommen, um eine neue Zusammenarbeit zwischen der OSZE und anderen internationalen Organisationen zu begründen. Wir bekennen uns zu einer noch engeren Zusammenarbeit zwischen den internationalen Organisationen, um die Ressourcen der internationalen Gemeinschaft bestmöglich nutzen zu können.

Wir verpflichten uns, durch die Plattform für kooperative Sicherheit, die hiermit als wesentliches Element dieser Charta angenommen wird, die Zusammenarbeit mit den zuständigen Organisationen auf der Basis der Gleichberechtigung und im Geiste der Partnerschaft weiter zu verstärken und zu vertiefen. Die Prinzipien der Plattform für kooperative Sicherheit, die in dem Beschlussdokument in der Anlage zu dieser Charta niedergelegt sind, gelten für jede Organisation oder Institution, deren Mitglieder einzeln und gemeinsam beschließen, sich an diese Prinzipien zu halten. Sie gelten für alle Dimensionen der Sicherheit: die politisch-militärische, die menschliche und die wirtschaftliche. Mit dieser Plattform wollen wir auf der Grundlage gemeinsamer Werte für politische und operative Kohärenz zwischen den vielen verschiedenen Gremien sorgen, die sich mit Sicherheit beschäftigen, sowohl im Umgang mit konkreten Krisen als auch bei der Festlegung, wie auf neue Risiken und Herausforderungen reagiert werden soll. In Anerkennung der integrativen Schlüsselrolle, die die OSZE spielen kann, bieten wir die OSZE gegebenenfalls als einen flexiblen Koordinierungsrahmen für Zusammenarbeit an, in dem verschiedene Organisationen ausgehend von ihren jeweiligen Stärken einen Synergieeffekt erzielen können. Wir beabsichtigen nicht, eine Hierarchie der Organisationen oder eine ständige Arbeitsteilung zwischen ihnen zu begründen.

Wir sind grundsätzlich bereit, die Ressourcen der internationalen Organisationen und Institutionen, denen wir angehören, vorbehaltlich der von Fall zu Fall erforderlichen politischen Entscheidungen zur Unterstützung der Arbeit der OSZE einzusetzen.

13. Die subregionale Zusammenarbeit hat sich zu einem wichtigen Element für die Stärkung der Sicherheit im gesamten OSZE-Gebiet entwickelt. Prozesse wie der Stabilitätspakt für Südosteuropa, der unter die Schirmherrschaft der OSZE gestellt wurde, dienen der Förderung unserer gemeinsamen Werte. Sie tragen nicht nur in der betreffenden Subregion sondern im ganzen OSZE-Gebiet zur Verbesserung der Sicherheit bei. Wir bieten die OSZE im Einklang mit der Plattform für kooperative Sicherheit als ein Forum für subregionale Zusammenarbeit an. In diesem Zusammenhang wird die OSZE im Einklang mit den im Beschlussdokument festgelegten Modalitäten den Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen subregionalen Gruppen erleichtern; sie kann auf Ersuchen deren jeweilige Verträge und Übereinkommen entgegennehmen und verwahren.

## SOLIDARITÄT UND PARTNERSCHAFT

14. Der beste Garant für Frieden und Sicherheit in unserer Region ist die Bereitschaft und die Fähigkeit jedes Teilnehmerstaats, die Demokratie und die Rechtsstaatlichkeit zu wahren und die Menschenrechte zu achten. Wir bekräftigen jeder für sich unsere Bereitschaft, uns voll und ganz an unsere Verpflichtungen zu halten. Wir tragen aber auch gemeinsam die Verantwortung für die Einhaltung der OSZE-Prinzipien. Deshalb sind wir entschlossen, innerhalb der OSZE und mit ihren Institutionen und Vertretern zusammenzuarbeiten, und wir sind bereit, von den Instrumenten und Mechanismen der OSZE Gebrauch zu machen. Wir werden im Geiste der Solidarität und der Partnerschaft gemeinsam für die laufende Überprüfung der Durchführung sorgen. Wir verpflichten uns heute zu gemeinsamen Maßnahmen auf der Grundlage der Zusammenarbeit - sowohl innerhalb der OSZE als auch in den Organisationen, denen wir angehören -, um den Teilnehmerstaaten Hilfe zur Verbesserung ihrer Einhaltung der OSZE-Prinzipien und -Verpflichtungen anzubieten. Wir werden vorhandene Instrumente der Zusammenarbeit stärken und neue entwickeln, um wirksam auf Hilfsersuchen von Teilnehmerstaaten reagieren zu können. Wir werden nach Möglichkeiten suchen, die Effizienz der Organisation in Fällen eindeutiger, grober und nicht behobener Verletzungen dieser Prinzipien und Verpflichtungen weiter zu erhöhen.

15. Wir sind entschlossen, Mittel und Wege zu prüfen, wie wir Teilnehmerstaaten helfen können, die in Fällen des Zusammenbruchs von Recht und Ordnung in ihrem Land um Hilfe ersuchen. Wir werden gemeinsam die jeweiligen Umstände sowie Möglichkeiten prüfen, wie dem betreffenden Staat geholfen werden kann.

16. Wir bekräftigen die Gültigkeit des Verhaltenskodex zu politisch-militärischen Aspekten der Sicherheit. Wir werden im Einklang mit unseren OSZE-Verantwortlichkeiten mit einem Teilnehmerstaat, der bei der Wahrnehmung seines Rechts auf individuelle oder kollektive Selbstverteidigung Beistand sucht, umgehend Gespräche aufnehmen, wenn dessen Souveränität, territoriale Integrität und politische Unabhängigkeit bedroht sind. Wir werden gemeinsam die Art der Bedrohung erörtern und Aktionen erwägen, die zur Verteidigung unserer gemeinsamen Werte eventuell erforderlich sein können.

## UNSERE INSTITUTIONEN

17. Die Parlamentarische Versammlung hat sich zu einer der wichtigsten OSZE-Institutionen entwickelt, die beständig neue Ideen und Vorschläge hervorbringt. Wir begrüßen diese zunehmende Rolle, insbesondere im Bereich der demokratischen Entwicklung und der Wahlüberwachung. Wir rufen die Parlamentarische Versammlung dazu auf, ihre Aktivitäten als wesentliches Element in unseren Bemühungen um die Förderung der Demokratie, des Wohlstands und des wachsenden Vertrauens innerhalb der Teilnehmerstaaten und zwischen ihnen weiter auszubauen.

18. Das Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte (BDIMR), der Hohe Kommissar für nationale Minderheiten (HKNM) und der Beauftragte für Medienfreiheit sind wesentliche Instrumente zur Gewährleistung der Achtung der Menschenrechte, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit. Das OSZE-Sekretariat leistet dem Amtierenden Vorsitzenden und für die Aktivitäten unserer Organisation insbesondere vor Ort wertvolle Hilfe. Wir werden auch die operativen Fähigkeiten des OSZE-Sekretariats weiter verstärken, damit es mit der Ausweitung unserer Aktivitäten Schritt halten kann und um sicherzustellen, dass die Feldoperationen effizient und im Einklang mit ihren Mandaten und Vorgaben erfolgen.

Wir sagen den OSZE-Institutionen unsere volle Unterstützung zu. Wir verweisen nachdrücklich auf die Wichtigkeit einer engen Zusammenarbeit zwischen den OSZE-Institutionen und zwischen unseren Feldoperationen, damit unsere gemeinsamen Ressourcen optimal genutzt werden. Wir werden bei der Einstellung von Personal für OSZE-Institutionen und -Feldoperationen die Notwendigkeit der geographischen Streuung und der Ausgewogenheit zwischen den Geschlechtern berücksichtigen.

Wir stellen fest, dass sich die OSZE-Aktivitäten enorm entwickelt und diversifiziert haben. Wir sind uns der Tatsache bewusst, dass eine große Anzahl von OSZE-Teilnehmerstaaten nicht in der Lage war, den Beschluss des Ratstreffens von Rom 1993 umzusetzen, und dass die fehlende Rechtsfähigkeit der Organisation zu Schwierigkeiten führen kann. Wir werden uns bemühen, diesbezüglich Abhilfe zu schaffen.

## DIE MENSCHLICHE DIMENSION

19. Wir bekräftigen, dass die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, der Demokratie und Rechtsstaatlichkeit der Grundpfeiler des umfassenden Sicherheitskonzepts der OSZE ist. Wir verpflichten uns, einer Bedrohung der Sicherheit etwa durch Verletzung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, einschließlich der Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Überzeugungsfreiheit, und Äußerungen der Intoleranz, des aggressiven Nationalismus, des Rassismus, des Chauvinismus, der Fremdenfeindlichkeit und des Antisemitismus entschlossen entgegenzutreten.

Der Schutz und die Förderung der Rechte von Angehörigen nationaler Minderheiten sind wesentliche Faktoren für Demokratie, Frieden, Gerechtigkeit und Stabilität innerhalb der Teilnehmerstaaten und zwischen ihnen. Diesbezüglich bekräftigen wir unsere Verpflichtungen, insbesondere nach den einschlägigen Bestimmungen des Kopenhagener Dokuments 1990 zur menschlichen Dimension, und verweisen auf den Bericht des Genfer Expertentreffens über nationale Minderheiten 1991. Die uneingeschränkte Achtung der Menschenrechte, einschließlich der Rechte von Angehörigen nationaler Minderheiten, ist nicht nur ein Ziel an sich; sie höhlt die territoriale Integrität und die Souveränität keineswegs aus, sondern stärkt sie vielmehr. Verschiedene Konzepte der Autonomie sowie andere in den oben genannten Dokumenten dargestellte Lösungsansätze im Einklang mit den OSZE-Prinzipien bieten sich für die Bewahrung und Förderung der ethnischen, kulturellen, sprachlichen und religiösen Identität nationaler Minderheiten innerhalb eines gegebenen Staates an. Wir verurteilen jede Gewalt gegen eine Minderheit. Wir versprechen, Maßnahmen zur Förderung der Toleranz und zur Errichtung pluralistischer Gesellschaften zu ergreifen, in denen alle Angehörigen nationaler Minderheiten ungeachtet ihrer ethnischen Herkunft volle Chancengleichheit genießen. Wir betonen, dass Fragen nationaler Minderheiten nur in einem demokratischen politischen Rahmen auf der Grundlage der Rechtsstaatlichkeit zufriedenstellend gelöst werden können.

Wir bekräftigen, dass jedermann das Recht auf eine Staatsangehörigkeit hat und niemandem seine Staatsangehörigkeit willkürlich entzogen werden sollte. Wir verpflichten uns, weiterhin danach zu trachten, dass jedermann dieses Recht ausüben kann. Wir verpflichten uns ferner, den völkerrechtlichen Schutz Staatenloser zu fördern.

20. Wir sind uns der besonderen Schwierigkeiten der Roma und Sinti bewusst und erkennen die Notwendigkeit an, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um für Angehörige der Roma und Sinti im Einklang mit den OSZE-Verpflichtungen volle Chancengleichheit zu verwirklichen. Wir werden verstärkte Anstrengungen unternehmen, um sicherzustellen, dass

Roma und Sinti an unserer Gesellschaft uneingeschränkt und gleichberechtigt teilnehmen können, und um ihre Diskriminierung ein für allemal zu beseitigen.

21. Wir haben den festen Willen, Folter und grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung im gesamten OSZE-Gebiet auszumerzen. Zu diesem Zweck werden wir uns für Rechtsvorschriften einsetzen, die formelle und materielle Absicherungen und Handhaben zur Bekämpfung solcher Praktiken vorsehen. Wir werden den Opfern helfen und gegebenenfalls mit einschlägigen internationalen Organisationen und nichtstaatlichen Organisationen zusammenarbeiten.

22. Wir lehnen jede Politik der ethnischen Säuberung oder der Massenvertreibung strikt ab. Wir bekräftigen unsere Verpflichtung, das Recht auf Asylsuche zu achten und den völkerrechtlichen Schutz von Flüchtlingen im Sinne der Konvention von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und ihres Protokolls von 1967 zu gewährleisten und die freiwillige Rückkehr von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen in Würde und Sicherheit zu erleichtern. Wir werden uns ohne Diskriminierung für die Wiedereingliederung der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen an ihren Herkunftsorten einsetzen.

Zur Verbesserung des Schutzes von Zivilpersonen in Konfliktzeiten werden wir nach Mitteln und Wegen suchen, um die Umsetzung des humanitären Völkerrechts zu verbessern.

23. Frauen müssen ihre Menschenrechte in vollem Umfang und gleichberechtigt ausüben können, damit ein friedlicheres, wohlhabenderes und demokratischeres OSZE-Gebiet entsteht. Wir sind entschlossen, die Gleichstellung von Männern und Frauen zum Bestandteil unserer Politik zu machen, sowohl in unseren Staaten als auch innerhalb der Organisation.

24. Wir werden Maßnahmen ergreifen, um jede Form der Diskriminierung von Frauen zu beseitigen und der Gewalt gegen Frauen und Kinder, der sexuellen Ausbeutung und jeder Form des Menschenhandels ein Ende zu setzen. Um derartige Verbrechen zu verhüten, werden wir unter anderem für die Verabschiedung oder Verschärfung von Gesetzen eintreten, die die Täter zur Verantwortung ziehen und den Opferschutz verbessern. Wir werden ferner Maßnahmen erarbeiten und umsetzen, um die Rechte und Interessen von Kindern in bewaffneten Konflikten und nach Konflikten, einschließlich von Kinderflüchtlingen und Kindervertriebenen, zu fördern. Wir werden Möglichkeiten prüfen, wie die Zwangs- oder Pflichtrekrutierung von Jugendlichen unter 18 Jahren zum Einsatz in bewaffneten Konflikten verhindert werden kann.

25. Wir bekräftigen unsere Verpflichtung, freie und faire Wahlen im Einklang mit den OSZE-Verpflichtungen - insbesondere dem Kopenhagener Dokument 1990 - abzuhalten. Wir erkennen die Hilfe an, die das BDIMR den Teilnehmerstaaten bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Wahlgesetzen anbieten kann. Im Sinne dieser Verpflichtungen werden wir Beobachter aus anderen Teilnehmerstaaten, dem BDIMR, der Parlamentarischen Versammlung und geeigneten Institutionen und Organisationen einladen, die die Abhaltung von Wahlen in unseren Ländern beobachten wollen. Wir kommen überein, den Wahlbeurteilungen und Empfehlungen des BDIMR umgehend Folge zu leisten.

26. Wir bekräftigen die Bedeutung unabhängiger Medien und des freien Informationsflusses sowie des Zugangs der Öffentlichkeit zu Informationen. Wir verpflichten uns, alle notwendigen Schritte zu unternehmen, um die Grundvoraussetzungen für freie und unabhängige Medien sowie für den unbehinderten Informationsfluss über Landesgrenzen hinweg und innerhalb der Staaten zu schaffen, die wir als wesentliche Komponente einer demokratischen, freien und offenen Gesellschaft betrachten.

27. Nichtstaatliche Organisationen (NGOs) können bei der Förderung der Menschenrechte, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit eine äußerst wichtige Rolle spielen. Sie sind fester Bestandteil einer starken Bürgergesellschaft. Wir versprechen, die Fähigkeit der NGOs so zu stärken, dass sie ihren vollen Beitrag zur weiteren Entwicklung der Bürgergesellschaft und der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten leisten können.

#### DIE POLITISCH-MILITÄRISCHE DIMENSION

28. Die politisch-militärischen Aspekte der Sicherheit sind und bleiben lebenswichtig für die Interessen der Teilnehmerstaaten. Sie sind ein Kernstück des umfassenden Sicherheitskonzepts der OSZE. Abrüstung, Rüstungskontrolle und vertrauens- und sicherheitsbildende Maßnahmen (VSBM) sind wichtige Teile der Bemühungen zur Stärkung der Sicherheit durch die Festigung von Stabilität, Transparenz und Vorhersehbarkeit im militärischen Bereich. Die volle Umsetzung, die rechtzeitige Anpassung und nötigenfalls die Weiterentwicklung von Rüstungskontrollvereinbarungen und VSBM leisten einen wesentlichen Beitrag zu unserer politischen und militärischen Stabilität.

29. Der Vertrag über konventionelle Streitkräfte in Europa (KSE) muss ein Eckpfeiler der europäischen Sicherheit bleiben. Er hat zu einer erheblichen Verringerung der Rüstungsniveaus geführt. Er trägt grundlegend zu einem sichereren und integrierteren Europa bei. Die Vertragsstaaten setzen einen außerordentlich wichtigen Schritt. Der Vertrag wird durch die Anpassung seiner Bestimmungen gestärkt, um mehr Stabilität, Vorhersehbarkeit und Transparenz unter geänderten Umständen zu gewährleisten. Eine Reihe von Vertragsstaaten wird ihr Rüstungsniveau weiter absenken. Der angepasste Vertrag wird nach Inkrafttreten für den freiwilligen Beitritt anderer OSZE-Teilnehmerstaaten im Gebiet zwischen dem Atlantischen Ozean und dem Uralgebirge offen stehen und damit einen wichtigen zusätzlichen Beitrag zur europäischen Stabilität und Sicherheit leisten.

30. Das Wiener Dokument 1999 der OSZE bietet gemeinsam mit anderen Dokumenten, die vom Forum für Sicherheitskooperation (FSK) zu politisch-militärischen Aspekten der Sicherheit verabschiedet wurden, allen Teilnehmerstaaten der OSZE ein wertvolles Instrumentarium zur Stärkung des gegenseitigen Vertrauens und der militärischen Transparenz. Wir werden alle OSZE-Instrumente in diesem Bereich regelmäßig nutzen und voll umsetzen und für ihre rechtzeitige Anpassung sorgen, um den Sicherheitsbedürfnissen im OSZE-Gebiet in angemessener Weise Rechnung zu tragen. Wir bekennen uns unverändert zu den Prinzipien des Verhaltenskodex zu politisch-militärischen Aspekten der Sicherheit. Wir sind entschlossen, innerhalb des FSK weitere Anstrengungen zu unternehmen, um miteinander gemeinsame Sicherheitsanliegen der Teilnehmerstaaten zu behandeln und das OSZE-Konzept der umfassenden und unteilbaren Sicherheit, soweit es die politisch-militärische Dimension betrifft, weiter voran zu bringen. Wir werden auch weiterhin einen substanziellen Sicherheitsdialog führen und unsere Vertreter beauftragen, diesen Dialog im Rahmen des FSK zu führen.

#### DIE ÖKONOMISCHE UND ÖKOLOGISCHE DIMENSION

31. Die Verbindung zwischen Sicherheit, Demokratie und Wohlstand tritt im OSZE-Gebiet immer deutlicher zutage, ebenso wie das Sicherheitsrisiko durch Umweltschäden und den Raubbau an natürlichen Ressourcen. Wirtschaftliche Freiheit, soziale Gerechtigkeit und Verantwortungsbewusstsein gegenüber der Umwelt sind für den Wohlstand unerlässlich. Angesichts dieser Zusammenhänge werden wir sicherstellen, dass die wirtschaftliche Dimension entsprechenden Raum erhält, insbesondere als ein Element unserer Frühwarn- und

Konfliktverhütungsarbeit. Dabei werden wir unter anderem bemüht sein, die Einbindung der Reformländer in die Weltwirtschaft zu fördern und die Rechtsstaatlichkeit und die Entwicklung eines transparenten und stabilen Rechtssystems im Wirtschaftsbereich sicherzustellen.

32. Kennzeichnend für die OSZE sind ihr großer Teilnehmerkreis, ihr umfassender Sicherheitsbegriff, ihre zahlreichen Feldoperationen und ihre lange Geschichte als normsetzende Organisation. Diese Merkmale versetzen sie in die Lage, Bedrohungen zu erkennen und als Katalysator für die Zusammenarbeit zwischen wichtigen internationalen Organisationen und Institutionen im Wirtschafts- und Umweltbereich zu fungieren. Die OSZE ist bereit, diese Rolle zu spielen, wo immer dies angebracht ist. Wir werden diese Koordination zwischen der OSZE und einschlägigen internationalen Organisationen im Einklang mit der Plattform für kooperative Sicherheit fördern. Wir werden die Fähigkeit der OSZE stärken, sich mit Fragen der Wirtschaft und der Umwelt in einer Weise auseinander zu setzen, dass dabei weder Überschneidungen mit der Arbeit anderer Organisationen stattfinden, noch Bemühungen unternommen werden, für die andere Organisationen besser geeignet sind. Wir werden uns auf Gebiete konzentrieren, in denen die OSZE über besondere Kompetenz verfügt. Die Arbeit der OSZE in der menschlichen Dimension hat weitreichende wirtschaftliche Konsequenzen - was auch umgekehrt gilt -, zum Beispiel durch die Mobilisierung menschlicher Ressourcen und Talente und durch ihren Beitrag zum Aufbau einer lebendigen Bürgergesellschaft. Im Geiste der Århus-Konvention von 1998 über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten werden wir insbesondere danach trachten, den Zugang zu Informationen, die Teilnahme der Öffentlichkeit am Entscheidungsprozess und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten sicherzustellen.

#### **RECHTSSTAATLICHKEIT UND DER KAMPF GEGEN DIE KORRUPTION**

33. Wir bekräftigen unser Bekenntnis zur Rechtsstaatlichkeit. Wir sind uns der Tatsache bewusst, dass die Korruption eine große Bedrohung für die gemeinsamen Werte der OSZE darstellt. Sie schafft Instabilität und betrifft viele Aspekte der Sicherheitsdimension sowie der wirtschaftlichen und der menschlichen Dimension. Die Teilnehmerstaaten verpflichten sich, ihre Bemühungen im Kampf gegen die Korruption und die Verhältnisse, die sie begünstigen, zu verstärken und sich für einen positiven Rahmen für verantwortungsvolle Staatsführung und Integrität im staatlichen Bereich einzusetzen. Sie werden von vorhandenen internationalen Rechtsdokumenten besser Gebrauch machen und einander in ihrem Kampf gegen die Korruption unterstützen. Als Teil ihrer Arbeit zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit wird die OSZE mit NGOs zusammenarbeiten, die einem von der Öffentlichkeit und der Wirtschaft getragenen Wunsch nach der Bekämpfung korrupter Praktiken verpflichtet sind.

#### **IV. UNSERE GEMEINSAMEN INSTRUMENTE**

##### **STÄRKUNG UNSERES DIALOGS**

34. Wir sind entschlossen, unseren Dialog über Entwicklungen bezüglich aller Sicherheitsaspekte im OSZE-Gebiet auszuweiten und zu vertiefen. Wir beauftragen den Ständigen Rat und das FSK, sich in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich eingehender mit den Sicherheitsanliegen der Teilnehmerstaaten auseinander zu setzen und das OSZE-Konzept der umfassenden und unteilbaren Sicherheit weiter zu verfolgen.

35. Der Ständige Rat wird sich als reguläres Gremium für politische Konsultation und Beschlussfassung mit der gesamten Bandbreite von Grundsatzfragen und mit dem täglichen Arbeitsablauf der Organisation befassen. Als Hilfestellung für seine Beratungen und Beschlussfassung und zur Stärkung des politischen Konsultationsprozesses und der Transparenz innerhalb der Organisation werden wir einen Vorbereitungsausschuss unter der Leitung des Ständigen Rates einrichten. Dieser allen Teilnehmerstaaten offenstehende Ausschuss wird in der Regel informell zusammentreten und vom Rat oder Ratsvorsitzenden mit Erörterungen und der Berichterstattung an den Rat betraut werden.

36. Im Geiste unserer Solidarität und Partnerschaft werden wir auch unseren politischen Dialog stärken, um Teilnehmerstaaten Hilfestellung anzubieten, wodurch die Einhaltung der OSZE-Verpflichtungen sichergestellt werden soll. Um diesen Dialog zu fördern, haben wir beschlossen, im Einklang mit etablierten Regeln und Praktiken unter anderem von folgenden OSZE-Instrumenten verstärkt Gebrauch zu machen:

- Entsendung von Delegationen aus OSZE-Institutionen, gegebenenfalls unter Beteiligung anderer einschlägiger internationaler Organisationen, die bei Reformen der Gesetzgebung und der geübten Praxis Beratung und Expertenwissen einbringen;
- Entsendung Persönlicher Beauftragter des Amtierenden Vorsitzenden zu Sondierungs- und Beratungsmissionen im Einvernehmen mit dem betroffenen Staat;
- Vermittlung von Treffen zwischen Vertretern der OSZE und betroffener Staaten, um Fragen im Zusammenhang mit der Einhaltung von OSZE-Verpflichtungen zu erörtern;
- Veranstaltung von Schulungskursen zur Verbesserung der Standards und Verfahren, unter anderem im Bereich der Menschenrechte, der Demokratisierung und der Rechtsstaatlichkeit;
- Behandlung von Fragen der Einhaltung von OSZE-Verpflichtungen auf Überprüfungstreffen und -konferenzen der OSZE sowie im Wirtschaftsforum;
- Befassung des Ständigen Rates mit derartigen Fragen, unter anderem auf der Grundlage von Empfehlungen der OSZE-Institutionen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats oder Persönlicher Beauftragter des Amtierenden Vorsitzenden;
- Einberufung von Sondersitzungen oder erweiterten Sitzungen des Ständigen Rates, um Fragen der Nichteinhaltung von OSZE-Verpflichtungen zu erörtern und Beschlüsse über geeignete Vorgehensweisen zu fassen;
- Einrichtung von Feldoperationen mit Zustimmung des betroffenen Staates.

#### FELDOPERATIONEN DER OSZE

37. Der Ständige Rat wird Feldoperationen einrichten. Er wird ihre Mandate und ihre Haushaltspläne beschließen. Ausgehend davon werden der Ständige Rat und der Amtierende Vorsitzende Leitlinien für diese Einsätze festlegen.

38. Die Entwicklung der Feldoperationen der OSZE stellt eine wesentliche Veränderung der Organisation dar, die es der OSZE ermöglicht, bei der Förderung des Friedens, der Sicherheit und der Einhaltung der OSZE-Verpflichtungen eine gewichtigere Rolle zu spielen.

Auf der Grundlage unserer bisherigen Erfahrungen werden wir dieses Instrument weiter ausbauen und stärken, um im Einklang mit dem jeweiligen Mandat Aufgaben wahrzunehmen, die unter anderem Folgendes beinhalten werden:

- Hilfestellung und Beratung beziehungsweise Ausarbeitung von Empfehlungen in Bereichen, die von der OSZE und dem Gastland vereinbart werden;
- Beobachtung der Einhaltung von OSZE-Verpflichtungen und Beratung oder Empfehlungen im Hinblick auf eine bessere Umsetzung;
- Hilfestellung bei der Organisation und Überwachung von Wahlen;
- Unterstützung für die Vorherrschaft des Rechts und demokratische Institutionen sowie für die Wahrung und Wiederherstellung von Recht und Ordnung;
- Hilfe bei der Schaffung von Voraussetzungen für Verhandlungen oder andere Maßnahmen, die die friedliche Beilegung von Konflikten erleichtern könnten;
- Verifikation und/oder Hilfe bei der Einhaltung von Vereinbarungen über die friedliche Beilegung von Konflikten;
- Unterstützung bei der Wiederherstellung normaler Verhältnisse und beim Wiederaufbau verschiedener Aspekte der Gesellschaft.

39. Bei der Einstellung von Mitarbeitern für Feldoperationen muss gewährleistet sein, dass die Teilnehmerstaaten qualifiziertes Personal zur Verfügung stellen. Die Ausbildung des Personals ist ein wichtiger Aspekt für die Steigerung der Leistungsfähigkeit der OSZE und ihrer Feldoperationen und wird daher verbessert werden. In den OSZE-Teilnehmerstaaten vorhandene Ausbildungseinrichtungen könnten ebenso wie Schulungsaktivitäten der OSZE, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Institutionen, eingesetzt werden, um dieses Ziel zu erreichen.

40. Entsprechend der Plattform für kooperative Sicherheit wird die Zusammenarbeit zwischen der OSZE und anderen internationalen Organisationen bei Feldoperationen verstärkt. Dies wird unter anderem durch gemeinsame Projekte mit anderen Partnern erfolgen, insbesondere dem Europarat, wodurch die OSZE deren Expertenwissen nutzen kann, die Identität und die Beschlussfassungsverfahren jeder beteiligten Organisation jedoch gewahrt bleiben.

41. Das Gastland einer OSZE-Feldoperation sollte gegebenenfalls in seinem Verantwortungsbereich beim Aufbau eigener Fähigkeiten und eigener Kompetenz unterstützt werden. Dadurch würde eine effiziente Übertragung der Einsatzaufgaben an das Gastland und somit die Beendigung der Feldoperationen erleichtert.

#### SCHNELLE REAKTION (REACT)

42. Wir sind uns der Tatsache bewusst, dass die Fähigkeit, ziviles und polizeiliches Expertenwissen rasch zum Einsatz zu bringen, für die wirksame Konfliktverhütung, die wirksame Krisenbewältigung und die erfolgreiche Normalisierung der Lage nach Konflikten ausschlaggebend ist. Wir haben den festen Willen, innerhalb der Teilnehmerstaaten und der OSZE die Fähigkeit zu schaffen, „Schnelle Einsatzgruppen für Expertenhilfe und Kooperation“ (REACT) einzurichten, auf die die OSZE zurückgreifen kann. Dadurch können

die OSZE-Gremien und -Institutionen entsprechend ihren jeweiligen Verfahren OSZE-Teilnehmerstaaten umgehend Experten anbieten, um im Einklang mit den OSZE-Normen Hilfestellung bei Konfliktverhütung, Krisenbewältigung und der Normalisierung der Lage nach Konflikten zu leisten. Diese rasch einsatzbereiten Ressourcen werden ein breites Spektrum an zivilem Expertenwissen abdecken. Dank dieser Ressourcen werden wir uns mit Problemen befassen können, ehe sie das Ausmaß einer Krise annehmen, und die zivile Komponente einer friedenserhaltenden Operation wenn nötig rasch zum Einsatz bringen. Diese Gruppen könnten auch als Kapazitätsreserve verwendet werden und der OSZE die rasche Entsendung von Groß- oder Sondereinsätzen erleichtern. Wir gehen davon aus, dass sich REACT parallel zu anderen OSZE-Fähigkeiten weiterentwickelt, um mit den Anforderungen der Organisation Schritt zu halten.

#### EINSATZZENTRALE

43. Eine rasche Entsendung ist wichtig, wenn die OSZE effizient im Rahmen unserer Bemühungen um Konfliktverhütung, Krisenbewältigung und die Normalisierung der Lage nach Konflikten tätig werden soll; sie verlangt eine gründliche Vorbereitung und Planung. Um diese zu erleichtern, beschließen wir, im Konfliktverhütungszentrum eine Einsatzzentrale mit einem kleinen Mitarbeiterstab einzurichten, der fachlich alle Arten von OSZE-Einsätzen abdeckt und bei Bedarf rasch aufgestockt werden kann. Die Einsatzzentrale wird Feldoperationen planen und entsenden, darunter auch Operationen unter Einsatz von REACT-Ressourcen. Sie wird gemäß der Plattform für kooperative Sicherheit nach Bedarf Verbindung mit anderen internationalen Organisationen und Institutionen halten. Bei den wenigen ständigen Mitarbeitern der Zentrale wird es sich nach Möglichkeit um Personal mit dem entsprechenden Expertenwissen handeln, das von Teilnehmerstaaten dienstzugeeteilt beziehungsweise aus bestehenden Sekretariatsressourcen zugeteilt wird. Diese Kerngruppe kann rasch aufgestockt werden, wenn sich neue Aufgaben stellen. Die genauen Vorkehrungen werden in Übereinstimmung mit bestehenden Verfahren beschlossen.

#### AKTIVITÄTEN IM POLIZEILICHEN BEREICH

44. Wir werden daran arbeiten, die Rolle der OSZE im zivilpolizeilichen Bereich als Bestandteil der Bemühungen der Organisation um Konfliktverhütung, Krisenbewältigung und die Normalisierung der Lage nach Konflikten zu stärken. Diese Aktivitäten können Folgendes beinhalten:

- Polizeiüberwachung, unter anderem auch um zu verhindern, dass die Polizei Handlungen setzt, die etwa eine Diskriminierung aus Gründen der religiösen oder ethnischen Zugehörigkeit darstellen;
- Polizeischulung, die unter anderem folgende Aufgaben umfassen könnte:
  - Verbesserung der einsatzbezogenen und taktischen Fähigkeiten örtlicher Polizeidienste und Umschulung paramilitärischer Kräfte;
  - Vermittlung neuer, moderner Polizeimethoden, wie freiwillige Bürgerpolizei, Fähigkeiten zur Bekämpfung des Drogenhandels, der Korruption und des Terrorismus;
  - Schaffung eines Polizeidienstes, der sich aus Mitgliedern verschiedener Volksgruppen beziehungsweise unterschiedlicher religiöser Gemeinschaften zusammensetzt und das Vertrauen der gesamten Bevölkerung besitzt;

- generelle Förderung der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten.

Wir werden zur Bereitstellung einer modernen technischen Ausrüstung ermutigen, die Polizeidiensten, die für diese neuen Qualifikationen ausgebildet werden, angemessen ist.

Darüber hinaus wird die OSZE Möglichkeiten und Bedingungen für eine Rolle bei vollzuspolizeilichen Tätigkeiten prüfen.

45. Wir werden ferner die Entwicklung unabhängiger Gerichtssysteme fördern, die als Rechtsmittel bei Menschenrechtsverletzungen von größter Bedeutung sind, und Reformen des Gefängniswesens mit Rat und Tat unterstützen. Die OSZE wird auch mit anderen internationalen Organisationen bei der Schaffung eines politischen und rechtlichen Rahmens zusammenarbeiten, in dem die Polizei ihre Aufgaben im Einklang mit demokratischen Grundsätzen und dem Rechtsstaatlichkeitsprinzip erfüllen kann.

## FRIEDENSERHALTUNG

46. Wir bekennen uns unverändert zur Verstärkung der Schlüsselrolle der OSZE in der Erhaltung von Frieden und Stabilität in unserem gesamten Gebiet. Die wirksamsten Beiträge zur regionalen Sicherheit leistete die OSZE bisher in Bereichen wie Feldoperationen, Normalisierung der Lage nach Konflikten, Demokratisierung, Überwachung der Menschenrechte und Wahlbeobachtung. Wir haben beschlossen, Möglichkeiten einer potenziell größeren und umfassenderen Rolle für die OSZE bei der Friedenserhaltung zu prüfen. Unter Bekräftigung unserer Rechte und Pflichten aus der Charta der Vereinten Nationen und auf der Grundlage unserer bereits gefassten Beschlüsse bestätigen wir, dass die OSZE, im Einzelfall und mit Konsens, beschließen kann, eine Rolle bei der Friedenserhaltung zu übernehmen, und zwar auch eine führende Rolle, wenn sie nach Einschätzung der Teilnehmerstaaten die jeweils wirksamste und geeignetste Organisation ist. Diesbezüglich könnte sie auch beschließen, das Mandat für die Friedenserhaltung durch andere zur Verfügung zu stellen und die Unterstützung von Teilnehmerstaaten sowie anderer Organisationen in Form von Ressourcen und Expertenwissen anzustreben. Im Einklang mit der Plattform für kooperative Sicherheit könnte sie auch einen koordinierenden Rahmen für derartige Bemühungen zur Verfügung stellen.

## DER VERGLEICHS- UND SCHIEDSGERICHTSHOF

47. Wir erklären erneut, dass der Grundsatz der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten zum Kernbereich der OSZE-Verpflichtungen gehört. Der Vergleichs- und Schiedsgerichtshof stellt diesbezüglich nach wie vor ein Instrument dar, das den zahlreichen Teilnehmerstaaten, die das Übereinkommen von Stockholm 1992 unterzeichnet haben, zur Verfügung steht. Wir ermutigen sie dazu, von diesem Instrument zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen ihnen sowie mit anderen Teilnehmerstaaten, die sich freiwillig der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs unterwerfen, Gebrauch zu machen. Wir ermutigen auch jene Teilnehmerstaaten, die dem Übereinkommen noch nicht beigetreten sind, den Beitritt in Erwägung zu ziehen.

## V. UNSERE KOOPERATIONSPARTNER

48. Wir anerkennen die Wechselbeziehung zwischen der Sicherheit im OSZE-Gebiet und der Sicherheit der Kooperationspartner und bekennen uns nachdrücklich zu unserer Beziehung und dem Dialog mit ihnen. Wir verweisen ganz besonders auf die langjährigen Beziehungen zu unseren Mittelmeerpartnern Ägypten, Algerien, Israel, Jordanien, Marokko und Tunesien. Wir erkennen das zunehmende Engagement unserer Kooperationspartner in

der OSZE und ihre Unterstützung für unsere Arbeit an. Aufbauend auf dieser Wechselbeziehung sind wir bereit, diesen Prozess weiterzuentwickeln. In Durchführung des Helsinki-Dokuments 1992 und des Budapester Dokuments 1994 und darauf aufbauend werden wir mit den Kooperationspartnern enger zusammenarbeiten, um die OSZE-Normen und -Prinzipien zu fördern. Wir begrüßen ihren Wunsch, sich für die Verwirklichung der Normen und Prinzipien der Organisation einzusetzen, darunter auch das grundlegende Prinzip der Konfliktbeilegung durch friedliche Mittel. Mit dem Fortschreiten des Dialogs werden wir die Kooperationspartner daher einladen, sich auf einer regelmäßigeren Basis stärker an der Arbeit der OSZE zu beteiligen.

49. Das Potenzial der Kontaktgruppe und der Mittelmeerseminare muss vollständig ausgelotet und ausgeschöpft werden. Ausgehend von dem Budapester Mandat wird der Ständige Rat die Empfehlungen der Kontaktgruppe und der Mittelmeerseminare prüfen. Wir werden den Kooperationspartnern im Mittelmeerraum nahe legen, sich bei der Schaffung von Strukturen und Mechanismen für Frühwarnung, vorbeugende Diplomatie und Konfliktverhütung im Mittelmeerraum unser Expertenwissen zunutze zu machen.

50. Wir begrüßen die verstärkte Teilnahme Japans und der Republik Korea an unserer Arbeit. Wir begrüßen den Beitrag Japans zu den Feldaktivitäten der OSZE. Wir werden danach trachten, unsere Zusammenarbeit mit unseren Partnern in Asien zur Bewältigung von Herausforderungen gemeinsamen Interesses weiter zu festigen.

## VI. SCHLUSSFOLGERUNG

51. Diese Charta wird durch die Festigung und Stärkung der OSZE an der Schwelle zum einundzwanzigsten Jahrhundert der Sicherheit aller Teilnehmerstaaten zugute kommen. Wir haben heute beschlossen, ihre vorhandenen Instrumente weiterzuentwickeln und neue zu schaffen. Wir werden sie in vollem Umfang zur Förderung eines freien, demokratischen und sicheren OSZE-Gebiets einsetzen. Dadurch wird die Charta das Fundament bilden, auf dem die OSZE ihre Rolle als einzige gesamteuropäische Sicherheitsorganisation wahrnimmt, der die Sicherung des Friedens und der Stabilität in ihrer Region anvertraut ist. Wir danken dem Sicherheitsmodellausschuss für die Vollendung seiner Arbeit.

52. Die Urschrift dieser Charta, die in Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch, Russisch und Spanisch abgefasst ist, wird dem Generalsekretär der Organisation zugeleitet, der allen Teilnehmerstaaten gehörig beglaubigte Abschriften dieser Charta übermitteln wird.

Wir, die unterzeichneten Hohen Vertreter der Teilnehmerstaaten, haben im Bewusstsein der großen politischen Bedeutung, die wir dieser Charta beimessen, und unter Bekundung unserer Entschlossenheit, im Einklang mit den darin enthaltenen Bestimmungen zu handeln, unsere Unterschrift unter dieses Dokument gesetzt.

Geschehen zu Istanbul am 19. November 1999 namens	Done at Istanbul, on 19 November 1999, in the name of	Fait à Istanbul, le 19 novembre 1999 au nom	Fatto a Istanbul il 19 novembre 1999 in nome	Совершено в Стамбуле 19 ноября 1999 года от имени	Hecho en Estambul, el 19 de noviembre de 1999 en nombre de
--	---	--	---	--	---

DER REPUBLIK ALBANIEN  
THE REPUBLIC OF ALBANIA  
LA REPÚBLICA DE ALBANIA  
DE LA REPUBLIQUE D'ALBANIE  
DELLA REPUBBLICA DI ALBANIA  
РЕСПУБЛИКИ АЛБАНИИ

Illir META

Ministerpräsident  
Prime Minister  
Primer Ministro  
Premier Ministre  
Primo Ministro  
Премьер-министр



DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND  
THE FEDERAL REPUBLIC OF GERMANY  
LA REPÚBLICA FEDERAL DE ALEMANIA  
DE LA REPUBLIQUE FEDERALE D'ALLEMAGNE  
DELLA REPUBBLICA FEDERALE DI GERMANIA  
ФЕДЕРАТИВНОЙ РЕСПУБЛИКИ ГЕРМАНИЯ

Gerhard SCHRÖDER

Bundeskanzler  
Federal Chancellor  
Canciller Federal  
Chancelier fédéral  
Cancelliere Federale  
Федеральный канцлер



DER VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA  
THE UNITED STATES OF AMERICA  
LOS ESTADOS UNIDOS DE AMÉRICA  
DES ETATS-UNIS D'AMÉRIQUE  
DEGLI STATI UNITI D'AMERICA  
СОЕДИНЕННЫХ ШТАТОВ АМЕРИКИ



William J. CLINTON

Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika  
President of the United States of America  
Presidente de los Estados Unidos de América  
Président des Etats-Unis d'Amérique  
Presidente degli Stati Uniti d'America  
Президент Соединенных Штатов Америки

DES FÜRSTENTUMS ANDORRA  
THE PRINCIPALITY OF ANDORRA  
EL PRINCIPADO DE ANDORRA  
DE LA PRINCIPAUTE D'ANDORRE  
DEL PRINCIPATO DI ANDORRA  
КНЯЖЕСТВА АНДОРРА



Marc FORNÉ MOLNÉ

Regierungschef  
Head of Government  
Jefe de Gobierno  
Chef du Gouvernement  
Capo del Governo  
Глава правительства

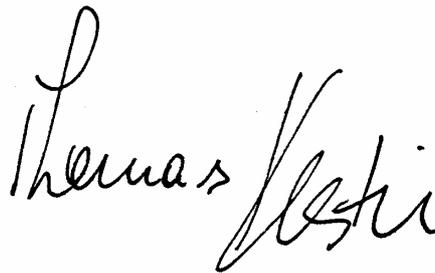
DER REPUBLIK ARMENIEN  
THE REPUBLIC OF ARMENIA  
LA REPÚBLICA DE ARMENIA  
DE LA REPUBLIQUE D'ARMENIE  
DELLA REPUBBLICA DI ARMENIA  
РЕСПУБЛИКИ АРМЕНИЯ



Robert KOCHARYAN

Präsident der Republik  
President of the Republic  
Presidente de la República  
Président de la République  
Presidente della Repubblica  
Президент Республики

DER REPUBLIK ÖSTERREICH  
THE REPUBLIC OF AUSTRIA  
LA REPÚBLICA DE AUSTRIA  
DE LA REPUBLIQUE D'AUTRICHE  
DELLA REPUBBLICA D'AUSTRIA  
АВСТРИЙСКОЙ РЕСПУБЛИКИ



Thomas KLESTIL

Bundespräsident  
Federal President  
Presidente Federal  
Président fédéral  
Presidente Federale  
Федеральный президент

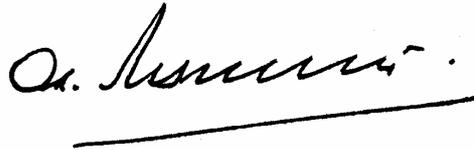
DER ASERBAIDSCHANISCHEN REPUBLIK  
THE REPUBLIC OF AZERBAIJAN  
LA REPÚBLICA DE AZERBAIYÁN  
DE LA REPUBLIQUE D'AZERBAÏDJAN  
DELLA REPUBBLICA DI AZERBAIGIAN  
АЗЕРБАЙДЖАНСКОЙ РЕСПУБЛИКИ

Heydar ALIYEV

Präsident der Republik  
President of the Republic  
Presidente de la República  
Président de la République  
Presidente della Repubblica  
Президент Республики



DER REPUBLIK BELARUS  
THE REPUBLIC OF BELARUS  
LA REPÚBLICA DE BELARÚS  
DE LA REPUBLIQUE DU BELARUS  
DELLA REPUBBLICA DI BELARUS  
РЕСПУБЛИКИ БЕЛАРУСЬ



Alexander LUKASHENKO

Präsident der Republik  
President of the Republic  
Presidente de la República  
Président de la République  
Presidente della Repubblica  
Президент Республики

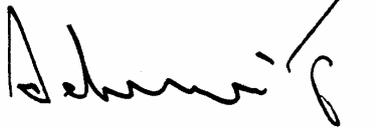
DES KÖNIGREICHS BELGIEN  
THE KINGDOM OF BELGIUM  
EL REINO DE BÉLGICA  
DU ROYAUME DE BELGIQUE  
DEL REGNO DEL BELGIO  
КОРОЛЕВСТВА БЕЛЬГИИ



Louis MICHEL

Stellvertretender erster Minister und Minister für auswärtige Angelegenheiten  
Deputy Prime Minister and Minister for Foreign Affairs  
Vice primer Ministro y Ministro de Asuntos Exteriores  
Vice-Premier Ministre et Ministre des Affaires étrangères  
Vice Primo Ministro e Ministro degli Affari Esteri  
Заместитель Премьер-министра и Министр иностранных дел

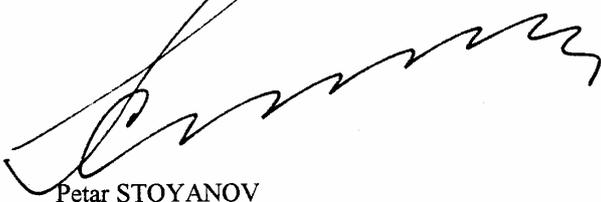
BOSNIENS UND HERZEGOWINAS  
BOSNIA AND HERZEGOVINA  
BOSNIA Y HERZEGOVINA  
DE LA BOSNIE-HERZEGOVINE  
DELLA BOSNIA-ERZEGOVINA  
БОСНИИ И ГЕРЦЕГОВИНЫ



Ante JELAVIC

Vorsitzender des Staatspräsidiums  
Chairman of the Presidency  
Presidente de la Presidencia  
Président du Collège présidentiel  
Presidente della Presidenza  
Председатель Президиума

DER REPUBLIK BULGARIEN  
THE REPUBLIC OF BULGARIA  
LA REPÚBLICA DE BULGARIA  
DE LA REPUBLIQUE DE BULGARIE  
DELLA REPUBBLICA DI BULGARIA  
РЕСПУБЛИКИ БОЛГАРИИ



Petar STOYANOV

Präsident der Republik  
President of the Republic  
Presidente de la República  
Président de la République  
Presidente della Repubblica  
Президент Республики

KANADAS  
CANADA  
CANADÁ  
DU CANADA  
DEL CANADA  
КАНАДЫ



Jean CHRETIEN

Premierminister  
Prime Minister  
Primer Ministro  
Premier Ministre  
Primo Ministro  
Премьер-министр

DER REPUBLIK ZYPERN  
THE REPUBLIC OF CYPRUS  
LA REPÚBLICA DE CHIPRE  
DE LA REPUBLIQUE DE CHYPRE  
DELLA REPUBBLICA DI CIPRO  
РЕСПУБЛИКИ КИПР

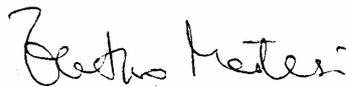
Glaucos CLERIDES

Handwritten signature of Glaucos Clerides in black ink, consisting of a stylized first name and a more formal last name.

Präsident der Republik  
President of the Republic  
Presidente de la República  
Président de la République  
Presidente della Repubblica  
Президент Республики

DER REPUBLIK KROATIEN  
THE REPUBLIC OF CROATIA  
LA REPÚBLICA DE CROACIA  
DE LA REPUBLIQUE DE CROATIE  
DELLA REPUBBLICA DI CROAZIA  
РЕСПУБЛИКИ ХОРВАТИИ

Zlatko MATEŠA

Handwritten signature of Zlatko Matešić in black ink, written in a cursive style.

Ministerpräsident  
Prime Minister  
Primer Ministro  
Premier Ministre  
Primo Ministro  
Премьер-министр

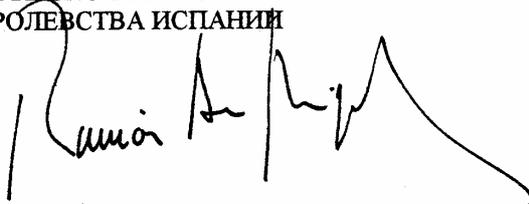
DES KÖNIGREICHS DÄNEMARK  
THE KINGDOM OF DENMARK  
EL REINO DE DINAMARCA  
DU ROYAUME DU DANEMARK  
DEL REGNO DI DANIMARCA  
КОРОЛЕВСТВА ДАНИИ



Poul Nyrup RASMUSSEN

Ministerpräsident  
Prime Minister  
Primer Ministro  
Premier Ministre  
Primo Ministro  
Премьер-министр

DES KÖNIGREICHS SPANIEN  
THE KINGDOM OF SPAIN  
EL REINO DE ESPAÑA  
DU ROYAUME D'ESPAGNE  
DEL REGNO DI SPAGNA  
КОРОЛЕВСТВА ИСПАНИИ



Ramón de MIGUEL

Staatssekretär für Außenpolitik und Fragen der Europäischen Union  
Deputy Minister for Foreign Affairs and European Matters  
Secretario de Estado de Política Exterior y para la Unión Europea  
Secrétaire d'Etat à la politique extérieure et pour l'Union européenne  
Segretario di Stato per la Politica Estera e per l'Unione Europea  
Статс-секретарь по вопросам внешней политики и делам Европейского союза

DER REPUBLIK ESTLAND  
THE REPUBLIC OF ESTONIA  
LA REPÚBLICA DE ESTONIA  
DE LA REPUBLIQUE D'ESTONIE  
DELLA REPUBBLICA DI ESTONIA  
ЭСТОНСКОЙ РЕСПУБЛИКИ



Mart LAAR

Ministerpräsident  
Prime Minister  
Primer Ministro  
Premier Ministre  
Primo Ministro  
Премьер-министр

DER REPUBLIK FINNLAND - DER EUROPÄISCHEN UNION  
THE REPUBLIC OF FINLAND - EUROPEAN UNION  
LA REPÚBLICA DE FINLANDIA - UNIÓN EUROPEA  
DE LA RÉPUBLIQUE DE FINLANDE - UNION EUROPEENNE  
DELLA REPUBBLICA DI FINLANDIA - UNIONE EUROPEA  
ФИНЛЯНДСКОЙ РЕСПУБЛИКИ - ЕВРОПЕЙСКОГО СОЮЗА



Martti AHTISAARI



Romano PRODI

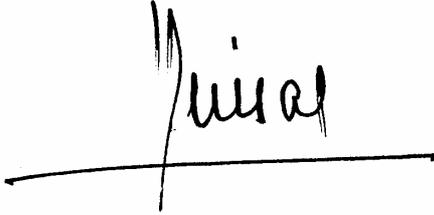
Präsident der Republik Finnland und in  
seiner Eigenschaft als amtierender Präsident  
des Rates der Europäischen Union  
President of the Republic of Finland and in  
his capacity as current President of the  
Council of the European Union  
Presidente de la República de Finlandia y en  
su calidad de actual Presidente del Consejo  
de la Unión Europea  
Président du Conseil des ministres de la  
République de Finlande et en sa qualité de  
Président en exercice du Conseil de l'Union  
européenne  
Presidente della Repubblica di Finlandia e in  
qualità di attuale Presidente del Consiglio  
dell'Unione Europea  
Президент Финляндской Республики и в  
своем качестве очередного Председателя  
Совета Европейского союза

Präsident der Europäischen Kommission  
President of the European Commission  
Presidente de la Comisión Europea  
Président de la Commission européenne  
Presidente della Commissione Europea  
Председатель Европейской комиссии

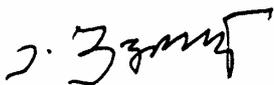
DER FRANZÖSISCHEN REPUBLIK  
THE FRENCH REPUBLIC  
LA REPUBBLICA FRANCESA  
DE LA RÉPUBLIQUE FRANÇAISE  
DELLA REPUBBLICA FRANCESE  
ФРАНЦУЗСКОЙ РЕСПУБЛИКИ

Jacques CHIRAC

Präsident der Französischen Republik  
President of the French Republic  
Presidente de la República Francesa  
Président de la République française  
Presidente della Repubblica Francese  
Президент Французской Республики

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Chirac', is written over a horizontal line.

GEORGIENS  
GEORGIA  
GEORGIA  
DE LA GEORGIE  
DELLA GEORGIA  
ГРУЗИИ

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'E. Shevardnadze', is written.

Eduard SHEVARDNADZE

Präsident  
President  
Presidente  
Président  
Presidente  
Президент

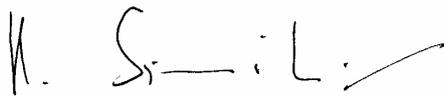
DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND  
THE UNITED KINGDOM OF GREAT BRITAIN AND NORTHERN IRELAND  
EL REINO UNIDO DE GRAN BRETAÑA E IRLANDA DEL NORTE  
DU ROYAUME-UNI DE GRANDE-BRETAGNE ET D'IRLANDE DU NORD  
DEL REGNO UNITO DI GRAN BRETAGNA E IRLANDA DEL NORD  
СОЕДИНЕННОГО КОРОЛЕВСТВА ВЕЛИКОБРИТАНИИ И СЕВЕРНОЙ  
ИРЛАНДИИ



The Rt Hon Robin COOK MP

Minister für auswärtige Angelegenheiten und Commonwealth-Fragen  
Secretary of State for Foreign and Commonwealth Affairs  
Ministro de Asuntos Exteriores y del Commonwealth  
Ministre des Affaires étrangères et du Commonwealth  
Ministro degli Affari Esteri e del Commonwealth  
Министр иностранных дел и по делам Содружества

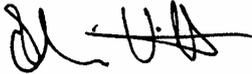
DER GRIECHISCHEN REPUBLIK  
THE HELLENIC REPUBLIC  
LA REPÚBLICA HELÉNICA  
DE LA REPUBLIQUE HELLENIQUE  
DELLA REPUBBLICA ELLENICA  
ГРЕЧЕСКОЙ РЕСПУБЛИКИ



Costas SIMITIS

Ministerpräsident der Griechischen Republik  
Prime Minister of the Hellenic Republic  
Primer Ministro de la República Helénica  
Premier Ministre de la République hellénique  
Primo Ministro della Repubblica Ellenica  
Премьер-министр Греческой Республики

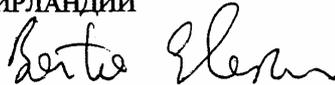
DER REPUBLIK UNGARN  
THE REPUBLIC OF HUNGARY  
LA REPÚBLICA DE HUNGRÍA  
DE LA REPUBLIQUE DE HONGRIE  
DELLA REPUBBLICA DI UNGHERIA  
ВЕНГЕРСКОЙ РЕСПУБЛИКИ



Viktor ORBÁN

Ministerpräsident  
Prime Minister  
Primer Ministro  
Premier Ministre  
Primo Ministro  
Премьер-министр

IRLANDS  
IRELAND  
IRLANDA  
DE L'IRLANDE  
DELL'IRLANDA  
ИРЛАНДИИ



Bertie AHERN T.D.

Taoiseach (Premierminister)  
Taoiseach (Prime Minister)  
Taoiseach (Primer Ministro)  
Taoiseach (Premier Ministre)  
Taoiseach (Primo Ministro)  
Тишок (Премьер-министр)

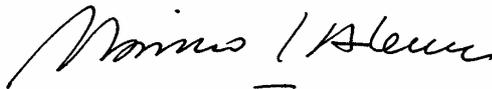
DER REPUBLIK ISLAND  
THE REPUBLIC OF ICELAND  
LA REPÚBLICA DE ISLANDIA  
DE LA REPUBLIQUE D'ISLANDE  
DELLA REPUBBLICA D'ISLANDA  
РЕСПУБЛИКИ ИСЛАНДИИ



David ODDSSON

Ministerpräsident  
Prime Minister  
Primer Ministro  
Premier Ministre  
Primo Ministro  
Премьер-министр

DER ITALIENISCHEN REPUBLIK  
THE ITALIAN REPUBLIC  
LA REPUBBLICA ITALIANA  
DE LA REPUBLIQUE ITALIENNE  
DELLA REPUBBLICA ITALIANA  
ИТАЛЬЯНСКОЙ РЕСПУБЛИКИ



Massimo D'ALEMA

Präsident des Ministerrates der Italienischen Republik  
President of the Council of Ministers of the Italian Republic  
Presidente del Consejo de Ministros de la República Italiana  
Président du Conseil des ministres de la République italienne  
Presidente del Consiglio dei Ministri della Repubblica Italiana  
Председатель Совета министров Итальянской Республики

DER REPUBLIK KASACHSTAN  
THE REPUBLIC OF KAZAKHSTAN  
LA REPÚBLICA DE KAZAKSTÁN  
DE LA REPUBLIQUE DU KAZAKHSTAN  
DELLA REPUBBLICA DEL KAZAKISTAN  
РЕСПУБЛИКИ КАЗАХСТАН



Nursultan NAZARBAYEV

Präsident der Republik Kasachstan  
President of the Republic of Kazakhstan  
Presidente de la República de Kazakstán  
Président de la République du Kazakhstan  
Presidente della Repubblica del Kazakistan  
Президент Республики Казахстан

DER KIRGISISCHEN REPUBLIK  
THE KYRGYZ REPUBLIC  
LA REPÚBLICA DE KIRGUISTÁN  
DE LA REPUBLIQUE DU KIRGHIZISTAN  
DELLA REPUBBLICA DEL KIRGHISTAN  
КЫРГЫЗСКОЙ РЕСПУБЛИКИ



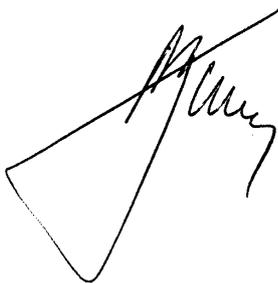
Askar AKAEV

Präsident der Kirgisischen Republik  
President of the Kyrgyz Republic  
Presidente de la República de Kirguistán  
Président de la République kirghize  
Presidente della Repubblica del Kirghistan  
Президент Кыргызской Республики

DER REPUBLIK LETTLAND  
THE REPUBLIC OF LATVIA  
LA REPÚBLICA DE LETONIA  
DE LA REPUBLIQUE DE LETTONIE  
DELLA REPUBBLICA DI LETTONIA  
ЛАТВИЙСКОЙ РЕСПУБЛИКИ

Andris ŠKĒLE

Ministerpräsident  
Prime Minister  
Primer Ministro  
Premier Ministre  
Primo Ministro  
Премьер-министр



DER EHEMALIGEN JUGOSLAWISCHEN REPUBLIK MAZEDONIEN  
THE FORMER YUGOSLAV REPUBLIC OF MACEDONIA  
LA EX REPÚBLICA YUGOSLAVA DE MACEDONIA  
DE L'EX-REPUBLIQUE YOUGOSLAVE DE MACEDOINE  
DELL'EX REPUBBLICA JUGOSLAVA DI MACEDONIA  
БЫВШЕЙ ЮГОСЛАВСКОЙ РЕСПУБЛИКИ МАКЕДОНИИ

Ljubco GEORGIEVSKI

*siehe Seite 43*

Ministerpräsident der Republik  
Prime Minister of the Republic  
Primer Ministro de la República  
Premier Ministre de la République  
Primo Ministro della Repubblica  
Премьер-министр Республики

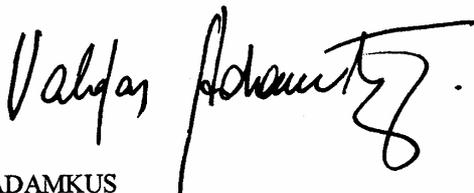
DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN  
THE PRINCIPALITY OF LIECHTENSTEIN  
EL PRINCIPADO DE LIECHTENSTEIN  
DE LA PRINCIPAUTE DE LIECHTENSTEIN  
DEL PRINCIPATO DEL LIECHTENSTEIN  
КНЯЖЕСТВА ЛИХТЕНШТЕЙН



Mario FRICK

Regierungschef  
Head of Government  
Jefe del Gobierno  
Chef du Gouvernement  
Capo del Governo  
Глава правительства

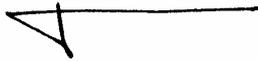
DER REPUBLIK LITAUEN  
THE REPUBLIC OF LITHUANIA  
LA REPÚBLICA DE LITUANIA  
DE LA REPUBLIQUE DE LITUANIE  
DELLA REPUBBLICA DI LITUANIA  
ЛИТОВСКОЙ РЕСПУБЛИКИ



Valdas ADAMKUS

Präsident der Republik Litauen  
President of the Republic of Lithuania  
Presidente de la República de Lituania  
Président de la République de Lituanie  
Presidente della Repubblica di Lituania  
Президент Литовской Республики

DES GROSSHERZOGTUMS LUXEMBURG  
THE GRAND DUCHY OF LUXEMBOURG  
EL GRAN DUCADO DE LUXEMBURGO  
DU GRAND-DUCHE DE LUXEMBOURG  
DEL GRANDUCATO DEL LUSSEMBURGO  
ВЕЛИКОГО ГЕРЦОГСТВА ЛЮКСЕМБУРГ

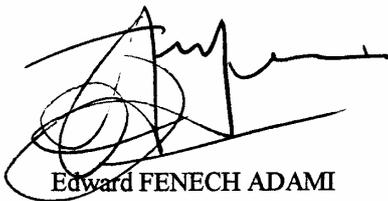


Jean-Claude JUNCKER

Premierminister  
Prime Minister  
Primer Ministro  
Premier Ministre  
Primo Ministro  
Премьер-министр



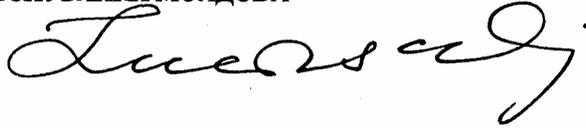
DER REPUBLIK MALTA  
THE REPUBLIC OF MALTA  
LA REPÚBLICA DE MALTA  
DE LA REPUBLIQUE DE MALTE  
DELLA REPUBBLICA DI MALTA  
РЕСПУБЛИКИ МАЛЬТА



Edward FENECH ADAMI

Ministerpräsident  
Prime Minister  
Primer Ministro  
Premier Ministre  
Primo Ministro  
Премьер-министр

DER REPUBLIK MOLDAU  
THE REPUBLIC OF MOLDOVA  
LA REPÚBLICA DE MOLDOVA  
DE LA REPUBLIQUE DE MOLDAVIE  
DELLA REPUBBLICA DI MOLDOVA  
РЕСПУБЛИКИ МОЛДОВА



Petru LUCINSCHI

Präsident der Republik  
President of the Republic  
Presidente de la República  
Président de la République  
Presidente della Repubblica  
Президент Республики

DES FÜRSTENTUMS MONACO  
THE PRINCIPALITY OF MONACO  
EL PRINCIPADO DE MÓNACO  
DE LA PRINCIPAUTE DE MONACO  
DEL PRINCIPATO DI MONACO  
КНЯЖЕСТВА МОНАКО



Jean GRETHER

Botschafter  
Ambassador  
Embajador  
Ambassadeur  
Ambasciatore  
Посол

DES KÖNIGREICHS NORWEGEN  
THE KINGDOM OF NORWAY  
EL REINO DE NORUEGA  
DU ROYAUME DE NORVEGE  
DEL REGNO DI NORVEGIA  
КОРОЛЕВСТВА НОРВЕГИИ



Kjell Magne BONDEVIK

Ministerpräsident  
Prime Minister  
Primer Ministro  
Premier Ministre  
Primo Ministro  
Премьер-министр

DER REPUBLIK USBEKISTAN  
THE REPUBLIC OF UZBEKISTAN  
LA REPÚBLICA DE UZBEKISTÁN  
DE LA REPUBLIQUE D'OUZBEKISTAN  
DELLA REPUBBLICA DI UZBEKISTAN  
РЕСПУБЛИКИ УЗБЕКИСТАН



Abdulaziz KAMILOV

Minister für auswärtige Angelegenheiten  
Minister for Foreign Affairs  
Ministro de Asuntos Exteriores  
Ministre des Affaires étrangères  
Ministro degli Affari Esteri  
Министр иностранных дел

DES KÖNIGREICHS DER NIEDERLANDE  
THE KINGDOM OF THE NETHERLANDS  
EL REINO DE LOS PAÍSES BAJOS  
DU ROYAUME DES PAYS-BAS  
DEL REGNO DEI PAESI BASSI  
КОРОЛЕВСТВА НИДЕРЛАНДОВ

Jozias van AARTSEN

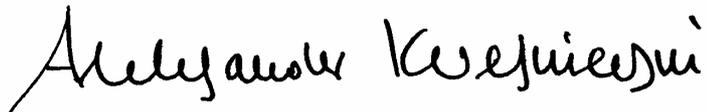
Minister für auswärtige Angelegenheiten  
Minister for Foreign Affairs  
Ministro de Asuntos Exteriores  
Ministre des Affaires étrangères  
Ministro degli Affari Esteri  
Министр иностранных дел



DER REPUBLIK POLEN  
THE REPUBLIC OF POLAND  
LA REPÚBLICA DE POLONIA  
DE LA REPUBLIQUE DE POLOGNE  
DELLA REPUBBLICA DI POLONIA  
РЕСПУБЛИКИ ПОЛЬША

Aleksander KWASNIEWSKI

Präsident der Republik  
President of the Republic  
Presidente de la República  
Président de la République  
Presidente della Repubblica  
Президент Республики



DER PORTUGIESISCHEN REPUBLIK  
THE PORTUGUESE REPUBLIC  
LA REPÚBLICA PORTUGUESA  
DE LA REPUBLIQUE PORTUGAISE  
DELLA REPUBBLICA PORTOGHESE  
ПОРТУГАЛЬСКОЙ РЕСПУБЛИКИ



António GUTERRES

Ministerpräsident  
Prime Minister  
Primer Ministro  
Premier Ministre  
Primo Ministro  
Премьер-министр

RUMĂNIENS  
ROMANIA  
RUMANIA  
DE LA ROUMANIE  
DELLA ROMANIA  
РУМЫНИИ



Emil CONSTANTINESCU

Präsident  
President  
Presidente  
Président  
Presidente  
Президент

DER RUSSISCHEN FÖDERATION  
THE RUSSIAN FEDERATION  
LA FEDERACIÓN RUSA  
DE LA FEDERATION DE RUSSIE  
DELLA FEDERAZIONE RUSSA  
РОССИЙСКОЙ ФЕДЕРАЦИИ



Igor IVANOV

Minister für auswärtige Angelegenheiten der Russischen Föderation  
Minister for Foreign Affairs of the Russian Federation  
Ministro de Asuntos Exteriores de la Federación Rusa  
Ministre des Affaires étrangères de la Fédération de Russie  
Ministro degli Affari Esteri della Federazione Russa  
Министр иностранных дел Российской Федерации

DER REPUBLIK SAN MARINO  
THE REPUBLIC OF SAN MARINO  
LA REPÚBLICA DE SAN MARINO  
DE LA REPUBLIQUE DE SAINT-MARIN  
DELLA REPUBBLICA DI SAN MARINO  
РЕСПУБЛИКИ САН-МАРИНО



Giuseppe ARZILLI

Marino BOLLINI

Kapitän(s)regenten von San Marino  
Captains Regent of San Marino  
Capitanes Regentes de San Marino  
Capitaines Régents de Saint-Marin  
Capitani Reggenti di San Marino  
Капитаны-регенты Сан-Марино

DES HEILIGEN STUHL  
THE HOLY SEE  
LA SANTA SEDE  
DU SAINT-SIEGE  
DELLA SANTA SEDE  
СВЯТЕЙШЕГО ПРЕСТОЛА

Angelo Cardinal SODANO

Staatssekretär Seiner Heiligkeit  
Secretary of State of His Holiness  
Secretario de Estado de Su Santidad  
Secrétaire d'Etat de Sa Sainteté  
Segretario di Stato di Sua Santità  
Государственный секретарь Его Святейшества

+ Angelo Card. Sodano

DER SLOWAKISCHEN REPUBLIK  
THE SLOVAK REPUBLIC  
LA REPÚBLICA ESLOVACA  
DE LA REPUBLIQUE SLOVAQUE  
DELLA REPUBBLICA SLOVACCA  
СЛОВАЦКОЙ РЕСПУБЛИКИ

Rudolf Schuster

Rudolf SCHUSTER

Präsident der Slowakischen Republik  
President of the Slovak Republic  
Presidente de la República Eslovaca  
Président de la République slovaque  
Presidente della Repubblica Slovacca  
Президент Словацкой Республики

DER REPUBLIK SLOWENIEN  
THE REPUBLIC OF SLOVENIA  
LA REPÚBLICA DE ESLOVENIA  
DE LA REPUBLIQUE DE SLOVENIE  
DELLA REPUBBLICA DI SLOVENIA  
РЕСПУБЛИКИ СЛОВЕНИИ

Janez DRNOVŠEK

Ministerpräsident  
Prime Minister  
Primer Ministro  
Premier Ministre  
Primo Ministro  
Премьер-министр



DES KÖNIGREICHS SCHWEDEN  
THE KINGDOM OF SWEDEN  
EL REINO DE SUECIA  
DU ROYAUME DE SUEDE  
DEL REGNO DI SVEZIA  
КОРОЛЕВСТВА ШВЕЦИИ



Anna LINDH

Ministerin für auswärtige Angelegenheiten  
Minister for Foreign Affairs  
Ministra de Asuntos Exteriores  
Ministre des Affaires étrangères  
Ministro degli Affari Esteri  
Министр иностранных дел

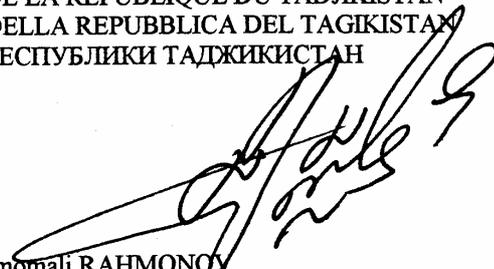
DER SCHWEIZERISCHEN EIDGENOSSENSCHAFT  
THE SWISS CONFEDERATION  
LA CONFEDERACIÓN SUIZA  
DE LA CONFEDERATION SUISSE  
DELLA CONFEDERAZIONE SVIZZERA  
ШВЕЙЦАРСКОЙ КОНФЕДЕРАЦИИ

Joseph DEISS

Bunderrat, Vorsteher des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten  
Federal Councillor, Head of the Federal Department of Foreign Affairs  
Consejero federal, Jefe del Departamento Federal de Asuntos Exteriores  
Conseiller fédéral, Chef du Département fédéral des Affaires étrangères  
Consigliere Federale, Capo del Dipartimento Federale degli Affari Esteri  
Федеральный советник, Глава Федерального департамента иностранных дел



DER REPUBLIK TADDSCHIKISTAN  
THE REPUBLIC OF TAJIKISTAN  
LA REPÚBLICA DE TAYIKISTÁN  
DE LA REPUBLIQUE DU TADJIKISTAN  
DELLA REPUBBLICA DEL TAGIKISTAN  
РЕСПУБЛИКИ ТАДЖИКИСТАН



Emomali RAHMONOV

Präsident der Republik  
President of the Republic  
Presidente de la República  
Président de la République  
Presidente della Repubblica  
Президент Республики

DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK  
THE CZECH REPUBLIC  
LA REPÚBLICA CHECA  
DE LA REPUBLIQUE TCHEQUE  
DELLA REPUBBLICA CESA  
ЧЕШСКОЙ РЕСПУБЛИКИ



Václav HAVEL

Präsident der Republik  
President of the Republic  
Presidente de la República  
Président de la République  
Presidente della Repubblica  
Президент Республики



TURKMENISTANS  
TURKMENISTAN  
TURKMENISTÁN  
DU TURKMENISTAN  
DEL TURKMENISTAN  
ТУРКМЕНИСТАНА

Boris SHIKHMURADOV

Minister für auswärtige Angelegenheiten  
Minister for Foreign Affairs  
Ministro de Asuntos Exteriores  
Ministre des Affaires étrangères  
Ministro degli Affari Esteri  
Министр иностранных дел

DER REPUBLIK TÜRKEI  
THE REPUBLIC OF TURKEY  
LA REPÚBLICA DE TURQUÍA  
DE LA REPUBLIQUE TURQUE  
DELLA REPUBBLICA DI TURCHIA  
ТУРЕЦКОЙ РЕСПУБЛИКИ



Süleyman DEMİREL

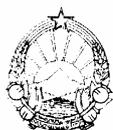
Präsident  
President  
Presidente  
Président  
Presidente  
Президент

DER UKRAINE  
UKRAINE  
UCRANIA  
DE L'UKRAINE  
DELL'UCRAINA  
УКРАИНЫ



Leonid KUCHMA

Präsident  
President  
Presidente  
Président  
Presidente  
Президент



**GOVERNMENT  
OF THE REPUBLIC OF MACEDONIA  
PRESIDENT**

Istanbul, 19. November 1999

Exzellenz,

die Republik Mazedonien nimmt die am 19. November 1999 in Istanbul unterzeichnete Europäische Sicherheitscharta an und erklärt ihre Entschlossenheit, gemäß den darin enthaltenen Bestimmungen zu handeln.

Wir gehen davon aus, dass die Republik Mazedonien mit diesem Schreiben ein Unterzeichnerstaat der Europäischen Sicherheitscharta wird.

Mit dem Ausdruck meiner vorzüglichsten Hochachtung

S.E. Botschafter Ján Kubiš  
Generalsekretär der OSZE

Ljubco Georgievski

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Ljubco Georgievski'.

## **Beschlussdokument - Die Plattform für kooperative Sicherheit**

---

### **I. Die Plattform**

1. Das Ziel einer Plattform für kooperative Sicherheit ist es, die auf gegenseitiger Verstärkung beruhende Beziehung zwischen jenen Organisationen und Institutionen zu stärken, die mit der Förderung der umfassenden Sicherheit innerhalb des OSZE-Gebiets befasst sind.
2. Die OSZE wird mit denjenigen Organisationen und Institutionen kooperativ arbeiten, deren Mitglieder einzeln und gemeinsam, auf eine Weise, die mit den für jede Organisation beziehungsweise Institution geeigneten Modalitäten vereinbar ist, heute und in Zukunft
  - die Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und die OSZE-Prinzipien und -Verpflichtungen einhalten, wie sie in der Schlussakte von Helsinki, der Charta von Paris, dem Helsinki-Dokument 1992, dem Budapester Dokument 1994, dem OSZE-Verhaltenskodex zu politisch-militärischen Aspekten der Sicherheit und der Erklärung von Lissabon über ein gemeinsames und umfassendes Sicherheitsmodell für Europa im einundzwanzigsten Jahrhundert niedergelegt sind;
  - sich in ihren Handlungen im Geiste des Wiener Dokuments 1999 der Verhandlungen über vertrauens- und sicherheitsbildende Maßnahmen zu den Prinzipien der Transparenz und der Vorhersehbarkeit bekennen;
  - von ihnen eingegangene Rüstungskontrollverpflichtungen, einschließlich Abrüstung und VSBM, vollständig umsetzen;
  - davon ausgehen, dass diese Organisationen und Institutionen, denen sie angehören, in ihrer Entwicklung der Transparenz verpflichtet bleiben;
  - gewährleisten, dass ihre Mitgliedschaft bei diesen Organisationen und Institutionen auf Offenheit und Freiwilligkeit beruht;
  - das Konzept der OSZE für eine gemeinsame, umfassende und unteilbare Sicherheit und einen gemeinsamen Sicherheitsraum ohne Trennlinien aktiv unterstützen;
  - in vollem Umfang und in geeigneter Weise an der Entwicklung der Beziehungen zwischen einander verstärkenden Institutionen im OSZE-Gebiet mitwirken, die sich mit Sicherheitsfragen befassen;
  - grundsätzlich bereit sind, institutionelle Ressourcen internationaler Organisationen und Institutionen, denen sie angehören, bei Vorliegen der entsprechenden Grundlagenbeschlüsse, gegebenenfalls für die OSZE-Arbeit einzusetzen. Diesbezüglich stellen die Teilnehmerstaaten fest, dass die Zusammenarbeit in den Bereichen der Konfliktverhütung und Krisenbewältigung von besonderer Bedeutung ist.
3. Diese Prinzipien und Verpflichtungen bilden gemeinsam die Plattform für kooperative Sicherheit.

## II. Modalitäten der Zusammenarbeit

1. Im Rahmen der einschlägigen Organisationen und Institutionen, denen sie angehören, werden sich die Teilnehmerstaaten dafür einsetzen, dass die Organisationen und Institutionen an der Plattform für kooperative Sicherheit mitwirken. Diese Mitwirkung auf der Grundlage von Beschlüssen, die jeder Mitgliedsstaat innerhalb der einschlägigen Organisationen und Institutionen mitträgt, erfolgt im Einklang mit den für die einzelne Organisation beziehungsweise Institution geltenden Modalitäten. Die Kontakte und die Zusammenarbeit der OSZE mit anderen Organisationen und Institutionen werden für die Teilnehmerstaaten transparent sein und in einer Weise durchgeführt, die mit den der OSZE und diesen Organisationen und Institutionen angemessenen Modalitäten vereinbar ist.
2. Auf dem Ministerratstreffen 1997 in Kopenhagen wurde ein Beschluss über das Gemeinsame Konzept für die Entwicklung der Zusammenarbeit zwischen einander verstärkenden Institutionen gefasst. Wir stellen fest, dass seither ein umfassendes Netz von Kontakten geknüpft wurde, insbesondere die zunehmende Zusammenarbeit mit Organisationen und Institutionen, die sowohl im politisch-militärischen Bereich als auch in der menschlichen und der wirtschaftlichen Dimension der Sicherheit aktiv sind, sowie die Festigung der Zusammenarbeit zwischen der OSZE und den verschiedenen Gremien und Organisationen der Vereinten Nationen, wobei wir auf die Rolle der OSZE als regionale Abmachung im Sinne der Charta der Vereinten Nationen verweisen. Wir sind entschlossen, dies weiter zu entwickeln.
3. Die wachsende Bedeutung subregionaler Gruppierungen in der Arbeit der OSZE ist ein weiterer wichtiger Bereich und wir unterstützen die zunehmende Zusammenarbeit mit diesen Gruppen auf der Grundlage dieser Plattform.
4. Die Entwicklung der Zusammenarbeit kann durch den umfassenden Einsatz folgender Instrumente und Mechanismen weiter gestärkt werden:
  - regelmäßige Kontakte, darunter auch Treffen; innerhalb eines ständigen Rahmens für Dialog, erhöhte Transparenz und praktische Zusammenarbeit, darunter die Benennung von Verbindungsoffizieren oder Kontaktstellen; gegenseitige Vertretung bei entsprechenden Treffen; und sonstige Kontakte, die geeignet sind, die Instrumente jeder Organisation zur Konfliktverhütung besser kennen zu lernen.
5. Darüber hinaus kann die OSZE an Sondertreffen mit anderen im OSZE-Gebiet tätigen Organisationen, Institutionen und Strukturen mitwirken. Diese Treffen können auf politischer beziehungsweise leitender Ebene (zur grundsatzpolitischen Koordinierung oder zur Festlegung von Bereichen der Zusammenarbeit) oder auf Arbeitsebene (zur Erörterung der Modalitäten der Zusammenarbeit) stattfinden.
6. Die Entwicklung von Feldoperationen der OSZE in den vergangenen Jahren brachte eine wesentliche Veränderung der Organisation mit sich. Im Hinblick auf die Verabschiedung der Plattform für kooperative Sicherheit sollte die bestehende Zusammenarbeit zwischen der OSZE und anderen einschlägigen internationalen Gremien, Organisationen und Institutionen in Feldoperationen im Einklang mit ihren jeweiligen Mandaten entwickelt und als Ausgangsbasis herangezogen werden. Diese Form der Zusammenarbeit könnte unter anderem auf folgende Art und Weise erfolgen: regelmäßiger Informationsaustausch und regelmäßige Treffen, gemeinsame Bedarfserhebungsmissionen, Dienstzuteilung von Experten anderer Organisationen zur OSZE, Bestellung von Verbindungspersonen, Entwicklung gemeinsamer Projekte und Feldoperationen und gemeinsame Schulungsbemühungen.

7. Zusammenarbeit bei der Reaktion auf konkrete Krisen:
  - Die OSZE über ihren Amtierenden Vorsitzenden und mit Unterstützung des Generalsekretärs sowie die einschlägigen Organisationen und Institutionen werden ermutigt, einander über die von ihnen in Hinblick auf die Bewältigung einer speziellen Situation unternommenen oder geplanten Aktionen zu unterrichten;
  - zu diesem Zweck ermutigen die Teilnehmerstaaten den Amtierenden Vorsitzenden, mit Unterstützung des Generalsekretärs, sich mit anderen Organisationen und Institutionen im Wege der Zusammenarbeit um eine koordinierte Vorgehensweise zu bemühen, durch die Doppelgleisigkeit vermieden und der rationelle Einsatz der verfügbaren Ressourcen gewährleistet wird. Die OSZE kann nach Bedarf ihre Dienste als flexibler Rahmen für die Zusammenarbeit der verschiedenen, einander verstärkenden Bemühungen anbieten. Der Amtierende Vorsitzende wird mit den Teilnehmerstaaten über den Prozess Rücksprache halten und entsprechend den Ergebnissen dieser Konsultationen tätig werden.
8. Der Generalsekretär erstellt für den Ständigen Rat einen jährlichen Bericht über das Zusammenwirken zwischen Organisationen und Institutionen im OSZE-Gebiet.

## GIPFELERKLÄRUNG VON ISTANBUL

1. Wir, die Staats- und Regierungschefs der Teilnehmerstaaten der OSZE, haben uns an der Schwelle zum einundzwanzigsten Jahrhundert und unmittelbar vor dem fünfundzwanzigsten Jahrestag der Schlussakte von Helsinki in Istanbul versammelt. Seit unserem letzten Treffen haben wir die OSZE umgestaltet, um beispiellosen Herausforderungen gerecht zu werden. Als wir in Lissabon zusammenkamen, hatte kurz zuvor der erste Großeinsatz der OSZE in Bosnien und Herzegowina begonnen. In den folgenden drei Jahren haben wir die Anzahl und Größenordnung unserer Feldoperationen dramatisch erhöht. Unsere gemeinsamen Institutionen sind zahlreicher geworden und haben das Spektrum ihrer Aktivitäten erweitert. Die Bemühungen der OSZE haben an Umfang und Inhalt zugenommen. Dadurch wurde der Beitrag der OSZE zur Sicherheit und Zusammenarbeit im gesamten OSZE-Gebiet beträchtlich verstärkt. Besondere Anerkennung zollen wir den Frauen und Männern, ohne deren Engagement und harte Arbeit die Leistungen der Organisation nicht möglich gewesen wären.

2. Wir haben heute eine Charta für europäische Sicherheit verabschiedet, um die Sicherheit und Stabilität in unserer Region zu stärken und die operativen Fähigkeiten unserer Organisation zu verbessern. Wir erteilen dem Ständigen Rat der OSZE den Auftrag, die notwendigen Beschlüsse zur Umsetzung innerhalb kürzester Frist der in dieser Charta vereinbarten weiteren Schritte zu fassen. Wir brauchen den Beitrag einer gestärkten OSZE, um den Risiken und Herausforderungen im OSZE-Gebiet zu begegnen, die Sicherheit der Menschen zu verbessern und dadurch den einzelnen Menschen bessere Lebensbedingungen zu bieten, was das Ziel all unserer Bemühungen ist. Vorbehaltlos bekräftigen wir unser Bekenntnis zur Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten und zum Verzicht auf jegliche Form der Diskriminierung. Wir bekräftigen auch unsere Achtung des humanitären Völkerrechts. Wir verpflichten uns feierlich, unsere Bemühungen um die Verhütung von Konflikten im OSZE-Gebiet zu verstärken und auftretende Konflikte auf friedlichem Wege zu lösen. Auf der Grundlage der Plattform für kooperative Sicherheit, die wir als Teil unserer Charta angenommen haben, werden wir eng mit anderen internationalen Organisationen und Institutionen zusammenarbeiten.

3. Die Lage im Kosovo, BRJ, insbesondere die humanitäre Situation, ist nach wie vor eine große Herausforderung für die OSZE. Wir gedenken heute noch der vielen Kosovo-Albaner und anderer, die ihr Leben ließen, die zusehen mussten, wie ihr Eigentum zerstört wurde, und der Hunderttausende, die aus ihren Heimstätten vertrieben wurden und diese zurücklassen mussten. Seither sind die meisten dieser Flüchtlinge wieder zurückgekehrt. In dem Maß, in dem die schwierige Arbeit der Wiederherstellung normaler Verhältnisse voran- kommt, werden die verbleibenden Flüchtlinge die Rückkehr antreten können. Die OSZE-Mission im Kosovo ist ein wesentlicher Teil der umfassenderen Mission der Vereinten Nationen, deren Tätigkeit auf der Sicherheitsratsresolution 1244 beruht. Die OSZE-Mission besteht heute aus mehr als 1400 Mitarbeitern und spielt eine maßgebende Rolle beim Wiederaufbau einer multiethnischen Gesellschaft im Kosovo; die ersten Absolventen der Polizeischule der OSZE haben ihre Ausbildung abgeschlossen und die OSZE hat mit der Einschulung von Gerichts- und Verwaltungspersonal begonnen. Die Organisation leistet Hilfestellung bei der Entwicklung einer Bürgergesellschaft, bei der Schaffung einer pluralistischen Parteienlandschaft, freier Medien und einer lebensfähigen Gemeinschaft nicht-staatlicher Organisationen. Sie ist federführend bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte und der Durchsetzung der Achtung für die Rechtsstaatlichkeit. Der Erfolg dieser Arbeit ist unerlässlich, wenn die Demokratie Fuß fassen soll. Wir versprechen, diese

Arbeit nach Kräften zu unterstützen. Fortschritte in diesen Bereichen bringen auch unsere Arbeit zur Schaffung der notwendigen Bedingungen für die ersten freien Wahlen im Kosovo voran, mit deren Organisation die OSZE betraut wurde. Wir werden bestrebt sein, die örtliche Bevölkerung zunehmend in die Bemühungen der OSZE-Mission einzubeziehen.

4. Vor dem Hintergrund jahrelanger Unterdrückung, Intoleranz und Gewalt im Kosovo stehen wir vor der Herausforderung, bis zu einer endgültigen Regelung im Einklang mit der Resolution 1244 des UN-Sicherheitsrats auf der Grundlage einer weitgehenden Autonomie unter Achtung der Souveränität und territorialen Integrität der Bundesrepublik Jugoslawien eine multiethnische Gesellschaft zu schaffen. Wir erwarten, dass diese Resolution von allen Betroffenen vollinhaltlich umgesetzt und genauestens eingehalten wird. Wir werden allen Einwohnern des Kosovo beistehen. Doch müssen jene, die ihre Führer sein wollen, gemeinsam auf eine multiethnische Gesellschaft hinarbeiten, in der die Rechte aller Bürger uneingeschränkt und gleichermaßen geachtet werden. Sie müssen entschlossen die Spirale von Hass und Rache unterbrechen und eine Versöhnung zwischen allen ethnischen Gruppen herbeiführen. In den letzten Monaten erlebten wir einen neuerlichen Exodus aus dem Kosovo, doch diesmal von Serben und anderen Nichtalbanern. Es müssen die notwendigen Bedingungen wieder hergestellt werden, damit jene, die in jüngster Zeit flüchteten, zurückkehren und ihre Rechte ausüben können. Diejenigen, die für ihre Rechte gekämpft und gelitten haben, müssen nun für dieselben Rechte anderer eintreten. Wir lehnen jede weitere Gewalt und jegliche Form ethnischer Diskriminierung auf das Entschiedenste ab. Wenn derartigen Handlungen nicht Einhalt geboten wird, beeinträchtigt dies die Stabilität der Region.

5. Die Demokratiemängel in der Bundesrepublik Jugoslawien sind nach wie vor eine der Hauptursachen für große Besorgnis in der Region. Die Führung und die Bevölkerung der Bundesrepublik Jugoslawien müssen ihr Land mit Entschlossenheit auf den Weg zur Demokratie und zur Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten führen. Sobald es die Bedingungen erlauben, steht die OSZE bereit, die Demokratisierung zu beschleunigen, unabhängige Medien zu fördern und freie und faire Wahlen in der Bundesrepublik Jugoslawien abzuhalten. Wir betonen unseren Wunsch, in der Bundesrepublik Jugoslawien einen vollwertigen Partner zu sehen. Echte Fortschritte in Richtung Demokratie werden sich positiv auf die gleichberechtigte Teilnahme der Bundesrepublik Jugoslawien an der internationalen Gemeinschaft, auch an der OSZE, auswirken und eine neue Grundlage für Wachstum und Wohlstand schaffen.

6. Wir bekennen uns unverändert zu einem demokratischen, multiethnischen Bosnien und Herzegowina auf der Grundlage des Allgemeinen Rahmenübereinkommens für Frieden. Wir betonen die Wichtigkeit einer Verbesserung der Funktionsweise der gemeinsamen Institutionen und der schrittweisen Übernahme der Aufgaben der internationalen Gemeinschaft durch diese und andere Institutionen. Wir erwarten von Bosnien und Herzegowina eine rasche Verabschiedung des endgültigen Wahlgesetzes, damit es noch vor den allgemeinen Wahlen im Herbst 2000 umgesetzt werden kann. Wir appellieren an alle Führer von Bosnien und Herzegowina, drastische Schritte zu unternehmen, um die beiden Gebietseinheiten des Landes aneinander heranzuführen und Verhältnisse zu schaffen, in denen der freie Verkehr von Personen, Waren und Dienstleistungen in einem einheitlichen Staat im Interesse von Stabilität und Wohlstand möglich ist. Wir betonen, wie wichtig die Achtung der Rechtsstaatlichkeit und energische Bemühungen zur Bekämpfung des organisierten Verbrechens und der Korruption sind, die eine große Bedrohung für die Wirtschaftsreform und den Wohlstand darstellen. Wir stehen zu unserem Eintreten für die Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen, insbesondere zur Rückkehr der Minderheiten.

7. Wir verweisen nachdrücklich darauf, dass gemeinsam mit den kroatischen Behörden intensivere Bemühungen um eine Aussöhnung in Kroatien unternommen werden müssen. Die OSZE sagt einem multiethnischen Kroatien auch weiterhin seine Hilfe durch Vertrauensbildung und Versöhnung nach dem Krieg zu. Wir erwarten raschere Fortschritte bei der Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen und der Umsetzung einschlägiger internationaler Standards insbesondere in Bezug auf die Gleichbehandlung unabhängig von ethnischer Zugehörigkeit, auf die Medienfreiheit und freie und faire Wahlen. Die Polizeiüberwachung der OSZE in der Donauregion Kroatiens, der beim Schutz der Rechte des Einzelnen eine wertvolle Rolle zukam, hat die Fähigkeit der OSZE unter Beweis gestellt, rasch und effizient neue operative Kapazitäten zu entwickeln.

8. Wir bekräftigen unsere Verpflichtung, Albanien bei der Fortführung seines sozialen, politischen und wirtschaftlichen Reformprozesses zur Seite zu stehen, der durch die Unruhen von 1997 und die Kosovo-Flüchtlingskrise 1999 Rückschläge erlitten hat. Wir nehmen Kenntnis von den Fortschritten in jüngster Zeit und appellieren an die Regierung und alle politischen Parteien, das politische Klima zu verbessern und dadurch die demokratischen Institutionen zu stärken. Wir ermutigen die neue Regierung Albaniens, ihren Kampf gegen die Kriminalität und Korruption fortzuführen. Die OSZE ist entschlossen, ihre Hilfe fortzusetzen und eng mit der Europäischen Union und internationalen Organisationen im Rahmen der „Freunde Albaniens“ zusammenzuarbeiten.

9. Wir begrüßen die Absicht der Regierung der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, innenpolitische Reformen zur Festigung der Stabilität und des wirtschaftlichen Wohlstands durchzuführen. Wir bekräftigen die Entschlossenheit der OSZE, die Bemühungen der Regierung bei diesem Prozess zu unterstützen, und betonen, wie wichtig es ist, der Entwicklung der Beziehungen zwischen den Volksgruppen auch weiterhin Beachtung zu schenken.

10. Wir sprechen den Regierungen und Völkern Albaniens und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien als den am stärksten betroffenen Ländern sowie den anderen Nachbarländern unsere Anerkennung für ihre Gastfreundschaft während der Kosovo-Flüchtlingskrise und für ihre Großzügigkeit aus, mit der sie in dieser Zeit eine schwere politische und wirtschaftliche Bürde auf sich genommen haben.

11. Unsere Erfahrungen in Südosteuropa machen deutlich, dass eine breit angelegte Sicht der Region notwendig ist. Wir begrüßen daher die Verabschiedung des Stabilitätspakts für Südosteuropa durch die Ministerkonferenz am 10. Juni 1999 in Köln, der auf eine Initiative der Europäischen Union zurückgeht und dem bei der Zusammenarbeit mit anderen teilnehmenden und fördernden Staaten, internationalen Organisationen und Institutionen eine Führungsrolle zukommt. Wir bekräftigen die Botschaft des Gipfeltreffens von Sarajewo: Die regionale Zusammenarbeit wird als Katalysator die Einbindung der Länder in der Region in breitere Strukturen bewirken. Die OSZE, unter deren Schirmherrschaft der Stabilitätspakt steht, hat im Hinblick auf seinen Erfolg eine Schlüsselrolle zu spielen, und wir beauftragen den Ständigen Rat, eine regionale Strategie zur Unterstützung der Ziele des Paktes auszuarbeiten. Wir begrüßen die uns zugeleiteten Berichte des Sonderkoordinators für den Stabilitätspakt und des Sondergesandten des Amtierenden Vorsitzenden der OSZE. Die OSZE wird eng mit ihren Teilnehmerstaaten und mit nichtstaatlichen Organisationen in der Region zusammenarbeiten.

12. Wir erachten die Arbeit des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien als ausschlaggebend für die Herbeiführung von dauerhaftem Frieden und

Gerechtigkeit in der Region und erklären erneut, dass alle verpflichtet sind, uneingeschränkt mit dem Gerichtshof zusammenzuarbeiten.

13. In diesem Jahr haben wir eine deutliche Zunahme unserer Zusammenarbeit mit den fünf Teilnehmerstaaten in Zentralasien gesehen. Der politische Dialog hat durch die steigende Zahl hochrangiger Besuche aus zentralasiatischen Staaten bei der OSZE und von OSZE-Vertretern in Zentralasien gewonnen. Dank der anhaltenden Unterstützung durch unsere Partner in Zentralasien hat die OSZE nun Büros in allen fünf Staaten errichtet. Insbesondere dadurch kam es zu einer Ausweitung unserer kooperativen Aktivitäten in allen OSZE-Dimensionen. Unter Bekräftigung unserer Zielsetzung, umfassende Sicherheit im gesamten OSZE-Gebiet herbeizuführen, begrüßen wir nachdrücklich diese positiven Entwicklungen. Wir sind überzeugt, dass verstärkte Anstrengungen unsererseits auf der Grundlage der Zusammenarbeit und unserer gemeinsamen Verpflichtungen die notwendigen Fortschritte bei diesem schwierigen und komplexen Übergangsprozess fördern werden. Die Stärkung der Rechtsstaatlichkeit, der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der Entwicklung der Bürgergesellschaft ist einer der Grundpfeiler unseres weitgespannten Rahmens für kooperative Anstrengungen. Diesbezüglich begrüßen wir den Prozess der Unterzeichnung von Memoranda of Understanding zwischen dem BDIMR und den zentralasiatischen Teilnehmerstaaten.

14. Wir teilen die Besorgnis der Teilnehmerstaaten in Zentralasien über den internationalen Terrorismus, den gewalttätigen Extremismus, das organisierte Verbrechen und den illegalen Drogen- und Waffenhandel. Wir sind übereinstimmend der Meinung, dass nationale und regionale Maßnahmen und gemeinsame Aktionen der internationalen Gemeinschaft notwendig sind, um diese Bedrohungen einschließlich derjenigen, die von benachbarten Gebieten der Teilnehmerstaaten ausgehen, abzuwehren. Wir sind uns ferner der Wichtigkeit bewusst, uns mit den ökonomischen und ökologischen Risiken in der Region, etwa mit Fragen betreffend Wasservorräte, Energie und Erosion, auseinander zu setzen. Wir sind davon überzeugt, dass eine Stärkung der regionalen Zusammenarbeit die Stabilität und Sicherheit in Zentralasien fördern wird, und begrüßen den aktiven Einsatz des Amtierenden Vorsitzenden in dieser Frage.

15. In Bekräftigung unserer nachdrücklichen Unterstützung für die Souveränität und territoriale Integrität Georgiens betonen wir die Notwendigkeit, eine Lösung für die Konflikte um die Region Zchinwali/Südossetien und Abchasien, Georgien, zu finden, indem insbesondere der politische Status dieser Regionen innerhalb Georgiens festgelegt wird. Die Achtung der Menschenrechte und die Entwicklung gemeinsamer demokratischer Institutionen sowie die umgehende, sichere und bedingungslose Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen werden zur friedlichen Beilegung dieser Konflikte beitragen. Wir unterstreichen die Wichtigkeit konkreter Schritte in diese Richtung. Wir begrüßen die auf diesem Gipfeltreffen erzielten Fortschritte in den georgisch-russischen Verhandlungen über die Reduzierung russischer Militärausrüstung in Georgien.

16. In Bezug auf die Region Zchinwali/Südossetien, Georgien, gab es gewisse Fortschritte zur Lösung des Konflikts. Wir unterstreichen, wie wichtig die Fortführung und Vertiefung des nunmehr in Gang gekommenen Dialogs ist. Wir glauben, dass im Hinblick auf weitere Fortschritte ein baldiges Treffen in Wien unter Teilnahme von Experten aus dieser Region zu entscheidenden Schritten in Richtung einer Lösung genutzt werden sollte. Die Schaffung eines rechtlichen Rahmens durch die betroffenen Parteien für die Unterbringung der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen und die Rückgabe von Eigentum wird die rasche Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen in die Region erleichtern. Wir rufen

auch zur baldigen Unterzeichnung des georgisch-russischen Abkommens über den wirtschaftlichen Wiederaufbau auf und setzen uns für weitere internationale Wirtschaftshilfe ein.

17. Wir unterstützen unverändert die Führungsrolle der Vereinten Nationen in Abchasien, Georgien. Wir unterstreichen die Wichtigkeit, die zum Stillstand gekommenen Bemühungen um eine friedliche Lösung des Konflikts wieder in Gang zu bringen. Diesbezüglich sind wir - und insbesondere diejenigen unter uns, die zu den Freunden des Generalsekretärs der Vereinten Nationen zählen - bereit, gemeinsam mit den Vereinten Nationen einen Entwurf für ein Dokument auszuarbeiten und vorzulegen, das sich mit der Aufteilung der Verfassungskompetenzen zwischen den Zentralbehörden Georgiens und den Behörden Abchasiens, Georgien, befasst. Erneut verurteilen wir auf das Entschiedenste - wie in den Gipfeldokumenten von Budapest und Lissabon - die „ethnischen Säuberungen“, die in Abchasien, Georgien, die massive Vernichtung und die gewaltsame Vertreibung der vorwiegend georgischen Bevölkerung bewirkt haben, sowie die Gewalttaten im Mai 1998 in der Region Gali. In Anbetracht der unsicheren Lage der Rückkehrer empfehlen wir, Anfang nächsten Jahres eine Erkundungsmission unter Beteiligung der OSZE und der Vereinten Nationen in die Region Gali zu entsenden, um unter anderem gemeldeten Fällen weiterer „ethnischer Säuberungen“ nachzugehen. Eine derartige Mission würde die Grundlage für eine verstärkte internationale Unterstützung für die bedingungslose und sichere Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen schaffen und zur allgemeinen Stabilität in dem Gebiet beitragen. Wir betrachten die sogenannten Präsidentschaftswahlen und das sogenannte Referendum in diesem Jahr in Abchasien, Georgien, als unannehmbar und unrechtmäßig.

18. Wir begrüßen die ermutigenden Schritte, die jüngst in dem Prozess zur Regelung des Transnistrien-Problems unternommen wurden. Das Gipfeltreffen in Kiew (Juli 1999) war diesbezüglich ein wichtiges Ereignis. In der Hauptfrage, der Festlegung des Status der transnistrischen Region, war bisher jedoch kein greifbarer Fortschritt zu bemerken. Wir stellen erneut fest, dass bei jeder Lösung dieses Problems die Souveränität und territoriale Integrität der Republik Moldau sichergestellt werden sollte. Wir treten für die Fortsetzung und Entwicklung des Verhandlungsprozesses ein und appellieren an alle Seiten, insbesondere an die transnistrischen Behörden, den erforderlichen politischen Willen an den Tag zu legen, um eine friedliche und rasche Beseitigung der Folgen des Konflikts auszuhandeln. Wir begrüßen die Fortsetzung der Vermittlungsbemühungen der Russischen Föderation, der Ukraine und der OSZE im Verhandlungsprozess über den zukünftigen Status der transnistrischen Region innerhalb der Republik Moldau. Wir nehmen Kenntnis von der positiven Rolle der gemeinsamen Friedenstruppen für die Sicherung der Stabilisierung in der Region.

19. Unter Hinweis auf die Beschlüsse der Gipfeltreffen von Budapest und Lissabon und des Ministerratstreffens von Oslo wiederholen wir, dass wir einen raschen, geordneten und vollständigen Abzug der russischen Streitkräfte aus Moldau erwarten. Diesbezüglich begrüßen wir die jüngsten Fortschritte im Hinblick auf die Beseitigung und Zerstörung der in der transnistrischen Region Moldaus gelagerten russischen Militärausrüstung und den Abschluss der Zerstörung nicht transportierbarer Munition.

Wir begrüßen die von der Russischen Föderation eingegangene Verpflichtung, die russischen Streitkräfte bis Ende 2002 aus dem Hoheitsgebiet Moldaus vollständig abziehen. Wir begrüßen ferner die Bereitschaft der Republik Moldau und der OSZE, diesen Prozess im Rahmen ihrer jeweiligen Möglichkeiten bis zur vereinbarten Frist zu erleichtern.

Wir erinnern daran, dass eine internationale Bewertungsmission einsatzbereit ist, um die Beseitigung und Zerstörung russischer Munition und russischer Waffen zu untersuchen.

Zur Sicherstellung des Abzugs- und Zerstörungsprozesses werden wir den Ständigen Rat anweisen, eine Ausweitung des Mandats der OSZE-Mission in Moldau zu prüfen, um die Transparenz dieses Prozesses und die Koordinierung der zur Erleichterung des Abzugs und der Zerstörung angebotenen finanziellen und technischen Hilfe zu gewährleisten. Ferner stimmen wir zu, die Einrichtung eines Fonds für eine freiwillige internationale Finanzhilfe zu prüfen, der von der OSZE verwaltet werden soll.

20. Wir haben den Bericht der Kovorsitzenden der Minsk-Gruppe der OSZE über die derzeitige Situation und die jüngsten Entwicklungen im Zusammenhang mit dem Konflikt um Berg-Karabach erhalten und danken für ihre Bemühungen. Wir begrüßen insbesondere den verstärkten Dialog zwischen den Präsidenten Armeniens und Aserbaidschans, deren regelmäßige Kontakte Möglichkeiten geschaffen haben, den Prozess zur Herbeiführung einer dauerhaften und umfassenden Lösung des Problems zu beleben. Wir unterstützen diesen Dialog nachdrücklich und ermutigen zu seiner Fortsetzung in der Hoffnung, dass die Verhandlungen innerhalb der Minsk-Gruppe der OSZE wieder aufgenommen werden. Wir bestätigen ferner, dass die OSZE und ihre Minsk-Gruppe, die nach wie vor das geeignetste Forum für die Suche nach einer Lösung ist, bereit sind, den Friedensprozess und seine zukünftige Umsetzung weiter voranzutreiben, indem sie unter anderem den Parteien jede notwendige Hilfe leisten.

21. Wir begrüßen die Eröffnung eines OSZE-Büros in Eriwan in diesem Jahr und den Beschluss, ein ähnliches Büros in Baku zu eröffnen. Diese Schritte werden es der OSZE ermöglichen, unsere Zusammenarbeit mit Armenien und Aserbaidschan zu vertiefen.

22. Wir unterstützen mit Nachdruck die Arbeit der Beratungs- und Überwachungsgruppe in Belarus, die bei der Förderung demokratischer Institutionen und der Einhaltung der OSZE-Verpflichtungen mit den Behörden von Belarus sowie mit Oppositionsparteien und -führern und NGOs eng zusammenarbeitet und auf diese Weise eine Lösung des Verfassungsstreits in Belarus erleichtert. Wir unterstreichen, dass nur ein echter politischer Dialog in Belarus den Weg zu freien und demokratischen Wahlen ebnet, die ihrerseits die Grundlage für die Entwicklung einer echten Demokratie sind. Wir würden rasche Fortschritte in diesem politischen Dialog unter Beteiligung der OSZE in enger Zusammenarbeit mit der Parlamentarischen Versammlung der OSZE begrüßen. Wir betonen, dass alle verbleibenden Hindernisse für diesen Dialog beseitigt werden müssen und deshalb die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit und der Medienfreiheit einzuhalten sind.

23. Im Zusammenhang mit der Abfolge der jüngsten Ereignisse im Nordkaukasus bekräftigen wir nachdrücklich, dass wir die territoriale Integrität der Russischen Föderation uneingeschränkt anerkennen und Terrorismus in jeder Form verurteilen. Wir unterstreichen die Notwendigkeit der Einhaltung aller OSZE-Normen. Wir sind übereinstimmend der Ansicht, dass es angesichts der humanitären Situation in der Region wichtig ist, das Leid der Zivilbevölkerung zu lindern, unter anderem durch die Schaffung geeigneter Voraussetzungen, damit internationale Organisationen humanitäre Hilfe leisten können. Wir sind uns darin einig, dass eine politische Lösung unerlässlich ist und dass die Hilfe der OSZE zur Erreichung dieses Zieles beitragen würde. Wir begrüßen die Bereitschaft der OSZE, bei der Wiederaufnahme eines politischen Dialogs behilflich zu sein. Wir begrüßen die Zustimmung der Russischen Föderation zu einem Besuch des Amtierenden Vorsitzenden in der Region. Wir bekräftigen das bestehende Mandat der OSZE-Unterstützungsgruppe in Tschetschenien. In diesem Zusammenhang begrüßen wir ferner die Bereitschaft der Russischen Föderation, diese Schritte, die zur Schaffung der Voraussetzungen für Stabilität, Sicherheit und wirtschaftlichen Wohlstand in der Region beitragen werden, zu erleichtern.

24. In diesem Jahr, in dem der Einsatz der größten Mission stattfand, die wir je entsandten, wurde gleichzeitig unsere kleinste Mission erfolgreich abgeschlossen, nämlich die des OSZE-Vertreters in der Gemeinsamen Kommission für die Radarstation Skrunda. Wir beglückwünschen die an der Demontage der Radarstation beteiligten Parteien zu ihren Bemühungen im Geiste konstruktiver Zusammenarbeit.
25. Wir begrüßen den erfolgreichen Abschluss der Arbeit der OSZE-Mission in der Ukraine. Ihre Tätigkeit stellt einen wichtigen Beitrag der OSZE zum Stabilisierungsprozess in der Autonomen Republik Krim der Ukraine dar. Wir sehen der fortgesetzten Zusammenarbeit zwischen der Ukraine und der OSZE mit Zuversicht entgegen, unter anderem auf dem Weg des OSZE-Projektkoordinators in der Ukraine auf der Grundlage seines Mandats und des Memorandum of Understanding.
26. Es stehen uns Wahlen in großer Zahl bevor, und wir werden uns dafür einsetzen, dass sie frei und fair und im Einklang mit den OSZE-Prinzipien und -Verpflichtungen ablaufen. Es ist dies der einzige Weg zu einer stabilen Grundlage für die demokratische Entwicklung. Wir würdigen die Rolle des BDIMR, das Ländern bei der Entwicklung von Wahlgesetzen hilft, die den OSZE-Prinzipien und -Verpflichtungen entsprechen, und wir kommen überein, den Wahlbeurteilungen und Empfehlungen des BDIMR umgehend Folge zu leisten. Wir wissen den Wert der Arbeit des BDIMR und der Parlamentarischen Versammlung der OSZE vor, während und nach Wahlen zu schätzen, die zum Demokratisierungsprozess weiter beiträgt. Wir sind entschlossen, das volle Wahlrecht von Angehörigen von Minderheiten sicherzustellen und das Recht von Flüchtlingen zu fördern, an Wahlen in ihrem Herkunftsland teilzunehmen. Wir verpflichten uns, für einen fairen Wettstreit zwischen Kandidaten und Parteien zu sorgen, der ihren Zugang zu den Medien und die Achtung des Rechts auf Versammlung einschließt.
27. Wir verpflichten uns, die Freiheit der Medien als eine Grundvoraussetzung für eine pluralistische und demokratische Gesellschaft zu garantieren. Wir sind tief besorgt über den Missbrauch der Medien in Konfliktgebieten, um Hass und ethnische Spannungen zu schüren, und über Schikanen und gesetzliche Einschränkungen, um den Bürgern freie Medien vorzuenthalten. Wir betonen die Notwendigkeit, das Recht auf freie Meinungsäußerung sicherzustellen, das in jeder Demokratie ein wesentliches Element für den politischen Diskurs darstellt. Wir unterstützen die Bemühungen des Büros des Beauftragten für Medienfreiheit zur Förderung freier und unabhängiger Medien.
28. Zum zehnten Jahrestag der Verabschiedung der Konvention über die Rechte des Kindes und in Erfüllung der OSZE-Verpflichtungen von Kopenhagen bekennen wir uns zur aktiven Förderung der Rechte und Interessen von Kindern, insbesondere in und nach Konflikten. Wir werden uns bei unserer Arbeit in der OSZE regelmäßig mit den Rechten der Kinder befassen und unter anderem im Jahr 2000 eine Sondertagung abhalten, die Kindern in bewaffneten Konflikten gewidmet sein wird. Wir werden dem körperlichen und seelischen Wohl von Kindern, die an bewaffneten Konflikten teilnehmen oder davon betroffen sind, besondere Beachtung schenken.
29. Der Koordinator für ökonomische und ökologische Aktivitäten der OSZE sollte unter der Anleitung des Amtierenden Vorsitzenden und des Generalsekretärs in enger Zusammenarbeit mit den betreffenden Feldoperationen der OSZE regelmäßige Berichte über ökonomische und ökologische Sicherheitsrisiken ausarbeiten. Diese Berichte sollten unter anderem Fragen wie die Förderung der öffentlichen Bewusstseinsbildung für den Zusammenhang zwischen ökonomischen und ökologischen Problemen und der Sicherheit und die Beziehung

zwischen unserer Organisation und anderen, die sich mit der Förderung der ökonomischen und ökologischen Sicherheit im OSZE-Gebiet befassen, behandeln. Sie werden Gegenstand von Erörterungen im Ständigen Rat sein.

30. Wir bekräftigen unsere Verpflichtung, dafür Sorge zu tragen, dass die Rechte von Angehörigen nationaler Minderheiten in Gesetz und Politik uneingeschränkt Achtung finden, insbesondere was Fragen der kulturellen Identität betrifft. Insbesondere unterstreichen wir die Forderung, dass Gesetze und Politik zu Bildungs-, Sprachen- und Mitspracherechten von Angehörigen nationaler Minderheiten im Einklang mit anwendbaren internationalen Standards und Übereinkommen stehen müssen. Wir befürworten ferner die Verabschiedung und vollständige Umsetzung umfassender Antidiskriminierungsgesetze, um volle Chancengleichheit für alle zu fördern. Wir sprechen dem Hohen Kommissar für nationale Minderheiten unsere Anerkennung für seine wichtige Arbeit aus. Wir bekräftigen, dass wir uns verstärkt um die Umsetzung der Empfehlungen des Hohen Kommissars für nationale Minderheiten bemühen werden.

31. Wir sind bestürzt über die Gewalt und andere Erscheinungsformen des Rassismus und der Diskriminierung von Minderheiten, darunter der Roma und Sinti. Wir verpflichten uns, dafür zu sorgen, dass die Rechte der Roma und Sinti in Gesetz und Politik uneingeschränkt Achtung finden, und zu diesem Zweck, wo dies nötig ist, Antidiskriminierungsgesetze zu fördern. Wir betonen, dass es wichtig ist, sich gründlich mit den Problemen der gesellschaftlichen Ausgrenzung der Roma und Sinti zu befassen. Für diese Fragen sind in erster Linie die betreffenden Teilnehmerstaaten verantwortlich. Wir betonen die wichtige Rolle, die die BDIMR-Kontaktstelle für Roma und Sinti mit ihrer Unterstützung in diesen Fragen spielen kann. Ein weiterer sinnvoller Schritt könnte die Ausarbeitung eines Aktionsplans zielgerichteter Aktivitäten durch die Kontaktstelle sein, der in Zusammenarbeit mit dem Hohen Kommissar für nationale Minderheiten und anderen in diesem Bereich tätigen Stellen, insbesondere dem Europarat, erarbeitet werden könnte.

32. Entsprechend unserer Verpflichtung, für die volle Gleichstellung von Mann und Frau zu sorgen, hoffen wir auf die baldige Annahme und Umsetzung eines OSZE-Aktionsplans zu Fragen der Gleichberechtigung von Mann und Frau.

33. Im Rahmen unserer Verpflichtung zur weiteren Stärkung der operativen Fähigkeiten des OSZE-Sekretariats werden wir die OSZE-Anstellungsbedingungen verbessern, damit die Organisation für hochqualifiziertes Personal attraktiver wird und das Sekretariat seine Aufgaben wahrnehmen und seinen sonstigen Verantwortlichkeiten nachkommen kann. Bei der Einstellung von Personal für OSZE-Institutionen und -Feldoperationen werden wir die Notwendigkeit der geographischen Streuung und der Ausgewogenheit zwischen den Geschlechtern berücksichtigen.

34. Wir stellen fest, dass eine große Anzahl von Teilnehmerstaaten nicht in der Lage war, den Beschluss des Ratstreffens von Rom 1993 über die Rechtsfähigkeit der OSZE-Institutionen und über die Vorrechte und Immunitäten umzusetzen. Um hier Abhilfe zu schaffen, sollten entschlossene Bemühungen unternommen und Fragen bezüglich der Umsetzung der Verpflichtungen aus dem Beschluss des Rates von Rom 1993 einer neuerlichen Prüfung unterzogen werden. Zu diesem Zweck beauftragen wir den Ständigen Rat, durch eine allen Teilnehmerstaaten offenstehende informelle Arbeitsgruppe einen Bericht an das nächste Ministerratstreffen auszuarbeiten, der auch Empfehlungen zur Verbesserung der Lage enthält.

35. Um den Herausforderungen im OSZE-Gebiet rasch und wirksam begegnen zu können, bedarf es neuer Instrumente. Wir begrüßen die Schaffung eines OSZE-Programms für schnelle Einsatzgruppen für Expertenhilfe und Kooperation (REACT) in der Charta. Wir verpflichten uns, dieses Konzept in kürzestmöglicher Zeit voll einsatzfähig zu machen. Wir sind entschlossen, diesen Charta-Beschluss vorrangig umzusetzen. Wir werden unter Einhaltung festgelegter Verfahren das erforderliche Expertenwissen zur Verfügung stellen und die notwendigen Mittel freigeben. Wir nehmen Kenntnis vom Schreiben des Generalsekretärs an den Ständigen Rat betreffend die rasche Bereitstellung von Expertenwissen. Wir ersuchen den Ständigen Rat und den Generalsekretär, im Konfliktverhütungszentrum eine Arbeitsgruppe einzurichten, die das REACT-Programm entwickeln und einen Haushaltsplan erstellen soll, die REACT bis 30. Juni 2000 einsatzbereit machen.

36. Wir beauftragen den Ständigen Rat und den Generalsekretär, innerhalb desselben Zeitrahmens unseren Charta-Beschluss, im Konfliktverhütungszentrum eine Einsatzzentrale mit einem kleinen Mitarbeiterstab einzurichten, der fachlich alle Arten von OSZE-Einsätzen abdeckt und bei Bedarf rasch aufgestockt werden kann, und die Beschlüsse zur Stärkung des Sekretariats und unserer Feldoperationen umzusetzen.

37. In der Charta haben wir unser Bekenntnis zur Rechtsstaatlichkeit bekräftigt und auf die Notwendigkeit verwiesen, die Korruption zu bekämpfen. Wir beauftragen den Ständigen Rat zu prüfen, wie die Bemühungen zur Bekämpfung der Korruption am besten unterstützt werden können, und dabei die Bemühungen anderer Organisationen wie etwa der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, des Europarats und der Vereinten Nationen zu berücksichtigen. Über die Ergebnisse dieser Arbeit wird auf dem Ministerratstreffen 2000 berichtet werden.

38. Die Tatsache, dass wir in der Türkei zusammenkommen, die erst vor kurzer Zeit schreckliche Erdbeben erlebte, führt uns deutlich vor Augen, welche gravierenden Folgen Naturkatastrophen haben können. Wir müssen die Fähigkeit der internationalen Gemeinschaft, auf derartige Ereignisse zu reagieren, stärken, indem wir die Bemühungen der Teilnehmerstaaten, internationalen Organisationen und NGOs besser koordinieren. Wir beauftragen den Ständigen Rat, diese Frage weiter zu erörtern.

39. Wir begrüßen die erfolgreiche Anpassung des Vertrags über konventionelle Streitkräfte in Europa. Der angepasste Vertrag wird in seinem Anwendungsgebiet für ein größeres Ausmaß an militärischer Stabilität durch ein strengeres Begrenzungssystem, für mehr Transparenz und für niedrigere Niveaus der konventionellen Streitkräfte sorgen. Wir hoffen, dass die Vertragsstaaten rasch tätig werden, um die einzelstaatlichen Ratifikationsverfahren zum Abschluss zu bringen, unter Berücksichtigung ihrer gemeinsamen Verpflichtung und der zentralen Bedeutung der vollständigen und fortwährenden Umsetzung des Vertrags samt seiner dazugehörigen Dokumente bis zum Inkrafttreten des Anpassungsübereinkommens und in der Zeit danach. Sobald das Anpassungsübereinkommen in Kraft getreten ist, können OSZE-Teilnehmerstaaten mit Territorium im Gebiet zwischen dem Atlantischen Ozean und dem Uralgebirge den Beitritt zum angepassten Vertrag beantragen und damit einen wichtigen zusätzlichen Beitrag zur europäischen Stabilität und Sicherheit leisten.

40. Wir begrüßen die Bemühungen des OSZE-Forums für Sicherheitskooperation um die Förderung des Sicherheitsdialogs, der Zusammenarbeit, der Transparenz und des gegenseitigen Vertrauens sowie seine Arbeit am OSZE-Konzept der umfassenden und unteilbaren Sicherheit im Einklang mit seinem Mandat von Helsinki 1992. Wir begrüßen den Abschluss des Überprüfungsprozesses, der zur Verabschiedung des Wiener Dokuments 1999 über

vertrauens- und sicherheitsbildende Maßnahmen führte, einem Schlüsselement der politisch-militärischen Zusammenarbeit und Stabilität. Es verbessert die derzeitigen VSBM und unterstreicht die Bedeutung der regionalen Zusammenarbeit. Wir bekennen uns unverändert zu den im Verhaltenskodex zu politisch-militärischen Aspekten der Sicherheit verankerten Prinzipien. Wir begrüßen den Beschluss des FSK, eine umfassende Erörterung auf breiter Basis über alle Aspekte des Problems der Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen aufzunehmen und konkrete Maßnahmen zur Behandlung dieser Frage zu prüfen, um der Bedrohung des Friedens und der Stabilität durch die maßlose und destabilisierende Anhäufung und unkontrollierte Verbreitung dieser Waffen zu begegnen.

41. Wir stellen mit Genugtuung fest, dass die in Anlage 1-B Artikel V des Allgemeinen Rahmenübereinkommens für Frieden vorgesehenen Verhandlungen über regionale Stabilität in ihre wesentliche Phase eingetreten sind. Ein Erfolg der im Gange befindlichen Verhandlungen nach Artikel V wäre ein wesentlicher Beitrag zur Sicherheit und Stabilität in der Region. Wir fordern die an den Verhandlungen nach Artikel V beteiligten Staaten eindringlich auf, ihre Arbeit möglichst bis Ende 2000 abzuschließen. Wir würdigen die aktive Rolle der OSZE bei der Erleichterung der Umsetzung des Übereinkommens über vertrauens- und sicherheitsbildende Maßnahmen in Bosnien und Herzegowina und des Übereinkommens über subregionale Rüstungskontrolle, die nach Anlage 1-B des Allgemeinen Rahmenübereinkommens für Frieden in Bosnien und Herzegowina ausgehandelt wurden.

42. Wir bekräftigen die Bedeutung des Vertrags über den Offenen Himmel: Aufgrund unserer Überzeugung, dass Versuchsflüge keinesfalls ein Ersatz für das im Vertrag vorgesehene Regime von Beobachtungsflügen sind, fordern wir den möglichst raschen Abschluss des Ratifizierungsprozesses und das baldige Inkrafttreten des Vertrags.

43. Wir stellen fest, dass Antipersonenminen vielerorts menschliches Leid verursachen, und nehmen Kenntnis vom Inkrafttreten des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung am 1. März 1999. Wir nehmen ferner Kenntnis vom Inkrafttreten des revidierten Minenprotokolls zur Konvention der Vereinten Nationen über das Verbot oder die Einschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen am 3. Dezember 1998, bei denen man davon ausgehen kann, dass sie unnötige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken. Wir bekräftigen unsere Unterstützung für die internationale Zusammenarbeit bei der Förderung weltweiter humanitärer Aktionen gegen Antipersonenminen, einschließlich der Förderung von Minenräumaktionen, Minenwarnprogrammen und der Betreuung, Rehabilitation und sozialen und wirtschaftlichen Reintegration von Minenopfern.

44. Wir nehmen Kenntnis vom Bericht des Amtierenden Vorsitzenden über Erörterungen, die dieses Jahr zur Überprüfung des Verteilerschlüssels und der Kriterien für die Finanzierung von OSZE-Aktivitäten stattgefunden haben, und weisen den Ständigen Rat an, seine Erörterungen mit dem Ziel fortzusetzen, noch vor dem OSZE-Ministerratstreffen im November/Dezember 2000 zu einer Vereinbarung zu gelangen, damit diese nach dem 31. Dezember 2000 in Übereinstimmung mit dem Beschluss des Kopenhagener Ministerratstreffens 1997 angewendet werden kann.

45. Wir bekräftigen die Bedeutung, die wir, wie in der Europäischen Sicherheitscharta festgelegt, der Beziehung zu unseren Kooperationspartnern beimessen. Angesichts unserer Beziehungen zu unseren Mittelmeerpartnern Ägypten, Algerien, Israel, Jordanien, Marokko und Tunesien bekräftigen wir, dass die Festigung der Sicherheit und Zusammenarbeit im Mittelmeerraum für die Stabilität im OSZE-Gebiet von größter Wichtigkeit ist. Wir beab-

sichtigen daher, unseren Dialog mit ihnen und unsere gemeinsamen Aktivitäten auszubauen. Wir werden auch unsere Beziehungen zu Japan und zur Republik Korea vertiefen. Wir danken Japan für seine Beiträge zu den OSZE-Aktivitäten.

46. Unser Dank gilt dem Hohen Kommissar für nationale Minderheiten, Max van der Stoel, für seine Bereitschaft, im Amt zu verbleiben, bis spätestens beim OSZE-Ministerrats-treffen in Wien im November/Dezember 2000 ein neuer Hoher Kommissar für nationale Minderheiten bestellt wird.

47. Das nächste Treffen des Ministerrats findet im November/Dezember 2000 in Wien statt und wird einen Beschluss über Zeit und Ort des nächsten Treffens der Staats- und Regierungschefs der OSZE-Teilnehmerstaaten fassen.

48. Wir begrüßen das Angebot Rumäniens, 2001 die Funktion des Amtierenden Vorsitzenden zu übernehmen, das wir hiermit annehmen.

**ERKLÄRUNGEN BETREFFEND DIE  
GIPFELERKLÄRUNG VON ISTANBUL**

ERKLÄRUNG  
S.E. ILIR META,  
MINISTERPRÄSIDENT DER REPUBLIK ALBANIEN

„Ich bedaure zutiefst, diese Erklärung abgeben zu müssen. Die Gipfelerklärung von Istanbul, die wir heute angenommen haben, enthält die verschiedensten Fragen, deren Lösung für die Zukunft dieser Organisation von größter Bedeutung ist. Dennoch möchte ich das Gipfeltreffen daran erinnern, dass das Kosovo noch immer eine große Herausforderung für die OSZE ist.

Sporadische Zwischenfälle können einen Aggressor und sein Opfer nicht auf dieselbe Stufe stellen. Es ist weithin anerkannt, dass es das Milošević-Regime war, das die Massaker im Kosovo und die anschließende ethnische Säuberung des albanischen Volkes des Kosovo verübte. Vor dieser Tatsache dürfen wir nicht die Augen verschließen. Es ist dieses Regime, das unverändert die Hauptursache für Instabilität und eine ernste Bedrohung für die Sicherheit in der Region ist.

Darüber hinaus meinen wir, dass der OSZE in der Gipfelerklärung nicht die gebührende Anerkennung für ihre Arbeit im Kosovo zuteil wird. Wir bedauern ganz besonders, dass in dieser Erklärung verabsäumt wurde, die lobenswerte Arbeit der Kosovo-Verifizierungsmission der OSZE auch nur am Rande zu erwähnen.

Ich ersuche höflich, diese Erklärung dem Journal des Tages beizufügen.“

Interpretative Erklärung gemäß Absatz 79 (Kapitel 6)  
der Schlussempfehlungen der Helsinki-Konsultationen

Die Delegation der Republik Mazedonien:

„In Zusammenhang mit dem Hinweis auf unser Land in den Absätzen 9 und 10 der Gipfelerklärung von Istanbul verweist die Delegation der Republik Mazedonien nachdrücklich auf die Tatsache, dass der verfassungsmäßige Name unseres Landes ‚Republik Mazedonien‘ lautet.

Die Delegation der Republik Mazedonien ersucht, diese interpretative Erklärung der Gipfelerklärung beizufügen.“

Interpretative Erklärung gemäß Absatz 79 (Kapitel 6)  
der Schlussempfehlungen der Helsinki-Konsultationen

Die Delegationen von Belarus, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Kroatien, Kirgisistan, Moldau, Usbekistan, der Russischen Föderation, Slowenien, Tadschikistan, Turkmenistan und der Türkei:

„In Zusammenhang mit den Absätzen 9 und 10 der Gipfelerklärung von Istanbul möchten die folgenden Teilnehmerstaaten der OSZE - Belarus, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Kroatien, Kirgisistan, Moldau, Usbekistan, die Russische Föderation, Slowenien, Tadschikistan, Turkmenistan und die Türkei - feststellen, dass sie die Republik Mazedonien unter ihrem verfassungsmäßigen Namen anerkannt haben.

Die Delegationen der angeführten Staaten ersuchen, diese interpretative Erklärung der Gipfelerklärung beizufügen.“

Interpretative Erklärung gemäß Absatz 79 (Kapitel 6)  
der Schlussempfehlungen der Helsinki-Konsultationen

Die Delegation Griechenlands:

„Unter Hinweis auf die Erklärungen, die die Delegation der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien bei der OSZE und andere zur Verabschiedung der Gipfelerklärung von Istanbul heute abgegeben haben, möchten wir daran erinnern, dass der Ständige Rat im Einklang mit Beschluss Nr. 81/95 (PC.DEC/81) vom 12. Oktober 1995 den Staat, der mit Schreiben vom 9. Oktober 1995 (REF.PC/598/95) seine Aufnahme beantragt hatte, als Teilnehmerstaat der OSZE begrüßte und beschloss, dass dieser Staat bis zur Beilegung der Meinungsverschiedenheiten über seinen Namen vorläufig in allen OSZE-Angelegenheiten als ‚die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien‘ bezeichnet wird.

Herr Vorsitzender, wir ersuchen um Aufnahme dieser Erklärung in die Gipfelerklärung von Istanbul.“

**WIENER DOKUMENT 1999**  
**DER VERHANDLUNGEN ÜBER**  
**VERTRAUENS- UND SICHERHEITSBILDENDE MASSNAHMEN**

- (1)                   Vertreter der Teilnehmerstaaten der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE), Albanien, Andorra, Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, der Heilige Stuhl, Irland, Island, Italien, Jugoslawien<sup>\*</sup>, Kanada, Kasachstan, Kirgisistan, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Moldau, Monaco, die Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, die Russische Föderation, San Marino, Schweden, die Schweiz, die Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, die Tschechische Republik, Tadschikistan, die Türkei, Turkmenistan, die Ukraine, Ungarn, Usbekistan, das Vereinigte Königreich, die Vereinigten Staaten von Amerika und Zypern, tagten in Wien in Übereinstimmung mit den in den Abschließenden Dokumenten der KSZE-Folgetreffen von Madrid, Wien und Helsinki enthaltenen Bestimmungen bezüglich der Konferenz über Vertrauens- und Sicherheitsbildende Maßnahmen und Abrüstung in Europa.
- (2)                   Die Verhandlungen dauerten von 1989 bis 1999.
- (3)                   Die Teilnehmerstaaten erinnerten daran, dass es das Ziel der Konferenz über Vertrauens- und Sicherheitsbildende Maßnahmen und Abrüstung in Europa als substantieller und integraler Bestandteil des durch die Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa eingeleiteten multilateralen Prozesses ist, etappenweise neue, wirksame und konkrete Schritte zu unternehmen, die darauf gerichtet sind, Fortschritte bei der Festigung des Vertrauens und der Sicherheit und bei der Verwirklichung der Abrüstung zu erzielen, um der Pflicht der Staaten, sich der Androhung oder Anwendung von Gewalt in ihren gegenseitigen Beziehungen sowie in ihren internationalen Beziehungen im allgemeinen zu enthalten, Wirkung und Ausdruck zu verleihen.
- (4)                   Die Teilnehmerstaaten erkannten an, dass die im vorliegenden Dokument angenommenen, einander ergänzenden vertrauens- und sicherheitsbildenden Maßnahmen, die im Einklang mit den Mandaten der KSZE-Folgetreffen von Madrid<sup>\*\*</sup>, Wien und Helsinki stehen, durch ihren Umfang und ihre Natur sowie

---

\* Am 13. Dezember 1992 hat der Ausschuss Hoher Beamter der KSZE vereinbart, dass sein Beschluss vom 8. Juli 1992, die Teilnahme Jugoslawiens an der KSZE auszusetzen und dies gegebenenfalls zu überprüfen, in Kraft bleibt.

\*\* Die Anwendungszone für VSBM im Sinne des Madrider Mandats ist Anhang I zu entnehmen.

durch ihre Durchführung dazu dienen, Vertrauen und Sicherheit zwischen den Teilnehmerstaaten zu festigen.

- (5) Die Teilnehmerstaaten erinnerten an die in den Absätzen 9 bis 27 des Dokuments der Stockholmer Konferenz enthaltene Erklärung über die Enthaltung von der Androhung oder Anwendung von Gewalt und unterstrichen ihre fortdauernde Gültigkeit im Lichte der Charta von Paris für ein neues Europa.
- (6) Am 17. November 1990 nahmen die Teilnehmerstaaten das Wiener Dokument 1990 an, das auf den im Dokument der Stockholmer Konferenz 1986 enthaltenen vertrauens- und sicherheitsbildenden Maßnahmen aufbaute und diese ergänzte. Am 4. März 1992 nahmen die Teilnehmerstaaten das Wiener Dokument 1992 an, das auf den im Wiener Dokument 1990 enthaltenen vertrauens- und sicherheitsbildenden Maßnahmen aufbaute und diese ergänzte. In gleicher Weise nahmen die Teilnehmerstaaten am 28. November 1994 das Wiener Dokument 1994 an.
- (7) In Erfüllung der Charta von Paris für ein neues Europa vom November 1990 und des im Helsinki-Dokument 1992 niedergelegten Sofortprogramms setzten sie die VSBM-Verhandlungen auf der Grundlage desselben Mandats fort und haben das vorliegende Dokument angenommen, das einen Satz neuer vertrauens- und sicherheitsbildender Maßnahmen mit zuvor angenommenen Maßnahmen verbindet.
- (8) Die Teilnehmerstaaten haben Folgendes angenommen:

# I. JÄHRLICHER AUSTAUSCH MILITÄRISCHER INFORMATION

## INFORMATION ÜBER STREITKRÄFTE

- (9) Die Teilnehmerstaaten werden jährlich Informationen über ihre Streitkräfte bezüglich der militärischen Organisation, Personalstärke und Hauptwaffensysteme und des Großgeräts, wie unten näher beschrieben, in der Anwendungszone für vertrauens- und sicherheitsbildende Maßnahmen (VSBM) austauschen. Teilnehmerstaaten, die keine Streitkräfte zu melden haben, geben diesen Umstand allen anderen Teilnehmerstaaten bekannt.
- (10) Die Information wird allen anderen Teilnehmerstaaten in einem vereinbarten Format bis spätestens 15. Dezember eines jeden Jahres mit Stand vom 1. Januar des folgenden Jahres übermittelt und wird enthalten:
- (10.1) 1. Information über die Kommandostruktur jener Streitkräfte, auf die in den Punkten 2 und 3 Bezug genommen wird, mit Angabe der Bezeichnung und Unterstellung aller Truppenformationen\* und Truppenteile\*\* auf jeder Kommandoebene bis hinunter zu und einschließlich Brigade/Regiment oder einer gleichwertigen Ebene. Die Information ist so abzufassen, dass sie zwischen Truppenteilen und Truppenformationen unterscheidet.
- (10.1.1) Jeder Teilnehmerstaat, der Informationen über Streitkräfte übermittelt, wird eine Erklärung anfügen, in der die Gesamtzahl der darin enthaltenen Truppenteile und die daraus folgende jährliche Überprüfungsquote gemäß Absatz 109 angegeben wird.
- (10.2) 2. Für jede Truppenformation und für jeden Kampftruppenteil\*\*\* der Landstreitkräfte bis hinunter zu und einschließlich Brigade/Regiment oder einer gleichwertigen Ebene wird die Information angeben:
- (10.2.1) - die Bezeichnung und Unterstellung;

---

\* In diesem Zusammenhang sind „Truppenformationen“ Armeen, Korps, Divisionen und gleichwertige Verbände.

\*\* In diesem Zusammenhang sind „Truppenteile“ Brigaden, Regimenter und gleichwertige Verbände.

\*\*\* In diesem Zusammenhang sind „Kampftruppenteile“ Infanterie-, Panzer-, mechanisierte, motorisierte Schützen-, Artillerie-, Pionier- und Heeresfliegertruppenteile. Eingeschlossen sind auch jene Kampftruppenteile, die luftbeweglich oder Luftlandkräfte sind.

- (10.2.2) - ob aktiv oder nicht-aktiv\* ;
- (10.2.3) - den normalen Friedensstandort ihres/seines Kommandos, angegeben durch genaue geographische Bezeichnungen und/oder Koordinaten;
- (10.2.4) - die/den personelle(n) Friedenssollstärke/-sollbestand;
- (10.2.5) - die/das organisch zugehörige(n) Hauptwaffensysteme/Großgerät, unter Angabe der Anzahl jedes Typs, und zwar von:
  - (10.2.5.1) - Kampfpanzern;
  - (10.2.5.2) - Hubschraubern;
  - (10.2.5.3) - gepanzerten Kampffahrzeugen (gepanzerten Mannschaftstransportwagen, Schützenpanzern, Kampffahrzeugen mit schwerer Bewaffnung);
  - (10.2.5.4) - gepanzerten Mannschaftstransportwagen und Schützenpanzern ähnlichen Fahrzeugen;
  - (10.2.5.5) - Abschussanlagen für Panzerabwehrlenkraketen, die ständig/als fester Bestandteil auf gepanzerten Fahrzeugen montiert sind;
  - (10.2.5.6) - selbstfahrenden und gezogenen Artilleriegeschützen, Granatwerfern und Mehrfachraketenwerfern (Kaliber 100 mm und darüber);
  - (10.2.5.7) - Brückenlegepanzern.
- (10.3) Für geplante Erhöhungen der Personalstärke über jene gemäß Absatz 10.2.4 berichtete hinaus für mehr als 21 Tage um mehr als 1000 Mann für jeden aktiven Kampftruppenteil und um mehr als 3000 Mann für jede aktive Truppenformation, ausgenommen Personalerhöhungen in den der Truppenformation unterstellten, einer gesonderten Berichterstattung nach Absatz 10.2 unterliegenden Truppenformationen und/oder Kampftruppenteilen, sowie
  - (10.3.1) für jede nicht-aktive Truppenformation und jeden nicht-aktiven Kampftruppenteil, deren/dessen befristete Aktivierung für militärische Routineaktivitäten oder zu irgendwelchen anderen Zwecken in der Stärke von mehr als 2000 Mann für mehr als 21 Tage geplant ist,
  - (10.3.2) werden im jährlichen Austausch militärischer Information folgende zusätzliche Informationen übermittelt:

---

\* In diesem Zusammenhang sind „nicht-aktive“ Truppenformationen oder Kampftruppenteile jene, deren Personalstärke zwischen null und fünfzehn Prozent ihrer/ihrer Kampfsollstärke/-sollbestands beträgt. Dieser Begriff schließt Truppenformationen und Truppenteile mit geringer Stärke/geringem Bestand ein.

- (10.3.2.1) - Bezeichnung und Unterstellung der Truppenformation oder des Kampftruppenteils;
  - (10.3.2.2) - Zweck der Erhöhung oder Aktivierung;
  - (10.3.2.3) - für aktive Truppenformationen und Kampftruppenteile die geplante Anzahl des Personals, um welche die nach Absatz 10.2.4 angegebene Personalstärke überschritten wird, oder für nicht-aktive Truppenformationen und Kampftruppenteile die Anzahl des während des Zeitraums der Aktivierung teilnehmenden Personals;
  - (10.3.2.4) - Anfangs- und Enddaten der geplanten Erhöhung der Personalstärke oder Aktivierung;
  - (10.3.2.5) - geplanter Ort/geplantes Gebiet der Aktivierung;
  - (10.3.2.6) - die Anzahl jedes Typs von Hauptwaffensystemen und/oder Großgeräten, wie in den Absätzen 10.2.5.1 bis 10.2.5.7 aufgezählt, deren Verwendung während des Zeitraums der Personalerhöhung oder Aktivierung geplant ist.
- (10.3.3) Falls die in den Absätzen 10.3 bis 10.3.2.6 geforderten Informationen nicht im jährlichen Austausch militärischer Information übermittelt werden können oder im Falle von Änderungen bereits übermittelter Informationen werden die erforderlichen Informationen spätestens 42 Tage vor dem Eintreten einer solchen Personalerhöhung oder befristeten Aktivierung bekannt gegeben, oder im Falle einer Personalerhöhung oder befristeten Aktivierung ohne vorherige Bekanntgabe an die teilnehmenden Truppen spätestens zu dem Zeitpunkt, zu welchem die Verstärkung oder Aktivierung wirksam geworden ist.
- (10.4) Zu jeder amphibischen Truppenformation und jedem amphibischen Kampftruppenteil<sup>\*</sup>, die sich permanent in der Anwendungszone befinden, bis hinunter zu und einschließlich Brigade/Regiment oder einer gleichwertigen Ebene wird die Information die oben genannten Angaben enthalten.
- (10.5) 3. Für jede fliegende Truppenformation, jeden fliegenden Kampftruppenteil<sup>\*\*</sup> der Luftstreitkräfte und der Luftverteidigungsflyerkräfte, einschließlich für permanent landgestützte Seeflyerkräfte bis hinunter zu und einschließlich Geschwader/Fliegerregiment oder einer gleichwertigen Ebene wird die Information enthalten:
- (10.5.1) - die Bezeichnung und Unterstellung;

---

\* „Kampftruppenteil“ wie oben definiert

\*\* In diesem Zusammenhang sind „fliegende Kampftruppenteile“ Truppenteile, deren organisch zugehörige Luftfahrzeuge in ihrer Mehrheit Kampfflugzeuge sind.

- (10.5.2) - den normalen Friedensstandort des Kommandos, angegeben durch genaue geographische Bezeichnungen und/oder Koordinaten;
  - (10.5.3) - den normalen Friedensstandort des Truppenteils, angegeben durch den Militärflugplatz oder das Militärflugfeld, auf dem der Truppenteil stationiert ist, und zwar unter Angabe:
    - (10.5.3.1) - der Bezeichnung oder gegebenenfalls des Namens des Militärflugplatzes oder Militärflugfelds und
    - (10.5.3.2) - seines Standorts, angegeben durch genaue geographische Bezeichnungen und/oder Koordinaten;
  - (10.5.4) - die/den personelle(n) Friedenssollstärke/-sollbestand<sup>\*</sup> ;
  - (10.5.5) - die Anzahl jedes Typs der
    - (10.5.5.1) - Kampfflugzeuge;
    - (10.5.5.2) - Hubschrauber,
- die der Truppenformation oder dem Truppenteil organisch zugehörig sind.

## **DATEN ÜBER HAUPTWAFFENSYSTEME UND GROSSGERÄT**

- (11) Die Teilnehmerstaaten werden Daten über ihre Hauptwaffensysteme und ihr Großgerät, die in den Bestimmungen betreffend Information über Streitkräfte innerhalb der Anwendungszone für VSBM festgelegt sind, austauschen.
  - (11.1) Daten über vorhandene Waffensysteme und vorhandenes Großgerät werden, sofern dies noch nicht geschehen ist, allen anderen Teilnehmerstaaten zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Dokuments übermittelt.
  - (11.2) Daten über neue Typen oder Versionen von Hauptwaffensystemen und Großgerät werden von jedem Staat übermittelt, wenn seine Planungen zur Indienststellung der betreffenden Systeme/des betreffenden Geräts erstmals gemäß unten angeführten Absätzen 13 und 14 übermittelt werden, oder spätestens, wenn er die betreffenden Systeme/das betreffende Gerät erstmals in der Anwendungszone für VSBM in Dienst stellt. Hat ein Teilnehmerstaat bereits Daten über denselben neuen Typ oder dieselbe neue Version übermittelt, so können andere Teilnehmerstaaten gegebenenfalls die Gültigkeit dieser Daten bestätigen, sofern eines ihrer Systeme betroffen ist, und die nationale Bezeichnung angeben - wenn nicht identisch.

---

\* Ausnahmsweise braucht diese Information für Truppenteile der Luftverteidigungsfliegerkräfte nicht gegeben zu werden.

- (11.3) Die Teilnehmerstaaten werden einander informieren, wenn ein Typ oder eine Version eines Hauptwaffensystems und eines Großgeräts nicht mehr bei ihren Streitkräften in Dienst steht.
- (12) Für jeden Typ oder jede Version von Hauptwaffensystemen und Großgerät werden die Daten gemäß Anhang III übermittelt:

**INFORMATION ÜBER PLANUNGEN ZUR INDIENSTSTELLUNG  
VON HAUPTWAFFENSYSTEMEN UND GROSSGERÄT**

- (13) Die Teilnehmerstaaten werden jährlich Informationen über ihre Planungen zur Indienststellung von Hauptwaffensystemen und Großgerät, wie in den Bestimmungen betreffend Information über Streitkräfte angeführt, in der Anwendungszone für VSBM austauschen.
- (14) Die Information wird allen anderen Teilnehmerstaaten in einem vereinbarten Format bis spätestens 15. Dezember eines jeden Jahres übermittelt. Sie wird Planungen für das folgende Jahr umfassen und Folgendes enthalten:
- (14.1) - den Typ und die Bezeichnung des indienstzustellenden Waffensystems/Geräts;
- (14.2) - die Gesamtzahl für jedes Waffensystem/Gerät;
- (14.3) - wann immer möglich die Anzahl jedes Waffensystems/Geräts, die jeweils einer Truppenformation/einem Truppenteil zugeteilt werden soll;
- (14.4) - in welchem Maße die Indienststellung vorhandene(s) Waffensysteme/Gerät ergänzen oder ersetzen wird.

## II. VERTEIDIGUNGSPLANUNG\*

### INFORMATIONSAUSTAUSCH

#### (15) Allgemeine Bestimmungen

Die Teilnehmerstaaten werden jährlich Informationen, wie in den folgenden Absätzen 15.1 bis 15.4 festgelegt, mit dem Ziel austauschen, Transparenz zu schaffen über die mittel- bis langfristigen Absichten jedes OSZE-Teilnehmerstaats hinsichtlich Umfang, Struktur, Ausbildung und Ausrüstung seiner Streitkräfte sowie der entsprechenden Verteidigungspolitik, Doktrinen und Finanzhaushalte; dieser Austausch soll auf der nationalen Praxis beruhen und den Hintergrund für einen Dialog zwischen den Teilnehmerstaaten bilden und das Datum einschließen, an dem der Militärhaushalt für das nächste Haushaltsjahr von den zuständigen nationalen Körperschaften genehmigt wurde, sowie die Bezeichnung dieser Körperschaften. Die Informationen werden allen anderen Teilnehmerstaaten spätestens drei Monate, nachdem der in Absatz 15.4.1 angesprochene Militärhaushalt von den zuständigen nationalen Körperschaften genehmigt wurde, zur Verfügung gestellt werden.

Teilnehmerstaaten, die - aus welchem Grund auch immer - nicht in der Lage sind, die erforderliche Frist einzuhalten, werden die Verzögerung unter Angabe der Gründe ankündigen und das geplante Datum für die tatsächliche Vorlage übermitteln.

Teilnehmerstaaten, die über keine Streitkräfte verfügen und somit keine Informationen im Einklang mit diesem Kapitel des Wiener Dokuments zu übermitteln haben, werden alle anderen Teilnehmerstaaten darüber informieren.

Diese Fehlmeldung wird gemeinsam mit dem Jährlichen Austausch militärischer Information (Absatz 9) bis spätestens 15. Dezember eines jeden Jahres für das folgende Jahr übermittelt.

#### (15.1) Verteidigungspolitik und Doktrin

Die Teilnehmerstaaten werden in einer schriftlichen Erklärung über Folgendes informieren:

- (15.1.1) - ihre Verteidigungspolitik einschließlich Militärstrategie/Doktrin sowie diesbezügliche Änderungen;
- (15.1.2) - ihre nationalen Verfahren zur Verteidigungsplanung, die Schritte der Verteidigungsplanung, die am Entscheidungsprozess beteiligten Institutionen sowie diesbezügliche Änderungen;
- (15.1.3) - ihre aktuelle Personalpolitik und deren wesentlichste Änderungen.

---

\* Die Anwendung der die Verteidigungsplanung betreffenden Maßnahmen ist durch die in Anhang I festgelegte Anwendungszone für VSBM nicht beschränkt.

Wenn die Informationen zu diesem Punkt gleichgeblieben sind, können die Teilnehmerstaaten auf die zuvor ausgetauschten Informationen verweisen.

(15.2) Streitkräfteplanung

Die Teilnehmerstaaten werden in einer schriftlichen Erklärung in Form einer allgemeinen Beschreibung Folgendes ansprechen:

- (15.2.1) - Umfang, Struktur, Personal, Hauptwaffensysteme und Großgerät ihrer Streitkräfte;
- (15.2.2) - die Dislozierung ihrer Streitkräfte sowie die diesbezüglich beabsichtigten Änderungen;
- (15.2.3) - im Hinblick auf die Reorganisation der Verteidigungsstruktur in einer Reihe von Teilnehmerstaaten werden gegebenenfalls ähnliche Informationen hinsichtlich anderer, einschließlich paramilitärischer Kräfte auf freiwilliger Basis zur Verfügung gestellt;
- (15.2.3.1) - Umfang und Status der Informationen über diese Kräfte werden einer Überprüfung unterzogen, nachdem deren Status im Verlauf der Reorganisation näher definiert wurde;
- (15.2.4) - die Ausbildungsprogramme für ihre Streitkräfte und die in den nächsten Jahren diesbezüglich geplanten Änderungen;
- (15.2.5) - sofern geplant, die Beschaffung von Großgerät sowie größere militärische Bauvorhaben auf der Grundlage der Kategorien des in Absatz 15.3 erwähnten Systems der Vereinten Nationen, sei es, dass diese bereits angelaufen sind oder in den nächsten Jahren beginnen, sowie die Auswirkungen dieser Vorhaben, gegebenenfalls mit Erläuterungen;
- (15.2.6) - die Verwirklichung der Absichten, über die zu einem früheren Zeitpunkt gemäß diesem Absatz berichtet wurde.

Zum besseren Verständnis der zur Verfügung gestellten Informationen wird den Teilnehmerstaaten nahegelegt, wo immer möglich Übersichten und Pläne zur Veranschaulichung zu verwenden.

- (15.2.7) Falls keine Änderungen vorgesehen sind, sollte dies, wo zutreffend, angegeben werden.

(15.3) Informationen über frühere Ausgaben

Die Teilnehmerstaaten werden ihre Militärausgaben des vorangegangenen Haushaltsjahrs (d.h. des letzten Haushaltsjahrs, für welches Zahlen verfügbar sind) auf der Grundlage jener Kategorien bekannt geben, die in dem am 12. Dezember 1980 angenommenen „Standardisierten internationalen Berichtssystem über Militärausgaben“ (Instrument for Standardised International Reporting of Military Expenditures) der Vereinten Nationen dargelegt sind.

Darüber hinaus werden sie bei etwaigen Abweichungen zwischen den Ausgaben und den vorher angegebenen Haushalten, soweit notwendig, für entsprechende Klarstellung und Information über das Verhältnis zwischen Militärhaushalt und Bruttonationalprodukt (BNP) angegeben als Prozentsatz sorgen.

(15.4) Informationen über den Haushalt

Die schriftliche Erklärung wird durch folgende Informationen ergänzt, falls verfügbar (d.h. einschlägige und für die Freigabe geeignete Fakten, Zahlen beziehungsweise Voranschläge, die nach den in Absatz 15.1.2 beschriebenen nationalen Verfahren für Verteidigungsplanung erwogen werden):

(15.4.1) Zum nächsten Haushaltsjahr

(15.4.1.1) - Haushaltsansätze auf der Grundlage der Kategorien des in Absatz 15.3 erwähnten Systems der Vereinten Nationen;

(15.4.1.2) - Status der Haushaltsansätze.

Darüber hinaus werden die Teilnehmerstaaten folgende Informationen, soweit verfügbar, übermitteln:

(15.4.2) Zu den beiden auf das nächste Haushaltsjahr folgenden Haushaltsjahren

(15.4.2.1) - die besten Voranschläge für die einzelnen Militärausgaben auf Grundlage der Kategorien des in Absatz 15.3 erwähnten Systems der Vereinten Nationen;

(15.4.2.2) - Status dieser Voranschläge.

(15.4.3) Zu den beiden letzten der nächsten fünf Haushaltsjahre

(15.4.3.1) - die besten Voranschläge für den Gesamthaushalt sowie die Zahlen für folgende drei Hauptkategorien:

- laufende Kosten
- Anschaffungen und Bauten
- Forschung und Entwicklung;

(15.4.3.2) - Status dieser Voranschläge.

(15.4.4) Erläuterungen

(15.4.4.1) - Angabe des Jahres, das als Grundlage für eine Hochrechnung herangezogen wurde;

(15.4.4.2) - Klarstellungen zu den Angaben nach den Absätzen 15.3 und 15.4, insbesondere hinsichtlich der Inflation.

## **KLARSTELLUNG, ÜBERPRÜFUNG UND DIALOG**

(15.5)                   Ersuchen um Klarstellung

Zur Verbesserung der Transparenz kann jeder Teilnehmerstaat jeden anderen Teilnehmerstaat um Klarstellung zu den gelieferten Informationen ersuchen. Fragen sollten binnen zwei Monaten nach Erhalt der Informationen eines Teilnehmerstaats gestellt werden. Die Teilnehmerstaaten werden alle Anstrengungen unternehmen, um solche Fragen vollständig und umgehend zu beantworten. Dieser Austausch ist nur zur Information gedacht. Die Fragen und Antworten können allen anderen Teilnehmerstaaten übermittelt werden.

(15.6)                   Jährliche Diskussionstreffen

Unbeschadet der Möglichkeit, die gelieferten Informationen und Klarstellungen ad hoc zu erörtern, werden die Teilnehmerstaaten jährlich ein Treffen veranstalten, um in einem themenbezogenen und strukturierten Dialog Fragen der Verteidigungsplanung zu erörtern. Das in Kapitel XI des Wiener Dokuments vorgesehene Jährliche Treffen zur Beurteilung der Durchführung könnte dafür benutzt werden. Bei diesen Erörterungen könnten auch die Methoden der Verteidigungsplanung und mögliche Folgerungen aus den gelieferten Informationen behandelt werden.

(15.7)                   OSZE-Seminare auf hoher Ebene zur Militärdoktrin

Die Teilnehmerstaaten werden auch dazu ermutigt, regelmäßig Seminare zur Militärdoktrin auf hoher Ebene in Anlehnung an die bisherigen abzuhalten.

(15.8)                   Besuche zu Studienzwecken

Zur besseren Kenntnis der Verfahren der nationalen Verteidigungsplanung und zur Förderung des Dialogs kann jeder Teilnehmerstaat für Vertreter anderer OSZE-Teilnehmerstaaten Besuche zu Studienzwecken veranstalten, damit diese mit offiziellen Vertretern der an der Verteidigungsplanung beteiligten Institutionen und geeigneten Körperschaften, wie Behörden (Planung, Finanzen, Wirtschaft), Verteidigungsministerium, Generalstab und maßgebliche Parlamentsausschüsse, zusammentreffen.

Dieser Austausch könnte im Rahmen militärischer Kontakte und Zusammenarbeit stattfinden.

## **MÖGLICHE ZUSATZINFORMATIONEN**

(15.9)                   Den Teilnehmerstaaten wird nahegelegt, andere Sachinformationen und Dokumentationsmaterial über ihre Verteidigungsplanung zur Verfügung zu stellen, wie etwa

- (15.9.1) - eine Liste und, wenn möglich, den vollen Wortlaut der wichtigsten öffentlich zugänglichen Dokumente in einer der OSZE-Arbeitsprachen, aus denen ihre Verteidigungspolitik, Militärstrategie und Doktrin hervorgeht;
- (15.9.2) - sonstiges öffentlich zugängliches Dokumentationsmaterial zu ihren Plänen betreffend die Absätze 15.1 und 15.2, zum Beispiel militärische Dokumente und/oder „Weißbücher“.
- (15.10) Dieses Dokumentationsmaterial kann dem Konfliktverhütungszentrum (KVZ) übermittelt werden, das Listen mit den erhaltenen Informationen verteilt und auf Ersuchen zur Verfügung stellen wird.

### III. VERMINDERUNG DER RISIKEN

#### MECHANISMUS FÜR KONSULTATIONEN UND ZUSAMMENARBEIT IN BEZUG AUF UNGEWÖHNLICHE MILITÄRISCHE AKTIVITÄTEN

- (16) Die Teilnehmerstaaten werden bezüglich jeglicher ungewöhnlicher und unvorhergesehener Aktivitäten ihrer Streitkräfte, die außerhalb ihrer normalen Friedensstandorte in der Anwendungszone für VSBM stattfinden, militärisch bedeutsam sind und bezüglich derer ein Teilnehmerstaat Besorgnis hinsichtlich seiner Sicherheit äußert, in Übereinstimmung mit den folgenden Bestimmungen einander konsultieren und zusammenarbeiten.
- (16.1) Der Teilnehmerstaat, der bezüglich einer solchen Aktivität besorgt ist, kann einem anderen Teilnehmerstaat, in dem die Aktivität stattfindet, ein Ersuchen um eine Erklärung übermitteln.
- (16.1.1) Das Ersuchen wird Angaben über den Grund oder die Gründe für die Besorgnis und, soweit möglich, über Art und Ort oder Gebiet der Aktivität enthalten.
- (16.1.2) Die Antwort wird binnen 48 Stunden übermittelt.
- (16.1.3) Die Antwort wird gestellte Fragen beantworten und jede andere zweckdienliche Information geben, um die betreffende Aktivität zu erläutern und die Besorgnis zu beseitigen.
- (16.1.4) Das Ersuchen und die Antwort werden unverzüglich allen anderen Teilnehmerstaaten übermittelt.
- (16.2) Der ersuchende Staat kann nach Prüfung der erteilten Antwort um ein Treffen mit dem antwortenden Staat zur Erörterung der Angelegenheit ersuchen.
- (16.2.1) Ein solches Treffen wird binnen 48 Stunden beginnen.
- (16.2.1.1) Das Ersuchen um ein solches Treffen wird unverzüglich allen Teilnehmerstaaten übermittelt.
- (16.2.1.2) Der ersuchende und der antwortende Staat sind berechtigt, andere interessierte Teilnehmerstaaten, insbesondere jene, die auch Besorgnis geäußert haben oder an der Aktivität beteiligt sein könnten, zu dem Treffen hinzuzuziehen.
- (16.2.1.3) Ein solches Treffen wird an einem von dem ersuchenden und dem antwortenden Staat einvernehmlich zu vereinbarenden Ort abgehalten. Falls kein Einvernehmen erzielt wird, wird das Treffen im KVZ abgehalten.
- (16.2.1.4) Das Treffen wird unter dem Vorsitz des Amtierenden Vorsitzenden der OSZE oder seines Vertreters abgehalten.

- (16.2.1.5) Der Amtierende Vorsitzende oder sein Vertreter werden nach entsprechenden Konsultationen einen Bericht über das Treffen ausarbeiten und ihn unverzüglich allen Teilnehmerstaaten übermitteln.
- (16.3) Entweder der ersuchende Staat oder der antwortende Staat oder beide können um ein Treffen aller Teilnehmerstaaten ersuchen.
- (16.3.1) Der Amtierende Vorsitzende oder sein Vertreter werden binnen 48 Stunden ein solches Treffen einberufen, auf dem der ersuchende und der antwortende Staat ihre Standpunkte darlegen. Sie werden sich bemühen, in gutem Glauben zu einer für beide Seiten annehmbaren Lösung beizutragen.
- (16.3.1.1) Der Ständige Rat (PC) und das Forum für Sicherheitskooperation (FSK) werden gemeinsam einem solchen Treffen als Forum dienen.
- (16.3.1.2) Der PC und das FSK werden gemeinsam die Lage einschätzen. Dementsprechend können dann den betroffenen Staaten geeignete Maßnahmen zur Stabilisierung der Lage und zur Beendigung der Aktivitäten, die Besorgnis auslösen, empfohlen werden.

### **ZUSAMMENARBEIT BEI GEFÄHRLICHEN ZWISCHENFÄLLEN MILITÄRISCHER ART**

- (17) Die Teilnehmerstaaten werden durch Melden und Klarstellen von gefährlichen Zwischenfällen militärischer Art in der Anwendungszone für VSBM zusammenarbeiten, um möglichen Missverständnissen vorzubeugen und die Auswirkungen auf einen anderen Teilnehmerstaat zu vermindern.
- (17.1) Jeder Teilnehmerstaat wird eine Stelle bezeichnen, die im Fall solcher gefährlicher Zwischenfälle zu kontaktieren ist, und alle anderen Teilnehmerstaaten davon in Kenntnis setzen. Eine Liste dieser Stellen wird im KVZ zur Verfügung gehalten.
- (17.2) Ereignet sich ein solcher gefährlicher Zwischenfall, soll der Teilnehmerstaat, dessen Streitkräfte an diesem Zwischenfall beteiligt sind, den anderen Teilnehmerstaaten die verfügbaren Informationen unverzüglich zuleiten. Gegebenenfalls kann jeder von einem solchen Zwischenfall betroffene Teilnehmerstaat um Klarstellung ersuchen. Solche Ersuchen werden umgehend beantwortet.
- (17.3) Mit der Information über solche gefährlichen Zwischenfälle im Zusammenhang stehende Fragen können von den Teilnehmerstaaten im FSK oder beim Jährlichen Treffen zur Beurteilung der Durchführung erörtert werden.
- (17.4) Diese Bestimmungen werden weder die Rechte und Pflichten der Teilnehmerstaaten berühren, die sich aus irgendeinem internationalen Übereinkommen über gefährliche Zwischenfälle ergeben, noch werden sie zusätzliche Melde- und Klarstellungsverfahren bei gefährlichen Zwischenfällen ausschließen.

**FREIWILLIGE VERANSTALTUNG VON BESUCHEN ZUR  
BESEITIGUNG VON BESORGNISSEN ÜBER MILITÄRISCHE AKTIVITÄTEN**

- (18) Um Besorgnisse über militärische Aktivitäten in der Anwendungszone für VSBM beseitigen zu helfen, werden die Teilnehmerstaaten ermutigt, andere Teilnehmerstaaten einzuladen, an Besuchen in Gebieten auf dem Territorium des Gastgeberstaats teilzunehmen, in denen Grund zu solcher Besorgnis gegeben sein kann. Diese Einladungen werden keine der Maßnahmen gemäß den Absätzen 16 bis 16.3 präjudizieren.
- (18.1) Zu den zur Teilnahme an diesen Besuchen eingeladenen Staaten werden jene gehören, bei denen davon auszugehen ist, dass Besorgnisse bestehen. Zum Zeitpunkt der Einladung wird der Gastgeberstaat allen anderen Teilnehmerstaaten seine Absicht zur Durchführung des Besuchs mitteilen, unter Angabe der Gründe für den Besuch, des zu besuchenden Gebiets, der eingeladenen Staaten und der für den Besuch vorzusehenden allgemeinen Vorkehrungen.
- (18.2) Vorkehrungen für diese Besuche, einschließlich der Anzahl der einzuladenden Vertreter aus anderen Teilnehmerstaaten, bleiben dem Gastgeberstaat vorbehalten, der die Kosten im Land übernehmen wird. Der Gastgeberstaat sollte jedoch gebührend berücksichtigen, dass die Effizienz des Besuchs, ein Höchstmaß an Offenheit und Transparenz und die Sicherheit und Unversehrtheit der eingeladenen Vertreter zu gewährleisten sind. Er sollte auch, soweit das praktisch durchführbar ist, die Wünsche der besuchenden Vertreter bezüglich der Besuchsrouten berücksichtigen. Der Gastgeberstaat und die Besuchspersonal stellenden Staaten können allen anderen Teilnehmerstaaten gemeinsam oder einzeln Kommentare zu dem Besuch zukommen lassen.

## IV. KONTAKTE

### BESUCHE VON MILITÄRFLUGPLÄTZEN

- (19) Jeder Teilnehmerstaat, der fliegende Kampftruppenteile gemäß Absatz 10 meldet, wird für Vertreter aller anderen Teilnehmerstaaten Besuche auf einem seiner normalen Friedensflugplätze<sup>1</sup>, die Standort solcher Truppenteile sind, veranstalten, um den Besuchern Gelegenheit zu geben, sich ein Bild von der Aktivität auf dem Militärflugplatz zu machen, einschließlich der Vorbereitungen für die Durchführung der Aufgaben des Militärflugplatzes, und einen Eindruck von der ungefähren Anzahl der geflogenen Einsätze und der Art der Aufträge zu gewinnen.
- (20) Jeder Teilnehmerstaat wird mindestens einen solchen Besuch innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren veranstalten. Seit dem 1. Januar 1997 gilt ein neuer gemeinsamer Fünfjahreszeitraum für die Veranstaltung von Besuchen von Militärflugplätzen durch die Teilnehmerstaaten.
- Hinweise der Teilnehmerstaaten auf die für das darauffolgende Jahr (die darauffolgenden Jahre) vorgesehenen Termine für solche Besuche können bei den Jährlichen Treffen zur Beurteilung der Durchführung erörtert werden.
- (21) Im Regelfall werden bis zu zwei Besucher je Teilnehmerstaat eingeladen.
- (22) Liegt der zu besuchende Militärflugplatz auf dem Territorium eines anderen Teilnehmerstaats, werden die Einladungen von dem Teilnehmerstaat ausgesprochen, auf dessen Territorium der Militärflugplatz liegt (Gastgeberstaat). In solchen Fällen wird in der Einladung angegeben, welche Verantwortlichkeiten des Gastgeberstaats an den Staat, der den Besuch veranstaltet, delegiert werden.
- (23) Der Staat, der den Besuch veranstaltet, wird das Besuchsprogramm gegebenenfalls in Abstimmung mit dem Gastgeberstaat festlegen. Die Besucher werden die Anweisungen befolgen, die der Staat, der den Besuch veranstaltet, gemäß den in diesem Dokument festgelegten Bestimmungen erteilt.
- (24) Die Modalitäten der Besuche von Militärflugplätzen werden den Bestimmungen von Anhang IV entsprechen.
- (25) Der eingeladene Staat kann darüber entscheiden, ob er militärische und/oder zivile Besucher, einschließlich beim Gastgeberstaat akkreditierten Personals, entsendet. Militärische Besucher werden während des Besuchs in der Regel ihre Uniformen und Abzeichen tragen.
- (26) Der Besuch auf dem Militärflugplatz wird mindestens 24 Stunden dauern.
- (27) Im Verlauf des Besuchs werden die Besucher eine Einweisung über Zweck und Aufgaben des Militärflugplatzes und die laufenden Aktivitäten erhalten, einschließlich zweckdienlicher Informationen über die Struktur und Operationen der Luftstreitkräfte, um die spezifische Rolle und die Unterstellung

des Militärflugplatzes zu erklären. Der Staat, der den Besuch veranstaltet, wird den Besuchern Gelegenheit geben, sich während des Besuchs ein Bild von den Routineaktivitäten auf dem Militärflugplatz zu machen.

(28) Die Besucher werden die Möglichkeit erhalten, mit Kommandanten/Kommandeuren und Truppenangehörigen zu sprechen, einschließlich derer von Unterstützungs-/Versorgungstruppenteilen, die sich auf dem Militärflugplatz aufhalten. Den Besuchern wird Gelegenheit gegeben, alle Luftfahrzeugtypen, die sich auf dem Militärflugplatz befinden, zu besichtigen.

(29) Am Ende des Besuchs wird der Staat, der den Besuch veranstaltet, den Besuchern Gelegenheit zu einem Treffen untereinander und auch mit offiziellen staatlichen Vertretern sowie mit Führungspersonal des Militärflugplatzes geben, um den Verlauf des Besuchs zu erörtern.

(30) **PROGRAMM FÜR MILITÄRISCHE KONTAKTE UND  
ZUSAMMENARBEIT**

**MILITÄRISCHE KONTAKTE**

(30.1) Zur weiteren Verbesserung ihrer gegenseitigen Beziehungen im Interesse der Festigung des Prozesses der Vertrauens- und Sicherheitsbildung werden die Teilnehmerstaaten auf freiwilliger Basis und in geeigneter Weise Folgendes fördern und erleichtern:

- (30.1.1) - Austausch und Besuche zwischen Mitgliedern der Streitkräfte aller Ebenen, insbesondere solche zwischen niedrigeren Offiziersrängen und Kommandanten/Kommandeuren;
- (30.1.2) - Kontakte zwischen einschlägigen militärischen Institutionen, insbesondere zwischen militärischen Truppenteilen;
- (30.1.3) - gegenseitige Besuche von Schiffen der Seestreitkräfte und Truppenteilen der Luftstreitkräfte;
- (30.1.4) - Bereitstellung von Plätzen für Angehörige der Streitkräfte aus den Teilnehmerstaaten in Militärakademien, militärischen Schulen und Lehrgängen;
- (30.1.5) - Nutzung der Einrichtungen zur Sprachausbildung von militärischen Ausbildungsstätten für den Fremdsprachenunterricht für Angehörige der Streitkräfte aus den Teilnehmerstaaten sowie Abhaltung von Sprachkursen in militärischen Ausbildungsstätten für militärische Fremdsprachenlehrer aus den Teilnehmerstaaten;
- (30.1.6) - Austausch und Kontakte zwischen Wissenschaftlern und Experten für militärische Studien und verwandte Gebiete;

- (30.1.7) - Einladung an Angehörige der Streitkräfte der Teilnehmerstaaten und zivile Fachleute für Sicherheitsfragen und Verteidigungspolitik, an wissenschaftlichen Konferenzen, Seminaren, Symposien und Besuchen zu Studienzwecken teilzunehmen und Beiträge dazu zu leisten;
- (30.1.8) - Herausgabe gemeinsamer wissenschaftlicher Publikationen zu Fragen der Sicherheit und der Verteidigung;
- (30.1.9) - Sport- und Kulturveranstaltungen zwischen Angehörigen ihrer Streitkräfte.

## **MILITÄRISCHE ZUSAMMENARBEIT**

### Gemeinsame militärische Übungen und Ausbildung

- (30.2) Die Teilnehmerstaaten werden auf freiwilliger Basis und wenn angebracht gemeinsame militärische Ausbildung und Übungen in Aufgabenbereichen von gemeinsamem Interesse durchführen.

### Besuche bei militärischen Einrichtungen und militärischen Verbänden sowie Beobachtung bestimmter militärischer Aktivitäten

- (30.3) Über die Bestimmungen des Wiener Dokuments betreffend Besuche von Militärflugplätzen hinaus wird jeder Teilnehmerstaat Besuche für Vertreter aller anderen Teilnehmerstaaten bei einer seiner militärischen Einrichtungen oder militärischen Verbänden oder die Beobachtung militärischer Aktivitäten unter den in Kapitel VI angeführten Schwellen veranstalten. Diese Veranstaltungen werden den Besuchern oder Beobachtern Gelegenheit geben, sich ein Bild vom Betrieb an dieser militärischen Einrichtung zu machen, die Ausbildung dieses militärischen Verbandes oder die Durchführung dieser militärischen Aktivität zu beobachten.
- (30.4) Jeder Teilnehmerstaat wird sein möglichstes tun, um innerhalb jeder Fünf-Jahres-Periode einen solchen Besuch oder eine solche Beobachtung zu veranstalten.
- (30.5) Im Sinne größtmöglicher Effizienz und Kostenwirksamkeit können die Teilnehmerstaaten solche Besuche oder Beobachtungen unter anderem in Verbindung mit anderen Besuchen und Kontakten durchführen, die gemäß den Bestimmungen des Wiener Dokuments organisiert werden.
- (30.6) Für die Besuche gelten sinngemäß die in den Absätzen 19 bis 29 des Wiener Dokuments ausgeführten Modalitäten für Besuche von Militärflugplätzen.

### Beobachtungsbesuche

- (30.7) Teilnehmerstaaten, die der vorherigen Ankündigung nach Kapitel V unterliegende militärische Aktivitäten durchführen, dies jedoch unter den in

Kapitel VI angeführten Schwellen, werden ermutigt, Beobachter aus anderen Teilnehmerstaaten, insbesondere aus Nachbarstaaten, zur Beobachtung dieser militärischen Aktivitäten einzuladen.

- (30.8) Der Gastgeberstaat entscheidet, in welcher Weise diese Besuche durchgeführt werden.

#### Bereitstellung von Experten

- (30.9) Die Teilnehmerstaaten bekunden ihre Bereitschaft, jedem anderen Teilnehmerstaat verfügbare Experten bereitzustellen, die in Verteidigungs- und Sicherheitsangelegenheiten zu Rate gezogen werden können.
- (30.10) Zu diesem Zweck werden die Teilnehmerstaaten eine Kontaktstelle bestimmen und alle anderen Teilnehmerstaaten entsprechend informieren. Eine Liste dieser Kontaktstellen wird im KVZ zur Verfügung gehalten.
- (30.11) Die Teilnehmerstaaten können nach Ermessen entsprechende Mitteilungen zwischen ihnen über das OSZE-Kommunikationsnetz übermitteln.
- (30.12) Die Modalitäten für die Bereitstellung von Experten werden unmittelbar zwischen den betreffenden Teilnehmerstaaten vereinbart.

#### Seminare über Zusammenarbeit im militärischen Bereich

- (30.13) Vorbehaltlich der Zustimmung der entsprechenden OSZE-Gremien wird das KVZ Seminare über Zusammenarbeit zwischen den Streitkräften der Teilnehmerstaaten veranstalten.
- (30.14) Die Tagesordnung der Seminare wird sich in erster Linie auf OSZE-bezogene Aufgaben konzentrieren, einschließlich der Teilnahme der Streitkräfte an friedenserhaltenden Maßnahmen und deren Einsatz bei Katastrophen und Notfällen, in Flüchtlingskrisen und bei der Bereitstellung humanitärer Hilfe.

#### Austausch von Informationen betreffend Vereinbarungen über militärische Kontakte und Zusammenarbeit

- (30.15) Die Teilnehmerstaaten werden Informationen über Vereinbarungen betreffend Programme für militärische Kontakte und Zusammenarbeit austauschen, die im Rahmen dieser Bestimmungen mit anderen Teilnehmerstaaten abgeschlossen wurden.

\* \* \* \* \*

- (30.16) Die Teilnehmerstaaten haben beschlossen, dass dieses Programm für militärische Kontakte und Zusammenarbeit allen OSZE-Teilnehmerstaaten für alle ihre Streitkräfte und ihr gesamtes Territorium offen stehen wird. Die Durchführung dieses Programms wird bei den in Kapitel XI vorgesehenen Jährlichen Treffen zur Beurteilung der Durchführung einer Beurteilung unterzogen werden.

## **VORFÜHRUNG NEUER TYPEN VON HAUPTWAFFENSYSTEMEN UND GROSSGERÄT**

- (31) Der erste Teilnehmerstaat, der bei seinen Streitkräften in der Anwendungszone einen neuen Typ von Hauptwaffensystemen oder Großgerät, wie in den Bestimmungen betreffend Information über Streitkräfte angegeben, in Dienst stellt, wird bei der ersten Gelegenheit, spätestens jedoch ein Jahr nach Beginn der Indienststellung, für die Vertreter aller anderen Teilnehmerstaaten<sup>2</sup> eine Vorführung veranstalten, die gleichzeitig mit anderen in diesem Dokument vorgeschriebenen Veranstaltungen stattfinden kann.
- (32) Findet die Vorführung auf dem Territorium eines anderen Teilnehmerstaats statt, wird die Einladung von dem Teilnehmerstaat ausgesprochen, auf dessen Territorium die Vorführung durchgeführt wird (Gastgeberstaat). In solchen Fällen wird in der Einladung angegeben, welche der dem Gastgeber obliegenden Verantwortlichkeiten von diesem Staat an den Teilnehmerstaat delegiert werden, der die Vorführung veranstaltet.
- (33) Der Staat, der die Vorführung veranstaltet, wird das Programm der Vorführung gegebenenfalls in Abstimmung mit dem Gastgeberstaat festlegen. Die Besucher werden die Anweisungen befolgen, die der Staat, der die Vorführung veranstaltet, gemäß den in diesem Dokument festgelegten Bestimmungen erteilt.
- (34) Die Modalitäten der Vorführung neuer Typen von Hauptwaffensystemen und Großgerät werden den Bestimmungen von Anhang IV entsprechen.
- (35) Der eingeladene Staat kann darüber entscheiden, ob er militärische und/oder zivile Besucher, einschließlich beim Gastgeberstaat akkreditierten Personals, entsendet. Militärische Besucher werden während des Besuchs in der Regel ihre Uniformen und Abzeichen tragen.

## **ÜBERMITTLUNG VON INFORMATIONEN ÜBER KONTAKTE**

- (36) Zur Erleichterung der Planung für multinationale Kontakte, an denen alle OSZE-Staaten teilnehmen können, werden die Teilnehmerstaaten jährlich Informationen über ihre Pläne für Kontakte übermitteln, wie im Folgenden festgelegt:
- Besuche von Militärflugplätzen (Absätze 19 bis 29)
  - Besuche bei militärischen Einrichtungen, militärischen Verbänden sowie Beobachtung bestimmter militärischer Aktivitäten (Absätze 30.3 bis 30.6)
  - Beobachtungsbesuche (Absätze 30.7 bis 30.8)
  - Vorführung neuer Typen von Hauptwaffensystemen und Großgerät (Absätze 31 bis 35)
- (37) Die Informationen werden dem KVZ spätestens am 15. November eines jeden Jahres übermittelt und umfassen die Planung des folgenden Kalenderjahrs:

Die Teilnehmerstaaten werden dem KVZ gegebenenfalls alle Änderungen der oben angeführten Informationen im voraus mitteilen. Das KVZ wird alle Teilnehmerstaaten bis spätestens 1. Dezember über die übermittelten Informationen informieren.

## V. VORHERIGE ANKÜNDIGUNG BESTIMMTER MILITÄRISCHER AKTIVITÄTEN

- (38) Die Teilnehmerstaaten werden anzukündigende<sup>3</sup> militärische Aktivitäten in der Anwendungszone für VSBM im Einklang mit den Bestimmungen der Absätze 151 und 152 anderen Teilnehmerstaaten mindestens 42 Tage vor ihrem Beginn schriftlich ankündigen.
- (39) Die Ankündigung wird durch den Teilnehmerstaat gegeben, auf dessen Territorium die Durchführung der betreffenden Aktivität geplant ist (Gastgeberstaat), selbst wenn die Streitkräfte dieses Staates an der Aktivität nicht beteiligt sind oder ihre Stärke unter der Ankündigungsschwelle liegt. Dies entbindet andere Teilnehmerstaaten nicht von ihrer Pflicht, Ankündigung zu geben, wenn ihre Beteiligung an der geplanten militärischen Aktivität die Ankündigungsschwelle erreicht.
- (40) Jede der folgenden militärischen Aktivitäten, einschließlich derjenigen, bei denen Streitkräfte anderer Teilnehmerstaaten Teilnehmer sind, die im Gelände als eine einzelne Aktivität in der Anwendungszone für VSBM auf oder über den nachstehend definierten Schwellen durchgeführt wird, wird angekündigt:
- (40.1) Der Einsatz von Truppenformationen der Landstreitkräfte<sup>4</sup> der Teilnehmerstaaten in ein und derselben Übungsaktivität, die unter einheitlicher Führung selbständig oder kombiniert mit etwaigen Teilen von Luft- oder Seestreitkräften durchgeführt wird.
- (40.1.1) Diese militärische Aktivität wird der Ankündigung unterliegen, wenn an ihr zu irgendeinem Zeitpunkt während der Aktivität beteiligt sind:
- mindestens 9000 Mann, einschließlich Unterstützungstruppen, oder
  - mindestens 250 Kampfpanzer oder
  - mindestens 500 gepanzerte Kampffahrzeuge, wie in Anhang III Absatz 2 angeführt, oder
  - mindestens 250 selbstfahrende oder gezogene Artilleriegeschütze, Granatwerfer und Mehrfachraketenwerfer (Kaliber 100 mm und darüber),
- wenn diese in eine Divisionsstruktur oder zumindest in zwei Brigaden/Regimenter - nicht notwendigerweise derselben Division unterstellt - gegliedert sind.
- (40.1.2) Die Teilnahme von Luftstreitkräften der Teilnehmerstaaten wird in die Ankündigung einbezogen, wenn vorgesehen ist, dass im Verlauf der Aktivität 200 oder mehr Einsätze von Luftfahrzeugen, ausgenommen Hubschraubern, geflogen werden.

- (40.2) Der Einsatz von Streitkräften in einer amphibischen Landung<sup>5</sup>, einer Anlandung mittels Hubschrauber oder einer Fallschirmlandung in der Anwendungszone für VSBM.
- (40.2.1) Diese militärischen Aktivitäten werden der Ankündigung unterliegen, wenn an einer von ihnen mindestens 3000 Mann beteiligt sind.
- (40.3) Der Einsatz von Truppenformationen der Landstreitkräfte der Teilnehmerstaaten in einer Verlegung von außerhalb der Anwendungszone für VSBM zu Ankunftspunkten innerhalb der Zone, oder von innerhalb der Anwendungszone für VSBM zu Konzentrationspunkten in der Zone, um an einer anzukündigenden Übungsaktivität teilzunehmen oder um konzentriert zu werden.
- (40.3.1) Die Ankunft oder Konzentration dieser Kräfte wird der Ankündigung unterliegen, wenn an ihr zu irgendeinem Zeitpunkt während der Aktivität beteiligt sind:
- mindestens 9000 Mann, einschließlich Unterstützungstruppen, oder
  - mindestens 250 Kampfpanzer oder
  - mindestens 500 gepanzerte Kampffahrzeuge, wie in Anhang III Absatz 2 angeführt, oder
  - mindestens 250 selbstfahrende oder gezogene Artilleriegeschütze, Granatwerfer und Mehrfachraketenwerfer (Kaliber 100 mm und darüber),
- wenn diese in eine Divisionsstruktur oder zumindest in zwei Brigaden/Regimenter - nicht notwendigerweise derselben Division unterstellt - gegliedert sind.
- (40.3.2) Kräfte, die in die Zone verlegt worden sind, werden allen Bestimmungen der vereinbarten VSBM unterliegen, wenn sie ihre Ankunftspunkte verlassen, um innerhalb der Anwendungszone für VSBM an einer anzukündigenden Übungsaktivität teilzunehmen oder um konzentriert zu werden.
- (41) Anzukündigende militärische Aktivitäten, die ohne vorherige Bekanntgabe an die beteiligten Truppen durchgeführt werden, sind von dem Erfordernis der 42-tägigen vorherigen Ankündigung ausgenommen.
- (41.1) Die Ankündigung solcher Aktivitäten, die über den vereinbarten Schwellen liegen, wird zu dem Zeitpunkt gegeben, an dem die beteiligten Truppen derartige Aktivitäten beginnen.
- (42) Die Ankündigung jeder anzukündigenden militärischen Aktivität wird schriftlich in der folgenden vereinbarten Form gegeben:
- (43) **(A) Allgemeine Angaben**
- (43.1) die Benennung der militärischen Aktivität;

- (43.2) der allgemeine Zweck der militärischen Aktivität;
- (43.3) die Namen der an der militärischen Aktivität beteiligten Staaten;
- (43.4) die Führungsebene, welche die militärische Aktivität organisiert und führt;
- (43.5) die Anfangs- und Enddaten der militärischen Aktivität.
- (44) **(B) Angaben über die verschiedenen Arten ankündigender militärischer Aktivitäten**
- (44.1) Der Einsatz von Truppenformationen der Landstreitkräfte der Teilnehmerstaaten in ein und derselben Übungsaktivität, die unter einheitlicher Führung selbständig oder kombiniert mit etwaigen Teilen von Luft- oder Seestreitkräften durchgeführt wird:
  - (44.1.1) die Gesamtstärke der an der militärischen Aktivität teilnehmenden Truppen (d. h. der Bodentruppen, der amphibischen, der luftbeweglichen oder hubschraubergestützten Kräfte und der Luftlandkräfte) und die Stärke der teilnehmenden Truppen jedes beteiligten Staates, falls anwendbar;
  - (44.1.2) die Bezeichnung, Unterstellung, Anzahl und Typen der Truppenformationen und Truppenteile jedes Staates bis hinunter zu und einschließlich Brigade/Regiment oder einer gleichwertigen Ebene;
  - (44.1.3) die Gesamtzahl der Kampfpanzer jedes Staates;
  - (44.1.4) die Gesamtzahl der gepanzerten Kampffahrzeuge jedes Staates und die Gesamtzahl der auf gepanzerten Fahrzeugen montierten Abschussrampen für Panzerabwehrkraketen;
  - (44.1.5) die Gesamtzahl der Artilleriegeschütze und Mehrfachraketenwerfer (Kaliber 100 mm und darüber);
  - (44.1.6) die Gesamtzahl der Hubschrauber nach Kategorien;
  - (44.1.7) die vorgesehene Zahl der Luftfahrzeugeinsätze, ausgenommen Hubschrauber;
  - (44.1.8) der Zweck der Lufteinsätze;
  - (44.1.9) die Kategorien der beteiligten Luftfahrzeuge;
  - (44.1.10) die Führungsebene, welche die Teilnahme der Luftstreitkräfte organisiert und führt;
  - (44.1.11) Küstenbeschuss durch Schiffsartillerie;
  - (44.1.12) Hinweis auf andere Arten von Schiffen ausgehender, auf die Küste gerichteter Unterstützung;

- (44.1.13) die Führungsebene, welche die Teilnahme der Seestreitkräfte organisiert und führt.
- (44.2) Der Einsatz von Streitkräften in einer amphibischen Landung, einer Anlandung mittels Hubschrauber oder einer Fallschirmlandung in der Anwendungszone für VSBM:
- (44.2.1) Die Gesamtstärke der an anzukündigenden amphibischen Landungen beteiligten amphibischen Truppen und/oder die Gesamtstärke der an anzukündigenden Fallschirmlandungen oder Anlandungen mittels Hubschrauber beteiligten Truppen;
- (44.2.2) im Falle einer anzukündigenden Landung der Punkt oder die Punkte der Einschiffung, sofern sie sich in der Anwendungszone für VSBM befinden.
- (44.3) Der Einsatz von Truppenformationen der Landstreitkräfte der Teilnehmerstaaten in einer Verlegung von außerhalb der Anwendungszone für VSBM zu Ankunftspunkten innerhalb der Zone, oder von innerhalb der Anwendungszone für VSBM zu Konzentrationspunkten in der Zone, um an einer anzukündigenden Übungsaktivität teilzunehmen oder um konzentriert zu werden:
- (44.3.1) die Gesamtstärke der verlegten Truppen;
- (44.3.2) Anzahl und Typen der an der Verlegung teilnehmenden Truppenformationen;
- (44.3.3) die Gesamtzahl der Kampfpanzer, die an einer anzukündigenden Ankunft oder Konzentration teilnehmen;
- (44.3.4) die Gesamtzahl der gepanzerten Kampffahrzeuge, die an einer anzukündigenden Ankunft oder Konzentration teilnehmen;
- (44.3.5) die Gesamtzahl der Artilleriegeschütze und Mehrfachraketenwerfer (Kaliber 100 mm und darüber), die an einer anzukündigenden Ankunft oder Konzentration teilnehmen;
- (44.3.6) geographische Koordinaten der Ankunfts- und Konzentrationspunkte.
- (45) **(C) Das Gebiet in der Anwendungszone für VSBM und der Zeitrahmen, die für die Aktivität vorgesehen sind**
- (45.1) Das Gebiet der militärischen Aktivität, bezeichnet durch geographische Merkmale, zusammen mit geographischen Koordinaten, falls angebracht;
- (45.2) Anfangs- und Enddaten jeder Phase einer Aktivität der teilnehmenden Truppenformationen in der Anwendungszone für VSBM (z.B. Verlegung, Beziehen der Übungsräume, Konzentration von Kräften, aktiver Übungsteil, Rückführung);
- (45.3) taktischer Zweck und entsprechende, durch geographische Koordinaten bezeichnete geographische Räume jeder Phase und

- (45.4) Kurzbeschreibung jeder Phase.
- (46) **(D) Andere Angaben**
- (46.1) Etwaige Änderungen gegenüber den in der Jahresübersicht enthaltenen Angaben über die Aktivität;
- (46.2) Beziehung der Aktivität zu anderen anzukündigenden Aktivitäten.

## VI. BEOBACHTUNG BESTIMMTER MILITÄRISCHER AKTIVITÄTEN

- (47) Die Teilnehmerstaaten werden Beobachter aus allen anderen Teilnehmerstaaten zu den folgenden anzukündigenden militärischen Aktivitäten einladen:
- (47.1) - Zum Einsatz von Truppenformationen der Landstreitkräfte<sup>6</sup> der Teilnehmerstaaten in ein und derselben Übungsaktivität, die unter einheitlicher Führung, selbständig oder kombiniert mit etwaigen Teilen von Luft- oder Seestreitkräften, durchgeführt wird.
- (47.2) - Zum Einsatz von Streitkräften in einer amphibischen Landung, einer Anlandung mittels Hubschrauber oder einer Fallschirmlandung in der Anwendungszone für VSBM.
- (47.3) - Im Falle des Einsatzes von Truppenformationen der Landstreitkräfte der Teilnehmerstaaten in einer Verlegung von außerhalb der Anwendungszone für VSBM zu Ankunftspunkten innerhalb der Zone, oder von innerhalb der Anwendungszone für VSBM zu Konzentrationspunkten in der Zone, um an einer anzukündigenden Aktivität teilzunehmen oder konzentriert zu werden, zur Konzentration dieser Kräfte. Kräfte, die in die Zone verlegt worden sind, werden allen Bestimmungen der vereinbarten vertrauens- und sicherheitsbildenden Maßnahmen unterliegen, wenn sie ihre Ankunftspunkte verlassen, um innerhalb der Anwendungszone für VSBM an einer anzukündigenden Übungsaktivität teilzunehmen oder um konzentriert zu werden.
- (47.4) Die oben angeführten Aktivitäten werden der Beobachtung unterliegen, wenn die Stärke des eingesetzten Personals 13 000 Mann erreicht oder überschreitet, oder wenn die Zahl der eingesetzten Kampfpanzer 300 erreicht oder überschreitet, oder wenn die Zahl der eingesetzten gepanzerten Kampffahrzeuge, wie in Anhang III Absatz 2 angeführt, 500 erreicht oder überschreitet, oder wenn die Zahl der eingesetzten selbstfahrenden oder gezogenen Artilleriegeschütze, Granatwerfer und Mehrfachraketenwerfer (Kaliber 100 mm und darüber) 250 erreicht oder überschreitet. Im Falle einer amphibischen Landung, einer Anlandung mittels Hubschrauber oder einer Fallschirmlandung wird die Aktivität der Beobachtung unterliegen, wenn die Stärke des eingesetzten Personals 3500 Mann erreicht oder überschreitet.
- (48) Der Gastgeberstaat ist derjenige Teilnehmerstaat, auf dessen Territorium die angekündigte Aktivität stattfindet.
- (49) Der Gastgeberstaat kann Verantwortlichkeiten, die dem Gastgeber obliegen, an einen oder mehrere andere Teilnehmerstaaten delegieren, der (die) an der militärischen Aktivität auf dem Territorium des Gastgeberstaats teilnimmt (teilnehmen), welche(r) dann beauftragte(r) Staat(en) ist (sind). In derartigen Fällen wird der Gastgeberstaat die Zuweisung der Verantwortlichkeiten in seiner Einladung zur Beobachtung der Aktivität angeben.

- (50) Jeder Teilnehmerstaat kann bis zu zwei Beobachter zu der zu beobachtenden militärischen Aktivität entsenden. Der eingeladene Staat kann darüber entscheiden, ob er militärische und/oder zivile Beobachter, einschließlich beim Gastgeberstaat akkreditierten Personals, entsendet. Militärische Beobachter werden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben in der Regel ihre Uniformen und Abzeichen tragen.
- (51) Die Modalitäten der Beobachtung bestimmter militärischer Aktivitäten werden den Bestimmungen von Anhang IV entsprechen.
- (52) Der Gastgeberstaat oder der beauftragte Staat wird eine Beobachtungsdauer festlegen, die es den Beobachtern gestattet, eine anzukündigende militärische Aktivität von dem Zeitpunkt an zu beobachten, ab dem die für die Beobachtung vereinbarten Schwellen erreicht oder überschritten werden, bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Schwellen für die Beobachtung zum letzten Mal während der Aktivität nicht mehr erreicht werden.
- (53) Die Beobachter können zum Beobachtungsprogramm Wünsche vorbringen. Der Gastgeberstaat oder der beauftragte Staat wird diesen nach Möglichkeit entsprechen.
- (54) Für die Dauer ihrer Mission werden den Beobachtern die Vorrechte und Immunitäten gewährt, die im Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen Diplomaten eingeräumt werden.
- (55) Die Teilnehmerstaaten werden sicherstellen, dass offizielles Personal und Truppenangehörige, die an einer beobachteten militärischen Aktivität teilnehmen, sowie anderes bewaffnetes Personal im Gebiet der militärischen Aktivität über die Anwesenheit, den Status und die Aufgaben der Beobachter in angemessener Weise informiert werden.
- (56) Der Gastgeberstaat oder der beauftragte Staat ist nicht gehalten, die Beobachtung gesperrter Örtlichkeiten, Einrichtungen oder Verteidigungsanlagen zu gestatten.
- (57) Um den Beobachtern Gelegenheit zu geben, sich davon zu überzeugen, dass die angekündigte Aktivität nicht bedrohlicher Natur ist und in Übereinstimmung mit den entsprechenden Bestimmungen der Ankündigung durchgeführt wird, wird der Gastgeberstaat oder der beauftragte Staat:
- (57.1) - Zu Beginn des Beobachtungsprogramms eine Einweisung über Zweck, Ausgangslage, Phasen der Aktivität und mögliche Änderungen gegenüber der Ankündigung geben und für die Beobachter ein Beobachtungsprogramm mit einem Tagesablauf bereitstellen;
- (57.2) - den Beobachtern eine Karte mit der Darstellung des Gebiets der angekündigten militärischen Aktivität und der taktischen Ausgangslage in diesem Gebiet im Maßstab nicht kleiner als 1 : 250 000 zur Verfügung stellen. Für eine Darstellung des Gesamtgebiets der angekündigten militärischen Aktivität können zusätzlich Karten in kleinerem Maßstab zur Verfügung gestellt werden;

- (57.3) - den Beobachtern geeignete Beobachtungsausrüstung zur Verfügung stellen; darüber hinaus wird den Beobachtern gestattet, ihre eigenen Ferngläser, Karten, Fotoapparate und Videokameras, Diktiergeräte und tragbaren passiven Nachtsichtgeräte zu benutzen. Diese Ausrüstung wird der Überprüfung und der Genehmigung durch den Gastgeberstaat oder den beauftragten Staat unterliegen. Es gilt als vereinbart, dass der Gastgeberstaat oder der beauftragte Staat den Gebrauch bestimmter Ausrüstungsgegenstände in gesperrten Örtlichkeiten, Einrichtungen oder Verteidigungsanlagen beschränken kann;
- (57.4) - ermutigt, einen Überblick über das Gebiet der militärischen Aktivität aus der Luft, vorzugsweise vom Hubschrauber aus, zu ermöglichen, wann immer durchführbar und unter gebührender Rücksichtnahme auf die Sicherheit der Beobachter. Ein solcher Überblick sollte den Beobachtern Gelegenheit bieten, aus der Luft das Dispositiv der in der Aktivität eingesetzten Streitkräfte zu beobachten, um einen allgemeinen Eindruck von deren Umfang und Ausmaß gewinnen zu können. Mindestens ein Beobachter aus jedem bei der Beobachtung vertretenen Teilnehmerstaat sollte die Gelegenheit erhalten, am Überflug teilzunehmen. Hubschrauber und/oder Flugzeuge können vom Gastgeberstaat oder einem anderen Teilnehmerstaat auf Ersuchen des Gastgeberstaats und nach Absprache mit diesem zur Verfügung gestellt werden;
- (57.5) - den Beobachtern mindestens einmal pro Tag anhand von Karten Einweisungen über die verschiedenen Phasen der militärischen Aktivität und ihren Fortgang sowie über den geographischen Standort der Beobachter geben; im Falle einer Aktivität der Landstreitkräfte, die kombiniert mit Teilen von Luft- oder Seestreitkräften durchgeführt wird, werden Einweisungen durch Vertreter aller beteiligten Teilstreitkräfte erfolgen;
- (57.6) - den Beobachtern Gelegenheit geben, die Streitkräfte des/der an der militärischen Aktivität beteiligten Staates/Staaten direkt zu beobachten, und sich so einen Eindruck über den Verlauf der gesamten Aktivität zu verschaffen. Zu diesem Zweck werden die Beobachter Gelegenheit erhalten, Kampf- und Unterstützungstruppenteile aller teilnehmenden Truppenformationen auf Divisions- oder einer gleichwertigen Ebene zu beobachten und, wann immer möglich, Truppenteile unterhalb der Divisions- oder einer gleichwertigen Ebene zu besuchen und mit Kommandanten/Kommandeuren und Truppenangehörigen zu sprechen. Kommandanten/Kommandeure und anderes höheres Führungspersonal der teilnehmenden Truppenformationen sowie der besuchten Truppenteile werden die Beobachter über den Auftrag und das Dispositiv ihrer jeweiligen Truppenteile unterrichten;
- (57.7) - die Beobachter im Gebiet der militärischen Aktivität führen. Die Beobachter werden sich an die Anweisungen halten, die vom Gastgeberstaat oder vom beauftragten Staat in Übereinstimmung mit den in diesem Dokument niedergelegten Bestimmungen getroffen wurden;
- (57.8) - den Beobachtern Möglichkeiten bieten, rechtzeitig mit ihren Botschaften oder anderen offiziellen Missionen und konsularischen Stellen Ver-

bindung aufzunehmen. Der Gastgeberstaat oder der beauftragte Staat ist nicht verpflichtet, die Fernmeldegebühren für die Beobachter zu übernehmen;

- (57.9) - am Ende jeder Beobachtung den Beobachtern Gelegenheit zu einem Treffen untereinander und auch mit offiziellen Vertretern des Gastgeberstaats geben, um den Verlauf der beobachteten Aktivität zu erörtern. Wenn außer dem Gastgeberstaat noch andere Staaten an der Aktivität teilgenommen haben, werden auch militärische Vertreter dieser Staaten zur Teilnahme an dieser Erörterung eingeladen.
- (58) Die Teilnehmerstaaten sind nicht verpflichtet, Beobachter zu anzukündigenden militärischen Aktivitäten einzuladen, die ohne vorherige Bekanntgabe an die beteiligten Truppen durchgeführt werden, sofern diese anzukündigenden Aktivitäten nicht länger als 72 Stunden dauern. Die Fortführung solcher Aktivitäten über diesen Zeitraum hinaus wird der Beobachtung unterliegen, solange die vereinbarten Schwellen für die Beobachtung erreicht oder überschritten werden. Das Beobachtungsprogramm wird allen in diesem Dokument niedergelegten Bestimmungen für die Beobachtung so weit wie praktisch möglich entsprechen.
- (59) Die Teilnehmerstaaten werden ermutigt, die Anwesenheit von Medienvertretern aus allen Teilnehmerstaaten bei der Beobachtung militärischer Aktivitäten gemäß den vom Gastgeberstaat festgelegten Akkreditierungsverfahren zu gestatten. In solchen Fällen wird den Medienvertretern aus allen Teilnehmerstaaten Gleichbehandlung und gleicher Zugang zu jenen Teilen der Aktivität gewährt, die Medienvertretern zugänglich gemacht werden.
- (59.1) Die Anwesenheit von Medienvertretern darf weder die Beobachter an der Ausübung ihrer Funktion, noch den Ablauf der militärischen Aktivität beeinträchtigen.
- (60) Der Gastgeberstaat oder der beauftragte Staat wird für den Transport der Beobachter von einem geeigneten, in der Einladung angegebenen Ort zum Gebiet der angekündigten Aktivität sorgen, so dass die Beobachter sich vor Beginn des Beobachtungsprogramms an Ort und Stelle befinden. Er wird den Beobachtern auch im Gebiet der militärischen Aktivität geeignete Transportmittel zur Verfügung stellen und die Beobachter nach Abschluss des Beobachtungsprogramms an einen geeigneten, in der Einladung angegebenen Ort zurückbringen.

## VII. JAHRESÜBERSICHTEN

- (61) Jeder Teilnehmerstaat wird eine Jahresübersicht seiner der vorherigen Ankündigung unterliegenden militärischen Aktivitäten<sup>7</sup> innerhalb der Anwendungszone für VSBM, die für das darauffolgende Kalenderjahr vorgesehen sind, mit allen anderen Teilnehmerstaaten austauschen. Ein Teilnehmerstaat, der Gastgeberstaat von der vorherigen Ankündigung unterliegenden militärischen Aktivitäten ist, die von einem anderen Teilnehmerstaat (von anderen Teilnehmerstaaten) durchgeführt werden, wird diese Aktivitäten in seine Jahresübersicht aufnehmen. Sie wird jährlich gemäß den Bestimmungen der Absätze 151 und 152 bis spätestens 15. November für das folgende Jahr schriftlich übermittelt.
- (62) Sieht ein Teilnehmerstaat keine der vorherigen Ankündigung unterliegende militärische Aktivität vor, wird er alle anderen Teilnehmerstaaten darüber auf dieselbe Art und Weise informieren, wie für den Austausch der Jahresübersichten vorgeschrieben.
- (63) Jeder Teilnehmerstaat wird die oben genannten Aktivitäten in chronologischer Reihenfolge aufführen und Angaben über jede Aktivität gemäß folgendem Muster zur Verfügung stellen:
- (63.1) - Anzahl der zu meldenden militärischen Aktivitäten;
  - (63.2) - Nummer der Aktivität;
  - (63.2.1) - Art der militärischen Aktivität und ihre Benennung;
  - (63.2.2) - allgemeine Merkmale und Zweck der militärischen Aktivität;
  - (63.2.3) - Staaten, die an der militärischen Aktivität beteiligt sind;
  - (63.2.4) - Gebiet der militärischen Aktivität, angegeben durch geographische Merkmale, wo angebracht, und definiert durch geographische Koordinaten;
  - (63.2.5) - geplante Dauer der militärischen Aktivität, angegeben durch die vorgesehenen Beginn- und Enddaten;
  - (63.2.6) - vorgesehene Gesamtstärke der an der militärischen Aktivität teilnehmenden Truppen<sup>7</sup>;
  - (63.2.7) - vorgesehene Gesamtstärke der Truppen jedes beteiligten Staates, falls zutreffend. Bei Aktivitäten, an denen mehr als ein Staat beteiligt ist, stellt der Gastgeberstaat die entsprechenden Angaben zur Verfügung;
  - (63.2.8) - Typen der an der militärischen Aktivität beteiligten Streitkräfte;
  - (63.2.9) - die für die militärische Aktivität vorgesehene Ebene und die Bezeichnung des Kommandos, unter dessen unmittelbarer Führung diese militärische Aktivität stattfindet;

- (63.2.10) - die Anzahl und die Typen der Divisionen, deren Teilnahme an der militärischen Aktivität vorgesehen ist;
- (63.2.11) - etwaige zusätzliche Angaben, unter anderem über Teile der Streitkräfte, welche der die militärische Aktivität planende Teilnehmerstaat als zweckdienlich erachtet.
- (64) Sollten sich Änderungen hinsichtlich der in der Jahresübersicht enthaltenen militärischen Aktivitäten als notwendig erweisen, so werden diese allen anderen Teilnehmerstaaten spätestens in der entsprechenden Ankündigung mitgeteilt.
- (65) Sollte ein Teilnehmerstaat eine in seiner Jahresübersicht enthaltene militärische Aktivität absagen oder auf einen Umfang unter der Ankündigungsschwelle reduzieren, wird dieser Staat die anderen Teilnehmerstaaten davon umgehend in Kenntnis setzen.
- (66) Angaben über die der vorherigen Ankündigung unterliegenden militärischen Aktivitäten, die nicht in einer Jahresübersicht enthalten sind, werden allen anderen Teilnehmerstaaten gemäß dem in der Jahresübersicht vorgesehenen Muster so bald wie möglich mitgeteilt.

## VIII. BESCHRÄNKENDE BESTIMMUNGEN

- (67) Die folgenden Bestimmungen gelten für militärische Aktivitäten, die der vorherigen Ankündigung unterliegen<sup>7</sup>:
- (67.1) Kein Teilnehmerstaat wird innerhalb von drei Kalenderjahren mehr als eine der vorherigen Ankündigung unterliegende militärische Aktivität durchführen, an der mehr als 40 000 Mann oder 900 Kampfpanzer oder 2000 gepanzerte Kampffahrzeuge oder 900 selbstfahrende und gezogene Artilleriegeschütze, Granatwerfer und Mehrfachraketenwerfer (Kaliber 100 mm und darüber) beteiligt sind.
- (67.2) Kein Teilnehmerstaat wird innerhalb eines Kalenderjahrs mehr als sechs der vorherigen Ankündigung unterliegende militärische Aktivitäten durchführen, bei denen an jeder mehr als 13 000 Mann oder 300 Kampfpanzer oder 500 gepanzerte Kampffahrzeuge oder 300 selbstfahrende und gezogene Artilleriegeschütze, Granatwerfer und Mehrfachraketenwerfer (Kaliber 100 mm und darüber), aber nicht mehr als 40 000 Mann oder 900 Kampfpanzer oder 2000 gepanzerte Kampffahrzeuge oder 900 selbstfahrende und gezogene Artilleriegeschütze, Granatwerfer und Mehrfachraketenwerfer (Kaliber 100 mm und darüber) beteiligt sind.
- (67.2.1) Von diesen sechs militärischen Aktivitäten wird kein Teilnehmerstaat innerhalb eines Kalenderjahrs mehr als drei der vorherigen Ankündigung unterliegende militärische Aktivitäten durchführen, bei denen an jeder mehr als 25 000 Mann oder 400 Kampfpanzer oder 800 gepanzerte Kampffahrzeuge oder 400 selbstfahrende und gezogene Artilleriegeschütze, Granatwerfer und Mehrfachraketenwerfer (Kaliber 100 mm und darüber) beteiligt sind.
- (67.3) Kein Teilnehmerstaat wird gleichzeitig mehr als drei der vorherigen Ankündigung unterliegende militärische Aktivitäten durchführen, bei denen an jeder mehr als 13 000 Mann oder 300 Kampfpanzer oder 500 gepanzerte Kampffahrzeuge oder 300 selbstfahrende und gezogene Artilleriegeschütze, Granatwerfer und Mehrfachraketenwerfer (Kaliber 100 mm und darüber) beteiligt sind.
- (68) Jeder Teilnehmerstaat wird allen anderen Teilnehmerstaaten bis zum 15. November eines jeden Jahres gemäß den Bestimmungen der Absätze 151 und 152 Angaben über militärische Aktivitäten schriftlich übermitteln, die der vorherigen Ankündigung unterliegen, an denen mehr als 40 000 Mann oder 900 Kampfpanzer oder 2000 ACV oder 900 selbstfahrende und gezogene Artilleriegeschütze, Granatwerfer und Mehrfachraketenwerfer (Kaliber 100 mm und darüber) beteiligt sind, die er im zweiten darauffolgenden Kalenderjahr durchzuführen plant oder deren Durchführung auf seinem Territorium vorgesehen ist. Eine solche Mitteilung wird vorläufige Angaben über die Aktivität enthalten, und zwar über ihren allgemeinen Zweck, den zeitlichen Rahmen und die Dauer, das Gebiet, den zahlenmäßigen Umfang und die beteiligten Staaten.

- (69) Sieht ein Teilnehmerstaat keine derartige militärische Aktivität vor, wird er alle anderen Teilnehmerstaaten darüber auf dieselbe Art und Weise informieren, wie für den Austausch der Jahresübersichten vorgeschrieben.
- (70) Kein Teilnehmerstaat wird eine der vorherigen Ankündigung unterliegende militärische Aktivität durchführen, an der mehr als 40 000 Mann oder 900 Kampfpanzer oder 2000 gepanzerte Kampffahrzeuge oder 900 selbstfahrende und gezogene Artilleriegeschütze, Granatwerfer und Mehrfachraketenwerfer (Kaliber 100 mm und darüber) beteiligt sind, sofern sie nicht Gegenstand einer Mitteilung war, wie sie oben definiert ist, und sofern sie nicht in der Jahresübersicht bis spätestens 15. November eines jeden Jahres enthalten ist.
- (71) Falls der vorherigen Ankündigung unterliegende militärische Aktivitäten zusätzlich zu den in der Jahresübersicht enthaltenen durchgeführt werden, sollte ihre Anzahl so gering wie möglich sein.

## **IX. EINHALTUNG UND VERIFIKATION**

- (72) Gemäß dem Madrider Mandat werden die zu vereinbarenden vertrauens- und sicherheitsbildenden Maßnahmen „von angemessenen Formen der Verifikation begleitet werden, die ihrem Inhalt entsprechen“.
- (73) Die Teilnehmerstaaten erkennen an, dass nationale technische Mittel eine Rolle bei der Überwachung der Einhaltung der vereinbarten vertrauens- und sicherheitsbildenden Maßnahmen spielen können.

### **INSPEKTION**

- (74) In Übereinstimmung mit den in diesem Dokument enthaltenen Bestimmungen hat jeder Teilnehmerstaat das Recht, auf dem Territorium eines jeden anderen Teilnehmerstaats innerhalb der Anwendungszone für VSBM Inspektionen durchzuführen. Der inspizierende Staat kann andere Teilnehmerstaaten zur Teilnahme an einer Inspektion einladen.
- (75) Jedem Teilnehmerstaat wird gestattet, an einen anderen Teilnehmerstaat ein Ersuchen um eine Inspektion in der Anwendungszone für VSBM zu richten.
- (76) Kein Teilnehmerstaat ist verpflichtet, auf seinem Territorium in der Anwendungszone für VSBM mehr als drei Inspektionen pro Kalenderjahr zuzulassen.
- (76.1) Hat ein Teilnehmerstaat in einem Kalenderjahr drei Inspektionen zugelassen, so unterrichtet er darüber alle anderen Teilnehmerstaaten.
- (77) Kein Teilnehmerstaat ist verpflichtet, mehr als eine Inspektion pro Kalenderjahr durch ein und denselben Teilnehmerstaat zuzulassen.
- (78) Eine Inspektion wird nicht gezählt, wenn sie aufgrund höherer Gewalt nicht durchgeführt werden kann.
- (78.1) Falls der inspizierende Staat aufgrund höherer Gewalt an der Durchführung einer Inspektion gehindert wird, erläutert er umgehend die Gründe hierfür im Einzelnen.
- (78.2) Falls der Empfangsstaat aufgrund höherer Gewalt an der Zulassung einer Inspektion gehindert wird, erläutert er umgehend auf diplomatischem Wege oder über andere amtliche Kanäle die Gründe hierfür im Einzelnen und gibt wenn möglich an, wie lange die Umstände, die der Anlass dafür sind, dass höhere Gewalt geltend gemacht wird, voraussichtlich andauern werden. Dies kann auf folgende Art und Weise geschehen:
- (78.2.1) - mit der Antwort auf das entsprechende Ersuchen um eine Inspektion;  
oder

- (78.2.2) - durch eine geeignete Mitteilung an den inspizierenden Staat, nachdem das Ersuchen um eine Inspektion positiv beantwortet wurde und vor der Ankunft der Inspektionsgruppe am Punkt der Einreise; oder
- (78.2.3) - nach der Ankunft der Inspektionsgruppe am Punkt der Einreise. In diesem Fall wird dem Leiter der Inspektionsgruppe unverzüglich eine entsprechende Erläuterung übermittelt.
- (79) Der Teilnehmerstaat, der ein solches Ersuchen erhalten hat, wird das Ersuchen gemäß den in den Absätzen 76 und 77 enthaltenen Bestimmungen innerhalb der vereinbarten Frist positiv beantworten.
- (80) Dem Teilnehmerstaat, der um eine Inspektion ersucht, wird gestattet, ein bestimmtes Gebiet auf dem Territorium eines anderen Staates in der Anwendungszone der VSBM für die Inspektion zu benennen. Ein solches Gebiet wird „bezeichnetes Gebiet“ genannt. Das bezeichnete Gebiet wird Gelände umfassen, in dem anzukündigende militärische Aktivitäten durchgeführt werden oder in dem nach Ansicht eines anderen Teilnehmerstaats eine anzukündigende militärische Aktivität stattfindet. Das bezeichnete Gebiet wird durch Umfang und Größenordnung anzukündigender militärischer Aktivitäten definiert und begrenzt, wird jedoch nicht größer sein als ein Gebiet, das für eine militärische Aktivität auf Armee-Ebene erforderlich ist.
- (81) Im bezeichneten Gebiet hat die Inspektionsgruppe in Begleitung der Vertreter des Empfangsstaats das Recht auf Zugang, Einreise und ungehinderte Besichtigung, mit Ausnahme von Gebieten oder sensitiven Punkten, die in der Regel nicht oder beschränkt zugänglich sind, militärischen und anderen Verteidigungsanlagen sowie Schiffen der Seestreitkräfte, militärischen Fahrzeugen und Luftfahrzeugen. Die Anzahl und Ausdehnung der Sperrgebiete sollte jedoch so gering wie möglich sein. Gebiete, in denen anzukündigende militärische Aktivitäten stattfinden können, werden nicht zu Sperrgebieten erklärt, mit Ausnahme gewisser ständiger oder zeitweiliger militärischer Anlagen, die flächenmäßig so klein wie möglich sein sollten, und folglich werden diese Gebiete nicht dazu benutzt, die Inspektion anzukündigender militärischer Aktivitäten zu verhindern. Sperrgebiete werden nicht in einer Weise verwendet, die im Widerspruch zu den vereinbarten Inspektionsbestimmungen steht.
- (82) Innerhalb des bezeichneten Gebiets werden die Streitkräfte anderer Teilnehmerstaaten als die des Empfangsstaats ebenfalls der Inspektion unterliegen. Vertreter dieser Streitkräfte werden während der Inspektion mit dem Empfangsstaat zusammenarbeiten.
- (83) Die Inspektion wird zu Lande, aus der Luft oder auf beide Arten gestattet.
- (84) Die Vertreter des Empfangsstaats werden die Inspektionsgruppe begleiten, auch dann, wenn diese sich in Landfahrzeugen oder an Bord eines Luftfahrzeugs befindet, und zwar vom Zeitpunkt der ersten Verwendung dieser Fahrzeuge bis zu dem Zeitpunkt, zu dem sie nicht mehr zu Inspektionszwecken benutzt werden.

- (85) In seinem Ersuchen, das mindestens 36 Stunden, aber höchstens fünf Tage vor der voraussichtlichen Einreise in das Territorium des Empfangsstaats gestellt wird, wird der inspizierende Staat dem Empfangsstaat mitteilen:
- (85.1) - die Lage des bezeichneten Gebiets, definiert durch geographische Koordinaten;
  - (85.2) - den (die) bevorzugten Punkt(e) der Einreise der Inspektionsgruppe;
  - (85.3) - Art des Transports zum (zu den) und vom (von den) Punkt(en) der Einreise und gegebenenfalls zum und vom bezeichneten Gebiet;
  - (85.4) - wo die Inspektion im bezeichneten Gebiet beginnen wird;
  - (85.5) - ob die Inspektion zu Lande, aus der Luft oder auf beide Arten gleichzeitig erfolgen wird;
  - (85.6) - ob für die Inspektion aus der Luft ein Flugzeug, ein Hubschrauber oder beides verwendet wird;
  - (85.7) - ob die Inspektionsgruppe durch den Empfangsstaat zur Verfügung gestellte Landfahrzeuge oder, in gegenseitigem Einvernehmen, ihre eigenen Fahrzeuge verwenden wird;
  - (85.8) - zusätzliche Ausrüstung für die Inspektion, die der besonderen Genehmigung nach Absatz 95 unterliegt;
  - (85.9) - gegebenenfalls andere Teilnehmerstaaten, die an der Inspektion teilnehmen;
  - (85.10) - Angaben über die Erteilung diplomatischer Sichtvermerke an Inspektoren, die in den Empfangsstaat einreisen;
  - (85.11) - die bevorzugte(n) OSZE-Arbeitsprache(n), die während der Inspektion zu verwenden ist (sind).
- (86) Die Antwort auf das Ersuchen wird innerhalb der kürzestmöglichen Frist erteilt, spätestens jedoch binnen 24 Stunden. Binnen 36 Stunden nach Stellen des Ersuchens wird der Inspektionsgruppe die Einreise in das Territorium des Empfangsstaats gestattet.
- (87) Jedes Ersuchen um eine Inspektion sowie die darauf erteilte Antwort werden allen Teilnehmerstaaten unverzüglich mitgeteilt.
- (88) Der Empfangsstaat sollte den (die) Punkt(e) der Einreise benennen, der (die) so nahe wie möglich am bezeichneten Gebiet liegt (liegen). Der Empfangsstaat wird sicherstellen, dass die Inspektionsgruppe das bezeichnete Gebiet vom (von den) Punkt(en) der Einreise ohne Verzögerung erreichen kann. Der Empfangsstaat wird in seiner Antwort angeben, welche der sechs offiziellen OSZE-Arbeitsprachen während der Inspektion verwendet wird (werden).

- (89) Alle Teilnehmerstaaten werden die Durchreise von Inspektionsgruppen durch ihr Territorium erleichtern.
- (90) Innerhalb von 48 Stunden nach Eintreffen der Inspektionsgruppe im bezeichneten Gebiet wird die Inspektion beendet.
- (91) Eine Inspektionsgruppe wird aus höchstens vier Inspektoren bestehen. Der inspizierende Staat kann andere Teilnehmerstaaten zur Teilnahme an einer Inspektion einladen. Die Inspektionsgruppe kann Staatsangehörige von höchstens drei Teilnehmerstaaten umfassen. Die Inspektionsgruppe wird unter der Leitung eines Staatsangehörigen des inspizierenden Staates stehen; der inspizierende Staat wird mindestens ebenso viele Inspektoren in der Gruppe haben wie jeder eingeladene Staat. Die Inspektionsgruppe wird unter der Verantwortung des inspizierenden Staates stehen, auf dessen Quote die Inspektion angerechnet wird. Die Inspektionsgruppe kann sich während der Durchführung der Inspektion in zwei Untergruppen aufteilen.
- (92) Den Inspektoren und gegebenenfalls dem Hilfspersonal werden für die Dauer ihrer Mission die Vorrechte und Immunitäten in Übereinstimmung mit dem Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen eingeräumt.
- (93) Die Teilnehmerstaaten werden sicherstellen, dass Truppenangehörige, anderes bewaffnetes Personal und offizielle Vertreter im bezeichneten Gebiet über die Anwesenheit, den Status und die Aufgaben der Inspektoren und gegebenenfalls des Hilfspersonals in angemessener Weise informiert werden. Der Empfangsstaat wird sicherstellen, dass von seinen Vertretern keine Handlungen begangen werden, die Inspektoren und gegebenenfalls das Hilfspersonal gefährden könnten. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben werden die Inspektoren und gegebenenfalls das Hilfspersonal von Vertretern des Empfangsstaats geäußerte Sicherheitsbedenken berücksichtigen.
- (94) Der Empfangsstaat wird für angemessene Verpflegung und Unterbringung der Inspektionsgruppe an einem für die Durchführung der Inspektion geeigneten Ort und erforderlichenfalls für medizinische Betreuung sorgen; dies schließt jedoch die Verwendung eigener Zelte und Verpflegung durch die Inspektionsgruppe nicht aus.
- (95) Der Inspektionsgruppe wird die Nutzung ihrer eigenen Karten und Übersichten, Fotoapparate und Videokameras, Ferngläser, tragbaren passiven Nachtsichtgeräte und Diktiergeräte gestattet. Die Gruppe kann zusätzliche Ausrüstung für die Inspektion verwenden, die in dem Ersuchen anzuführen ist und der besonderen Genehmigung des Empfangsstaats unterliegt. Nach Ankunft im bezeichneten Gebiet wird die Inspektionsgruppe die Ausrüstung den Vertretern des Empfangsstaats vorzeigen. Zusätzlich kann der Empfangsstaat der Inspektionsgruppe eine Karte mit der Darstellung des für die Inspektion bezeichneten Gebiets zur Verfügung stellen.
- (96) Die Inspektionsgruppe wird Zugang zu geeigneten Fernmeldemitteln des Empfangsstaats haben, damit sie mit der Botschaft oder anderen offiziellen Missionen und konsularischen Stellen des inspizierenden Staates, die beim Empfangsstaat akkreditiert sind, Verbindung aufnehmen kann.

- (97) Der Empfangsstaat wird der Inspektionsgruppe Zugang zu geeigneten Fernmeldemitteln ermöglichen, damit die Untergruppen miteinander ständig in Verbindung bleiben können.
- (98) Die Inspektoren sind berechtigt, um Einweisungen zu vereinbarten Zeiten durch militärische Vertreter des Empfangsstaats zu ersuchen und diese zu erhalten. Auf Ersuchen der Inspektoren werden solche Einweisungen von den Kommandanten/Kommandeuren der Truppenformationen oder Truppenteile im bezeichneten Gebiet erteilt. Vorschläge des Empfangsstaats zu den Einweisungen werden berücksichtigt.
- (99) Der inspizierende Staat wird angeben, ob für die Inspektion aus der Luft ein Flugzeug, ein Hubschrauber oder beides verwendet wird. Die für die Inspektion zu verwendenden Luftfahrzeuge werden in gegenseitigem Einvernehmen zwischen inspizierendem Staat und Empfangsstaat gewählt. Es werden solche Luftfahrzeuge gewählt, die der Inspektionsgruppe während der Inspektion ununterbrochene Bodensicht ermöglichen. Die für die Inspektion zu verwendenden Luftfahrzeuge werden vom Empfangsstaat zur Verfügung gestellt, sofern zwischen dem inspizierenden Staat und dem Empfangsstaat nichts anderes vereinbart wurde.
- (100) Nachdem der Flugplan, der unter anderem die von der Inspektionsgruppe gewählte Flugstrecke, Fluggeschwindigkeit und Flughöhe in dem bezeichneten Gebiet angibt, mit der zuständigen Flugsicherungsstelle abgestimmt worden ist, wird dem Inspektionsluftfahrzeug gestattet, unverzüglich in das bezeichnete Gebiet einzufliegen. Innerhalb des bezeichneten Gebiets wird der Inspektionsgruppe auf deren Ersuchen hin gestattet, für bestimmte Beobachtungen vom genehmigten Flugplan abzuweichen, vorausgesetzt, dass eine solche Abweichung mit Absatz 80 sowie mit den Erfordernissen der Flugsicherheit und der Luftverkehrslage im Einklang steht. Anweisungen an die Besatzung werden durch einen Vertreter des Empfangsstaats gegeben, der sich an Bord des zur Inspektion eingesetzten Luftfahrzeugs befindet.
- (101) Einem Mitglied der Inspektionsgruppe wird auf Ersuchen gestattet, jederzeit die Anzeigen der Navigationsinstrumente des Luftfahrzeugs mitzuvollziehen und Karten und Navigationsunterlagen einzusehen, die von der Luftfahrzeugbesatzung zur Bestimmung der genauen Position des Luftfahrzeugs während des Inspektionsflugs verwendet werden.
- (102) Luft- und Bodeninspektoren können innerhalb der 48-stündigen Inspektionsfrist so oft sie wünschen in das bezeichnete Gebiet zurückkehren.
- (103) Der Empfangsstaat wird zu Inspektionszwecken geländegängige Landfahrzeuge zur Verfügung stellen. In gegenseitigem Einvernehmen und unter Berücksichtigung der besonderen geographischen Beschaffenheit des zu inspizierenden Gebiets wird dem inspizierenden Staat die Verwendung seiner eigenen Fahrzeuge gestattet.
- (104) Werden Land- oder Luftfahrzeuge vom inspizierenden Staat gestellt, dann wird für jedes Landfahrzeug ein Fahrer oder für jedes Luftfahrzeug eine Luftfahrzeugbesatzung die Gruppe begleiten.

- (105) Der inspizierende Staat wird einen Inspektionsbericht unter Verwendung eines von den Teilnehmerstaaten zu vereinbarenden Formats erstellen. Der Bericht wird allen Teilnehmerstaaten unverzüglich, jedoch nicht später als 14 Tage nach Ende der Inspektion übermittelt.
- (106) Die Kosten für die Inspektion werden vom Empfangsstaat getragen, es sei denn, der inspizierende Staat verwendet seine eigenen Luftfahrzeuge und/oder Landfahrzeuge. Der inspizierende Staat wird für die Reisekosten für die Hin- und Rückreise zum (zu den) Punkt(en) der Einreise aufkommen.

## ÜBERPRÜFUNG

- (107) Die gemäß den Bestimmungen betreffend Information über Streitkräfte und über Information über Planungen zur Indienststellung von Hauptwaffensystemen und Großgerät gegebenen Informationen unterliegen der Überprüfung.
- (108) Gemäß den unten angegebenen Bestimmungen wird jeder Teilnehmerstaat die Gelegenheit bieten, aktive Truppenformationen und Truppenteile an ihren normalen Friedensstandorten, wie in Punkt 2 und 3 der Bestimmungen betreffend Information über Streitkräfte näher bezeichnet, zu besuchen, um den anderen Teilnehmerstaaten zu gestatten, die gegebenen Informationen zu überprüfen.
- (108.1) Befristet aktivierte nicht-aktive Truppenformationen und Kampftruppenteile werden während des Zeitraums der befristeten Aktivierung und in dem nach Absatz 10.3.2 angegebenen Gebiet/Ort der Aktivierung zur Überprüfung verfügbar gemacht. In solchen Fällen sind die für die Überprüfung aktiver Truppenformationen und Truppenteile geltenden Bestimmungen sinngemäß anwendbar. Gemäß dieser Bestimmung durchgeführte Überprüfungsbesuche werden auf die gemäß Absatz 109 festgelegten Quoten angerechnet.
- (109) Jeder Teilnehmerstaat ist verpflichtet, eine Quote von einem Überprüfungsbesuch pro sechzig Truppenteilen oder einen Anteil davon, wie gemäß Absatz 10 gemeldet, pro Kalenderjahr zuzulassen. Jedoch ist kein Teilnehmerstaat verpflichtet, mehr als fünfzehn Besuche pro Kalenderjahr zuzulassen, wobei die Anzahl der Besuche zwei pro Kalendermonat nicht überschreiten darf. Kein Teilnehmerstaat ist verpflichtet, mehr als ein Fünftel der auf ihn entfallenden Besuchsquote durch denselben Teilnehmerstaat zuzulassen; ein Teilnehmerstaat mit einer Quote von weniger als fünf Besuchen ist nicht verpflichtet, mehr als einen Besuch desselben Teilnehmerstaats während eines Kalenderjahrs zuzulassen. Keine Truppenformation oder kein Truppenteil kann während eines Kalenderjahrs mehr als zweimal besucht werden, und nicht mehr als einmal durch denselben Teilnehmerstaat während eines Kalenderjahrs.
- (109.1) Für den Fall, dass seine Quote ausgeschöpft ist, wird ein Teilnehmerstaat alle anderen Teilnehmerstaaten darüber informieren.
- (110) Kein Teilnehmerstaat ist verpflichtet, zu irgendeinem Zeitpunkt mehr als einen Besuch auf seinem Territorium zuzulassen.

- (111) Falls ein Teilnehmerstaat Truppenformationen oder Truppenteile auf dem Territorium anderer Teilnehmerstaaten (Gastgeberstaaten) in der Anwendungszone stationiert hat, wird die Höchstzahl der Überprüfungsbesuche, die seinen Streitkräften in jedem der betroffenen Staaten abgestattet werden dürfen, proportional zur Anzahl seiner Truppenteile in jedem dieser Staaten sein. Die Anwendung dieser Bestimmung ändert nichts an der Zahl der Besuche, die dieser Teilnehmerstaat (stationierende Staat) gemäß Absatz 109 zuzulassen hat.
- (112) Ersuchen um solche Besuche werden mindestens fünf Tage, aber höchstens sieben Tage vor der voraussichtlichen Einreise in das Territorium des Empfangstaats gestellt.
- (113) Das Ersuchen wird angeben:
- (113.1) - die zu besuchende Truppenformation oder den zu besuchenden Truppenteil;
  - (113.2) - das vorgeschlagene Datum des Besuchs;
  - (113.3) - den (die) bevorzugten Punkt(e) der Einreise sowie Datum und voraussichtliche Ankunftszeit der Überprüfungsgruppe;
  - (113.4) - die Art des Transports zum (zu den) und vom (von den) Punkt(en) der Einreise und gegebenenfalls zu der zu besuchenden Truppenformation oder zu dem zu besuchenden Truppenteil und zurück;
  - (113.5) - zusätzliche Ausrüstung für die Überprüfung, die der besonderen Genehmigung nach Absatz 131 unterliegt;
  - (113.6) - die Namen, den Rang und die Staatsangehörigkeit der Mitglieder der Gruppe und gegebenenfalls die für die Erteilung diplomatischer Sichtvermerke erforderlichen Angaben;
  - (113.7) - die bevorzugte(n) OSZE-Arbeitsprache(n), die während des Besuchs zu verwenden ist (sind).
- (114) Falls eine Truppenformation oder ein Truppenteil eines Teilnehmerstaats auf dem Territorium eines anderen Teilnehmerstaats stationiert ist, wird das Ersuchen an den Gastgeberstaat gerichtet und gleichzeitig dem stationierenden Staat übermittelt.
- (115) Das Ersuchen wird binnen 48 Stunden nach Erhalt beantwortet.
- (116) Falls Truppenformationen oder Truppenteile eines Teilnehmerstaats auf dem Territorium eines anderen Teilnehmerstaats stationiert sind, wird die Antwort durch den Gastgeberstaat in Absprache mit dem stationierenden Staat erteilt. Nach Absprache mit dem stationierenden Staat wird der Gastgeberstaat in seiner Antwort genau bezeichnen, welche seiner Verantwortlichkeiten er an den stationierenden Staat zu delegieren bereit ist.

- (117) In der Antwort wird angegeben, ob die Truppenformation oder der Truppenteil zum vorgeschlagenen Termin an ihrem/seinem normalen Friedensstandort für die Überprüfung verfügbar sein wird.
- (118) Truppenformationen oder Truppenteile können sich an ihrem normalen Friedensstandort aufhalten, jedoch für die Überprüfung nicht verfügbar sein. In diesen Fällen ist jeder Teilnehmerstaat berechtigt, einen Besuch nicht zuzulassen; in der Antwort werden die Gründe für die Nichtzulassung des Besuchs sowie die Anzahl der Tage, für die die Truppenformation oder der Truppenteil für die Überprüfung nicht verfügbar ist, angegeben. Jeder Teilnehmerstaat ist berechtigt, sich pro Kalenderjahr höchstens fünfmal und für eine Gesamtdauer von nicht mehr als 30 Tagen auf diese Bestimmung zu berufen.
- (119) Falls sich die Truppenformation oder der Truppenteil nicht an ihrem/seinem normalen Friedensstandort befindet, wird die Antwort die Gründe für die Abwesenheit und deren Dauer angeben. Der ersuchte Staat kann die Möglichkeit eines Besuchs bei der Truppenformation oder beim Truppenteil außerhalb ihres/seines normalen Friedensstandorts anbieten. Falls der ersuchte Staat diese Möglichkeit nicht anbietet, ist der ersuchende Staat befugt, den normalen Friedensstandort der Truppenformation oder des Truppenteils zu besuchen. Der ersuchende Staat kann jedoch in beiden Fällen von einem Besuch absehen.
- (120) Besuche werden nicht auf die Quoten von Empfangsstaaten angerechnet, wenn sie nicht durchgeführt werden. Ebenso werden Besuche nicht angerechnet, wenn sie aufgrund höherer Gewalt nicht durchgeführt werden.
- (120.1) Falls der besuchende Staat aufgrund höherer Gewalt an der Durchführung einer Inspektion gehindert wird, erläutert er umgehend die Gründe hierfür im Einzelnen.
- (120.2) Falls der Empfangsstaat aufgrund höherer Gewalt an der Zulassung einer Inspektion gehindert wird, erläutert er umgehend auf diplomatischen oder anderen amtlichen Wegen die Gründe hierfür im Einzelnen und gibt wenn möglich an, wie lange die Umstände, die der Anlass dafür sind, dass höhere Gewalt geltend gemacht wird, voraussichtlich andauern werden. Dies kann wie folgt geschehen:
- (120.2.1) - mit der Antwort auf das entsprechende Ersuchen um einen Überprüfungsbesuch; oder
  - (120.2.2) - durch eine geeignete Mitteilung an den besuchenden Staat, nachdem das Ersuchen um einen Überprüfungsbesuch positiv beantwortet wurde und vor der Ankunft der Überprüfungsgruppe am Punkt der Einreise; oder
  - (120.2.3) - nach der Ankunft der Überprüfungsgruppe am Punkt der Einreise. In diesem Fall wird dem Leiter der Überprüfungsgruppe unverzüglich eine entsprechende Erläuterung übermittelt.
- (121) Die Antwort wird den (die) Punkt(e) der Einreise benennen und gegebenenfalls die Uhrzeit und den Ort des Zusammentreffens der Gruppe angeben. Der (Die) Punkt(e) der Einreise und gegebenenfalls der Ort des

Zusammentreffens werden so nahe wie möglich bei der zu besuchenden Truppenformation oder dem zu besuchenden Truppenteil benannt. Der Empfangsstaat wird sicherstellen, dass die Gruppe in der Lage ist, die Truppenformation oder den Truppenteil ohne Verzögerung zu erreichen. Der Empfangsstaat wird in seiner Antwort angeben, welche der sechs offiziellen OSZE-Arbeitssprachen während des Überprüfungsbesuchs verwendet wird (werden).

- (122) Das Ersuchen und die Antwort werden allen Teilnehmerstaaten unverzüglich übermittelt.
- (123) Die Teilnehmerstaaten werden die Durchreise von Besuchergruppen durch ihr Territorium erleichtern.
- (124) Die Überprüfungsgruppe wird aus höchstens drei Mitgliedern bestehen, sofern zwischen dem besuchenden Staat und dem Empfangsstaat vor dem Besuch nichts anderes vereinbart wurde. Die Überprüfungsgruppe kann Staatsangehörige von höchstens drei Teilnehmerstaaten umfassen. Eine derartige Gruppe wird unter der Leitung und Verantwortung eines Staatsangehörigen des besuchenden Staates stehen. Als besuchender Staat gilt jener Teilnehmerstaat, dessen Ersuchen um den Überprüfungsbesuch dem Empfangsstaat übermittelt wird. In dem offiziellen Ersuchen des besuchenden Staates sind - in Übereinstimmung mit Absatz 113.6 - stets Angaben über die Größe der Gruppe und die Staatsangehörigkeit der Besucher zu machen. Für die Zwecke der Quote ist dieser Besuch dem Besuch eines einzelnen Staates gleichgestellt. Unbeschadet der einschlägigen Bestimmungen von Absatz 109 wird der Empfangsstaat einen derartigen Besuch nicht unter Berufung darauf verweigern, dass zwei oder drei Staaten daran teilnehmen.
- (125) Den Mitgliedern der Gruppe und gegebenenfalls dem Hilfspersonal werden für die Dauer ihrer Mission die Vorrechte und Immunitäten in Übereinstimmung mit dem Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen eingeräumt.
- (126) Der Besuch wird im Verlauf eines einzelnen Arbeitstags stattfinden und bis zu 12 Stunden dauern.
- (127) Der Besuch wird mit einer Einweisung durch den die Truppenformation oder den Truppenteil kommandierenden Offizier, oder seinen Stellvertreter, im Kommando der Truppenformation oder des Truppenteils beginnen; diese Einweisung wird sich sowohl auf das Personal als auch auf Hauptwaffensysteme und Großgerät, wie gemäß Absatz 10 gemeldet, beziehen.
- (127.1) Im Fall des Besuchs bei einer Truppenformation kann der Empfangsstaat Gelegenheit geben, Personal, Hauptwaffensysteme und Großgerät, wie gemäß Absatz 10 für diese Truppenformation gemeldet, an ihrem normalen Standort zu sehen, aber keine anderen seiner Truppenformationen oder Truppenteile.
- (127.2) Im Fall des Besuchs bei einem Truppenteil wird der Empfangsstaat die Möglichkeit schaffen, das Personal, die Hauptwaffensysteme und das Großgerät

des Truppenteils, wie gemäß Absatz 10 gemeldet, an ihrem normalen Standort zu sehen.

- (128) Zugang zu sensitiven Punkten, Anlagen und Geräten braucht nicht gewährt zu werden.
- (129) Die Gruppe wird ständig von Vertretern des Empfangsstaats begleitet werden.
- (130) Der Empfangsstaat wird für die Dauer des Besuchs bei der Truppenformation oder dem Truppenteil für geeigneten Transport sorgen.
- (131) Der Überprüfungsgruppe wird die Nutzung ihrer eigenen Karten und Übersichten, Fotoapparate und Videokameras, persönlichen Ferngläser und Diktiergeräte gestattet. Die Gruppe kann zusätzliche Ausrüstung für die Inspektion verwenden, die in dem Ersuchen anzuführen ist und der besonderen Genehmigung des Empfangsstaats unterliegt. Nach Ankunft am Standort der besuchten Truppenformation oder des besuchten Truppenteils wird die Überprüfungsgruppe die Ausrüstung den Vertretern des Empfangsstaats vorzeigen.
- (132) Der Besuch wird die laufende Tätigkeit der Truppenformation oder des Truppenteils nicht beeinträchtigen.
- (133) Die Teilnehmerstaaten werden sicherstellen, dass Truppenangehörige, anderes bewaffnetes Personal und offizielle Vertreter der Truppenformation oder des Truppenteils über die Anwesenheit, den Status und die Aufgaben der Mitglieder der Gruppe und gegebenenfalls des Hilfspersonals in angemessener Weise informiert werden. Die Teilnehmerstaaten werden ferner sicherstellen, dass von ihren Vertretern keine Handlungen begangen werden, die die Mitglieder der Gruppe und gegebenenfalls das Hilfspersonal gefährden könnten. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben werden die Mitglieder der Gruppe und gegebenenfalls das Hilfspersonal von Vertretern des Empfangsstaats geäußerte Sicherheitsbedenken berücksichtigen.
- (134) Die Kosten für die Reise zum (zu den) und vom (von den) Punkt(en) der Einreise, einschließlich der Kosten für Auftanken, Wartung und Abstellen der Luftfahrzeuge und/oder Landfahrzeuge des besuchenden Staates, werden vom besuchenden Staat gemäß der Praxis, die sich nach den Bestimmungen über VSBM-Inspektionen herausgebildet hat, getragen.
- (134.1) Die ab dem (den) Punkt(en) der Einreise anfallenden Kosten für Überprüfungsbesuche werden vom Empfangsstaat getragen, es sei denn, der besuchende Staat benutzt seine eigenen Luftfahrzeuge und/oder Landfahrzeuge gemäß Absatz 113.4.
- (134.2) Der Empfangsstaat wird für angemessene Verpflegung und erforderlichenfalls Unterbringung an einem für die Durchführung der Überprüfung geeigneten Ort sowie für jede eventuell erforderliche dringende medizinische Betreuung sorgen.

- (134.3) Im Fall von Besuchen bei Truppenformationen oder Truppenteilen eines Teilnehmerstaats, die auf dem Territorium eines anderen Teilnehmerstaats stationiert sind, wird der stationierende Staat die Kosten für die Wahrnehmung jener Verantwortlichkeiten tragen, die ihm gemäß Absatz 116 durch den Gastgeberstaat übertragen wurden.
- (135) Der besuchende Staat wird einen Bericht über seinen Besuch unter Verwendung eines von den Teilnehmerstaaten zu vereinbarenden Formats erstellen, der allen Teilnehmerstaaten unverzüglich, jedoch nicht später als 14 Tage nach Ende des Besuchs übermittelt wird.
- (136) Mitteilungen bezüglich Einhaltung und Verifikation werden vorzugsweise über das OSZE-Kommunikationsnetz übermittelt.
- (137) Jeder Teilnehmerstaat hat das Recht, um Klarstellung vonseiten irgendeines anderen Teilnehmerstaats bezüglich der Anwendung der vereinbarten vertrauens- und sicherheitsbildenden Maßnahmen zu ersuchen und diese zu erhalten. Der ersuchte Teilnehmerstaat wird dem ersuchenden Teilnehmerstaat die entsprechende Klarstellung umgehend liefern, sofern in diesem Dokument nichts anderes vorgesehen ist. In diesem Zusammenhang werden Mitteilungen, falls angemessen, an alle anderen Teilnehmerstaaten übermittelt.

## X. REGIONALE MASSNAHMEN

- (138) Die Teilnehmerstaaten werden ermutigt, unter anderem auf der Grundlage von Sondervereinbarungen in bilateralem, multilateralem oder regionalem Zusammenhang Maßnahmen zur Steigerung der Transparenz und des Vertrauens zu ergreifen.
- (139) Unter Berücksichtigung der regionalen Dimension der Sicherheit können die Teilnehmerstaaten daher auf freiwilliger Basis OSZE-weite vertrauens- und sicherheitsbildende Maßnahmen durch zusätzliche politisch oder rechtlich bindende Maßnahmen ergänzen, die auf konkrete regionale Bedürfnisse zugeschnitten sind.
- (140) Auf freiwilliger Basis können zahlreiche Maßnahmen, die insbesondere im Wiener Dokument vorgesehen sind, angepasst und im regionalen Zusammenhang angewendet werden. Die Teilnehmerstaaten können ferner zusätzliche regionale VSBM in Übereinstimmung mit den in Absatz 142 niedergelegten Prinzipien aushandeln.
- (141) Der Rahmen für die Aushandlung von Maßnahmen in Bezug auf die regionale militärische Vertrauensbildung und Zusammenarbeit sollte durch die Präferenzen der betreffenden Staaten und die Art der zu vereinbarenden Maßnahmen bestimmt werden.
- (142) Solche Maßnahmen sollten:
- (142.1) - in Einklang mit den grundlegenden OSZE-Prinzipien stehen, wie sie in OSZE-Dokumenten verankert sind;
  - (142.2) - zur Stärkung der Sicherheit und Stabilität des OSZE-Gebiets beitragen, einschließlich des Konzepts der Unteilbarkeit der Sicherheit;
  - (142.3) - die bestehende Transparenz und das vorhandene Vertrauen erhöhen;
  - (142.4) - bestehende OSZE-weite VSBM oder Rüstungskontrollvereinbarungen ergänzen, nicht duplizieren oder ersetzen;
  - (142.5) - in Einklang mit internationalen Rechtsvorschriften und Verpflichtungen stehen;
  - (142.6) - mit dem Wiener Dokument im Einklang stehen;
  - (142.7) - keinen Nachteil für die Sicherheit Dritter in der Region mit sich bringen.
- (143) Vereinbarte regionale VSBM sind Teil des OSZE-weiten Netzes miteinander verknüpfter und einander verstärkender Vereinbarungen. Die Aushandlung und Durchführung regionaler oder anderer Vereinbarungen, die nicht für alle OSZE-Teilnehmerstaaten bindend sind, innerhalb des OSZE-Gebiets sind für alle Teilnehmerstaaten von unmittelbarem Interesse. Die

Teilnehmerstaaten werden daher ermutigt, das Forum für Sicherheitskooperation (FSK) gegebenenfalls über die ergriffenen regionalen VSBM-Initiativen und getroffenen regionalen VSBM-Vereinbarungen sowie über deren Durchführung zu informieren. Das FSK könnte Verwahrer regionaler VSBM-Vereinbarungen sein.

- (144) Es gibt ein breites Spektrum möglicher Maßnahmen, die regionalen Bedürfnissen dienen könnten, etwa:
- (144.1) - Informationsaustausch über Verteidigungsplanung, Militärstrategie und Doktrin, sofern sie in einem speziellen regionalen Zusammenhang stehen;
  - (144.2) - Weiterentwicklung der Bestimmungen betreffend die Verminderung der Risiken;
  - (144.3) - Stärkung des vorhandenen Mechanismus für Konsultationen und Zusammenarbeit in Bezug auf ungewöhnliche militärische Aktivitäten von Teilnehmerstaaten;
  - (144.4) - gemeinsame Lehrgänge und Manöver;
  - (144.5) - Intensivierung militärischer Kontakte und militärischer Zusammenarbeit, insbesondere in Grenzgebieten;
  - (144.6) - Einrichtung von grenzüberschreitenden Kommunikationsnetzen;
  - (144.7) - Absenkung der Schwellen für militärische Aktivitäten, insbesondere in Bezug auf Grenzgebiete;
  - (144.8) - Absenkung der Schwellen für Ankündigungen und Beobachtungen bestimmter militärischer Aktivitäten, die ein Staat innerhalb eines bestimmten Zeitraums, insbesondere in Grenzgebieten, durchführen darf;
  - (144.9) - Vereinbarung zusätzlicher Inspektions- und Überprüfungsbesuche durch Nachbarstaaten, insbesondere in Grenzgebieten;
  - (144.10) - Vergrößerung der Überprüfungsgruppen und Genehmigung multinationaler Überprüfungsgruppen;
  - (144.11) - Schaffung binationaler oder regionaler Verifikationsstellen zur Koordinierung von Verifikationsaktivitäten „außerhalb der Region“.
- (145) Eine Liste von Vorschlägen und eine vom Konfliktverhütungszentrum (KVZ) ausgearbeitete Zusammenstellung bilateraler und regionaler Maßnahmen wird den Teilnehmerstaaten Denkanstöße geben und als Bezugsrahmen dienen.
- (146) Die Teilnehmerstaaten werden ermutigt, dem KVZ entsprechende Informationen über derartige Maßnahmen zu übermitteln. Das KVZ ist

beauftragt, das oben genannte Dokument laufend zu aktualisieren und den Teilnehmerstaaten zur Verfügung zu stellen.

- (147) Das FSK kann bei der Entwicklung, Verhandlung und Durchführung regionaler Maßnahmen Hilfestellung leisten, wenn die direkt betroffenen Parteien darum ersuchen. Es kann ferner auf Ersuchen dieser Parteien das KVZ anweisen, technische Hilfe zur Verfügung zu stellen, den Prozess des Informationsaustauschs zu erleichtern oder bei vereinbarten Verifikationsaktivitäten in Bezug auf regionale VSBM Hilfestellung zu leisten.

## **XI. JÄHRLICHES TREFFEN ZUR BEURTEILUNG DER DURCHFÜHRUNG**

- (148) Die Teilnehmerstaaten werden jedes Jahr ein Treffen abhalten, um die gegenwärtige und zukünftige Durchführung der vereinbarten VSBM zu erörtern. Die Erörterung kann sich auf folgendes erstrecken:
- (148.1) - Klärung von Fragen, die sich aus dieser Durchführung ergeben;
  - (148.2) - Wirkungsweise der vereinbarten Maßnahmen, einschließlich der Verwendung zusätzlicher Ausrüstung bei Inspektionen und Überprüfungsbesuchen;
  - (148.3) - Folgerungen aus allen sich aus der Durchführung vereinbarter Maßnahmen ergebenden Informationen für den Prozess der Vertrauens- und Sicherheitsbildung im Rahmen der OSZE.
- (149) Vor Abschluss jedes jährlichen Treffens werden die Teilnehmerstaaten in der Regel Tagesordnung und Datum für das Treffen des darauffolgenden Jahres vereinbaren. Fehlendes Einvernehmen wird, sofern nicht anders vereinbart, keinen ausreichenden Grund für die Verlängerung eines Treffens darstellen. Tagesordnung und Datum können, falls erforderlich, zwischen zwei Treffen vereinbart werden.
- (150) Das Forum für Sicherheitskooperation (FSK) wird diese Treffen abhalten. Es wird bei Bedarf Vorschläge erörtern, die während des Jährlichen Treffens zur Beurteilung der Durchführung (JTBD) im Hinblick auf eine verbesserte Durchführung der VSBM gemacht wurden.
- (150.1) Einen Monat vor dem Treffen wird das Konfliktverhütungszentrum (KVZ) eine Übersicht über die jährlich ausgetauschten Informationen verteilen und die Teilnehmerstaaten ersuchen, die betreffenden Daten zu bestätigen oder zu berichtigen.
  - (150.2) Innerhalb eines Monats nach dem JTBD wird das KVZ eine Übersicht über diese Vorschläge verteilen.
  - (150.3) Jeder Teilnehmerstaat kann bei der Durchführung der Bestimmungen dieses Dokuments jeden anderen Teilnehmerstaat um Hilfe ersuchen.
  - (150.4) Teilnehmerstaaten, die, aus welchen Gründen auch immer, keinen jährlichen Informationsaustausch gemäß diesem Dokument vorgenommen und keine Erklärung nach dem Ankündigungs- und Mahnmechanismus des FSK abgegeben haben, werden im Verlauf des Treffens die Gründe hierfür erläutern und ein voraussichtliches Datum nennen, an dem sie diese Verpflichtung zur Gänze erfüllt haben werden.

## **XII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **OSZE-KOMMUNIKATIONSNETZ**

- (151) Die Teilnehmerstaaten werden das OSZE-Kommunikationsnetz für die Übermittlung von Mitteilungen nutzen, die sich auf die in diesem Dokument enthaltenen vereinbarten Maßnahmen beziehen. Das Netz ergänzt den diplomatischen Weg.
- (152) Für die Verwendung und die Vorkehrungen des OSZE-Kommunikationsnetzes gelten daher die einschlägigen OSZE-Dokumente.

### **SONSTIGE BESTIMMUNGEN**

- (153) Der Wortlaut dieses Dokuments wird in jedem Teilnehmerstaat veröffentlicht, der ihn so umfassend wie möglich verbreitet und bekannt macht.
- (154) Der Generalsekretär der OSZE wird gebeten, das vorliegende Dokument dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und den Regierungen der Kooperationspartner Japan und Republik Korea und der Kooperationspartner im Mittelmeerraum (Ägypten, Algerien, Israel, Jordanien, Marokko und Tunesien) zu übermitteln.

### **DURCHFÜHRUNG**

- (155) Die Teilnehmerstaaten werden ermutigt, dem KVZ eine Kopie aller VSBM-Ankündigungen und ausgetauschten VSBM-Informationen zuzuleiten. In Übereinstimmung mit der Charta von Paris, die dem KVZ die Aufgabe übertrug, die Durchführung von VSBM zu unterstützen, wird das KVZ allen Teilnehmerstaaten regelmäßig eine sachgenaue Zusammenstellung aller ausgetauschten VSBM-Informationen übermitteln.
- Die sachgenaue Zusammenstellung sollte die Analyse dieser Informationen durch die Teilnehmerstaaten erleichtern und wird keine Folgerungen des KVZ beinhalten.
- (156) Die Teilnehmerstaaten werden diesen Satz einander ergänzender vertrauens- und sicherheitsbildender Maßnahmen durchführen, um die Zusammenarbeit im Bereich der Sicherheit zu fördern und das Risiko militärischer Konflikte zu verringern.
- (157) Im Interesse einer strengeren Einhaltung der vereinbarten vertrauens- und sicherheitsbildenden Maßnahmen und zusätzlich zu anderen einschlägigen Bestimmungen dieses Dokuments werden die Teilnehmerstaaten bei Bedarf in den

geeigneten OSZE-Gremien darüber beraten, wie die vollständige Durchführung dieser Maßnahmen gewährleistet werden kann.

- (158) Die in diesem Dokument vereinbarten Maßnahmen sind politisch verbindlich und werden am 1. Januar 2000 in Kraft treten, sofern nichts anderes festgelegt wurde.

Istanbul, 16. November 1999

## ANHANG I

Die Anwendungszone für VSBM ist gemäß den Bestimmungen des Madrider Mandats wie folgt:

„Auf der Grundlage der Gleichheit der Rechte, der Ausgewogenheit und Gegenseitigkeit, der gleichen Achtung der Sicherheitsinteressen aller Teilnehmerstaaten der KSZE und ihrer jeweiligen Verpflichtungen betreffend vertrauens- und sicherheitsbildende Maßnahmen und Abrüstung in Europa werden diese vertrauens- und sicherheitsbildenden Maßnahmen ganz Europa sowie das angrenzende Seegebiet<sup>1</sup> und den angrenzenden Luftraum umfassen. Sie werden militärisch bedeutsam und politisch verbindlich sein und von angemessenen Formen der Verifikation begleitet werden, die ihrem Inhalt entsprechen.

In Bezug auf das angrenzende Seegebiet\* und den angrenzenden Luftraum werden diese Maßnahmen auf die dort stattfindenden militärischen Tätigkeiten aller Teilnehmerstaaten anwendbar sein, soweit diese Tätigkeiten sowohl die Sicherheit in Europa berühren als auch einen Teil von Tätigkeiten in ganz Europa, wie oben angeführt, konstituieren, die anzukündigen sie vereinbarten werden. Notwendige Spezifizierungen werden durch die Verhandlungen über die vertrauens- und sicherheitsbildenden Maßnahmen auf der Konferenz erfolgen.

Die vorstehend gegebene Definition der Zone mindert in keiner Weise bereits mit der Schlussakte eingegangene Verpflichtungen. Die auf der Konferenz zu vereinbarenden vertrauens- und sicherheitsbildenden Maßnahmen werden auch in allen Gebieten anwendbar sein, die von irgendeiner der Bestimmungen der Schlussakte betreffend vertrauensbildende Maßnahmen und bestimmte Aspekte der Sicherheit und Abrüstung erfasst werden.

---

\* In diesem Zusammenhang ist der Begriff ‚angrenzendes Seegebiet‘ so zu verstehen, dass er sich auch auf an Europa angrenzende ozeanische Gebiete bezieht.“

Wo immer der Begriff „Anwendungszone für VSBM“ in diesem Dokument verwendet wird, gilt obenstehende Definition. Ebenso gilt folgendes als vereinbart:

Die in Briefen an den amtierenden Vorsitzenden des KSZE-Rats von Armenien, Aserbaidshon, Belarus, Kasachstan, Kirgisistan, Moldau, Tadschikistan, Turkmenistan, der Ukraine und Usbekistan am 29. Januar 1992 eingegangenen Verpflichtungen bewirken, dass die Anwendung der VSBM im Wiener Dokument 1992 auf die Territorien der obenerwähnten Staaten ausgeweitet wird, soweit deren Territorien nicht bereits davon erfasst waren.

Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, die zum Zeitpunkt der Aushandlung des Wiener Dokuments 1994 Beobachterstatus hatte, ist seit 12. Oktober 1995 Teilnehmerstaat; Andorra ist seit 25. April 1996 Teilnehmerstaat.

Die in diesem Anhang definierte „Anwendungszone für VSBM“ erstreckt sich daher seit den angegebenen Daten auf die Hoheitsgebiete der oben genannten Staaten.

## ANHANG II

Einheitliches Format für umfassende Fehlmeldungen

### I. JÄHRLICHER AUSTAUSCH MILITÄRISCHER INFORMATION INFORMATION ÜBER STREITKRÄFTE

§10.1 [Teilnehmerstaat] gibt allen anderen Teilnehmerstaaten bekannt, dass es/sie in der Anwendungszone über keine Streitkräfte oder einschlägigen Teile davon verfügt und legt somit (eine) Fehlmeldung(en) für das bevorstehende Jahr 20xx hinsichtlich der in den folgenden Kapiteln des Wiener Dokuments festgelegten Verpflichtungen vor (Zutreffendes bitte ankreuzen):

Kommandostruktur der Streitkräfte

- §10.1.1 Gesamtzahl der Truppenteile und die daraus folgende jährliche Überprüfungsquote
- §10.2+10.4 Truppenformationen und Kampftruppenteile der Landstreitkräfte sowie amphibische Truppenformationen und amphibische Kampftruppenteile
- §10.3 Geplante Erhöhungen der Personalstärke
- §10.3.1 Befristete Aktivierung nicht-aktiver Truppenteile und Truppenformationen
- §10.5 Fliegende Truppenformationen und fliegende Kampftruppenteile der Luftstreitkräfte, der Luftverteidigungsfliegerkräfte und permanent landgestützte Seefliegerkräfte
- §11 DATEN ÜBER HAUPTWAFFENSYSTEME UND GROSSGERÄT
- §13 INFORMATION ÜBER PLANUNGEN ZUR INDIENSTSTELLUNG VON HAUPTWAFFENSYSTEMEN UND GROSSGERÄT

### II. VERTEIDIGUNGSPLANUNG

- §15.1 Verteidigungspolitik und Doktrin
- §15.2 Streitkräfteplanung

§15.3 Informationen über frühere Ausgaben

§15.4 Informationen über den Haushalt

## VII. JAHRESÜBERSICHTEN

§61

## VIII. BESCHRÄNKENDE BESTIMMUNGEN

§68

ANHANG III

- (1) KAMPFPANZER
  - (1.1) Typ
  - (1.2) Nationale Bezeichnung/Name
  - (1.3) Kaliber der Kanone
  - (1.4) Leergewicht
  - (1.5) Daten über neue Typen oder Versionen werden zusätzlich folgendes beinhalten:
    - (1.5.1) Nachtsichtfähigkeit ja/nein
    - (1.5.2) Zusatzpanzerung ja/nein
    - (1.5.3) Kettenbreite cm
    - (1.5.4) Schwimmfähigkeit ja/nein
    - (1.5.5) Schnorchelausrüstung ja/nein
  
- (2) GEPANZERTE KAMPFFAHRZEUGE
  - (2.1) Gepanzerte Mannschaftstransportwagen
    - (2.1.1) Typ
    - (2.1.2) Nationale Bezeichnung/Name
    - (2.1.3) Typ und Kaliber der Bewaffnung, falls vorhanden
    - (2.1.4) Daten über neue Typen oder Versionen werden zusätzlich folgendes beinhalten:
      - (2.1.4.1) Nachtsichtfähigkeit ja/nein
      - (2.1.4.2) Sitzplätze
      - (2.1.4.3) Schwimmfähigkeit ja/nein
      - (2.1.4.4) Schnorchelausrüstung ja/nein
  
  - (2.2) Schützenpanzer
    - (2.2.1) Typ
    - (2.2.2) Nationale Bezeichnung/Name
    - (2.2.3) Typ und Kaliber der Bewaffnung
    - (2.2.4) Daten über neue Typen oder Versionen werden zusätzlich folgendes beinhalten:
      - (2.2.4.1) Nachtsichtfähigkeit ja/nein
      - (2.2.4.2) Zusatzpanzerung ja/nein
      - (2.2.4.3) Schwimmfähigkeit ja/nein
      - (2.2.4.4) Schnorchelausrüstung ja/nein
  
  - (2.3) Kampffahrzeuge mit schwerer Bewaffnung
    - (2.3.1) Typ
    - (2.3.2) Nationale Bezeichnung/Name
    - (2.3.3) Kaliber der Kanone
    - (2.3.4) Leergewicht
    - (2.3.5) Daten über neue Typen oder Versionen werden zusätzlich folgendes beinhalten:

- |           |                      |         |
|-----------|----------------------|---------|
| (2.3.5.1) | Nachtsichtfähigkeit  | ja/nein |
| (2.3.5.2) | Zusatzpanzerung      | ja/nein |
| (2.3.5.3) | Schwimmfähigkeit     | ja/nein |
| (2.3.5.4) | Schnorchelausrüstung | ja/nein |
- (3) GEPANZERTEN MANNSCHAFTSTRANSPORTWAGEN UND SCHÜTZENPANZERN ÄHNLICHE FAHRZEUGE
- (3.1) Gepanzerten Mannschaftstransportwagen ähnliche Fahrzeuge
- (3.1.1) Typ
- (3.1.2) Nationale Bezeichnung/Name
- (3.1.3) Typ und Kaliber der Bewaffnung, falls vorhanden
- (3.2) Schützenpanzern ähnliche Fahrzeuge
- (3.2.1) Typ
- (3.2.2) Nationale Bezeichnung/Name
- (3.2.3) Typ und Kaliber der Bewaffnung, falls vorhanden
- (4) ABSCHUSSANLAGEN FÜR PANZERABWEHRLLENKRÄKETEN, DIE STÄNDIG ALS FESTER BESTANDTEIL AUF GEPANZERTEN FAHRZEUGEN MONTIERT SIND
- (4.1) Typ
- (4.2) Nationale Bezeichnung/Name
- (5) SELBSTFAHRENDE UND GEZOGENE ARTILLERIEGESCHÜTZE, GRANATWERFER UND MEHRFACHRAKETENWERFER (KALIBER 100 mm UND DARÜBER)
- (5.1) Artilleriegeschütze
- (5.1.1) Typ
- (5.1.2) Nationale Bezeichnung/Name
- (5.1.3) Kaliber
- (5.2) Granatwerfer
- (5.2.1) Typ
- (5.2.2) Nationale Bezeichnung/Name
- (5.2.3) Kaliber
- (5.3) Mehrfachraketenwerfersysteme
- (5.3.1) Typ
- (5.3.2) Nationale Bezeichnung/Name
- (5.3.3) Kaliber
- (5.3.4) Daten über neue Typen oder Versionen werden zusätzlich folgendes beinhalten:
- (5.3.4.1) Anzahl der Rohre

- (6) BRÜCKENLEGE PANZER
- (6.1) Typ
- (6.2) Nationale Bezeichnung/Name
- (6.3) Daten über neue Typen oder Versionen werden zusätzlich folgendes beinhalten:
- (6.3.1) Spannweite der Brücke           \_\_ m
- (6.3.2) Tragfähigkeit/Ladeklasse       \_\_ metrische Tonnen
- (7) KAMPFFLUGZEUGE
- (7.1) Typ
- (7.2) Nationale Bezeichnung/Name
- (7.3) Daten über neue Typen oder Versionen werden zusätzlich folgendes beinhalten:
- (7.3.1) Typ der als fester Bestandteil montierten Waffen, falls vorhanden
- (8) HUBSCHRAUBER
- (8.1) Typ
- (8.2) Nationale Bezeichnung/Name
- (8.3) Daten über neue Typen oder Versionen werden zusätzlich folgendes beinhalten:
- (8.3.1) Hauptsächliche Funktion (z.B. Spezialangriffs-, Mehrzweckangriffs-, Kampfunterstützungs-, Transport-Hubschrauber)
- (8.3.2) Typ der als fester Bestandteil montierten Waffen, falls vorhanden
- (9)                    Jeder Teilnehmerstaat wird bei Vorlage der Daten sicherstellen, dass anderen Teilnehmerstaaten Fotografien zur Verfügung gestellt werden, die für jeden Typ der betreffenden Hauptwaffensysteme/des betreffenden Großgeräts die rechte oder linke Seite, die Draufsicht und die Vorderansicht zeigen.
- (10)                  Den Fotografien von Fahrzeugen, die gepanzerten Mannschaftstransportwagen und Schützenpanzern ähnlich sind, sind auch Innenansichten dieser Fahrzeuge beizufügen, auf denen die besonderen Unterscheidungsmerkmale, die diese Fahrzeuge als ähnliche ausweisen, deutlich zu erkennen sind.
- (11)                  Den Fotografien jedes Typs wird ein Vermerk beigefügt, aus dem die Typenbenennung und die nationale Bezeichnung für alle auf den Fotografien abgebildeten Modelle und Versionen dieses Typs hervorgehen. Die Fotografien jedes Typs werden mit den Daten für diesen Typ versehen sein.

ANHANG IV

Für die in den Kapiteln IV und VI genannten Veranstaltungen gelten die folgenden Bestimmungen:

(1) Einladungen

Einladungen werden gemäß den Bestimmungen der Absätze 151 und 152 an alle Teilnehmerstaaten mindestens 42 Tage vor der Veranstaltung ergehen. Für militärische Aktivitäten nach Absatz 41 ergehen Einladungen zusammen mit der Ankündigung nach Absatz 41.1. Die Einladungen werden, wo zutreffend, folgende Informationen enthalten:

- (1.1) Art der Veranstaltung, z.B. Besuche von Militärflugplätzen, militärischen Einrichtungen oder militärischen Verbänden, Vorführung neuer Typen von Hauptwaffensystemen und Großgerät oder Beobachtung bestimmter militärischer Aktivitäten;
- (1.2) Ort, an dem die Veranstaltung stattfinden wird, unter Angabe geographischer Koordinaten bei Besuchen von Militärflugplätzen;
- (1.3) Staat, der die Veranstaltung organisiert, und - wenn nicht identisch - Gastgeberstaat;
- (1.4) delegierte Verantwortlichkeiten;
- (1.5) ob die Veranstaltung in Verbindung mit anderen Veranstaltungen stattfindet;
- (1.6) Anzahl der eingeladenen Besucher oder Beobachter;
- (1.7) Datum, Uhrzeit und Ort des Zusammentreffens;
- (1.8) geplante Dauer der Veranstaltung;
- (1.9) voraussichtliches Datum, voraussichtliche Uhrzeit und voraussichtlicher Ort der Abreise am Ende des Programms;
- (1.10) Vorkehrungen für Transporte;
- (1.11) Vorkehrungen für Verpflegung und Unterbringung, einschließlich einer Kontaktstelle zur Kommunikation mit den Besuchern oder Beobachtern;
- (1.12) während des Programms zu verwendende Sprache(n);
- (1.13) Ausrüstung, die vom Staat, der die Veranstaltung organisiert, ausgegeben wird;
- (1.14) etwaige Genehmigung des Gastgeberstaats und - wenn nicht identisch - des Staates, der die Veranstaltung organisiert, für die Verwendung von Sonderausrüstung, die von den Besuchern oder Beobachtern mitgebracht werden darf;

- (1.15) Bereitstellung von Spezialbekleidung;
- (1.16) etwaige weitere Informationen, wo zutreffend, auch Bezeichnung/Name des Militärflugplatzes, der militärischen Einrichtung oder des militärischen Verbandes, die besucht werden, Bezeichnung der zu beobachtenden militärischen Aktivität und/oder zu besichtigender Typ (zu besichtigende Typen) von Hauptwaffensystem(en) und Großgerät.
- (2) Antworten
  - (2.1) Antworten, in denen angegeben wird, ob die Einladung angenommen wird oder nicht, werden schriftlich und spätestens 21 Tage vor der Veranstaltung gemäß den Bestimmungen der Absätze 151 und 152 erteilt; sie werden folgende Informationen enthalten:
    - (2.1.1) Bezugnahme auf die Einladung;
    - (2.1.2) Namen und Rang der Besucher oder Beobachter;
    - (2.1.3) Geburtsdatum und Geburtsort;
    - (2.1.4) Passdaten (Nummer, Datum und Ort der Ausstellung, Gültigkeitsdauer);
    - (2.1.5) Reisevorkehrungen, unter anderem gegebenenfalls Namen der Fluggesellschaft und Flugnummer sowie Zeit und Ort der Ankunft.
  - (2.2) Der einladende Staat übermittelt allen Teilnehmerstaaten innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Ablauf der Frist für die Antwort eine Liste der eingegangenen Antworten.
  - (2.3) Wird die Einladung nicht rechtzeitig angenommen, so wird davon ausgegangen, dass keine Besucher oder Beobachter entsandt werden.
  - (2.4) Antworten auf Einladungen nach Absatz 41.1 werden spätestens drei Tage nach Ergehen der Einladung erteilt.
- (3) Finanzielle Fragen
  - (3.1) Der eingeladenene Staat trägt entsprechend den Angaben in der Einladung die Kosten für die Anreise seines Vertreters (seiner Vertreter) zum Ort des Zusammentreffens und für dessen (deren) Rückreise vom Abreiseort - der möglicherweise mit dem Ort des Zusammentreffens identisch ist;
  - (3.2) der Staat, der die Veranstaltung organisiert, trifft die Reisevorkehrungen und trägt die Kosten für die Reise vom Ort des Zusammentreffens und zum Abreiseort - der möglicherweise mit dem Ort des Zusammentreffens identisch ist - sowie für eine angemessene zivile oder militärische Verpflegung und Unterbringung an einem für die Durchführung der Veranstaltung geeigneten Ort.

(4) Sonstige Bestimmungen

Der Teilnehmerstaat (Die Teilnehmerstaaten) wird (werden) in entsprechender Abstimmung mit den Besuchern oder Beobachtern gewährleisten, dass keine Handlungen begangen werden, die deren Sicherheit beeinträchtigen könnten.

Darüber hinaus wird der Staat, der die Veranstaltung organisiert,

- (4.1) alle Besucher oder Beobachter gleich behandeln und ihnen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben gleiche Möglichkeiten bieten;
- (4.2) die während der Veranstaltung für Transfers und administrative Angelegenheiten vorgesehene Zeit auf das erforderliche Mindestmaß beschränken;
- (4.3) für jede erforderliche dringende medizinische Betreuung sorgen.

Erklärung des Vorsitzenden  
vom 28. November 1994

Es gilt als vereinbart, dass die Durchführungsaspekte der VSBM im Falle angrenzender Gebiete von in der Auslegung von Anhang I angeführten Teilnehmerstaaten, die gemeinsame Grenzen mit nichteuropäischen nichtteilnehmenden Staaten haben, bei künftigen Jährlichen Treffen zur Beurteilung der Durchführung erörtert werden können.

## ANMERKUNGEN

- 1 In diesem Zusammenhang wird der Begriff „normaler Friedensflugplatz“ definiert als der normale Friedensstandort des fliegenden Kampftruppenteils, näher bestimmt durch den Militärflugplatz oder das Militärflugfeld, auf dem der Truppenteil stationiert ist.
- 2 Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn bereits ein anderer Teilnehmerstaat eine Vorführung desselben Typs von Hauptwaffensystem oder Großgerät veranstaltet hat.
- 3 Der Begriff „anzukündigend“ bedeutet in diesem Dokument: der Ankündigung unterliegend.
- 4 In diesem Zusammenhang schließt der Begriff „Landstreitkräfte“ amphibische, luftbewegliche oder hubschraubergestützte Kräfte sowie Luftlandkräfte ein.
- 5 In diesem Dokument schließt der Begriff „amphibische Landung“ die gesamten von See durch Marinestreitkräfte angelandeten Truppen sowie Landungskräfte auf Schiffen und Landungsfahrzeugen ein, die bei der Anlandung an der Küste beteiligt sind.
- 6 In diesem Zusammenhang schließt der Begriff „Landstreitkräfte“ amphibische, luftbewegliche oder hubschraubergestützte Kräfte sowie Luftlandkräfte ein.
- 7 Wie in den Bestimmungen über „Vorherige Ankündigung bestimmter militärischer Aktivitäten“ definiert.

**BESCHLUSS ÜBER DIE VERBREITUNG VON  
KLEINWAFFEN UND LEICHTEN WAFFEN  
(FSC.DEC/6/99)**

Die Teilnehmerstaaten der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE),

in der Erkenntnis, dass die maßlose und destabilisierende Anhäufung und unkontrollierte Verbreitung von für militärische Zwecke produzierten Kleinwaffen und leichten Waffen (im folgenden „Kleinwaffen“ genannt), die zur Intensität und Dauer der meisten bewaffneten Konflikte in jüngster Zeit beigetragen haben, der Völkergemeinschaft Anlass zu großer Besorgnis geben; eine Bedrohung und Herausforderung für den Frieden und die Sicherheit darstellen, insbesondere als ein Element in terroristischen Aktivitäten und bewaffneten Konflikten; in enger Verbindung mit der hohen Gewalt- und Verbrechensrate stehen; die Aussichten auf eine nachhaltige Entwicklung verringern und die Bemühungen um die Herbeiführung einer wirklich unteilbaren und umfassenden Sicherheit unterlaufen,

den Beschluss der Generalversammlung der Vereinten Nationen befürwortend, spätestens im Jahr 2001 eine internationale Konferenz über den illegalen Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen in all seinen Aspekten einzuberufen, und an die Konferenz appellierend, sich mit dem Thema so umfassend wie möglich auseinander zu setzen,

in der Überzeugung, dass geeignete Maßnahmen in Bezug auf Kleinwaffen einen wichtigen Beitrag in der OSZE-Region leisten können, und in Anbetracht der Impulse, die die verschiedenen Initiativen in anderen Foren, insbesondere die „Gemeinsame Aktion“ der Europäischen Union zur Frage der Kleinwaffen geben,

unter Hinweis auf Kapitel IV des Lissabonner Dokuments 1996 über die „Entwicklung der Agenda des Forums für Sicherheitskooperation“, in dem beschlossen wurde, dass das Forum für Sicherheitskooperation (FSK) weitere Bemühungen zur Entwicklung normsetzender Maßnahmen (NSM), etwa die Möglichkeit der Annahme neuer NSM, erwägen werde, und

in dem Bestreben, ihren eigenen konkreten Beitrag zur Bewältigung dieses Problems zu leisten,

- beschließen, dass das FSK
  - das Problem der Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen mit hohem Vorrang auf seine Tagesordnung nach dem Gipfeltreffen von Istanbul setzt und eine umfassende Erörterung auf breiter Basis über alle Aspekte des Problems aufnimmt;
  - seine Arbeitsgruppe B beauftragt, im Einklang mit den Bestimmungen dieses Beschlusses die Frage weiter zu analysieren und Maßnahmen im OSZE-Gebiet, die aufgrund der Erörterungen innerhalb des FSK ergriffen wurden, zu prüfen. Dabei ist auf die Vermeidung von Überschneidungen mit laufenden Bemühungen in anderen Foren zu achten;
  - spätestens im Frühjahr 2000 in Wien ein Seminar unter der Mitwirkung von Experten einberuft, das konkrete Maßnahmen im Einklang mit den Bestimmungen dieses Beschlusses prüft, und

- den FSK-Vorsitzenden ersucht, auf dem nächsten Treffen des OSZE-Ministerrats einen Bericht über die geleistete Arbeit und ihre Ergebnisse vorzulegen.

Bei der Untersuchung und Ausarbeitung von Maßnahmen wird sich das FSK unter anderem von folgenden Ansätzen leiten lassen:

- die maßlose und destabilisierende Anhäufung und unkontrollierte Verbreitung von Kleinwaffen zu bekämpfen und damit zu deren Verringerung beziehungsweise Beendigung beizutragen; und dabei den Erfordernissen der legitimen nationalen und kollektiven Verteidigung, der Beteiligung an friedenserhaltenden Einsätzen gemäß der Charta der Vereinten Nationen und der inneren Sicherheit Rechnung zu tragen;
- gebührende Zurückhaltung zu üben und zu gewährleisten, dass Kleinwaffen nur im Rahmen der oben beschriebenen legitimen Verteidigungs- und Sicherheitsbedürfnisse sowie im Einklang mit den entsprechenden internationalen und regionalen Waffenausfuhrkriterien, wie sie insbesondere in den Prinzipien zur Regelung des Transfers konventioneller Waffen festgelegt sind, erzeugt, weitergegeben und in Besitz gehalten werden;
- durch geeignete Maßnahmen in Bezug auf Kleinwaffen Vertrauen, Sicherheit und Transparenz zu schaffen;
- zu gewährleisten, dass sich die OSZE im Sinne ihres umfassenden Sicherheitsbegriffs in ihren entsprechenden Foren bei der Gesamtbeurteilung der Sicherheitssituation eines bestimmten Landes mit Bedenken im Zusammenhang mit dem Problem der Kleinwaffen befasst und dass sie praktische Maßnahmen ergreift, die diesbezüglich hilfreich sind;
- den illegalen Handel durch die Verabschiedung und Umsetzung einzelstaatlicher Kontrollmaßnahmen zu bekämpfen, etwa durch effiziente Grenzkontroll- und Zollverfahren, sowie durch verstärkte Zusammenarbeit und intensiveren Informationsaustausch zwischen Exekutiv- und Zollbehörden auf internationaler, regionaler und nationaler Ebene; und
- in Verbindung mit der Entwaffnung, Demobilisierung und Reintegration ehemaliger Kombattanten nach Beendigung bewaffneter Konflikte geeignete Maßnahmen in Bezug auf Kleinwaffen auszuarbeiten, etwa deren Einziehung, sichere Verwahrung und Vernichtung.

**ÜBEREINKOMMEN  
ÜBER DIE ANPASSUNG DES VERTRAGS  
ÜBER KONVENTIONELLE STREITKRÄFTE IN EUROPA**

Die Republik Armenien, die Aserbaidschanische Republik, die Republik Belarus, das Königreich Belgien, die Republik Bulgarien, das Königreich Dänemark, die Bundesrepublik Deutschland, die Französische Republik, Georgien, die Griechische Republik, die Republik Island, die Italienische Republik, Kanada, die Republik Kasachstan, das Großherzogtum Luxemburg, die Republik Moldau, das Königreich der Niederlande, das Königreich Norwegen, die Republik Polen, die Portugiesische Republik, Rumänien, die Russische Föderation, die Slowakische Republik, das Königreich Spanien, die Tschechische Republik, die Republik Türkei, die Ukraine, die Republik Ungarn, das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland und die Vereinigten Staaten von Amerika, im Folgenden als Vertragsstaaten bezeichnet -

im Bewusstsein der grundlegenden Veränderungen, die in Europa eingetreten sind, seit am 19. November 1990 in Paris der Vertrag über konventionelle Streitkräfte in Europa, im Folgenden als der Vertrag bezeichnet, unterzeichnet wurde,

entschlossen, dem Vertrag seine Schlüsselfunktion als Eckpfeiler der Sicherheit in Europa zu erhalten,

mit der Feststellung, dass das Ziel des ursprünglichen Vertrags, durch den gewährleistet werden sollte, dass die Anzahl der durch den Vertrag begrenzten konventionellen Waffen und Ausrüstungen im Anwendungsgebiet des Vertrags 40 000 Kampfpanzer, 60 000 gepanzerte Kampffahrzeuge, 40 000 Artilleriewaffen, 13 600 Kampfflugzeuge und 4 000 Angriffshubschrauber nicht überschreitet, erreicht ist -

sind wie folgt übereingekommen:

**Artikel 1**

Die Präambel des Vertrags wird gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Die Republik Armenien, die Aserbaidschanische Republik, die Republik Belarus, das Königreich Belgien, die Republik Bulgarien, das Königreich Dänemark, die Bundesrepublik Deutschland, die Französische Republik, Georgien, die Griechische Republik, die Republik Island, die Italienische Republik, Kanada, die Republik Kasachstan, das Großherzogtum Luxemburg, die Republik Moldau, das Königreich der Niederlande, das Königreich Norwegen, die Republik Polen, die Portugiesische Republik, Rumänien, die Russische Föderation, die Slowakische Republik, das Königreich Spanien, die Tschechische Republik, die Republik Türkei, die Ukraine, die Republik Ungarn, das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland und die Vereinigten Staaten von Amerika, im Folgenden als Vertragsstaaten bezeichnet -

geleitet von dem Mandat vom 10. Januar 1989 für Verhandlungen über konventionelle Streitkräfte in Europa,

geleitet von den Zielen und Zwecken der Organisation für (früher Konferenz über) Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, in deren Rahmen die Verhandlungen über diesen Vertrag in Wien geführt wurden,

eingedenk ihrer Verpflichtung, in ihren gegenseitigen Beziehungen sowie allgemein in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt zu unterlassen,

im Bewusstsein der Notwendigkeit, jeden militärischen Konflikt in Europa zu verhindern,

im Bewusstsein der gemeinsamen Verantwortung, die sie alle für das Streben nach Erreichung größerer Stabilität und Sicherheit in Europa tragen, und eingedenk ihres Rechts, Vertragspartner eines Bündnisses zu sein oder nicht zu sein,

bestrebt, eine neue, auf friedliche Zusammenarbeit gegründete Struktur der Sicherheitsbeziehungen zwischen allen Vertragsstaaten weiterzuentwickeln und zu festigen und dadurch zur Schaffung eines gemeinsamen und unteilbaren Sicherheitsraums in Europa beizutragen,

den Zielen verpflichtet, in Europa ein sicheres, stabiles und ausgewogenes Gesamtniveau der konventionellen Streitkräfte aufrechtzuerhalten, das unter dem bisherigen liegt, Ungleichgewichte, die für die Stabilität und Sicherheit nachteilig sind, zu beseitigen, und die Fähigkeit zur Auslösung von Überraschungsangriffen und zur Einleitung groß angelegter Offensivhandlungen in Europa zu beseitigen,

in Bekräftigung dessen, dass dieser Vertrag die Sicherheitsinteressen eines jedweden Staates nicht beeinträchtigen soll,

nach Kenntnisnahme der Schlussakte der vom 17. bis 19. November 1999 in Istanbul abgehaltenen Konferenz der Vertragsstaaten des Vertrags über konventionelle Streitkräfte in Europa sowie der Erklärungen bestimmter darin genannter Vertragsstaaten über ihre politischen Verpflichtungen,

in Bekräftigung ihrer Verpflichtung, den Prozess der konventionellen Rüstungskontrolle einschließlich Verhandlungen weiterzuführen und dabei der Öffnung des Vertrags für den Beitritt anderer Teilnehmerstaaten der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa mit Hoheitsgebiet im geographischen Gebiet zwischen dem Atlantischen Ozean und dem Uralgebirge sowie künftigen Erfordernissen für die europäische Stabilität und Sicherheit im Lichte politischer Entwicklungen in Europa Rechnung zu tragen -

sind wie folgt übereingekommen:“

Artikel 2

Artikel I des Vertrags wird gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Artikel I

1. Jeder Vertragsstaat erfüllt die in diesem Vertrag festgelegten Verpflichtungen im Einklang mit dessen Bestimmungen, darunter diejenigen Verpflichtungen, die sich auf die folgenden fünf Kategorien von konventionellen Streitkräften beziehen: Kampfpanzer, gepanzerte Kampffahrzeuge, Artillerie, Kampfflugzeuge und Kampfhubschrauber.

2. Jeder Vertragsstaat führt auch die in diesem Vertrag festgelegten sonstigen Maßnahmen durch, die darauf gerichtet sind, Sicherheit und Stabilität zu gewährleisten.

3. Konventionelle Waffen und Ausrüstungen eines Vertragsstaats in den durch den Vertrag begrenzten Kategorien dürfen im Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaats nur in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht, der ausdrücklichen Zustimmung des aufnehmenden Vertragsstaats oder einer diesbezüglichen Resolution des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen vorhanden sein. Die ausdrückliche Zustimmung muss im Voraus gegeben werden und wie in Artikel XIII Absatz 1. *bis* vorgeschrieben nach wie vor in Kraft sein.

4. Dieser Vertrag schließt das Protokoll über vorhandene Typen konventioneller Waffen und Ausrüstungen, im Folgenden als Protokoll über vorhandene Typen bezeichnet, einschließlich einer Anlage, das Protokoll über nationale Obergrenzen für die durch den Vertrag über konventionelle Streitkräfte in Europa begrenzten konventionellen Waffen und Ausrüstungen, im Folgenden als Protokoll über nationale Obergrenzen bezeichnet, das Protokoll über territoriale Obergrenzen für die durch den Vertrag über konventionelle Streitkräfte in Europa begrenzten konventionellen Waffen und Ausrüstungen, im Folgenden als Protokoll über territoriale Obergrenzen bezeichnet, das Protokoll über Verfahren zur Reklassifizierung bestimmter Modelle oder Versionen kampffähiger Schulflugzeuge als unbewaffnete Schulflugzeuge, im Folgenden als Protokoll über die Reklassifizierung von Flugzeugen bezeichnet, das Protokoll über Verfahren zur Reduzierung von durch den Vertrag über konventionelle Streitkräfte in Europa begrenzten konventionellen Waffen und Ausrüstungen, im Folgenden als Reduzierungsprotokoll bezeichnet, das Protokoll über Verfahren zur Kategorisierung von Kampfhubschraubern und zur Rekategorisierung von Mehrzweck-Angriffshubschraubern, im Folgenden als Protokoll über die Rekategorisierung von Hubschraubern bezeichnet, das Protokoll über Notifikationen und Informationsaustausch, im Folgenden als Protokoll über Informationsaustausch bezeichnet, einschließlich einer Anlage über das Format für den Austausch von Informationen, im Folgenden als Anlage über das Format bezeichnet, das Inspektionsprotokoll und das Protokoll über die Gemeinsame Beratungsgruppe ein.

Jedes dieser Dokumente ist Bestandteil dieses Vertrags.“

### Artikel 3

1. In Artikel II Absatz 1 des Vertrags entfallen die Buchstaben A und G.
2. In Artikel II Absatz 1 des Vertrags wird Buchstabe B gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„(B) Der Begriff „Anwendungsgebiet“ bezeichnet das gesamte Landgebiet der Vertragsstaaten in Europa vom Atlantischen Ozean bis zum Uralgebirge, einschließlich aller europäischen Inseln der Vertragsstaaten, darunter die Färöer-Inseln des Königreichs Dänemark, Svalbard einschließlich der Bäreninsel des Königreichs Norwegen, die Azoren und Madeira der Portugiesischen Republik, die Kanarischen Inseln des Königreichs Spanien sowie das Franz-Josef-Land und Nowaja Semlja der Russischen Föderation.

Im Fall der Republik Kasachstan und der Russischen Föderation umfasst das Anwendungsgebiet das gesamte Hoheitsgebiet westlich des Uralflusses und des Kaspischen Meeres.

Im Fall der Republik Türkei umfasst das Anwendungsgebiet das Hoheitsgebiet der Republik Türkei nördlich und westlich einer Linie, die sich vom Schnittpunkt der türkischen Grenze mit dem 39. Breitengrad bis Muradiye, Patnos, Karayazi, Tekman, Kemaliye, Feke, Ceyhan, Dogankent, Gözne und von dort zum Meer erstreckt.“

3. In Artikel II Absatz 1 des Vertrags wird Buchstabe H gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„(H) Der Begriff „ausgewiesene ständige Lagerungsstätte“ bezeichnet eine Örtlichkeit mit einer eindeutigen baulichen Begrenzung, in der durch den Vertrag begrenzte konventionelle Waffen und Ausrüstungen vorhanden sind, die unter die nationalen Obergrenzen fallen, jedoch nicht den Begrenzungen für konventionelle Waffen und Ausrüstungen in aktiven Truppenteilen unterliegen.“

4. In Artikel II Absatz 1 des Vertrags wird Buchstabe J gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„(J) Der Begriff „durch den Vertrag begrenzte konventionelle Waffen und Ausrüstungen“ bezeichnet Kampfpanzer, gepanzerte Kampffahrzeuge, Artilleriewaffen, Kampfflugzeuge und Angriffshubschrauber, die den zahlenmäßigen Begrenzungen nach den Artikeln IV, V und VII, dem Protokoll über nationale Obergrenzen und dem Protokoll über territoriale Obergrenzen unterliegen.“

5. In Artikel II Absatz 1 des Vertrags wird Buchstabe U gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„(U) Der Begriff „Reduzierungsverpflichtung“ bezeichnet die Anzahl in jeder Kategorie der durch den Vertrag begrenzten konventionellen Waffen und Ausrüstungen, zu deren Reduzierung nach dem Vertrag sich jeder Vertragsstaat verpflichtet, um die Bestimmungen des Artikels IV einzuhalten.“

Artikel 4

In Artikel III des Vertrags wird Absatz 1 gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„1. Für die Zwecke dieses Vertrags wenden die Vertragsstaaten folgende Zählregeln an:

Alle in Artikel II definierten Kampfpanzer, gepanzerten Kampffahrzeuge, Artilleriewaffen, Kampfflugzeuge und Angriffshubschrauber innerhalb des Anwendungsgebiets unterliegen den zahlenmäßigen Begrenzungen und anderen Bestimmungen, die in den Artikeln IV, V und VII sowie im Protokoll über nationale Obergrenzen und im Protokoll über territoriale Obergrenzen festgelegt sind, mit Ausnahme derjenigen, die in Übereinstimmung mit den Gepflogenheiten der Vertragsstaaten

- (A) sich im Prozess der Herstellung befinden, einschließlich der Erprobung im Zusammenhang mit der Herstellung;
- (B) ausschließlich für Forschungs- und Entwicklungszwecke benutzt werden;
- (C) historischen Sammlungen gehören;
- (D) zur weiteren Verwertung anstehen, nachdem sie nach Artikel IX außer Dienst gestellt wurden;
- (E) für die Ausfuhr oder Wiederausfuhr bereitstehen oder überholt werden und sich vorübergehend im Anwendungsgebiet befinden. Solche Kampfpanzer, gepanzerten Kampffahrzeuge, Artilleriewaffen, Kampfflugzeuge und Angriffshubschrauber werden anderswo als an den nach Abschnitt V des Protokolls über Informationsaustausch gemeldeten Inspektionsstätten disloziert oder an höchstens zehn dieser gemeldeten Inspektionsstätten, welche bereits im jährlichen Informationsaustausch des vorhergehenden Jahres notifiziert wurden. In letzterem Fall müssen sie von durch den Vertrag begrenzten konventionellen Waffen und Ausrüstungen klar zu unterscheiden sein;
- (F) zu Gliederungen gehören, welche ihrer Aufgabe und Struktur nach in Friedenszeiten Funktionen der inneren Sicherheit wahrnehmen, falls es sich um gepanzerte Mannschaftstransportwagen, Schützenpanzer, Kampffahrzeuge mit schwerer Bewaffnung oder Mehrzweck-Angriffshubschrauber handelt;
- (G) die von einem Ort außerhalb des Anwendungsgebiets zu einem endgültigen Zielort außerhalb des Anwendungsgebiets durch das Anwendungsgebiet hindurch befördert werden und sich nicht länger als sieben Tage im Anwendungsgebiet befinden.“

Artikel 5

Artikel IV des Vertrags wird gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Artikel IV

1. Innerhalb des Anwendungsgebiets begrenzt jeder Vertragsstaat seine Kampfpanzer, gepanzerten Kampffahrzeuge, Artilleriewaffen, Kampfflugzeuge und Angriffshubschrauber und reduziert sie erforderlichenfalls, so dass deren Anzahl nicht größer ist als die nationale Obergrenze, die Zwischenobergrenze für aktive Truppenteile und die Zwischenobergrenze für Unterkategorien, wie sie nach diesem Artikel und dem Protokoll über nationale Obergrenzen für den betreffenden Vertragsstaat festgelegt sind. Die Zwischenobergrenze für aktive Truppenteile legt die Höchstzahl von Kampfpanzern, gepanzerten Kampffahrzeugen und Artilleriewaffen fest, über die ein Vertragsstaat in aktiven Truppenteilen im Anwendungsgebiet verfügen darf. Die Zwischenobergrenze für aktive Truppenteile entspricht der nationalen Obergrenze, sofern das Protokoll über nationale Obergrenzen nichts anderes bestimmt. Alle Kampfpanzer, gepanzerten Kampffahrzeuge und Artilleriewaffen, die im Rahmen einer nationalen Obergrenze in irgendeiner Kategorie die entsprechende Zwischenobergrenze für aktive Truppenteile überschreiten, werden in ausgewiesenen ständigen Lagerungsstätten untergebracht. Die Zwischenobergrenze für Unterkategorien legt die Gesamthöchstzahl von Schützenpanzern und Kampffahrzeugen mit schwerer Bewaffnung sowie die Höchstzahl von Kampffahrzeugen mit schwerer Bewaffnung fest, über die ein Vertragsstaat im Anwendungsgebiet in der Kategorie gepanzerte Kampffahrzeuge verfügen darf.

2. Alle konventionellen Waffen und Ausrüstungen in den durch den Vertrag begrenzten Kategorien innerhalb des Anwendungsgebiets: unterstehen der Rechenschaftspflicht und der Kontrolle eines Vertragsstaats; werden nach Artikel III auf die nationale Obergrenze eines Vertragsstaats angerechnet; werden im Anwendungsgebiet nur nach Maßgabe dieses Vertrags an andere Vertragsstaaten übertragen; und unterliegen dem Protokoll über Informationsaustausch. Ist ein Vertragsstaat nicht in der Lage, seine diesbezügliche Verfügungsgewalt auszuüben, kann jeder Vertragsstaat die Angelegenheit nach Artikel XVI und Artikel XXI zur Sprache bringen, damit die Situation behandelt und die uneingeschränkte Einhaltung der Vertragsbestimmungen in Bezug auf derartige konventionelle Waffen und Ausrüstungen in den durch den Vertrag begrenzten Kategorien sichergestellt werden kann. Die Unfähigkeit eines Vertragsstaats, die Verfügungsgewalt über seine oben genannten konventionellen Waffen und Ausrüstungen in den durch den Vertrag begrenzten Kategorien auszuüben, entbindet als solche einen Vertragsstaat nicht von irgendeiner vertraglichen Verpflichtung.

3. Jeder Vertragsstaat hat das Recht, seine nationale Obergrenze, seine Zwischenobergrenze für aktive Truppenteile und seine Zwischenobergrenze für Unterkategorien wie folgt zu ändern:

(A) Jeder Vertragsstaat hat nach den Absätzen 4 und 6 das Recht, seine nationale Obergrenze, seine Zwischenobergrenze für aktive Truppenteile und seine Zwischenobergrenze für Unterkategorien in jeder Kategorie oder Unterkategorie der durch den Vertrag begrenzten konventionellen Waffen und Ausrüstungen anzuheben. Vor jeder solchen Anhebung oder gleichzeitig mit

ihr hat eine entsprechende Absenkung der nationalen Obergrenze, der Zwischenobergrenze für aktive Truppenteile oder der Zwischenobergrenze für Unterkategorien eines oder mehrerer anderer Vertragsstaaten in derselben Kategorie oder Unterkategorie zu erfolgen, sofern Absatz 6 nichts anderes bestimmt. Der Vertragsstaat beziehungsweise die Vertragsstaaten, der/die die entsprechende Absenkung seiner/ihrer nationalen Obergrenze, Zwischenobergrenze für aktive Truppenteile oder Zwischenobergrenze für Unterkategorien vornimmt/vornehmen, notifiziert/notifizieren allen Vertragsstaaten seine/ihre Zustimmung zu der entsprechenden Anhebung der nationalen Obergrenze, der Zwischenobergrenze für aktive Truppenteile oder der Zwischenobergrenze für Unterkategorien eines anderen Vertragsstaats. Die nationale Obergrenze eines Vertragsstaats mit Hoheitsgebiet im Anwendungsgebiet darf die territoriale Obergrenze dieses Vertragsstaats in derselben Kategorie der durch den Vertrag begrenzten konventionellen Waffen und Ausrüstungen nicht überschreiten.

- (B) Jeder Vertragsstaat hat das Recht, seine nationale Obergrenze, seine Zwischenobergrenze für aktive Truppenteile oder seine Zwischenobergrenze für Unterkategorien in jeder Kategorie oder Unterkategorie der durch den Vertrag begrenzten konventionellen Waffen und Ausrüstungen einseitig abzusenken. Eine einseitige Absenkung der nationalen Obergrenze, der Zwischenobergrenze für aktive Truppenteile oder der Zwischenobergrenze für Unterkategorien eines Vertragsstaats berechtigt als solche einen anderen Vertragsstaat nicht, seine nationale Obergrenze, seine Zwischenobergrenze für aktive Truppenteile oder seine Zwischenobergrenze für Unterkategorien anzuheben.

4. In jedem Zeitraum von fünf Jahren zwischen den Konferenzen der Vertragsstaaten, die nach Artikel XXI Absatz 1 abgehalten werden, hat jeder Vertragsstaat das Recht, seine nationale Obergrenze oder seine Zwischenobergrenze für aktive Truppenteile anzuheben:

- (A) In den Kategorien Kampfpanzer, gepanzerte Kampffahrzeuge und Artilleriewaffen um höchstens 40 Kampfpanzer, 60 gepanzerte Kampffahrzeuge und 20 Artilleriewaffen oder 20 Prozent der nationalen Obergrenze, die für den betreffenden Vertragsstaat im Protokoll über nationale Obergrenzen für Kampfpanzer, gepanzerte Kampffahrzeuge und Artilleriewaffen festgelegt wurde, wobei die größere Zahl maßgeblich ist, jedoch keinesfalls um mehr als 150 Kampfpanzer, 250 gepanzerte Kampffahrzeuge und 100 Artilleriewaffen;
- (B) in den Kategorien Kampfflugzeuge und Angriffshubschrauber um höchstens 30 Kampfflugzeuge und 25 Angriffshubschrauber.

Jeder Vertragsstaat hat das Recht, seine nationale Obergrenze oder seine Zwischenobergrenze für aktive Truppenteile vorbehaltlich der Zustimmung aller anderen Vertragsstaaten über die in Absatz 4 Buchstaben A und B festgesetzten Zahlen hinaus anzuheben.

5. Ein Vertragsstaat, der eine Änderung seiner nationalen Obergrenze, seiner Zwischenobergrenze für aktive Truppenteile oder seiner Zwischenobergrenze für Unterkategorien beabsichtigt, notifiziert dies allen anderen Vertragsstaaten spätestens

90 Tage vor dem in der Notifikation genannten Datum, an dem eine solche Änderung in Kraft treten soll. Im Fall einer Anhebung, die der Zustimmung aller anderen Vertragsstaaten bedarf, tritt die Änderung an dem in der Notifikation genannten Datum in Kraft, sofern kein Vertragsstaat innerhalb von 60 Tagen ab dem Zeitpunkt der Notifikation gegen die Änderung Einspruch erhebt und seinen Einspruch allen anderen Vertragsstaaten notifiziert. Eine nationale Obergrenze, eine Zwischenobergrenze für aktive Truppenteile oder eine Zwischenobergrenze für Unterkategorien bleibt so lange in Kraft, bis eine Änderung der betreffenden Obergrenze oder Zwischenobergrenze wirksam wird.

6. In Ergänzung des Absatzes 4 hat jeder Vertragsstaat mit einer Zwischenobergrenze für aktive Truppenteile, die unter seiner nationalen Obergrenze in den Kategorien Kampfpanzer, gepanzerte Kampffahrzeuge und Artilleriewaffen liegt, das Recht, diese Zwischenobergrenze anzuheben, sofern:

- (A) die Anhebung der Zwischenobergrenze für aktive Truppenteile mit einer Absenkung seiner nationalen Obergrenze in derselben Kategorie der durch den Vertrag begrenzten konventionellen Waffen und Ausrüstungen einhergeht;
- (B) der Vertragsstaat für jeden Kampfpanzer, jedes gepanzerte Kampffahrzeug oder jede Artilleriewaffe, um die er seine Zwischenobergrenze für aktive Truppenteile anhebt, seine nationale Obergrenze um das Vierfache in derselben Kategorie der durch den Vertrag begrenzten konventionellen Waffen und Ausrüstungen absenkt;
- (C) die sich daraus ergebende Zwischenobergrenze für aktive Truppenteile die neue nationale Obergrenze, die durch die in Buchstabe B vorgeschriebene Absenkung zustande kommt, nicht überschreitet.“

#### Artikel 6

Artikel V des Vertrags wird gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

#### „Artikel V

1. Innerhalb des Anwendungsgebiets, wie es in Artikel II definiert ist, begrenzt jeder Vertragsstaat die Gesamtzahl seiner Kampfpanzer, gepanzerten Kampffahrzeuge und Artilleriewaffen in seinem Hoheitsgebiet sowie die Zahl der Kampfpanzer, gepanzerten Kampffahrzeuge und Artilleriewaffen anderer Vertragsstaaten, die er in seinem Hoheitsgebiet zulässt, und begrenzt jeder Vertragsstaat seine Kampfpanzer, gepanzerten Kampffahrzeuge und Artilleriewaffen, die sich im Hoheitsgebiet anderer Vertragsstaaten befinden, so dass die Gesamtzahlen die nach diesem Artikel und dem Protokoll über territoriale Obergrenzen festgelegten territorialen Obergrenzen und territorialen Zwischenobergrenzen nicht überschreiten, sofern Artikel VII nichts anderes bestimmt.

2. Kampfpanzer, gepanzerte Kampffahrzeuge und Artilleriewaffen, die sich zum Zweck eines Einsatzes zur Unterstützung des Friedens im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats befinden, der auf der Grundlage einer Resolution oder eines Beschlusses des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen oder der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und in Übereinstimmung mit einer solchen Resolution oder einem solchen Beschluss durchgeführt wird, sind von der territorialen

Obergrenze beziehungsweise territorialen Zwischenobergrenze dieses Vertragsstaats ausgenommen. Die Dauer der Anwesenheit dieser Kampfpanzer, gepanzerten Kampffahrzeuge und Artilleriewaffen im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats richtet sich nach der betreffenden Resolution oder dem betreffenden Beschluss.

Kampfpanzer, gepanzerte Kampffahrzeuge und Artilleriewaffen, die sich nach diesem Absatz zum Zweck eines Einsatzes zur Unterstützung des Friedens im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats befinden, unterliegen der Notifikation nach dem Protokoll über Informationsaustausch.

3. Durchbeförderte Kampfpanzer, gepanzerte Kampffahrzeuge und Artilleriewaffen fallen, unbeschadet der Ausnahme von den Zählregeln nach Artikel III Absatz 1 Buchstabe G, nicht unter die territorialen Obergrenzen der Vertragsstaaten, durch die sie durchbefördert werden, und nicht unter territoriale Zwischenobergrenzen, vorausgesetzt dass

- (A) Kampfpanzer, gepanzerte Kampffahrzeuge und Artilleriewaffen, die zu einem Ort innerhalb des Anwendungsgebiets durchbefördert werden, keine Überschreitung der territorialen Obergrenze des Vertragsstaats verursachen, in dem sich der endgültige Zielort befindet, sofern Artikel VII nichts anderes bestimmt. Kampfpanzer, gepanzerte Kampffahrzeuge und Artilleriewaffen, die zu einem Ort außerhalb des Anwendungsgebiets durchbefördert werden, unterliegen keiner zahlenmäßigen Beschränkung;
- (B) die durchbeförderten Kampfpanzer, gepanzerten Kampffahrzeuge und Artilleriewaffen nicht länger als insgesamt 42 Tage im Hoheitsgebiet der Vertragsstaaten im Anwendungsgebiet, durch die sie durchbefördert werden, verbleiben;
- (C) die durchbeförderten Kampfpanzer, gepanzerten Kampffahrzeuge und Artilleriewaffen nicht länger als 21 Tage im Hoheitsgebiet eines einzelnen Vertragsstaats, durch den sie durchbefördert werden, oder in einem Gebiet mit Zwischenobergrenzen im Anwendungsgebiet verbleiben.

Kampfpanzer, gepanzerte Kampffahrzeuge und Artilleriewaffen, die nach diesem Absatz durchbefördert werden, unterliegen der Notifikation nach Abschnitt XII des Protokolls über Informationsaustausch. Jeder Vertragsstaat kann in der Gemeinsamen Beratungsgruppe um Klarstellung bezüglich einer notifizierten Durchbeförderung ersuchen. Die betroffenen Vertragsstaaten haben das Ersuchen innerhalb von sieben Tagen zu beantworten.

4. Jeder Vertragsstaat hat das Recht, seine territoriale Obergrenze oder seine territoriale Zwischenobergrenze wie folgt zu ändern:

- (A) Jeder Vertragsstaat hat nach Absatz 5 das Recht, seine territoriale Obergrenze oder seine territoriale Zwischenobergrenze für Kampfpanzer, gepanzerte Kampffahrzeuge und Artilleriewaffen in jeder Kategorie anzuheben. Vor jeder solchen Anhebung oder gleichzeitig mit ihr hat in derselben Kategorie eine entsprechende Absenkung der territorialen Obergrenze oder der territorialen Zwischenobergrenze eines oder mehrerer anderer Vertragsstaaten zu erfolgen, vorbehaltlich der Bestimmungen des Protokolls über territoriale Obergrenzen betreffend die jeweiligen territorialen Obergrenzen und territorialen Zwischen-

obergrenzen. Der Vertragsstaat beziehungsweise die Vertragsstaaten, der/die die entsprechende Absenkung seiner/ihrer territorialen Obergrenze oder territorialen Zwischenobergrenze vornimmt/vornehmen, notifiziert/notifizieren allen Vertragsstaaten seine/ihre Zustimmung zu der entsprechenden Anhebung der territorialen Obergrenze oder der territorialen Zwischenobergrenze eines anderen Vertragsstaats.

- (B) Jeder Vertragsstaat hat das Recht, seine territoriale Obergrenze oder seine territoriale Zwischenobergrenze für Kampfpanzer, gepanzerte Kampffahrzeuge und Artilleriewaffen in jeder Kategorie einseitig abzusenken; zu keinem Zeitpunkt darf jedoch eine territoriale Obergrenze in irgendeiner Kategorie unter der entsprechenden nationalen Obergrenze liegen. Eine einseitige Absenkung der territorialen Obergrenze oder der territorialen Zwischenobergrenze eines Vertragsstaats berechtigt an sich einen anderen Vertragsstaat nicht, seine territoriale Obergrenze oder seine territoriale Zwischenobergrenze anzuheben. Jede Absenkung einer nationalen Obergrenze nach Artikel IV Absatz 6 zieht eine Absenkung der entsprechenden territorialen Obergrenze um eine Anzahl nach sich, die der Absenkung der nationalen Obergrenze entspricht.

5. Vorbehaltlich der oben stehenden Bestimmungen hat jeder Vertragsstaat innerhalb jedes Zeitraums von fünf Jahren zwischen den Konferenzen der Vertragsstaaten, die nach Artikel XXI Absatz 1 abgehalten werden, das Recht, seine territoriale Obergrenze oder seine territoriale Zwischenobergrenze um höchstens 40 Kampfpanzer, 60 gepanzerte Kampffahrzeuge und 20 Artilleriewaffen oder 20 Prozent der territorialen Obergrenze oder der territorialen Zwischenobergrenze anzuheben, die für den betreffenden Vertragsstaat im Protokoll über territoriale Obergrenzen für Kampfpanzer, gepanzerte Kampffahrzeuge und Artilleriewaffen festgelegt wurde, wobei die größere Zahl maßgeblich ist, jedoch keinesfalls um mehr als 150 Kampfpanzer, 250 gepanzerte Kampffahrzeuge und 100 Artilleriewaffen.

Jeder Vertragsstaat hat das Recht, seine territoriale Obergrenze oder seine territoriale Zwischenobergrenze vorbehaltlich der Zustimmung aller anderen Vertragsstaaten über die in diesem Absatz festgesetzten Zahlen hinaus anzuheben.

6. Ein Vertragsstaat, der eine Änderung seiner territorialen Obergrenze oder seiner territorialen Zwischenobergrenze in irgendeiner Kategorie beabsichtigt, notifiziert dies allen anderen Vertragsstaaten spätestens 90 Tage vor dem in der Notifikation genannten Datum, an dem eine solche Änderung in Kraft treten soll. Im Fall einer Anhebung, die der Zustimmung aller anderen Vertragsstaaten bedarf, tritt die Änderung an dem in der Notifikation genannten Datum in Kraft, sofern kein Vertragsstaat innerhalb von 60 Tagen ab dem Zeitpunkt der Notifikation gegen die Änderung Einspruch erhebt und seinen Einspruch allen anderen Vertragsstaaten notifiziert. Die Änderung einer territorialen Obergrenze oder einer territorialen Zwischenobergrenze bleibt bis zum Wirksamwerden der nächsten Änderung in Kraft.“

## Artikel 7

Artikel VI des Vertrags entfällt.

Artikel 8

Artikel VII des Vertrags wird gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Artikel VII

1. Jeder Vertragsstaat hat das Recht, für militärische Übungen und vorübergehende Dislozierungen die im Protokoll über territoriale Obergrenzen festgelegten territorialen Obergrenzen und territorialen Zwischenobergrenzen nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Artikels vorübergehend zu überschreiten.

(A) Militärische Übungen:

- (1) Jeder Vertragsstaat hat das Recht, in seinem Hoheitsgebiet militärische Übungen abhalten zu lassen, die zur Überschreitung seiner territorialen Obergrenze führen, und - im Fall von Vertragsstaaten mit einer territorialen Zwischenobergrenze - Übungen durchzuführen oder abhalten zu lassen, die zur Überschreitung seiner territorialen Zwischenobergrenze nach dem Protokoll über territoriale Obergrenzen führen;
- (2) Die Zahl der Kampfpanzer, gepanzerten Kampffahrzeuge und Artilleriewaffen, die im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats über dessen territoriale Obergrenze oder territoriale Zwischenobergrenze hinaus zum Zweck einer militärischen Übung - allein oder in Kombination mit einer anderen militärischen Übung oder einer vorübergehenden Dislozierung in diesem Hoheitsgebiet - vorhanden sind, darf die für jeden Vertragsstaat in Buchstabe B Unterabsatz 1 und im Protokoll über territoriale Obergrenzen festgelegte Zahl von Kampfpanzern, gepanzerten Kampffahrzeugen und Artilleriewaffen nicht überschreiten.
- (3) Eine militärische Übung oder aufeinanderfolgende militärische Übungen, die nach dem Protokoll über Informationsaustausch notifiziert wurden und zur Überschreitung einer territorialen Obergrenze oder einer territorialen Zwischenobergrenze für mehr als 42 Tage führen, gelten danach als vorübergehende Dislozierung, solange die territoriale Obergrenze oder die territoriale Zwischenobergrenze überschritten wird.

(B) Vorübergehende Dislozierungen:

- (1) Jeder Vertragsstaat hat das Recht, in seinem Hoheitsgebiet vorübergehende Dislozierungen über seine territoriale Obergrenze hinaus aufzunehmen, und - im Fall von Vertragsstaaten mit einer territorialen Zwischenobergrenze - vorübergehende Dislozierungen über seine territoriale Zwischenobergrenze hinaus durchzuführen oder aufzunehmen. Zu diesem Zweck können territoriale Obergrenzen und territoriale Zwischenobergrenzen vorübergehend um höchstens 153 Kampfpanzer, 241 gepanzerte Kampffahrzeuge und 140 Artilleriewaffen überschritten werden, sofern das Protokoll über territoriale Obergrenzen nichts anderes bestimmt. Unter außergewöhnlichen Umständen und sofern das Protokoll über territoriale Obergrenzen nichts anderes bestimmt kann eine territoriale Obergrenze vorüber-

gehend um höchstens 459 Kampfpanzer, 723 gepanzerte Kampffahrzeuge und 420 Artilleriewaffen überschritten werden.

- (2) Nach Notifikation einer vorübergehenden Dislozierung, bei der eine territoriale Obergrenze um mehr als 153 Kampfpanzer, 241 gepanzerte Kampffahrzeuge und 140 Artilleriewaffen überschritten wird, beruft der Verwahrer eine Konferenz der Vertragsstaaten nach Artikel XXI Absatz 1. *bis* ein.

2. Führt eine militärische Übung in Verbindung mit einer vorübergehenden Dislozierung, die gleichzeitig im Hoheitsgebiet desselben Vertragsstaats stattfindet, zu einer Überschreitung der territorialen Obergrenze um mehr als 153 Kampfpanzer, 241 gepanzerte Kampffahrzeuge oder 140 Artilleriewaffen, so hat jeder Vertragsstaat das Recht, den Verwahrer um Einberufung einer Konferenz der Vertragsstaaten nach Artikel XXI Absatz 1. *bis* zu ersuchen.

Über Übungen und vorübergehenden Dislozierungen nach Absatz 1 Buchstaben A und B wird der Gemeinsamen Beratungsgruppe von den beteiligten Vertragsstaaten ein erläuternder Bericht vorgelegt. Im Fall vorübergehender Dislozierungen wird der Bericht so bald wie möglich, jedoch keinesfalls später als die in Abschnitt XVIII Absatz 4 Buchstabe A Unterabsatz 2 und Buchstabe B Unterabsatz 2 des Protokolls über Informationsaustausch vorgesehene Notifikation übermittelt. Spätere Aktualisierungen werden alle zwei Monate übermittelt, bis die territoriale Obergrenze oder die territoriale Zwischenobergrenze nicht mehr überschritten wird.“

#### Artikel 9

Artikel VIII des Vertrags wird gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

#### „Artikel VIII

1. Alle Kampfpanzer, gepanzerten Kampffahrzeuge, Artilleriewaffen, Kampfflugzeuge und Angriffshubschrauber, die die in Artikel IV und im Protokoll über nationale Obergrenzen festgelegten zahlenmäßigen Begrenzungen überschreiten, dürfen nur durch Reduzierung nach dem Reduzierungsprotokoll, dem Protokoll über die Re kategorisierung von Hubschraubern, dem Protokoll über die Reklassifizierung von Flugzeugen, der Fußnote in Abschnitt I Absatz 2 Buchstabe A des Protokolls über vorhandene Typen und dem Inspektionsprotokoll beseitigt werden. Im Fall eines Beitritts gelten für alle Reduzierungen durch den beitretenden Staat und für die Frist, innerhalb deren sie durchzuführen sind, die Bestimmungen des Beitrittsabkommens.

2. Die Kategorien der konventionellen Waffen und Ausrüstungen, die der Reduzierung unterliegen, umfassen Kampfpanzer, gepanzerte Kampffahrzeuge, Artilleriewaffen, Kampfflugzeuge und Angriffshubschrauber. Die einzelnen Typen sind im Protokoll über vorhandene Typen aufgeführt.

(A) Kampfpanzer und gepanzerte Kampffahrzeuge werden durch Zerstörung, Konversion für nichtmilitärische Zwecke, ortsfeste Ausstellung oder die Verwendung als Bodenziele reduziert oder, im Fall von gepanzerten Mannschaftstransportwagen, durch Modifikation in Übereinstimmung mit der Fußnote in Abschnitt I Absatz 2 Buchstabe A des Protokolls über vorhandene Typen;

- (B) Artilleriewaffen werden durch Zerstörung oder ortsfeste Ausstellung oder, wenn es sich um Panzerartilleriewaffen handelt, durch Verwendung als Bodenziele reduziert;
- (C) Kampfflugzeuge werden durch Zerstörung, ortsfeste Ausstellung oder die Verwendung zu Ausbildungszwecken am Boden reduziert oder, im Fall von bestimmten Modellen oder Versionen kampffähiger Schulflugzeuge, durch Reklassifizierung als unbewaffnete Schulflugzeuge;
- (D) Spezial-Angriffshubschrauber werden durch Zerstörung, ortsfeste Ausstellung oder durch Verwendung zu Ausbildungszwecken am Boden reduziert;
- (E) Mehrzweck-Angriffshubschrauber werden durch Zerstörung, ortsfeste Ausstellung, Verwendung zu Ausbildungszwecken am Boden oder durch Re kategorisierung reduziert.

3. Durch den Vertrag begrenzte konventionelle Waffen und Ausrüstungen gelten als reduziert, wenn die in den in Absatz 1 genannten Protokollen aufgeführten Verfahren durchgeführt sind und die nach diesen Protokollen erforderliche Notifikation erfolgt ist. Auf diese Weise reduzierte Waffen und Ausrüstungen werden nicht mehr auf die in den Artikeln IV und V sowie im Protokoll über nationale Obergrenzen und im Protokoll über territoriale Obergrenzen festgelegten zahlenmäßigen Begrenzungen angerechnet.

4. Die Reduzierung von durch den Vertrag begrenzten konventionellen Waffen und Ausrüstungen erfolgt an Reduzierungsstätten innerhalb des Anwendungsgebiets, soweit in den in Absatz 1 aufgeführten Protokollen nichts anderes vorgesehen ist. Jeder Vertragsstaat hat das Recht, beliebig viele Reduzierungsstätten zu benennen, die Benennung dieser Stätten ohne Einschränkung zu ändern und Reduzierungen und endgültige Konversion an höchstens 20 Stätten gleichzeitig durchzuführen. Die Vertragsstaaten haben das Recht, im gegenseitigen Einvernehmen Reduzierungsstätten gemeinsam zu nutzen oder zusammenzulegen.

5. Jede Reduzierung, einschließlich der Ergebnisse der Konversion von durch den Vertrag begrenzten konventionellen Waffen und Ausrüstungen für nichtmilitärische Zwecke, unterliegt der Inspektion nach dem Inspektionsprotokoll ohne Ablehnungsrecht.“

## Artikel 10

Artikel IX des Vertrags wird gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

### „Artikel IX

1. Im Fall des Abzugs von Kampfpanzern, gepanzerten Kampffahrzeugen, Artilleriewaffen, Kampfflugzeugen und Angriffshubschraubern innerhalb des Anwendungsgebiets durch Außerdienststellung

- (A) werden solche durch den Vertrag begrenzten konventionellen Waffen und Ausrüstungen an höchstens acht Stätten, die in Übereinstimmung mit dem Protokoll über Informationsaustausch als gemeldete Inspektionsstätten notifiziert und in diesen Notifikationen als Lagerbereiche für außer Dienst

gestellte durch den Vertrag begrenzte konventionelle Waffen und Ausrüstungen bezeichnet werden, außer Dienst gestellt und zur Verwertung bereitgehalten. Sind an Stätten, an denen sich außer Dienst gestellte durch den Vertrag begrenzte konventionelle Waffen und Ausrüstungen befinden, auch andere vom Vertrag erfasste konventionelle Waffen und Ausrüstungen vorhanden, so müssen die außer Dienst gestellten durch den Vertrag begrenzten konventionellen Waffen und Ausrüstungen deutlich als solche zu erkennen sein;

- (B) darf für jeden einzelnen Vertragsstaat die Anzahl dieser außer Dienst gestellten durch den Vertrag begrenzten konventionellen Waffen und Ausrüstungen ein Prozent seiner notifizierten Bestände an durch den Vertrag begrenzten konventionellen Waffen und Ausrüstungen oder die Gesamtzahl von 250 Stück nicht übersteigen - die größere Zahl ist maßgeblich -, von denen höchstens 200 Kampfpanzer, gepanzerte Kampffahrzeuge und Artilleriewaffen und höchstens 50 Angriffshubschrauber und Kampfflugzeuge sein dürfen.

2. Die Notifikation der Außerdienststellung enthält Anzahl und Typ der außer Dienst gestellten durch den Vertrag begrenzten konventionellen Waffen und Ausrüstungen und den Ort der Außerdienststellung und wird allen anderen Vertragsstaaten in Übereinstimmung mit Abschnitt X Absatz 1 Buchstabe B des Protokolls über Informationsaustausch übermittelt. “

#### Artikel 11

1. In Artikel X des Vertrags wird Absatz 4 gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„4. Durch den Vertrag begrenzte konventionelle Waffen und Ausrüstungen innerhalb einer ausgewiesenen ständigen Lagerungsstätte zählen zu den durch den Vertrag begrenzten konventionellen Waffen und Ausrüstungen, die sich nicht in aktiven Truppenteilen befinden, auch wenn sie in Übereinstimmung mit den Absätzen 7, 8 und 10 vorübergehend abgezogen wurden.

Durch den Vertrag begrenzte konventionelle Waffen und Ausrüstungen, die an anderen Orten als in ausgewiesenen ständigen Lagerungsstätten gelagert sind, gelten als durch den Vertrag begrenzte konventionelle Waffen und Ausrüstungen in aktiven Truppenteilen.“

2. In Artikel X des Vertrags entfällt Absatz 9.
3. In Artikel X des Vertrags wird Absatz 10 gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„10. Nach Absatz 8 aus ausgewiesenen ständigen Lagerungsstätten abgezogene, durch den Vertrag begrenzte konventionelle Waffen und Ausrüstungen werden spätestens 42 Tage nach ihrem Abzug in ausgewiesene ständige Lagerungsstätten zurückgeführt, ausgenommen diejenigen durch den Vertrag begrenzten konventionellen Waffen und Ausrüstungsgegenstände, die zum Zweck der industriellen Grundüberholung abgezogen werden.

Letztere Waffen und Ausrüstungsgegenstände werden unmittelbar nach Beendigung der Grundüberholung in ausgewiesene ständige Lagerungsstätten zurückgeführt.“

#### Artikel 12

Artikel XI des Vertrags entfällt.

#### Artikel 13

Artikel XII des Vertrags wird gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

#### „Artikel XII

1. Schützenpanzer, die zu Gliederungen eines Vertragsstaats gehören, die ihrer Aufgabe und Struktur nach in Friedenszeiten Funktionen der inneren Sicherheit wahrnehmen, unterliegen nicht den Begrenzungen nach diesem Vertrag.

2. Ungeachtet dessen und um diesen Vertrag besser durchzuführen sowie sicherzustellen, dass die Anzahl dieser Waffen bei solchen Gliederungen eines Vertragsstaats nicht zur Umgehung von Vertragsbestimmungen benutzt wird, gelten diese Waffen, soweit sie die in den Buchstaben A, B oder C festgesetzten Zahlen übersteigen - die größere Zahl ist maßgeblich -, als Teil der zulässigen Zahlen in der Kategorie gepanzerte Kampffahrzeuge, wie sie in den Artikeln IV und V sowie im Protokoll über nationale Obergrenzen und im Protokoll über territoriale Obergrenzen festgelegt und nach den Artikeln IV und V geändert wurden:

- (A) Bestände an Schützenpanzern, die innerhalb des Anwendungsgebiets zu Gliederungen gehören, die ihrer Aufgabe und Struktur nach in Friedenszeiten Funktionen der inneren Sicherheit wahrnehmen, und die gemäß Notifikation im Informationsaustausch zum 19. November 1990 im Hoheitsgebiet des Vertragsstaats vorhanden waren; oder
- (B) fünf Prozent der für den Vertragsstaat im Protokoll über nationale Obergrenzen in der Kategorie gepanzerte Kampffahrzeuge festgesetzten Obergrenze, mit der Änderung nach Artikel IV; oder
- (C) 100 solche Schützenpanzer.

Im Fall von beitretenden Staaten werden die Zahlen im Beitrittsabkommen festgelegt.

3. Jeder Vertragsstaat stellt ferner sicher, dass Gliederungen, die ihrer Aufgabe und Struktur nach in Friedenszeiten Funktionen der inneren Sicherheit wahrnehmen, keine Gefechtskapazitäten erwerben, die über das Maß hinausgehen, welches für die Wahrnehmung innerstaatlicher Sicherheitsaufgaben erforderlich ist.

4. Ein Vertragsstaat, der beabsichtigt, Kampfpanzer, Artilleriewaffen, Schützenpanzer, Kampfflugzeuge und Angriffshubschrauber, die bei seinen konventionellen Streitkräften in Dienst gestellt sind, einer zu diesem Vertragsstaat gehörenden Gliederung zuzuordnen, die nicht Teil seiner konventionellen Streitkräfte ist, notifiziert dies

allen anderen Vertragsstaaten spätestens zu dem Zeitpunkt, in dem diese Zuordnung wirksam wird.

Diese Notifikation enthält den Zeitpunkt, in dem die Zuordnung wirksam wird, den Tag, an dem das Gerät tatsächlich übergeben wird, sowie die nach Typen aufgeschlüsselte Anzahl der durch den Vertrag begrenzten konventionellen Waffen und Ausrüstungen, die zugeordnet werden.“

#### Artikel 14

1. In Artikel XIII des Vertrags wird Absatz 1 gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„1. In Übereinstimmung mit dem Protokoll über Informationsaustausch übermittelt jeder Vertragsstaat Notifikationen und tauscht Informationen aus, welche seine konventionellen Waffen und Ausrüstungen und die konventionellen Waffen und Ausrüstungen anderer Vertragsstaaten, die er in seinem Hoheitsgebiet zulässt, betreffen, um die Verifikation der Einhaltung dieses Vertrags zu gewährleisten.“

2. In Artikel XIII des Vertrags wird folgender Absatz 1. *bis* hinzugefügt:

„1. *bis* Für die Anwesenheit konventioneller Waffen und Ausrüstungen eines Vertragsstaats im Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaats nach Artikel V Absatz 1, für die Zwecke der Durchbeförderung nach Artikel V Absatz 3, für die Zwecke militärischer Übungen nach Artikel VII Absatz 1 Buchstabe A und für die Zwecke der vorübergehenden Dislozierung nach Artikel VII Absatz 1 Buchstabe B gilt Artikel I Absatz 3. Die Zustimmung des aufnehmenden Vertragsstaats erfolgt in Form entsprechender Notifikationen nach dem Protokoll über Informationsaustausch.“

#### Artikel 15

Artikel XIV des Vertrags wird gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

#### „Artikel XIV

1. Jeder Vertragsstaat hat in Übereinstimmung mit dem Inspektionsprotokoll das Recht, innerhalb des Anwendungsgebiets Inspektionen durchzuführen, und die Pflicht, solche Inspektionen zuzulassen, um die Verifikation der Einhaltung dieses Vertrags zu gewährleisten.

2. Zweck dieser Inspektionen ist es:

- (A) auf der Grundlage der nach dem Protokoll über Informationsaustausch zur Verfügung gestellten Informationen die Einhaltung der in den Artikeln IV, V und VII sowie im Protokoll über nationale Obergrenzen und im Protokoll über territoriale Obergrenzen festgelegten zahlenmäßigen Begrenzungen durch die Vertragsstaaten zu verifizieren;
- (B) jede Reduzierung von Kampfpanzern, gepanzerten Kampffahrzeugen, Artilleriewaffen, Kampfflugzeugen und Angriffshubschraubern, die in Überein-

stimmung mit Artikel VIII und dem Reduzierungsprotokoll an Reduzierungsstätten durchgeführt wird, zu überwachen;

- (C) die Zertifizierung rekategorisierter Mehrzweck-Angriffshubschrauber und reklassifizierter kampffähiger Schulflugzeuge zu überwachen, die in Übereinstimmung mit dem Protokoll über die Rekategorisierung von Hubschraubern beziehungsweise dem Protokoll über die Reklassifizierung von Flugzeugen durchgeführt wird.
3. Kein Vertragsstaat übt die in den Absätzen 1 und 2 festgelegten Rechte aus, um die Ziele des Verifikationsregimes zu unterlaufen.
4. Wird eine Inspektion von mehr als einem Vertragsstaat gemeinsam durchgeführt, so ist einer von ihnen für die Ausführung der Bestimmungen des Vertrags verantwortlich.
5. Die Anzahl der Inspektionen nach den Abschnitten VII und VIII des Inspektionsprotokolls, die jeder Vertragsstaat während jeder bestimmten Phase durchführen berechtigt und zuzulassen verpflichtet ist, wird in Übereinstimmung mit Abschnitt II dieses Protokolls festgelegt.
6. Die Anzahl der Inspektionen nach Abschnitt IX des Inspektionsprotokolls, die jeder Vertragsstaat durchzuführen berechtigt ist und jeder Vertragsstaat, dessen territoriale Obergrenze oder territoriale Zwischenobergrenze vorübergehend überschritten wird, zuzulassen verpflichtet ist, wird nach jenem Abschnitt festgelegt.
7. Jeder Vertragsstaat, der über seine Reduzierungsverpflichtungen hinaus eine Verwertung von durch den Vertrag begrenzten konventionellen Waffen und Ausrüstungen durchführt, sorgt nach Abschnitt XII des Inspektionsprotokolls für die Bestätigung der Verwertungsergebnisse entweder durch Einladung eines Beobachtungsteams oder durch den Einsatz kooperativer Maßnahmen.“

#### Artikel 16

In Artikel XVI des Vertrags wird Absatz 2 gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

- „2. Im Rahmen der Gemeinsamen Beratungsgruppe werden die Vertragsstaaten:
- (A) Fragen behandeln, welche die Einhaltung oder die mögliche Umgehung des Vertrags betreffen;
- (B) sich bemühen, Unklarheiten und Auslegungsunterschiede auszuräumen, die hinsichtlich der Art der Durchführung des Vertrags zu Tage treten können;
- (C) Maßnahmen prüfen und, falls möglich, vereinbaren, welche die Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit des Vertrags verbessern;
- (D) auf Ersuchen eines Vertragsstaats Fragen behandeln, die die Absicht eines Vertragsstaats betreffen, seine nationale Obergrenze nach Artikel IV Absatz 4 oder seine territoriale Obergrenze nach Artikel V Absatz 5 anzuheben;

- (E) den nach Artikel VII Absatz 2 übermittelten erläuternden Bericht sowie alle späteren Aktualisierungen entgegennehmen und prüfen;
- (F) die in dem Protokoll über vorhandene Typen enthaltenen Listen fortschreiben, wie in Artikel II Absatz 2 vorgeschrieben;
- (G) Maßnahmen der Zusammenarbeit zur Verbesserung des Verifikationsregimes des Vertrags prüfen, unter anderem auch durch entsprechende Nutzung der Ergebnisse von Inspektionen aus der Luft;
- (H) technische Fragen klären, um unter den Vertragsstaaten eine gemeinsame Handhabung für die Art der Durchführung des Vertrags anzustreben;
- (I) erforderlichenfalls eine Geschäftsordnung, die Arbeitsmethoden und den Schlüssel für die Verteilung der Kosten der Gemeinsamen Beratungsgruppe und der aufgrund des Vertrags einberufenen Konferenzen sowie die Verteilung der Kosten für Inspektionen zwischen beziehungsweise unter den Vertragsstaaten ausarbeiten oder ändern;
- (J) geeignete Maßnahmen erwägen und ausarbeiten, um sicherzustellen, dass durch Informationsaustausch zwischen den Vertragsstaaten oder aufgrund von Inspektionen nach diesem Vertrag gewonnene Informationen ausschließlich für die Zwecke dieses Vertrags verwendet werden, und zwar unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse jedes Vertragsstaats in Bezug auf den Schutz von Informationen, die dieser Vertragsstaat als sensitiv bezeichnet;
- (K) auf Ersuchen eines Vertragsstaats jede Angelegenheit prüfen, die ein Vertragsstaat einer in Übereinstimmung mit Artikel XXI einzuberufenden Konferenz zur Prüfung zu unterbreiten wünscht; durch eine solche Prüfung bleibt das Recht eines Vertragsstaats, die in Artikel XXI niedergelegten Verfahren in Anspruch zu nehmen, unberührt;
- (L) alle Ersuchen um Beitritt zu diesem Vertrag nach Artikel XVIII prüfen und dabei als Gremium fungieren, in dessen Rahmen die Vertragsstaaten die Bedingungen, zu denen ein ersuchender Staat dem Vertrag beitrifft, festlegen und die Annahme dieser Bedingungen empfehlen können;
- (M) weitere Verhandlungen führen, wenn die Vertragsstaaten dies beschließen;
- (N) Streitigkeiten behandeln, die sich aus der Durchführung des Vertrags ergeben.“

#### Artikel 17

Artikel XVII des Vertrags wird gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

#### „Artikel XVII

Die Vertragsstaaten übermitteln die nach diesem Vertrag erforderlichen Informationen und Notifikationen in schriftlicher Form.

Sie bedienen sich des diplomatischen Weges oder anderer von ihnen bezeichneter amtlicher Kanäle, darunter insbesondere des OSZE-Kommunikationsnetzes.“

Artikel 18

Artikel XVIII des Vertrags wird gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Artikel XVIII

1. Jeder Teilnehmerstaat der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, dessen Landgebiet in Europa innerhalb des geographischen Gebiets zwischen dem Atlantischen Ozean und dem Uralgebirge liegt, kann dem Verwahrer ein schriftliches Ersuchen um Beitritt zu diesem Vertrag unterbreiten.
2. Der ersuchende Staat gibt in seinem Ersuchen folgende Informationen:
  - (A) Die Bezeichnung der bei ihm vorhandenen Typen konventioneller Waffen und Ausrüstungen;
  - (B) die von ihm vorgeschlagene nationale und territoriale Obergrenze und die entsprechenden Zwischenobergrenzen für jede Kategorie der durch den Vertrag begrenzten Waffen und Ausrüstungen;
  - (C) jede weitere Information, die der ersuchende Staat für zweckmäßig hält.
3. Der Verwahrer notifiziert allen Vertragsstaaten das Ersuchen und die vom ersuchenden Staat übermittelten Informationen.
4. Der ersuchende Staat kann diese Informationen abändern oder ergänzen. Jeder Vertragsstaat kann um zusätzliche Informationen ersuchen.
5. Die Vertragsstaaten halten spätestens 21 Tage nach der Notifikation gemäß Absatz 3 Sitzungen der Gemeinsamen Beratungsgruppe ab, in denen die Vertragsstaaten das Ersuchen behandeln, Verhandlungen führen und die Beitrittsbedingungen festlegen. Der ersuchende Staat kann eingeladen werden, den Sitzungen der Gemeinsamen Beratungsgruppe beizuwohnen, wenn die Vertragsstaaten dies beschließen.
6. Jedes Ersuchen wird von den Vertragsstaaten einzeln und in zügiger Weise geprüft. Jeder Beschluss wird im Konsens gefasst.
7. Die vereinbarten Beitrittsbedingungen werden in einem Beitrittsabkommen zwischen den Vertragsstaaten und dem ersuchenden Staat niedergelegt, das vom Verwahrer allen Vertragsstaaten und dem ersuchenden Staat zugeleitet und im Archiv des Verwahrers hinterlegt wird.
8. Nach Erhalt der Bestätigung der Zustimmung aller Vertragsstaaten zum Beitrittsabkommen teilt der Verwahrer dies allen Vertragsstaaten und dem ersuchenden Staat mit. Der ersuchende Staat kann sodann vorbehaltlich der Ratifikation nach Maßgabe seiner verfassungsrechtlichen Verfahren eine Urkunde über den Beitritt zum Vertrag vorlegen, in der die Bedingungen des Beitrittsabkommens anerkannt werden.
9. Dieser Vertrag tritt für den ersuchenden Staat zehn Tage nach der Hinterlegung seiner Urkunde über den Beitritt zum Vertrag beim Verwahrer in Kraft, womit der ersuchende Staat Vertragsstaat wird.“

## Artikel 19

In Artikel XXI des Vertrags werden die Absätze 1 und 2 gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„1. Sechsendvierzig Monate nach Inkrafttreten dieses Vertrags und danach in Abständen von jeweils fünf Jahren beruft der Verwahrer eine Konferenz der Vertragsstaaten zur Überprüfung der Wirkungsweise des Vertrags ein, die unter anderem eine Überprüfung der Wirkungsweise und der Höhe der nationalen Obergrenzen, der territorialen Obergrenzen und der territorialen Zwischenobergrenzen und der damit einhergehenden Verpflichtungen samt anderen Bestandteilen des Vertrags beinhaltet, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Sicherheit keines Vertragsstaats beeinträchtigt werden darf.

1. *bis* Nach Notifikation einer vorübergehenden Dislozierung, bei der eine territoriale Obergrenze um mehr als 153 Kampfpanzer, 241 gepanzerte Kampffahrzeuge oder 140 Artilleriewaffen überschritten wird, oder auf Ersuchen eines Vertragsstaats nach Artikel VII Absatz 2 beruft der Verwahrer eine Konferenz der Vertragsstaaten ein, auf der der aufnehmende und der dislozierende Vertragsstaat die Umstände erläutern, die zu der vorübergehenden Dislozierung Anlass gegeben haben. Die Konferenz wird unverzüglich einberufen, spätestens jedoch sieben Tage nach der Notifikation, und dauert bis zu 48 Stunden, sofern alle Vertragsstaaten nicht etwas anderes vereinbaren. Der Vorsitzende der Gemeinsamen Beratungsgruppe unterrichtet den Ständigen Rat und das Forum für Sicherheitskooperation der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa über die Lage.

2. Der Verwahrer beruft eine außerordentliche Konferenz der Vertragsstaaten ein, wenn ein Vertragsstaat, der die Auffassung vertritt, dass außergewöhnliche Umstände im Zusammenhang mit diesem Vertrag eingetreten sind, darum ersucht. Um den anderen Vertragsstaaten die Vorbereitung auf diese Konferenz zu ermöglichen, enthält das Ersuchen die Begründung dafür, warum der Vertragsstaat eine außerordentliche Konferenz für erforderlich hält. Die Konferenz prüft die in dem Ersuchen genannten Umstände und ihre Auswirkungen auf die Wirkungsweise des Vertrags. Die Konferenz beginnt spätestens 15 Tage nach Eingang des Ersuchens und dauert höchstens drei Wochen, sofern sie nichts anderes beschließt.“

## Artikel 20

1. In Artikel XXII des Vertrags wird Absatz 1 gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„1. Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation durch jeden Vertragsstaat nach Maßgabe seiner verfassungsrechtlichen Verfahren; Staaten steht der Beitritt nach Artikel XVIII offen. Die Ratifikationsurkunden und, im Fall eines Beitritts, die Beitrittsurkunden werden bei der Regierung des Königreichs der Niederlande hinterlegt, die hiermit zum Verwahrer bestimmt wird.“

2. In Artikel XXII des Vertrags wird Absatz 3 gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

- „3. Der Verwahrer teilt allen Vertragsstaaten umgehend Folgendes mit:
- (A) jede Hinterlegung einer Ratifikations- oder Beitrittsurkunde;
  - (B) das Inkrafttreten dieses Vertrags;
  - (C) jeden Rücktritt nach Artikel XIX und den Tag seines Wirksamwerdens;
  - (D) den Wortlaut jeder nach Artikel XX vorgeschlagenen Änderung;
  - (E) das Inkrafttreten jeder Änderung dieses Vertrags;
  - (F) jedes Ersuchen um Beitritt zum Vertrag nach Artikel XVIII;
  - (G) jedes Ersuchen um Einberufung einer Konferenz nach Artikel XXI;
  - (H) die Einberufung einer Konferenz aufgrund des Artikels XXI;
  - (I) jede sonstige Angelegenheit, über die der Verwahrer die Vertragsstaaten nach diesem Vertrag zu unterrichten hat.“

#### Artikel 21

Das folgende Protokoll über nationale Obergrenzen für die durch den Vertrag über konventionelle Streitkräfte in Europa begrenzten konventionellen Waffen und Ausrüstungen wird hinzugefügt:

**„PROTOKOLL ÜBER NATIONALE OBERGRENZEN FÜR DIE DURCH DEN  
VERTRAG ÜBER KONVENTIONELLE STREITKRÄFTE IN EUROPA  
BEGRENZTEN KONVENTIONELLEN WAFFEN UND AUSRÜSTUNGEN**

Die Vertragsstaaten vereinbaren hiermit die folgenden nationalen Obergrenzen, Zwischenobergrenzen für aktive Truppenteile und Zwischenobergrenzen für Unterkategorien nach Artikel IV des Vertrags:

Vertragsstaat	Kampfpanzer	Gepanzerte Kampffahrzeuge			Artilleriewaffen	Kampfflugzeuge	Angriffshubschrauber
		Gesamt	davon Schützenpanzer u. Kampffahrz. m. schw. Bewaffn.	davon Kampffahrzeuge mit schw. Bewaffn.			
Republik Armenien	220	220	135	11	285	100	50
Aserbaidsschanische Republik	220	220	135	11	285	100	50
Republik Belarus(1)	1 800	2 600	1 590	130	1 615	294	80
Königreich Belgien	300	989	600	237	288	209	46
Republik Bulgarien	1 475	2 000	1 100	100	1 750	235	67
Königreich Dänemark	335	336	210	17	446	82	18
Bundesrepublik Deutschland	3 444	3 281	3 281	80	2 255	765	280
Französische Republik	1 226	3 700	1 983	535	1 192	800	374
Georgien	220	220	135	11	285	100	50
Griechische Republik	1 735	2 498	1 599	70	1 920	650	65
Republik Island	0	0	0	0	0	0	0
Italienische Republik	1 267	3 172	1 970	0	1 818	618	142
Kanada	77	263	263	0	32	90	13
Republik Kasachstan	50	200	0	0	100	15	20
Großherzogtum Luxemburg	0	0	0	0	0	0	0
Republik Moldau	210	210	130	10	250	50	50
Königreich der Niederlande	520	864	718	0	485	230	50
Königreich Norwegen	170	275	181	0	491	100	24
Republik Polen(4)	1 730	2 150	1 700	107	1 610	460	130
Portugiesische Republik	300	430	267	77	450	160	26
Rumänien	1 375	2 100	552	72	1 475	430	120
Russische Föderation(5)	6 350	11 280	7 030	574	6 315	3 416	855
Slowakische Republik(6)	478	683	476	34	383	100	40
Königreich Spanien	750	1 588	1 228	191	1 276	310	80
Tschechische Republik(2)	957	1 367	954	69	767	230	50
Republik Türkei	2 795	3 120	1 993	93	3 523	750	130
Ukraine(7)	4 080	5 050	3 095	253	4 040	1 090	330
Republik Ungarn(3)	835	1 700	1 020	85	840	180	108
Vereinigtes Königreich Großbritannien u. Nordirland	843	3 017	1 335	200	583	855	350
Vereinigte Staaten von Amerika	1 812	3 037	2 372	0	1 553	784	396

- (1) Davon höchstens 1 525 Kampfpanzer, 2 175 gepanzerte Kampffahrzeuge und 1 375 Artilleriewaffen in aktiven Truppenteilen
- (2) Davon höchstens 754 Kampfpanzer, 1 223 gepanzerte Kampffahrzeuge und 629 Artilleriewaffen in aktiven Truppenteilen
- (3) Davon höchstens 658 Kampfpanzer, 1 522 gepanzerte Kampffahrzeuge und 688 Artilleriewaffen in aktiven Truppenteilen
- (4) Davon höchstens 1 362 Kampfpanzer, 1 924 gepanzerte Kampffahrzeuge und 1 319 Artilleriewaffen in aktiven Truppenteilen
- (5) Davon höchstens 5 575 Kampfpanzer und 5 505 Artilleriewaffen in aktiven Truppenteilen
- (6) Davon höchstens 376 Kampfpanzer, 611 gepanzerte Kampffahrzeuge und 314 Artilleriewaffen in aktiven Truppenteilen“
- (7) Davon höchstens 3 130 Kampfpanzer, 4 350 gepanzerte Kampffahrzeuge und 3 240 Artilleriewaffen in aktiven Truppenteilen“

#### Artikel 22

Das folgende Protokoll über territoriale Obergrenzen für die durch den Vertrag über konventionelle Streitkräfte in Europa begrenzten konventionellen Waffen und Ausrüstungen wird hinzugefügt:

**„PROTOKOLL ÜBER TERRITORIALE OBERGRENZEN FÜR DIE DURCH DEN  
VERTRAG ÜBER KONVENTIONELLE STREITKRÄFTE IN EUROPA  
BEGRENZTEN KONVENTIONELLEN WAFFEN UND AUSRÜSTUNGEN**

Die Vertragsstaaten vereinbaren hiermit die folgenden territorialen Obergrenzen und territorialen Zwischenobergrenzen nach Artikel V des Vertrags:

Vertragsstaat	Kampfpanzer	Gepanzerte Kampffahrzeuge	Artilleriewaffen
Republik Armenien(3)(4)	220	220	285
Aserbaidzhanische Republik(3)(4)	220	220	285
Republik Belarus(5)	1 800	2 600	1 615
Königreich Belgien(5)	544	1 505	497
Republik Bulgarien(3)(4)	1 475	2 000	1 750
Königreich Dänemark(5)	335	336	446
Bundesrepublik Deutschland(5)	4 704	6 772	3 407
Französische Republik(5)	1 306	3 820	1 292
Georgien(3)(4)	220	220	285
Griechische Republik(3)(4)	1 735	2 498	1 920
Republik Island(3)(4)	0	0	0
Italienische Republik(5)	1 642	3 805	2 062
Republik Kasachstan(5)	50	200	100
Großherzogtum Luxemburg(5)	143	174	47
Republik Moldau(3)(4)	210	210	250
Königreich der Niederlande(5)	809	1 220	651
Königreich Norwegen(3)(4)	170	282	557
Republik Polen(5)	1 730	2 150	1 610
Portugiesische Republik(5)	300	430	450
Rumänien(3)(4)	1 375	2 100	1 475
Russische Föderation(5)	6 350	11 280	6 315
- davon(1)(3)(4)	1 300	2 140	1 680
Slowakische Republik(5)	478	683	383
Königreich Spanien (5)	891	2 047	1 370
Tschechische Republik(5)	957	1 367	767
Republik Türkei(3)(4)	2 795	3 120	3 523
Ukraine(5)	4 080	5 050	4 040
- davon(2)(3)(4)	400	400	350
Republik Ungarn(5)	835	1 700	840
Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland(5)	843	3 029	583

- (1) Im Militärbezirk Leningrad, ohne die Oblast Pskow; und im Militärbezirk Nordkaukasus, ohne: die Oblast Wolgograd; die Oblast Astrachan; jenen Teil der Oblast Rostow, der östlich der Linie Kuschtschewskaja - Wolgodonsk - Grenze der Oblast Wolgograd liegt und Wolgodonsk einschließt; und Kuschtschewskaja und einen schmalen Korridor im Kraj Krasnodar, der nach Kuschtschewskaja führt. Diese territoriale Zwischenobergrenze wird nicht

nach Artikel VII für militärische Übungen und vorübergehende Dislozierungen in der Kategorie gepanzerte Kampffahrzeuge überschritten.

- (2) In der Oblast Odessa
- (3) Vertragsstaaten, die ihre territoriale Obergrenze oder territoriale Zwischenobergrenze nur dann nach Artikel V Absatz 5 anheben, wenn nach Artikel V Absatz 4 Buchstabe A im Zusammenhang damit eine entsprechende Absenkung der territorialen Obergrenze oder der territorialen Zwischenobergrenze anderer Vertragsstaaten, die in dieser Fußnote festgehalten sind, erfolgt
- (4) Vertragsstaaten, die ihre territoriale Obergrenze oder territoriale Zwischenobergrenze nach Artikel VII um höchstens 153 Kampfpanzer, 241 gepanzerte Kampffahrzeuge und 140 Artilleriewaffen überschreiten
- (5) Vertragsstaaten, die ihre territoriale Obergrenze oder territoriale Zwischenobergrenze nach Artikel VII um höchstens 459 Kampfpanzer, 723 gepanzerte Kampffahrzeuge und 420 Artilleriewaffen überschreiten“

### Artikel 23

Im Protokoll über Verfahren zur Reklassifizierung bestimmter Modelle oder Versionen kampffähiger Schulflugzeuge als unbewaffnete Schulflugzeuge:

1. In Abschnitt I werden die Absätze 1 und 2 gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„1. Jeder Vertragsstaat hat das Recht, aus der zahlenmäßigen Begrenzung für Kampfflugzeuge nach Artikel IV des Vertrags und dem Protokoll über nationale Obergrenzen nur die in Abschnitt II Absatz 1 aufgeführten bestimmten Modelle oder Versionen kampffähiger Schulflugzeuge in Übereinstimmung mit den Verfahren nach diesem Protokoll herauszunehmen.

(A) Jeder Vertragsstaat hat das Recht, einzelne in Abschnitt II Absatz 1 aufgeführte bestimmte Modelle oder Versionen von Flugzeugen, die über eine der in Abschnitt III Absätze 1 und 2 genannten Komponenten verfügen, aus der zahlenmäßigen Begrenzung für Kampfflugzeuge nach Artikel IV des Vertrags und dem Protokoll über nationale Obergrenzen nur durch völlige Entwaffnung und Zertifizierung herauszunehmen.

(B) Jeder Vertragsstaat hat das Recht, einzelne in Abschnitt II Absatz 1 aufgeführte bestimmte Modelle oder Versionen von Flugzeugen, die über keine der in Abschnitt III Absätze 1 und 2 genannten Komponenten verfügen, aus der zahlenmäßigen Begrenzung für Kampfflugzeuge nach Artikel IV des Vertrags und dem Protokoll über nationale Obergrenzen durch bloße Zertifizierung herauszunehmen.

2. In Abschnitt II aufgeführte kampffähige Modelle oder Versionen von Schulflugzeugen dürfen innerhalb von 40 Monaten nach Inkrafttreten des Vertrags entwaffnet und zertifiziert oder lediglich zertifiziert werden. Solche Flugzeuge fallen so lange unter die zahlenmäßige Begrenzung für Kampfflugzeuge nach Artikel IV des Vertrags und dem Protokoll über nationale Obergrenzen, bis sie in Übereinstimmung

mit den in Abschnitt IV niedergelegten Verfahren als unbewaffnet zertifiziert worden sind. Jeder Vertragsstaat darf höchstens 550 solcher Flugzeuge aus der zahlenmäßigen Begrenzung für Kampfflugzeuge nach Artikel IV des Vertrags und dem Protokoll über nationale Obergrenzen herausnehmen, von denen nicht mehr als 130 Flugzeuge des Modells oder der Version MIG-25U sein dürfen.“

2. In Abschnitt II wird Absatz 1 gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„1. Jeder Vertragsstaat hat das Recht, nur die folgenden bestimmten Modelle oder Versionen kampffähiger Schulflugzeuge aus der zahlenmäßigen Begrenzung für Kampfflugzeuge nach Artikel IV des Vertrags und dem Protokoll über nationale Obergrenzen in Übereinstimmung mit diesem Protokoll herauszunehmen:

SU-15U  
SU-17U  
MiG-15U  
MiG-21U  
MiG-23U  
MiG-25U  
UIL-28“

3. Abschnitt IV wird gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

#### „ABSCHNITT IV VERFAHREN FÜR DIE ZERTIFIKATION

1. Jeder Vertragsstaat, der Modelle oder Versionen kampffähiger Schulflugzeuge zu entwaffnen und zertifizieren oder nur zu zertifizieren beabsichtigt, wendet folgende Zertifizierungsverfahren an, damit sichergestellt wird, dass solche Flugzeuge über keine der in Abschnitt III Absätze 1 und 2 aufgeführten Komponenten verfügen.

2. Jeder Vertragsstaat notifiziert im Einklang mit Abschnitt X Absatz 3 des Inspektionsprotokolls allen anderen Vertragsstaaten jede Zertifizierung. Bei Zertifizierung des ersten Flugzeugs einer Typenreihe, die nicht völlig entwaffnet werden musste, übermittelt der Vertragsstaat, der die Zertifizierung durchzuführen beabsichtigt, allen anderen Vertragsstaaten die nach Abschnitt III Absatz 3 Buchstaben A, B und C für ein bewaffnetes Modell oder eine bewaffnete Version des gleichen Flugzeugtyps erforderlichen Informationen.

3. Jeder Vertragsstaat hat das Recht, die Zertifizierung kampffähiger Schulflugzeuge im Einklang mit Abschnitt X des Inspektionsprotokolls zu inspizieren.

4. Der Prozess der völligen Entwaffnung und Zertifizierung oder der bloßen Zertifizierung gilt als abgeschlossen, wenn die in diesem Abschnitt genannten Zertifizierungsverfahren abgeschlossen sind, unabhängig davon, ob ein Vertragsstaat von den in Absatz 3 und in Abschnitt X des Inspektionsprotokolls beschriebenen Rechten zur Inspektion von Zertifizierungen Gebrauch macht oder nicht, vorausgesetzt, dass innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der nach Absatz 5 übermittelten Notifikation über den Abschluss der Zertifizierung und Reklassifizierung kein Vertragsstaat allen anderen Vertragsstaaten mitgeteilt hat, er sei der Auffassung, dass in Bezug auf den Zertifizierungs- und Reklassifizierungsprozess eine Unklarheit bestehe. Wird eine solche Unklarheit geltend gemacht, so gilt die Reklassifizierung erst als abgeschlossen, wenn diese Unklarheit endgültig ausgeräumt ist.

5. Der die Zertifizierung durchführende Vertragsstaat notifiziert im Einklang mit Abschnitt X des Inspektionsprotokolls allen anderen Vertragsstaaten den Abschluss der Zertifizierung.

6. Die Zertifizierung wird innerhalb des Anwendungsgebiets durchgeführt. Die Vertragsstaaten haben das Recht, Orte für die Zertifizierung gemeinsam zu nutzen.“

#### Artikel 24

Im Protokoll über Verfahren zur Reduzierung von durch den Vertrag über konventionelle Streitkräfte in Europa begrenzten konventionellen Waffen und Ausrüstungen:

1. In Abschnitt VIII werden die Absätze 2 und 10 gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„2. Jeder Vertragsstaat bestimmt die Zahl der Kampfpanzer und gepanzerten Kampffahrzeuge, die er konvertieren wird. Diese Zahl darf nicht höher sein als:

- (A) Kampfpanzer: 5,7 Prozent (jedoch höchstens 750 Stück) der für diesen Vertragsstaat im Protokoll über nationale Obergrenzen festgesetzten nationalen Obergrenze oder 150 Stück, wobei die höhere Zahl maßgeblich ist;
- (B) gepanzerte Kampffahrzeuge: 15 Prozent (höchstens 3 000 Stück) der für diesen Vertragsstaat im Protokoll über nationale Obergrenzen festgesetzten nationalen Obergrenze oder 150 Stück, wobei die höhere Zahl maßgeblich ist.“

„10. Wird nach Abschluss der in Absatz 6 beschriebenen Verfahren in Bezug auf ein beliebiges Fahrzeug beschlossen, mit der endgültigen Konversion nicht fortzufahren, so wird das Fahrzeug in Übereinstimmung mit den einschlägigen Verfahren zerstört, die an anderer Stelle in diesem Protokoll niedergelegt sind.“

2. In Abschnitt IX wird Absatz 1 gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„1. Jeder Vertragsstaat hat das Recht, seine Reduzierungsverpflichtung in Bezug auf jede Kategorie von durch den Vertrag begrenzten konventionellen Waffen und Ausrüstungen im Fall der Zerstörung durch Unfall um eine Zahl zu verringern, die höchstens 1,5 Prozent der für diesen Vertragsstaat im Protokoll über nationale Obergrenzen festgesetzten nationalen Obergrenze in dieser Kategorie von durch den Vertrag begrenzten konventionellen Waffen und Ausrüstungen beträgt.“

3. In Abschnitt X wird Absatz 2 gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„2. Kein Vertragsstaat reduziert mehr als ein Prozent der für diesen Vertragsstaat im Protokoll über nationale Obergrenzen festgesetzten nationalen Obergrenze in jeder Kategorie von durch den Vertrag begrenzten konventionellen Waffen und Ausrüstungen oder acht Gegenstände durch ortsfeste Ausstellung, wobei die größere Zahl maßgeblich ist.“

4. In Abschnitt XI wird Absatz 2 gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„2. Kein Vertragsstaat reduziert eine Anzahl Kampfpanzer oder gepanzelter Kampffahrzeuge durch die Verwendung als Bodenziele, die 2,5 Prozent der für diesen

Vertragsstaat im Protokoll über nationale Obergrenzen festgesetzten nationalen Obergrenze in jeder dieser beiden Kategorien von durch den Vertrag begrenzten konventionellen Waffen und Ausrüstungen übersteigt. Außerdem hat kein Vertragsstaat das Recht, mehr als 50 Panzerartilleriewaffen durch die Verwendung als Bodenziele zu reduzieren.“

5. In Abschnitt XII wird Absatz 2 gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„2. Kein Vertragsstaat reduziert eine Anzahl Kampfflugzeuge oder Angriffshubschrauber durch die Verwendung zu Ausbildungszwecken am Boden, die fünf Prozent der für diesen Vertragsstaat im Protokoll über nationale Obergrenzen festgesetzten nationalen Obergrenze in jeder dieser beiden Kategorien von durch den Vertrag begrenzten konventionellen Waffen und Ausrüstungen übersteigt.“

#### Artikel 25

Im Protokoll über Verfahren zur Kategorisierung von Kampfhubschraubern und zur Rekategorisierung von Mehrzweck-Angriffshubschraubern:

1. In Abschnitt I wird Absatz 3 gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„3. Ungeachtet des Absatzes 2 und als einzige Ausnahme von dieser Bestimmung haben die Republik Armenien, die Aserbaidsschische Republik, die Republik Belarus, Georgien, die Republik Kasachstan, die Republik Moldau, die Russische Föderation und die Ukraine das Recht, eine Gesamtzahl von bis zu 100 Hubschraubern der Typen Mi-24R und Mi-24K zu behalten, die für Aufklärung, Zielidentifikation oder die Entnahme von chemischen/biologischen/radiologischen Proben ausgerüstet sind; diese Hubschrauber unterliegen nicht den Begrenzungen für Angriffshubschrauber nach Artikel IV des Vertrags und dem Protokoll über nationale Obergrenzen. Diese Hubschrauber unterliegen dem Informationsaustausch im Einklang mit dem Protokoll über Informationsaustausch und der internen Inspektion in Übereinstimmung mit Abschnitt VI Absatz 33 des Inspektionsprotokolls.

Mi-24R- und Mi-24K-Hubschrauber über die nachstehend aufgeführten Gesamtzahlen hinaus:

Republik Armenien: 4;  
Aserbaidsschische Republik: 4;  
Republik Belarus: 16;  
Georgien: 4;  
Republik Kasachstan: 0;  
Republik Moldau: 4;  
Russische Föderation: 50;  
Ukraine: 18;

werden ungeachtet dessen, wie sie ausgerüstet sind, als Spezial-Angriffshubschrauber kategorisiert und auf die Begrenzungen für Angriffshubschrauber nach Artikel IV des Vertrags und dem Protokoll über nationale Obergrenzen angerechnet. Artikel IV Absatz 3 und Artikel IV Absatz 5 des Vertrags gelten sinngemäß für jede Änderung der oben genannten Begrenzungen.“

2. Abschnitt IV wird gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

**„ABSCHNITT IV VERFAHREN FÜR DIE ZERTIFIKATION**

1. Jeder Vertragsstaat, der Mehrzweck-Angriffshubschrauber rekategorisiert, wendet folgende Zertifikationsverfahren an, damit sichergestellt wird, dass solche Hubschrauber keines der in Abschnitt III Absatz 1 aufgeführten Merkmale aufweisen.
2. Jeder Vertragsstaat notifiziert allen anderen Vertragsstaaten im Einklang mit Abschnitt X Absatz 3 des Inspektionsprotokolls jede Zertifikation.
3. Jeder Vertragsstaat hat das Recht, die Zertifikation von Hubschraubern im Einklang mit Abschnitt X des Inspektionsprotokolls zu inspizieren.
4. Der Rekategorisierungsprozess gilt als beendet, wenn der Zertifikationsprozess nach diesem Abschnitt abgeschlossen ist, unabhängig davon, ob Vertragsstaaten von den in Absatz 3 dieses Abschnitts und in Abschnitt X des Inspektionsprotokolls beschriebenen Rechten zur Inspektion von Zertifikationen Gebrauch machen oder nicht, vorausgesetzt, dass innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der nach Absatz 5 übermittelten Notifikation über den Abschluss der Zertifikation und Rekategorisierung kein Vertragsstaat allen anderen Vertragsstaaten mitgeteilt hat, dass in Bezug auf den Zertifikations- und Rekategorisierungsprozess seines Erachtens eine Unklarheit bestehe. Wird eine Unklarheit geltend gemacht, so gilt die Rekategorisierung erst als abgeschlossen, wenn diese Unklarheit ausgeräumt ist.
5. Der die Zertifikation durchführende Vertragsstaat notifiziert allen anderen Vertragsstaaten im Einklang mit Abschnitt X des Inspektionsprotokolls den Abschluss der Zertifikation und Rekategorisierung.
6. Die Zertifikation wird innerhalb des Anwendungsgebiets durchgeführt. Die Vertragsstaaten haben das Recht, Orte für die Zertifikation gemeinsam zu nutzen.“

**Artikel 26**

Das Protokoll über Notifikationen und Informationsaustausch mit einer Anlage über das Format für den Informationsaustausch wird gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

**„PROTOKOLL ÜBER NOTIFIKATIONEN UND INFORMATIONSAUSTAUSCH**

Die Vertragsstaaten vereinbaren hiermit Verfahren und Bestimmungen für Notifikationen und den Austausch von Informationen, wie es in Artikel XIII des Vertrags über konventionelle Streitkräfte in Europa vorgesehen ist.

ABSCHNITT I                    INFORMATIONEN ÜBER DIE GLIEDERUNG DER  
LANDSTREITKRÄFTE UND DER LUFTSTREIT-  
KRÄFTE SOWIE DER FLIEGENDEN LUFTVERTEI-  
DIGUNGSKRÄFTE JEDES VERTRAGSSTAATS IM  
ANWENDUNGSGEBIET

1. Jeder Vertragsstaat übermittelt allen anderen Vertragsstaaten folgende Informationen über die Gliederung seiner Landstreitkräfte und Luftstreitkräfte sowie der fliegenden Luftverteidigungskräfte innerhalb des Anwendungsgebiets:
  - (A) Die Kommandostruktur seiner Landstreitkräfte unter genauer Angabe der Bezeichnung und Unterstellungsverhältnisse aller Kampf-, Kampfunterstützungs- und Führungs- und Logistiktruppenteile auf allen Führungsebenen bis hinunter zur Führungsebene Brigade/Regiment oder deren Entsprechungen, einschließlich Luftverteidigungstruppenteilen und unterstellten Truppenteilen auf der Ebene des Militärbezirks oder darunter sowie deren Entsprechungen. Es werden auch selbständige Truppenteile auf der Führungsebene unterhalb der Führungsebene Brigade/Regiment angegeben, die Truppenteilen direkt unterstellt sind, welche einer höheren als der Führungsebene Brigade/Regiment angehören (d.h. selbständige Bataillone), wobei der Truppenteil genannt wird, dem solche Truppenteile unterstellt sind;
  - (B) die Kommandostruktur seiner Luftstreitkräfte und fliegenden Luftverteidigungskräfte unter genauer Angabe der Bezeichnung und Unterstellungsverhältnisse der Truppenteile auf jeder Führungsebene bis hinunter zur Führungsebene Geschwader/Fliegerregiment oder deren Entsprechungen. Es werden auch selbständige Truppenteile auf der Führungsebene unterhalb der Führungsebene Geschwader/Fliegerregiment angegeben, die Truppenteilen direkt unterstellt sind, welche einer höheren als der Führungsebene Geschwader/Fliegerregiment angehören (d.h. selbständige Staffeln), wobei der Truppenteil genannt wird, dem solche Truppenteile unterstellt sind;
  - (C) die Bezeichnung und Unterstellungsverhältnisse der in Abschnitt III Absatz 3 Buchstaben A und B genannten militärischen Einrichtungen.

ABSCHNITT II                    INFORMATIONEN ÜBER DIE GESAMTBESTÄNDE  
IN JEDER KATEGORIE VON DURCH DEN VERTRAG  
BEGRENZTEN KONVENTIONELLEN WAFFEN UND  
AUSRÜSTUNGEN UND ÜBER DIE GESAMTBESTÄNDE  
AN BESTIMMTEN VOM VERTRAG  
ERFASSTEN KONVENTIONELLEN WAFFEN UND  
AUSRÜSTUNGEN

1. Jeder Vertragsstaat übermittelt den anderen Vertragsstaaten folgende Informationen:
  - (A) Die Gesamtzahl und die nach Typen aufgeschlüsselte Zahl seiner Bestände in jeder Kategorie von durch den Vertrag begrenzten und den im Protokoll über nationale Obergrenzen festgesetzten zahlenmäßigen Begrenzungen unterliegenden konventionellen Waffen und Ausrüstungen;

- (B) die Gesamtzahl und die nach Typen sowie nach Hoheitsgebieten der Vertragsstaaten und Gebieten mit einer Zwischenobergrenze aufgeschlüsselte Zahl seiner Bestände an Kampfpanzern, gepanzerten Kampffahrzeugen und Artilleriewaffen, die auf die im Protokoll über territoriale Obergrenzen festgesetzten zahlenmäßigen Begrenzungen anzurechnen sind;
- (C) die Gesamtzahl und die nach Typen sowie nach Hoheitsgebieten der Vertragsstaaten aufgeschlüsselte Zahl seiner Bestände an Kampfflugzeugen und Angriffshubschraubern, die auf die im Protokoll über nationale Obergrenzen festgesetzten zahlenmäßigen Begrenzungen anzurechnen sind.
- (D) die Gesamtzahl und die nach Typen aufgeschlüsselte Zahl seiner Bestände an folgenden vom Vertrag erfassten konventionellen Waffen und Ausrüstungen:
  - (1) Brückenlegepanzer;
  - (2) Schützenpanzer, die zu Gliederungen gehören, welche ihrer Aufgabe und Struktur nach in Friedenszeiten Funktionen der inneren Sicherheit wahrnehmen;
  - (3) Kampfpanzer, gepanzerte Kampffahrzeuge, Artilleriewaffen, Kampfflugzeuge und Angriffshubschrauber, die außer Dienst gestellt wurden und zur weiteren Verwertung anstehen;
  - (4) Hubschrauber Mi-24R und Mi-24K.

ABSCHNITT III                      INFORMATIONEN ÜBER DIE DISLOZIERUNG, DIE ANZAHL UND DIE TYPEN DER KONVENTIONELLEN WAFFEN UND AUSRÜSTUNGEN, DIE BEI DEN KONVENTIONELLEN STREITKRÄFTEN DER VERTRAGSSTAATEN IN DIENST GESTELLT SIND

1. Für jeden seiner nach Abschnitt I Absatz 1 Buchstaben A und B notifizierten Truppenteile sowie gesondert dislozierte Bataillone/Staffeln oder deren Entsprechungen, die diesen Truppenteilen unterstellt sind, übermittelt jeder Vertragsstaat allen anderen Vertragsstaaten folgende Informationen:

- (A) Die Bezeichnung und den normalen friedensmäßigen Dislozierungsort seiner Truppenteile, an dem durch den Vertrag begrenzte konventionelle Waffen und Ausrüstungen in den folgenden Kategorien vorhanden sind, einschließlich der Stäbe, unter Angabe der geographischen Ortsbezeichnung und Koordinaten:
  - (1) Kampfpanzer;
  - (2) gepanzerte Kampffahrzeuge;
  - (3) Artilleriewaffen;
  - (4) Kampfflugzeuge;
  - (5) Angriffshubschrauber;

- (B) die Bestände an nach Buchstabe A notifizierte konventionellen Waffen und Ausrüstungen nach Anzahl (nach Typ im Fall von Truppenteilen auf der Führungsebene Division oder deren Entsprechung und darunter) in seinen in Buchstabe A aufgeführten Truppenteilen sowie deren:
- (1) Kampfunterstützungshubschrauber;
  - (2) unbewaffnete Transporthubschrauber;
  - (3) Brückenlegepanzer;
  - (4) SPz-ähnliche Fahrzeuge;
  - (5) gepanzerte MTW-ähnliche Fahrzeuge;
  - (6) primäre Schulflugzeuge;
  - (7) reklassifizierte kampffähige Schulflugzeuge;
  - (8) Hubschrauber Mi-24R und 24-K, soweit sie nicht den zahlenmäßigen Begrenzungen nach dem Protokoll über nationale Obergrenzen unterliegen<sup>1</sup>;
- (C) die Bezeichnung und den normalen friedensmäßigen Dislozierungsort von anderen als den nach Buchstabe A notifizierte Truppenteilen, an dem folgende in Artikel II des Vertrags definierte, im Protokoll über vorhandene Typen genannte oder im Protokoll über die Reklassifizierung von Flugzeugen aufgeführte Kategorien von konventionellen Waffen und Ausrüstungen vorhanden sind, einschließlich der Stäbe, unter Angabe der geographischen Ortsbezeichnung und Koordinaten:
- (1) Kampfunterstützungshubschrauber;
  - (2) unbewaffnete Transporthubschrauber;
  - (3) Brückenlegepanzer;
  - (4) SPz-ähnliche Fahrzeuge;
  - (5) gepanzerte MTW-ähnliche Fahrzeuge;
  - (6) primäre Schulflugzeuge;
  - (7) reklassifizierte kampffähige Schulflugzeuge;

---

<sup>1</sup> Im Einklang mit Abschnitt 1 Absatz 3 des Protokolls über die Rekategorisierung von Hubschraubern

- (8) Hubschrauber Mi-24R und 24-K, soweit sie nicht den zahlenmäßigen Begrenzungen nach dem Protokoll über nationale Obergrenzen unterliegen<sup>2</sup>;
- (D) die Bestände seiner nach Buchstabe C notifizierten Truppenteile nach Anzahl (nach Typ im Fall von Truppenteilen auf der Führungsebene Division oder deren Entsprechung und darunter) in jeder der genannten Kategorien.
2. Jeder Vertragsstaat übermittelt den anderen Vertragsstaaten Informationen über seine konventionellen Waffen und Ausrüstungen, die bei seinen konventionellen Streitkräften in Dienst gestellt sind, sich jedoch nicht im Besitz seiner Landstreitkräfte oder Luftstreitkräfte oder fliegenden Luftverteidigungskräfte befinden, unter Angabe:
- (A) der Bezeichnung und des normalen friedensmäßigen Dislozierungsorts seiner Truppenteile bis hinunter zur Führungsebene Brigade/Regiment, Geschwader/Fliegerregiment oder deren Entsprechung sowie der Truppenteile auf der Führungsebene unterhalb der Führungsebene Brigade/Regiment, Geschwader/Fliegerregiment, die gesondert disloziert oder selbständig sind (d.h. Bataillone/Staffeln oder deren Entsprechung), an dem sich durch den Vertrag begrenzte konventionelle Waffen und Ausrüstungen in den folgenden Kategorien befinden, einschließlich der Stäbe, unter Angabe der geographischen Ortsbezeichnung und Koordinaten:
- (1) Kampfpanzer;
  - (2) gepanzerte Kampffahrzeuge;
  - (3) Artilleriewaffen;
  - (4) Kampfflugzeuge;
  - (5) Angriffshubschrauber;
- (B) der Bestände an nach Buchstabe A notifizierten konventionellen Waffen und Ausrüstungen nach Anzahl (nach Typ im Fall von Truppenteilen auf der Führungsebene Division oder deren Entsprechung und darunter) in seinen in Buchstabe A aufgeführten Truppenteilen sowie deren:
- (1) Kampfunterstützungshubschrauber;
  - (2) unbewaffnete Transporthubschrauber;
  - (3) Brückenlegepanzer;
  - (4) SPz-ähnliche Fahrzeuge;
  - (5) gepanzerte MTW-ähnliche Fahrzeuge;
  - (6) primäre Schulflugzeuge;

<sup>2</sup>

Im Einklang mit Abschnitt 1 Absatz 3 des Protokolls über die Rekategorisierung von Hubschraubern

- (7) reklassifizierte kampffähige Schulflugzeuge;
- (8) Hubschrauber Mi-24R und 24-K, soweit sie nicht den zahlenmäßigen Begrenzungen nach dem Protokoll über nationale Obergrenzen unterliegen<sup>3</sup>.

3. Jeder Vertragsstaat übermittelt den anderen Vertragsstaaten folgende Informationen:

- (A) die Lage seiner ausgewiesenen ständigen Lagerungsstätten unter Angabe der geographischen Ortsbezeichnung und Koordinaten, sowie Anzahl und Typen der in Absatz 1 Buchstaben A und B aufgeführten Kategorien konventioneller Waffen und Ausrüstungen, die sich in solchen Stätten befinden;
- (B) die Lage seiner militärischen Lagerungsstätten, die nicht organisch zu Truppenteilen gehören, welche als Verifikationsobjekte ausgewiesen sind, seiner selbständigen Instandsetzungs- und Instandhaltungstruppenteile, seiner militärischen Ausbildungseinrichtungen und seiner Militärflugplätze unter Angabe der geographischen Ortsbezeichnung und Koordinaten, an denen konventionelle Waffen und Ausrüstungen der in Absatz 1 Buchstaben A und B aufgeführten Kategorien ständig oder routinemäßig vorhanden sind, wobei die Bestände in jeder Kategorie an solchen Örtlichkeiten nach Typen aufzuschlüsseln sind;
- (C) die Lage seiner Stätten, an denen die Reduzierung von durch den Vertrag begrenzten konventionellen Waffen und Ausrüstungen nach dem Reduzierungsprotokoll stattfinden wird, unter Angabe der geographischen Ortsbezeichnung und Koordinaten, die nach Typen aufgeschlüsselten Bestände in jeder Kategorie von durch den Vertrag begrenzten konventionellen Waffen und Ausrüstungen, die zur Reduzierung an solchen Stätten anstehen, unter Hinweis darauf, dass es sich um eine Reduzierungsstätte handelt.

**ABSCHNITT IV                      INFORMATIONEN ÜBER DIE DISLOZIERUNG UND DIE ANZAHL DER KAMPFPANZER, GEPANZERTEN KAMPFFAHRZEUGE, ARTILLERIEWAFFEN, ANGRIFFSHUBSCHRAUBER UND KAMPFFLUGZEUGE IM ANWENDUNGSGEBIET, DIE BEI IHREN KONVENTIONELLEN STREITKRÄFTEN NICHT IN DIENST GESTELLT SIND**

1. Jeder Vertragsstaat übermittelt allen anderen Vertragsstaaten Informationen über die Dislozierung und die Anzahl seiner Kampfpanzer, gepanzerten Kampffahrzeuge, Artilleriewaffen, Kampfflugzeuge und Angriffshubschrauber im Anwendungsbereich, die bei seinen konventionellen Streitkräften nicht in Dienst gestellt sind, jedoch von militärischer Bedeutung sein können.

---

<sup>3</sup> Im Einklang mit Abschnitt 1 Absatz 3 des Protokolls über die Re kategorisierung von Hubschraubern

- (A) Jeder Vertragsstaat übermittelt daher folgende Informationen:
- (1) in Bezug auf seine Kampfpanzer, Artilleriewaffen, Kampfflugzeuge und Spezial-Angriffshubschrauber sowie in Bezug auf seine in Artikel XII des Vertrags genannten Schützenpanzer, die zu Gliederungen bis hinunter zur Führungsebene des selbständigen oder gesondert dislozierten Bataillons oder deren Entsprechung gehören, welche ihrer Aufgabe und Struktur nach in Friedenszeiten Funktionen der inneren Sicherheit wahrnehmen, den Dislozierungsort, einschließlich der geographischen Ortsbezeichnung und Koordinaten, der Stätten, an denen solche Waffen und Ausrüstungen vorhanden sind, sowie Anzahl und Typen der konventionellen Waffen und Ausrüstungen in diesen Kategorien, die zu solchen Gliederungen gehören;
  - (2) in Bezug auf seine gepanzerten Mannschaftstransportwagen, Kampffahrzeuge mit schwerer Bewaffnung und Mehrzweck-Angriffshubschrauber, die zu Gliederungen gehören, welche ihrer Aufgabe und Struktur nach in Friedenszeiten Funktionen der inneren Sicherheit wahrnehmen, die Gesamtzahl in jeder Kategorie solcher Waffen und Ausrüstungen in jeder Verwaltungsregion oder -abteilung;
  - (3) in Bezug auf seine Kampfpanzer, gepanzerten Kampffahrzeuge, Artilleriewaffen, Kampfflugzeuge und Angriffshubschrauber, die zur weiteren Verwertung anstehen, nachdem sie nach Artikel IX des Vertrags außer Dienst gestellt wurden, den Dislozierungsort, einschließlich der geographischen Ortsbezeichnung und Koordinaten der Stätten, in denen solche Waffen und Ausrüstungen vorhanden sind, sowie die Anzahl und die Typen in jeder Stätte;
  - (4) in Bezug auf Kampfpanzer, gepanzerte Kampffahrzeuge, Artilleriewaffen, Kampfflugzeuge und Angriffshubschrauber, die zur Ausfuhr oder Wiederausfuhr bereitstehen oder überholt werden und sich vorübergehend im Anwendungsgebiet befinden, notifiziert jeder Vertragsstaat allen anderen Vertragsstaaten nach Inkrafttreten des Vertrags und gleichzeitig mit dem jährlichen Informationsaustausch nach Abschnitt VII Absatz 1 die bestimmbare Lage jeder Stätte, an der sich normalerweise mehr als insgesamt 15 Kampfpanzer, gepanzerte Kampffahrzeuge und Artilleriewaffen oder mehr als fünf Kampfflugzeuge oder mehr als zehn Angriffshubschrauber befinden, die nach Artikel III Absatz 1 Buchstabe E des Vertrags zur Ausfuhr oder Wiederausfuhr bereitstehen oder überholt werden und sich vorübergehend im Anwendungsgebiet befinden.

Jeder Vertragsstaat übermittelt allen anderen Vertragsstaaten nach Inkrafttreten des Vertrags und gleichzeitig mit dem Informationsaustausch nach Abschnitt VII Absatz 1

- (a) die Anzahl dieser Kampfpanzer, gepanzerten Kampffahrzeuge, Artilleriewaffen, Kampfflugzeuge und Angriffshubschrauber zum Stichtag 1. Januar des folgenden Jahres;

- (b) die Gesamtzahl der aus der Kategorie „zur Ausfuhr bereitstehend“ während des zuletzt abgelaufenen Zeitraums von 12 Monaten herausgenommenen Kampfpanzer, gepanzerten Kampffahrzeuge, Artilleriewaffen, Kampfflugzeuge und Angriffshubschrauber, aufgeschlüsselt nach Typen und der Art ihrer weiteren Verwendung: konventionellen Streitkräften oder Kräften der inneren Sicherheit zugeordnet, in die Kategorie „außer Dienst gestellt und zur weiteren Verwertung anstehend“ übernommen, verwertet oder aus dem Anwendungsgebiet verbracht.

Die Vertragsstaaten vereinbaren im Rahmen der Gemeinsamen Beratungsgruppe die Form, in der die Zahlen nach dieser Bestimmung übermittelt werden;

- (5) in Bezug auf seine Kampfpanzer und gepanzerten Kampffahrzeuge, die nach dem Reduzierungsprotokoll reduziert wurden und nach Abschnitt VIII des Reduzierungsprotokolls zur Konversion anstehen, die Lage - unter Angabe der geographischen Ortsbezeichnung und Koordinaten - jeder Stätte, in der solche Waffen und Ausrüstungen vorhanden sind und die Anzahl und Typen in jeder Stätte;
- (6) in Bezug auf seine Kampfpanzer, gepanzerten Kampffahrzeuge, Artilleriewaffen, Kampfflugzeuge und Angriffshubschrauber, die nach Artikel III Absatz 1 Buchstabe B des Vertrags ausschließlich für Forschungs- und Entwicklungszwecke genutzt werden, notifiziert jeder Vertragsstaat allen anderen Vertragsstaaten nach Inkrafttreten des Vertrags und gleichzeitig mit dem Informationsaustausch nach Abschnitt VII Absatz 1 die Gesamtzahl dieser konventionellen Waffen und Ausrüstungen in jeder Kategorie.

#### ABSCHNITT V                      INFORMATIONEN ÜBER VERIFIKATIONSOBJEKTE UND GEMELDETE INSPEKTIONSSTÄTTEN

1. Jeder Vertragsstaat übermittelt allen anderen Vertragsstaaten Informationen, in denen er seine Verifikationsobjekte benennt, einschließlich der Gesamtzahl und der Bezeichnung aller Verifikationsobjekte, und in denen er seine gemeldeten Inspektionsstätten auflistet, wie sie in Abschnitt I des Inspektionsprotokolls definiert sind, wobei folgende Einzelheiten über jede Stätte mitzuteilen sind:

- (A) Bezeichnung und Lage der Stätte einschließlich der geographischen Ortsbezeichnung und Koordinaten;
- (B) die Bezeichnung aller in Abschnitt I Absatz 1 Buchstabe I des Inspektionsprotokolls definierten Verifikationsobjekte in dieser Stätte, wobei Einvernehmen besteht, dass unterstellte Teile auf der nächsten Führungsebene unterhalb der Führungsebene Brigade/Regiment, Geschwader/Fliegerregiment, die nahe beieinander oder nahe bei dem Stab liegen, der diesen Teilen unmittelbar übergeordnet ist, als nicht gesondert disloziert angesehen werden können, wenn die Entfernung dieser gesondert dislozierten Bataillone/Staffeln voneinander oder von ihrem Stab nicht mehr als 15 Kilometer beträgt;

- (C) die nach Typen aufgeschlüsselte Gesamtzahl der in dieser Stätte und bei jedem Verifikationsobjekt vorhandenen konventionellen Waffen und Ausrüstungen in jeder in Abschnitt III genannten Kategorie, sowie die zu einem an einer anderen gemeldeten Inspektionsstätte dislozierten Verifikationsobjekt gehörenden konventionellen Waffen und Ausrüstungen, unter Angabe der Bezeichnung jedes dieser Verifikationsobjekte;
- (D) zusätzlich für jede dieser gemeldeten Inspektionsstätten die Anzahl der bei seinen konventionellen Streitkräften nicht in Dienst gestellten konventionellen Waffen und Ausrüstungen, unter Angabe der
  - (1) nach Artikel IX des Vertrags zur Verwertung anstehenden und außer Dienst gestellten oder nach dem Reduzierungsprotokoll reduzierten und zur Konversion anstehenden Kampfpanzer, gepanzerten Kampffahrzeuge, Artilleriewaffen, Kampfflugzeuge und Angriffshubschrauber;
  - (2) Kampfpanzer, gepanzerten Kampffahrzeuge, Artilleriewaffen, Kampfflugzeuge und Angriffshubschrauber, die zu Gliederungen gehören, welche ihrer Aufgabe und Struktur nach in Friedenszeiten Funktionen der inneren Sicherheit wahrnehmen;
- (E) gemeldete Inspektionsstätten, an denen sich Kampfpanzer, gepanzerte Kampffahrzeuge, Artilleriewaffen, Kampfflugzeuge oder Angriffshubschrauber befinden, die für die Ausfuhr oder Wiederausfuhr bereitstehen oder überholt werden und vorübergehend im Anwendungsgebiet vorhanden sind oder die ausschließlich für Forschungs- und Entwicklungszwecke genutzt werden, werden als solche ausgewiesen, und die Gesamtzahl in jeder Kategorie an dieser Stätte wird mitgeteilt;
- (F) der/die jeder gemeldeten Inspektionsstätte zugeordnete(n) Einreise-/Ausreiseort(e) samt geographischer Ortsbezeichnung und Koordinaten, einschließlich mindestens eines Verkehrsflughafens, möglichst mit internationalem Flugverkehr.

2. Jeder Vertragsstaat notifiziert allen anderen Vertragsstaaten seine nach Abschnitt II Absatz 10 des Inspektionsprotokolls berechnete passive Quote für gemeldete Inspektionsstätten.

## ABSCHNITT VI                    INFORMATIONEN ÜBER DIE LAGE VON STÄTTEN,   AUS DENEN KONVENTIONELLE WAFFEN UND   AUSRÜSTUNGEN ABGEZOGEN WURDEN

1. Jeder Vertragsstaat übermittelt allen anderen Vertragsstaaten gleichzeitig mit dem jährlichen Informationsaustausch nach Abschnitt VII Absatz 1 Buchstabe B dieses Protokolls Informationen über die Lage von Inspektionsstätten, die zuvor als gemeldete Inspektionsstätten notifiziert wurden und aus denen alle konventionellen Waffen und Ausrüstungen in den in Abschnitt III Absatz 1 aufgeführten Kategorien seit der Unterzeichnung des Vertrags abgezogen wurden, wenn solche Stätten auch weiterhin von den konventionellen Streitkräften dieses Vertragsstaats genutzt werden. Die Lage dieser Stätten wird für die Dauer von drei Jahren nach einem solchen Abzug notifiziert.

ABSCHNITT VII            ZEITPLAN FÜR DIE ÜBERMITTLUNG VON INFORMATIONEN NACH DEN ABSCHNITTEN I BIS V

1. Jeder Vertragsstaat übermittelt allen anderen Vertragsstaaten die Informationen nach den Abschnitten I bis V wie folgt:
  - (A) dreißig Tage nach Inkrafttreten des Übereinkommens über die Anpassung des Vertrags über konventionelle Streitkräfte in Europa Informationen gültig zu diesem Stichtag, sofern das Inkrafttreten nicht innerhalb von 60 Tagen vor oder nach dem 15. Dezember erfolgt, in welchem Fall Folgendes gilt:
    - (1) erfolgt das Inkrafttreten nach dem 15. Dezember, so gilt der am 15. Dezember durchgeführte jährliche Informationsaustausch als Informationsaustausch nach Absatz 1 Buchstabe A, der gemäß den Bestimmungen dieses Protokolls ergänzt werden kann, wenn die Vertragsstaaten dies vereinbaren; oder
    - (2) erfolgt das Inkrafttreten vor dem 15. Dezember, so findet der für den 15. Dezember geplante Informationsaustausch 30 Tage nach dem Inkrafttreten des Anpassungsübereinkommens gemäß den Bestimmungen dieses Protokolls statt, sofern die Vertragsstaaten nicht etwas anderes vereinbaren;
  - (B) danach am 15. Dezember jedes Jahres Informationen gültig zum Stichtag 1. Januar des darauffolgenden Jahres.
2. Spätestens am 1. Juli jedes Jahres übermittelt die Russische Föderation Informationen gleich jenen im jährlichen Informationsaustausch über ihre Streitkräfte in dem geographischen Gebiet, das der Berichterstattung in der von der Russischen Föderation zum 1. Juli 1999 vorgelegten zusätzlichen Information unterlag.

ABSCHNITT VIII    INFORMATIONEN ÜBER VERÄNDERUNGEN DER GLIEDERUNG ODER DER BESTÄNDE AN DURCH DEN VERTRAG BEGRENZTEN KONVENTIONELLEN WAFFEN UND AUSTRÜSTUNGEN

1. Jeder Vertragsstaat notifiziert allen anderen Vertragsstaaten:
  - (A) Jede auf Dauer angelegte Veränderung in der nach Abschnitt I notifizierten Gliederung seiner konventionellen Streitkräfte im Anwendungsgebiet, einschließlich gesondert dislozierter Truppenteile, die als Verifikationsobjekte ausgewiesen sind; jede Veränderung in der Bezeichnung oder jede Veränderung der Dislozierung von nach Abschnitt I und III notifizierten Truppenteilen; jede Schaffung eines Verifikationsobjekts oder einer gemeldeten Inspektionsstätte und jede Umbenennung oder Verlagerung eines nach Abschnitt V notifizierten Verifikationsobjekts. Solche Notifikationen erfolgen mindestens 42 Tage im Voraus;
  - (B) Veränderungen um zehn Prozent oder mehr, berechnet auf der Grundlage der jüngsten Aktualisierung des jährlichen Informationsaustausches, einschließlich der zuletzt geltenden Notifikation einer Veränderung in den Beständen um zehn Prozent oder mehr, in einer der Kategorien der durch den Vertrag

begrenzten konventionellen Waffen und Ausrüstungen, die einem seiner Kampf-, Kampfunterstützungs- oder Führungs- und Logistiktruppenteile zugeordnet sind, bis hinunter zur Ebene Brigade/Regiment, Geschwader/Fliegerregiment, selbständige(s) oder gesondert dislozierte(s) Bataillon/Staffel oder deren Entsprechung, wie nach Abschnitt III Absatz 1 Buchstaben A und B und Absatz 2 Buchstaben A und B notifiziert, oder in einer seiner nach Abschnitt III Absatz 3 Buchstaben A und B notifizierten und als Verifikationsobjekte ausgewiesenen Einrichtungen ständig vorhanden oder einer solchen zugeordnet sind.

Solche Notifikationen erfolgen spätestens fünf Arbeitstage nach Eintreten der Veränderungen und geben Aufschluss über die tatsächlichen Bestände nach den notifizierten Veränderungen. Die Schließung eines Verifikationsobjekts ist anzugeben. Die Notifikation enthält Informationen über die Herkunft der zugeführten Waffen und Ausrüstungen, und zwar auch, aber nicht nur darüber, ob es sich um eine Neuproduktion, eine Einfuhr, eine Zuführung aus konventionellen Streitkräften, eine Zuführung aus anderen als den konventionellen Streitkräften oder eine Zuführung von außerhalb des Anwendungsgebiets handelt. Wurden die Waffen und Ausrüstungen aus einem anderen Truppenteil oder einer anderen Einrichtung innerhalb des Anwendungsgebiets zugeführt, die als Verifikationsobjekt ausgewiesen wurden, so beinhaltet die Notifikation die Bezeichnung, die Ordnungsnummer des Truppenteils und den Dislozierungsort des abgebenden Truppenteils beziehungsweise der abgebenden Einrichtung, die als Verifikationsobjekt ausgewiesen wurden, falls beim abgebenden Truppenteil oder bei der abgebenden Einrichtung, die als Verifikationsobjekt ausgewiesen wurden, eine Veränderung um zehn Prozent oder mehr eingetreten ist. Die Notifikation enthält ferner Informationen über die weitere Verwendung der abgezogenen Waffen und Ausrüstungen, und zwar auch, aber nicht nur darüber, ob sie außer Dienst gestellt, verwertet, aus dem Anwendungsgebiet abgezogen, konventionellen Streitkräften zugeführt oder anderen als konventionellen Streitkräften zugeordnet wurden oder zur Ausfuhr bereitstehen. Wurden die Waffen und Ausrüstungen einem anderen Truppenteil oder einer anderen Einrichtung innerhalb des Anwendungsgebiets zugeführt, die als Verifikationsobjekt ausgewiesen wurden, so enthält die Notifikation die Bezeichnung, die Ordnungsnummer und den Dislozierungsort des neuen Truppenteils oder der neuen Einrichtung, die als Verifikationsobjekt ausgewiesen wurden, falls beim neuen Truppenteil oder bei der neuen Einrichtung, die als Verifikationsobjekt ausgewiesen wurden, eine Veränderung um zehn Prozent oder mehr eingetreten ist. Befindet sich der Herkunftsort oder der Zielort außerhalb des Anwendungsgebiets, ist nur die Tatsache selbst festzuhalten.

2. Die Ukraine übermittelt Informationen über Veränderungen von fünf Prozent oder mehr in einer der Kategorien der durch den Vertrag begrenzten konventionellen Waffen und Ausrüstungen, die einem ihrer Kampf-, Kampfunterstützungs- oder Führungs- und Logistiktruppenteile zugeordnet sind, bis hinunter zur Ebene Brigade/Regiment, Geschwader/Fliegerregiment, unabhängige(s) oder gesondert dislozierte(s) Bataillon/Staffel oder deren Entsprechung, wie in Abschnitt III Absatz 1 Buchstaben A und B und Absatz 2 Buchstaben A und B notifiziert, in Bezug auf ihre im jährlichen Informationsaustausch gemeldeten zugeordneten Bestände in der Oblast Odessa. Solche Notifikationen erfolgen spätestens fünf Arbeitstage nach Eintreten der

Veränderungen und geben Aufschluss über die tatsächlichen Bestände nach den notifizierten Veränderungen.

**ABSCHNITT IX**                    **INFORMATIONEN ÜBER DEN DISLOZIERUNGORT DER DURCH DEN VERTRAG BEGRENZTEN KAMPFPANZER, GEPANZERTEN KAMPFFAHRZEUGE UND ARTILLERIEWAFFEN, DIE SICH NICHT IM HOHEITSGEBIET DES VERTRAGSSTAATS BEFINDEN, DER ZUM STICHTAG 1. JANUAR ALS IHR NORMALER FRIEDENSMÄSSIGER DISLOZIERUNGORT GEMELDET WURDE**

1. Jeder Vertragsstaat notifiziert allen anderen Vertragsstaaten bis 21. Januar jedes Jahres zum Stichtag 1. Januar folgende Informationen über seine Kampfpanzer, gepanzerten Kampffahrzeuge und Artilleriewaffen, die sich zum Stichtag 1. Januar nicht im Hoheitsgebiet des Vertragsstaats oder im Gebiet mit einer Zwischenobergrenze befinden, das im jährlichen Informationsaustausch als ihr normaler friedensmäßiger Dislozierungsort gemeldet wurde:

- (A) den notifizierten normalen friedensmäßigen Dislozierungsort nach Vertragsstaat und Gebiet mit einer Zwischenobergrenze, die Bezeichnung des Truppenteils, soweit zutreffend die Ordnungsnummer des Truppenteils und die nach Typen aufgeschlüsselte Anzahl seiner abwesenden Kampfpanzer, gepanzerten Kampffahrzeuge und Artilleriewaffen;
- (B) den tatsächlichen Dislozierungsort solcher Waffen und Ausrüstungen zum Stichtag 1. Januar, es sei denn, sie sind als Teil des Truppenteils disloziert, dem sie zugeordnet sind, in welchem Fall der tatsächliche Dislozierungsort des Truppenteils, angegeben durch seine geographischen Koordinaten, nach Vertragsstaat und Gebiet mit einer Zwischenobergrenze zu melden ist, oder der tatsächliche Dislozierungsort ist eine gemeldete Inspektionsstätte, in welchem Fall die Lage der gemeldeten Inspektionsstätte, ihre Ordnungsnummer und die Bezeichnung der Stätte zu melden sind.

2. Jeder Vertragsstaat übermittelt allen anderen Vertragsstaaten bis 21. Januar jedes Jahres zum Stichtag 1. Januar eine Notifikation über seine Kampfpanzer, gepanzerten Kampffahrzeuge und Artilleriewaffen, die von außerhalb des Anwendungsgebiets in das Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats im Anwendungsgebiet oder in ein Gebiet mit einer Zwischenobergrenze verlegt und im jährlichen Informationsaustausch nicht an ihrem tatsächlichen Dislozierungsort gemeldet wurden. Die Notifikation enthält die nach Typen aufgeschlüsselte Anzahl seiner Kampfpanzer, gepanzerten Kampffahrzeuge und Artilleriewaffen; und den tatsächlichen Dislozierungsort solcher Waffen und Ausrüstungen zum Stichtag 1. Januar, es sei denn, sie sind als Teil des Truppenteils disloziert, dem sie zugeordnet sind, in welchem Fall der tatsächliche Dislozierungsort des Truppenteils, angegeben durch seine geographischen Koordinaten, nach Vertragsstaat und Gebiet mit einer Zwischenobergrenze zu melden ist, oder der tatsächliche Dislozierungsort ist eine gemeldete Inspektionsstätte, in welchem Fall die Lage der gemeldeten Inspektionsstätte, ihre Ordnungsnummer und die Bezeichnung der Stätte zu melden sind.

ABSCHNITT X                    INFORMATIONEN ÜBER DIE INDIENSTSTELLUNG  
UND DEN ABZUG VON DURCH DEN VERTRAG  
BEGRENZTEN KONVENTIONELLEN WAFFEN UND  
AUSRÜSTUNGEN BEI DEN KONVENTIONELLEN  
STREITKRÄFTEN EINES VERTRAGSSTAATS

1. Jeder Vertragsstaat übermittelt allen anderen Vertragsstaaten nach Inkrafttreten des Vertrags und gleichzeitig mit dem jährlichen Informationsaustausch nach Abschnitt VII Absatz 1 Buchstabe B:
  - (A) Zusammengefasste Informationen über Anzahl und Typen der durch den Vertrag begrenzten konventionellen Waffen und Ausrüstungen, die während des zuletzt abgelaufenen Zeitraums von zwölf Monaten bei seinen konventionellen Streitkräften innerhalb des Anwendungsgebiets in Dienst gestellt wurden, aufgeschlüsselt nach der Herkunft, und zwar auch, aber nicht nur darüber, ob es sich um eine Neuproduktion, eine Einfuhr, eine Verlegung von außerhalb des Anwendungsgebiets oder eine Umunterstellung aus Kräften der inneren Sicherheit handelt;
  - (B) zusammengefasste Informationen über Anzahl und Typen der durch den Vertrag begrenzten konventionellen Waffen und Ausrüstungen, die
    - (1) während des zuletzt abgelaufenen Zeitraums von zwölf Monaten bei seinen konventionellen Streitkräften innerhalb des Anwendungsgebiets abgezogen wurden, und deren zuletzt gemeldeten Dislozierungsort sowie eine Aufschlüsselung nach der Art ihrer weiteren Verwendung, und zwar auch, aber nicht nur darüber, ob es sich um eine Außerdienststellung, eine Zuordnung zu Kräften der inneren Sicherheit, eine Bereitstellung zur Ausfuhr, eine Verwertung durch Zerstörung/Modifikation oder einen Abzug aus dem Anwendungsgebiet handelt;
    - (2) während des zuletzt abgelaufenen Zeitraums von zwölf Monaten aus der Kategorie „außer Dienst gestellt und zur weiteren Verwertung anstehend“ herausgenommen wurden, aufgeschlüsselt nach ihrer weiteren Bestimmung, und zwar auch, aber nicht nur darüber, ob es sich um eine Zuordnung zu Kräften der inneren Sicherheit, eine Aufnahme in die Kategorie „zur Ausfuhr bereitstehend“, eine Wiederindienststellung, eine Verwertung durch Zerstörung/Modifikation oder einen Abzug aus dem Anwendungsgebiet handelt.

ABSCHNITT XI                    INFORMATIONEN ÜBER DAS VERBRINGEN IN DAS  
ANWENDUNGSGEBIET UND AUS DEM ANWEN-  
DUNGSGEBIET VON DURCH DEN VERTRAG  
BEGRENZTEN KONVENTIONELLEN WAFFEN UND  
AUSRÜSTUNGEN, DIE BEI DEN STREITKRÄFTEN  
DER VERTRAGSSTAATEN IN DIENST GESTELLT  
SIND

1. Jeder Vertragsstaat übermittelt allen anderen Vertragsstaaten nach Inkrafttreten des Vertrags und gleichzeitig mit dem jährlichen Informationsaustausch, wie in Abschnitt VII Absatz 1 Buchstabe B festgelegt:

- (A) Zusammengefasste Informationen über Anzahl und Typen jeder Kategorie der durch den Vertrag begrenzten konventionellen Waffen und Ausrüstungen, die bei seinen konventionellen Streitkräften in Dienst gestellt sind und während der letzten zwölf Monate in das Anwendungsgebiet verbracht wurden, sowie darüber, ob irgendwelche dieser Waffen und Ausrüstungen als Truppenteil gegliedert waren;
- (B) zusammengefasste Informationen über Anzahl und Typen jeder Kategorie von durch den Vertrag begrenzten konventionellen Waffen und Ausrüstungen, die bei seinen konventionellen Streitkräften in Dienst gestellt sind und während der letzten zwölf Monate aus dem Anwendungsgebiet verbracht wurden und außerhalb davon verblieben sind, sowie den letzten gemeldeten Dislozierungsort solcher konventionellen Waffen und Ausrüstungen innerhalb des Anwendungsgebiets;
- (C) nicht der Meldepflicht nach diesem Abschnitt unterliegen durch den Vertrag begrenzte konventionelle Waffen und Ausrüstungen, die bei den konventionellen Streitkräften der Vertragsstaaten innerhalb des Anwendungsgebiets in Dienst gestellt sind und innerhalb von sieben Tagen, darunter für Zwecke der Ausbildung sowie für militärische Aktivitäten, aus dem Anwendungsgebiet verbracht und wieder dorthin zurückgeführt werden.

ABSCHNITT XII                    KONVENTIONELLE WAFFEN UND AUSRÜSTUN-  
GEN, DIE DURCH DAS ANWENDUNGSGBIET  
HINDURCH ODER INNERHALB DES ANWEN-  
DUNGSGBIETS BEFÖRDERT WERDEN

1. Konventionelle Waffen und Ausrüstungen in den in Abschnitt III aufgeführten Kategorien, die zur Durchbeförderung in das Anwendungsgebiet verbracht wurden, werden nach diesem Protokoll nur dann gemeldet, wenn sie länger als sieben Tage im Anwendungsgebiet verbleiben.

2. Im Fall der Durchbeförderung von Kampfpanzern, gepanzerten Kampffahrzeugen und Artilleriewaffen nach Artikel V des Vertrags übermittelt jeder Vertragsstaat, der eine solche Durchbeförderung vornimmt, allen anderen Vertragsstaaten spätestens an dem Tag, an dem die durchbeförderten konventionellen Waffen und Ausrüstungen in das Hoheitsgebiet des ersten von der Durchbeförderung betroffenen Vertragsstaats oder ein Gebiet mit einer Zwischenobergrenze gelangen, folgende Informationen:

- (A) das Datum des Beginns der Durchbeförderung;
- (B) die Art der Beförderung;
- (C) den ersten von der Durchbeförderung betroffenen Vertragsstaat;
- (D) die Kategorien der durchbeförderten Waffen und Ausrüstungen;
- (E) den Vertragsstaat oder das Gebiet mit einer Zwischenobergrenze, in dem die durchbeförderten konventionellen Waffen und Ausrüstungen in das Anwendungsgebiet gelangten; oder

(F) soweit zutreffend den Vertragsstaat oder das Gebiet mit einer Zwischenobergrenze, aus dem die durchbeförderten konventionellen Waffen und Ausrüstungen stammen.

3. Jeder Vertragsstaat, der eine solche Durchbeförderung vornimmt, übermittelt allen anderen Vertragsstaaten so bald wie möglich, jedoch spätestens fünf Tage, nachdem die durchbeförderten konventionellen Waffen und Ausrüstungen in das Hoheitsgebiet des ersten von der Durchbeförderung betroffenen Vertragsstaats oder ein Gebiet mit einer Zwischenobergrenze gelangten, folgende Informationen:

- (A) das Datum des Beginns der Durchbeförderung;
- (B) die Art der Beförderung;
- (C) die von der Durchbeförderung betroffenen Vertragsstaaten oder Gebiete mit Zwischenobergrenzen;
- (D) soweit zutreffend den Vertragsstaat, in dem sich der endgültige Zielort befindet;
- (E) die voraussichtliche Dauer der Durchbeförderung durch das Hoheitsgebiet jedes von der Durchbeförderung betroffenen Vertragsstaats oder Gebiets mit Zwischenobergrenzen;
- (F) die Gesamtzahl der durchbeförderten Kampfpanzer, gepanzerten Kampffahrzeuge und Artilleriewaffen;
- (G) zusätzliche Informationen einschließlich entsprechender Notifikationen.

4. Jeder von der Durchbeförderung betroffene Vertragsstaat übermittelt allen anderen Vertragsstaaten spätestens fünf Tage nach dem Tag, an dem die durchbeförderten Kampfpanzer, gepanzerten Kampffahrzeuge und Artilleriewaffen in sein Hoheitsgebiet gelangten, folgende Informationen:

- (A) die Gesamtzahl der betroffenen Kampfpanzer, gepanzerten Kampffahrzeuge oder Artilleriewaffen;
- (B) die voraussichtliche Dauer der Durchbeförderung durch sein Hoheitsgebiet;
- (C) zusätzliche Informationen einschließlich entsprechender Notifikationen.

5. Befindet sich der endgültige Zielort innerhalb des Anwendungsgebiets, so notifiziert der Vertragsstaat, in dem sich der endgültige Zielort befindet, allen anderen Vertragsstaaten die Beendigung der Durchbeförderung spätestens fünf Tage, nachdem die konventionellen Waffen und Ausrüstungen in seinem Hoheitsgebiet eingetroffen sind.

6. Jeder Vertragsstaat, der eine Durchbeförderung von Kampfpanzern, gepanzerten Kampffahrzeugen und Artilleriewaffen vornimmt, übermittelt allen anderen Vertragsstaaten spätestens fünf Tage, nachdem die durchbeförderten konventionellen Waffen und Ausrüstungen in das Hoheitsgebiet des Vertragsstaats oder das Gebiet mit einer Zwischenobergrenze gelangten, in dem sich der endgültige Zielort befindet,

beziehungsweise aus dem Anwendungsgebiet verbracht wurden, folgende Informationen:

- (A) einen Hinweis auf die Notifikationen nach den Absätzen 2 und 3;
- (B) das Datum des Beginns und der Beendigung der Durchbeförderung;
- (C) den Vertragsstaat oder das Gebiet mit einer Zwischenobergrenze, in dem die Durchbeförderung begann;
- (D) die Gesamtzahl der betroffenen Kampfpanzer, gepanzerten Kampffahrzeuge oder Artilleriewaffen;
- (E) die von der Durchbeförderung betroffenen Vertragsstaaten oder Gebiete mit Zwischenobergrenzen;
- (F) soweit zutreffend das Hoheitsgebiet des Vertragsstaats oder das Gebiet mit einer Zwischenobergrenze, in dem sich der endgültige Zielort befindet, beziehungsweise das Hoheitsgebiet des Vertragsstaats oder das Gebiet mit einer Zwischenobergrenze, durch das die Durchbeförderung vor Verlassen des Anwendungsgebiets erfolgt;
- (G) zusätzliche Informationen einschließlich der Notifikationen im Gefolge der Ankunft der durchbeförderten konventionellen Waffen und Ausrüstungen an ihrem endgültigen Zielort, wenn sich dieser im Anwendungsgebiet befindet.

ABSCHNITT XIII            VIERTELJÄHRLICHE INFORMATIONEN ÜBER DIE  
KAMPFPANZER, GEPANZERTEN KAMPFFAHR-  
ZEUGE UND ARTILLERIEWAFFEN, DIE IM ANWEN-  
DUNGSGEBIET UND IM HOHEITSGEBIET EINES  
VERTRAGSSTAATS TATSÄCHLICH VORHANDEN  
SIND

1. Jeder Vertragsstaat notifiziert allen anderen Vertragsstaaten die Gesamtzahl seiner Kampfpanzer, gepanzerten Kampffahrzeuge und Artilleriewaffen, die im Anwendungsgebiet tatsächlich vorhanden und auf die im Protokoll über territoriale Obergrenzen festgesetzten zahlenmäßigen Begrenzungen anzurechnen sind, aufgeschlüsselt nach Hoheitsgebieten der Vertragsstaaten und Gebieten mit einer Zwischenobergrenze.

2. Jeder Vertragsstaat mit Hoheitsgebiet im Anwendungsgebiet notifiziert allen anderen Vertragsstaaten die Gesamtzahl seiner Kampfpanzer, gepanzerten Kampffahrzeuge und Artilleriewaffen und die der Kampfpanzer, gepanzerten Kampffahrzeuge und Artilleriewaffen eines jeden anderen Vertragsstaats, die in seinem Hoheitsgebiet und in Gebieten mit einer Zwischenobergrenze tatsächlich vorhanden und auf die im Protokoll über territoriale Obergrenzen festgesetzten zahlenmäßigen Begrenzungen anzurechnen sind.

3. Die Informationen nach den Absätzen 1 und 2 werden jeweils am 31. Januar zum Stichtag 1. Januar, am 30. April zum Stichtag 1. April, am 31. Juli zum Stichtag 1. Juli und am 31. Oktober zum Stichtag 1. Oktober übermittelt.

**ABSCHNITT XIV**                    **VIERTELJÄHRLICHE INFORMATIONEN ÜBER DIE KAMPFFLUGZEUGE UND ANGRIFFSHUBSCHRAUBER, DIE INNERHALB DES HOHEITSGEBIETS EINES VERTRAGSSTAATS IM ANWENDUNGSGEBIET TATSÄCHLICH VORHANDEN SIND**

1. Jeder Vertragsstaat notifiziert allen anderen Vertragsstaaten die Gesamtzahl seiner Kampfflugzeuge und Angriffshubschrauber, die im Anwendungsgebiet tatsächlich vorhanden und auf seine im Protokoll über nationale Obergrenzen festgesetzten zahlenmäßigen Begrenzungen anzurechnen sind, einschließlich einer Aufschlüsselung der Zahlen nach Hoheitsgebieten der Vertragsstaaten, denen sie zugeordnet sind.

Die Informationen werden jeweils am 31. Januar zum Stichtag 1. Januar, am 30. April zum Stichtag 1. April, am 31. Juli zum Stichtag 1. Juli und am 31. Oktober zum Stichtag 1. Oktober übermittelt.

**ABSCHNITT XV**                    **INFORMATIONEN ÜBER ÄNDERUNGEN DER ANZAHL VON KAMPFPANZERN, GEPANZERTEN KAMPFFAHRZEUGEN ODER ARTILLERIEWAFFEN, DIE IM HOHEITSGEBIET EINES VERTRAGSSTAATS ODER IN EINEM GEBIET MIT EINER ZWISCHEN- OBERGRENZE VORHANDEN SIND**

1. Jeder Vertragsstaat notifiziert allen anderen Vertragsstaaten vorbehaltlich des Abschnitts XI Absatz 1 Buchstabe C und unter Ausschluss der nach den Abschnitten XII, XVIII und XX notifizierten Waffen und Ausrüstungen Änderungen der zuletzt nach Abschnitt XIII und später nach diesem Absatz notifizierten Zahlen, wann immer das Ausmaß der Änderung in einem Hoheitsgebiet oder einem Gebiet mit einer Zwischenobergrenze 30 Kampfpanzer, 30 gepanzerte Kampffahrzeuge beziehungsweise zehn Artilleriewaffen erreicht oder übersteigt. Die Notifikationen enthalten folgende Informationen:

- (A) die nach Hoheitsgebieten der Vertragsstaaten beziehungsweise nach Gebieten mit einer Zwischenobergrenze aufgeschlüsselten zuvor notifizierten Bestandszahlen;
- (B) die Stückzahlen, um die die notifizierten Zahlen geändert wurden;
- (C) die nach Hoheitsgebieten der Vertragsstaaten beziehungsweise nach Gebieten mit einer Zwischenobergrenze aufgeschlüsselten neuen Bestandszahlen;
- (D) das Datum des Inkrafttretens der Änderungen.

2. Die Notifikationen nach diesem Abschnitt erfolgen spätestens fünf Arbeitstage nach Überschreitung der zuvor notifizierten Zahlen.

**ABSCHNITT XVI**                    **INFORMATIONEN ÜBER BESTIMMTE EREIGNISSE, AN DENEN KAMPFFLUGZEUGE UND ANGRIFFSHUBSCHRAUBER BETEILIGT SIND**

1. Jeder Vertragsstaat mit Hoheitsgebiet im Anwendungsgebiet notifiziert allen anderen Vertragsstaaten vorbehaltlich des Abschnitts XI Absatz 1 Buchstabe C

Änderungen der Gesamtzahl seiner Kampfflugzeuge und seiner Angriffshubschrauber, die auf die im Protokoll über nationale Obergrenzen festgesetzten zahlenmäßigen Begrenzungen anzurechnen sind, wann immer das Ausmaß der Änderung 18 Kampfflugzeuge oder 18 Angriffshubschrauber erreicht oder überschreitet und über den zuletzt nach folgenden Bestimmungen notifizierten Zahlen liegt:

- (A) Abschnitt II Absatz 1 Buchstabe A und spätere Notifikationen nach diesem Absatz; oder
- (B) Abschnitt XIV und spätere Notifikationen nach diesem Absatz, wenn diese Zahlen höher sind als die nach Buchstabe A notifizierten.

2. Jeder Vertragsstaat ohne Hoheitsgebiet im Anwendungsgebiet notifiziert vorbehaltlich des Abschnitts XI Absatz 1 Buchstabe C allen anderen Vertragsstaaten Änderungen der Gesamtzahl seiner Kampfflugzeuge und seiner Angriffshubschrauber, die auf die im Protokoll über nationale Obergrenzen festgesetzten zahlenmäßigen Begrenzungen anzurechnen sind, wann immer das Ausmaß der Änderung 18 Kampfflugzeuge oder 18 Angriffshubschrauber erreicht oder überschreitet und über oder unter den zuletzt nach einer der folgenden Bestimmungen notifizierten Zahlen liegt:

- (A) Abschnitt II Absatz 1 Buchstabe A und spätere Notifikationen nach diesem Absatz; oder
- (B) Abschnitt XIV und spätere Notifikationen nach diesem Absatz.

3. Die Notifikationen nach diesem Abschnitt werden spätestens fünf Arbeitstage nach jeder derartigen Änderung übermittelt und enthalten folgende Informationen:

- (A) die zuvor notifizierten Bestände;
- (B) die Stückzahlen, um die die notifizierten Zahlen geändert wurden;
- (C) die neuen Bestände;
- (D) das Datum des Inkrafttretens der Änderung.

#### ABSCHNITT XVII            INFORMATIONEN ÜBER DIE ERMÄCHTIGUNG, VON DEM IN EINEM VERTRAGSSTAAT VOR- HANDENEN SPIELRAUM GEBRAUCH ZU MACHEN

1. Jeder Vertragsstaat mit Hoheitsgebiet im Anwendungsgebiet notifiziert allen anderen Vertragsstaaten, in welchem Ausmaß ein anderer Vertragsstaat ermächtigt ist, vom Spielraum zwischen seinen nationalen Beständen an Kampfpanzern, gepanzerten Kampffahrzeugen und Artilleriewaffen in seinem Hoheitsgebiet und seiner territorialen Obergrenze in diesen Kategorien Gebrauch zu machen. Solche Notifikationen erfolgen spätestens am Tag des Inkrafttretens der Ermächtigung und enthalten Angaben über den maximalen Spielraum, zu dessen Inanspruchnahme ein Vertragsstaat ermächtigt ist, das Datum, an dem die Ermächtigung in Kraft tritt, und die Dauer, für die sie in Kraft ist. Der notifizierende Vertragsstaat aktualisiert seine Notifikation, falls er die Ermächtigung abändert.

2. Die Gesamtzahl der Kampfpanzer, gepanzerten Kampffahrzeuge oder Artilleriewaffen, auf die sich eine Ermächtigung erstreckt, darf in keiner dieser Kategorien die Höhe des Spielraums überschreiten, der nach Berücksichtigung aller für einen beliebigen Zeitraum bestehender Ermächtigungen verbleibt.

ABSCHNITT XVIII      INFORMATIONEN IM FALL DER VORÜBER-  
GEHENDEN ÜBERSCHREITUNG EINER TERRI-  
TORIALEN OBERGRENZE ODER EINER TERRI-  
TORIALEN ZWISCHENBERGRENZE

1. Jeder Vertragsstaat mit Hoheitsgebiet im Anwendungsgebiet benachrichtigt alle anderen Vertragsstaaten, wann immer seine territoriale Obergrenze oder territoriale Zwischenobergrenze nach Artikel VII des Vertrags vorübergehend überschritten wird.

2. Jeder Vertragsstaat, der mit seinen Kampfpanzern, gepanzerten Kampffahrzeugen oder Artilleriewaffen an einer Aktivität teilnimmt, die entweder zur Überschreitung der territorialen Obergrenze oder der territorialen Zwischenobergrenze eines anderen Vertragsstaats oder zur Überschreitung seiner eigenen territorialen Zwischenobergrenze führt, notifiziert dies allen anderen Vertragsstaaten.

3. Wird eine territoriale Obergrenze oder eine territoriale Zwischenobergrenze infolge einer militärischen Übung überschritten, gilt Folgendes:

- (A) Der Vertragsstaat, in dessen Hoheitsgebiet die militärische Übung stattfinden soll, notifiziert allen anderen Vertragsstaaten spätestens 42 Tage vor dem Datum, an dem eine territoriale Obergrenze oder eine territoriale Zwischenobergrenze überschritten werden soll, Folgendes: die Bezeichnung und den allgemeinen Zweck der Übung; die teilnehmenden Vertragsstaaten; das Datum des Beginns der Übung und deren voraussichtliche Dauer; die Gesamtzahl der an der Übung beteiligten Kampfpanzer, gepanzerten Kampffahrzeuge oder Artilleriewaffen und die Gesamtzahl der Kampfpanzer, gepanzerten Kampffahrzeuge oder Artilleriewaffen, um die eine territoriale Obergrenze oder eine territoriale Zwischenobergrenze überschritten wird; das Datum des Beginns und des Endes der Übungsphase, über die sich die Überschreitung einer territorialen Obergrenze oder einer territorialen Zwischenobergrenze erstreckt; und das Übungsgebiet, angegeben durch geographische Koordinaten;
- (B) jeder Vertragsstaat, der mit seinen Kampfpanzern, gepanzerten Kampffahrzeugen oder Artilleriewaffen an der Übung teilnimmt, notifiziert allen anderen Vertragsstaaten spätestens 42 Tage vor dem Datum, an dem eine territoriale Obergrenze oder territoriale Zwischenobergrenze überschritten werden soll, die Gesamtzahl seiner an der militärischen Übung beteiligten Kampfpanzer, gepanzerten Kampffahrzeuge und Artilleriewaffen; soweit zutreffend, den Dislozierungsort der ursprünglichen Verifikationsobjekte, das ursprüngliche Führungselement, die Bezeichnung der Truppenteile und deren Ordnungsnummer; das Dislozierungsgebiet, angegeben durch geographische Koordinaten, und das voraussichtliche Datum des Eintreffens und des Abzugs seiner Kampfpanzer, gepanzerten Kampffahrzeuge oder Artilleriewaffen; sowie zusätzliche erläuternde Informationen;

- (C) spätestens an dem Tag, an dem eine territoriale Obergrenze oder eine territoriale Zwischenobergrenze überschritten wird, werden die Notifikationen nach Buchstaben A und B aktualisiert, falls sich die 42 Tage im Voraus notifizierte Daten geändert haben;
  - (D) überschreitet ein Vertragsstaat seine eigene territoriale Zwischenobergrenze, werden alle Notifikationen nach diesem Absatz von diesem Vertragsstaat übermittelt;
  - (E) falls die Überschreitung einer territorialen Obergrenze oder einer territorialen Zwischenobergrenze mehr als 42 Tage anhalten sollte, hat so rasch wie möglich, spätestens jedoch am 43. Tag nach Überschreitung einer territorialen Obergrenze oder einer territorialen Zwischenobergrenze
    - (1) der Vertragsstaat, dessen territoriale Obergrenze oder territoriale Zwischenobergrenze überschritten wird, den Zweck und die voraussichtliche Dauer der Überschreitung; die an der Überschreitung beteiligten Vertragsstaaten; die Gesamtzahl der Kampfpanzer, gepanzerten Kampffahrzeuge oder Artilleriewaffen, um die eine territoriale Obergrenze oder eine territoriale Zwischenobergrenze überschritten wird; und das Dislozierungsgebiet, angegeben durch geographische Koordinaten, zu notifizieren;
    - (2) jeder Vertragsstaat, der mit seinen Kampfpanzern, gepanzerten Kampffahrzeugen oder Artilleriewaffen an der vorübergehenden Dislozierung teilnimmt, die Gesamtzahl seiner Kampfpanzer, gepanzerten Kampffahrzeuge und Artilleriewaffen und das Dislozierungsgebiet, angegeben durch geographische Koordinaten, zu notifizieren;
  - (F) jeder Vertragsstaat übermittelt eine Notifikation, wann immer die zuvor nach Buchstabe A oder B notifizierte Zahlen um insgesamt 30 Kampfpanzer, 30 gepanzerte Kampffahrzeuge oder zehn Artilleriewaffen überschritten werden. Eine solche Notifikation erfolgt spätestens fünf Tage, nachdem diese Überschreitung eingetreten ist.
4. Wird eine territoriale Obergrenze oder eine territoriale Zwischenobergrenze infolge einer vorübergehenden Dislozierung überschritten, gilt Folgendes:
- (A) Der Vertragsstaat, dessen territoriale Obergrenze oder territoriale Zwischenobergrenze überschritten wird, notifiziert allen anderen Vertragsstaaten
    - (1) spätestens an dem Tag, an dem eine territoriale Obergrenze oder eine territoriale Zwischenobergrenze überschritten wird, das Datum der Überschreitung; die Bezeichnung des Einsatzes, dessen Zweck und voraussichtliche Dauer; die beteiligten Vertragsstaaten; die Gesamtzahl der Kampfpanzer, gepanzerten Kampffahrzeuge oder Artilleriewaffen, um die eine territoriale Obergrenze oder eine territoriale Zwischenobergrenze überschritten wird; und das Dislozierungsgebiet;
    - (2) spätestens 21 Tage nach dem Tag, an dem eine territoriale Obergrenze oder eine territoriale Zwischenobergrenze überschritten wird, eine

Aktualisierung der Informationen nach Unterabsatz 1 unter Angabe des Dislozierungsgebiets, angegeben durch geographische Koordinaten;

- (3) alle Fälle, in denen die Anzahl der vorübergehend dislozierten Kampfpanzer, gepanzerten Kampffahrzeuge oder Artilleriewaffen, um die die entsprechende territoriale Obergrenze überschritten wird, 153 Kampfpanzer oder 241 gepanzerte Kampffahrzeuge oder 140 Artilleriewaffen überschreitet;
- (B) der Vertragsstaat, der Kampfpanzer, gepanzerte Kampffahrzeuge oder Artilleriewaffen über eine territoriale Obergrenze oder territoriale Zwischenobergrenze hinaus disloziert, notifiziert allen anderen Vertragsstaaten
- (1) spätestens an dem Tag, an dem eine territoriale Obergrenze oder eine territoriale Zwischenobergrenze überschritten wird, die Gesamtzahl seiner Kampfpanzer, gepanzerten Kampffahrzeuge und Artilleriewaffen, um die eine territoriale Obergrenze oder eine territoriale Zwischenobergrenze überschritten wird, und das Dislozierungsgebiet;
  - (2) spätestens 21 Tage nach dem Tag, an dem eine territoriale Obergrenze oder eine territoriale Zwischenobergrenze überschritten wird, den Zweck und die voraussichtliche Dauer der vorübergehenden Dislozierung, die Gesamtzahl seiner beteiligten Kampfpanzer, gepanzerten Kampffahrzeuge und Artilleriewaffen, das Dislozierungsgebiet, angegeben durch geographische Koordinaten und, soweit zutreffend, die Verifikationsobjekte, deren ursprüngliche Dislozierungsorte, deren ursprüngliches Führungselement und die Bezeichnung der Truppenteile und deren Ordnungsnummer;
- (C) nachfolgende Aktualisierungen werden alle 90 Tage übermittelt, bis keine territoriale Obergrenze oder territoriale Zwischenobergrenze mehr überschritten wird;
- (D) jeder Vertragsstaat übermittelt eine Notifikation, wann immer die zuvor von diesem Vertragsstaat nach Buchstabe A, B oder C notifizierten Zahlen um insgesamt 30 Kampfpanzer, 30 gepanzerte Kampffahrzeuge oder zehn Artilleriewaffen überschritten werden. Eine solche Notifikation erfolgt spätestens fünf Tage, nachdem diese Überschreitung eingetreten ist;
- (E) überschreitet ein Vertragsstaat seine eigene territoriale Zwischenobergrenze, werden alle Notifikationen nach diesem Absatz von diesem Vertragsstaat übermittelt.
5. Der Vertragsstaat, dessen territoriale Obergrenze oder territoriale Zwischenobergrenze infolge einer militärischen Übung oder einer vorübergehenden Dislozierung überschritten wurde, benachrichtigt alle anderen Vertragsstaaten, sobald die Anzahl der in seinem Hoheitsgebiet vorhandenen Kampfpanzer, gepanzerten Kampffahrzeuge und Artilleriewaffen seine territoriale Obergrenze oder territoriale Zwischenobergrenze nicht mehr überschreitet.
6. Wird eine territoriale Obergrenze um höchstens 153 Kampfpanzer, 241 gepanzerte Kampffahrzeuge oder 140 Artilleriewaffen überschritten, so unterliegen diese

Waffen und Ausrüstungen nicht dem Informationsaustausch nach Absatz 4 Buchstabe A Unterabsatz 2, Absatz 4 Buchstabe B Unterabsatz 2 und Absatz 4 Buchstabe C, sofern alle diese Waffen und Ausrüstungen im Informationsaustausch nach Abschnitt VII Absatz 1 Buchstabe A und danach in jedem jährlichen Informationsaustausch an ihrem tatsächlichen vorübergehenden Dislozierungsort im Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaats ordnungsgemäß gemeldet wurden.

#### ABSCHNITT XIX            INFORMATIONEN ÜBER GEPANZERTE SANITÄTS-MTW

1.        Unbeschadet des Grundsatzes, dass gepanzerte Sanitätsfahrzeuge nicht den vertraglichen Begrenzungen unterliegen, übermittelt jeder Vertragsstaat am 15. Dezember jedes Jahres allen anderen Vertragsstaaten Informationen über die Gesamtbestände an gepanzerten Sanitäts-MTW und die Dislozierungsorte, an denen sich mehr als 18 gepanzerte Sanitäts-MTW befinden.

#### ABSCHNITT XX            INFORMATIONEN IM FALL EINES EINSATZES ZUR UNTERSTÜTZUNG DES FRIEDENS

1.        Jeder Vertragsstaat, der Kampfpanzer, gepanzerte Kampffahrzeuge oder Artilleriewaffen im Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaats für einen Einsatz zur Unterstützung des Friedens nach Artikel V Absatz 2 des Vertrags disloziert, übermittelt spätestens fünf Tage nach Beginn der Dislozierung seiner Kampfpanzer, gepanzerten Kampffahrzeuge oder Artilleriewaffen Informationen über das Mandat, die voraussichtliche Dauer und die Bezeichnung des Einsatzes, die Gesamtzahl seiner am Einsatz beteiligten Kampfpanzer, gepanzerten Kampffahrzeuge und Artilleriewaffen und die Stelle, unter deren Führung sie im Einsatz stehen; soweit zutreffend, die Verifikationsobjekte und das ursprüngliche Führungselement; und das geplante Zielgebiet der Waffen und Ausrüstungen innerhalb des Anwendungsgebiets.

2.        Spätere Aktualisierungen werden von jedem Vertragsstaat, der eine Notifikation nach Absatz 1 übermittelt, alle 90 Tage bis zum Ende des Einsatzes und vollständigen Abzug der beteiligten Waffen und Ausrüstungen übermittelt.

#### ABSCHNITT XXI            FORMAT FÜR DIE ÜBERMITTLUNG VON INFORMATIONEN

1.        Jeder Vertragsstaat übermittelt allen anderen Vertragsstaaten die nach diesem Protokoll vorgeschriebenen Informationen in Übereinstimmung mit den in Artikel XVII des Vertrags und der Anlage über das Format für den Informationsaustausch festgelegten Verfahren. Im Einklang mit Artikel XVI Absatz 5 des Vertrags gelten Änderungen der Anlage über das Format für den Informationsaustausch als Verbesserungen der Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit des Vertrags, geringfügige Angelegenheiten technischer Natur betreffend.

ABSCHNITT XXII      SONSTIGE NOTIFIKATIONEN AUFGRUND DES  
VERTRAGS

1. Die Gemeinsame Beratungsgruppe erarbeitet ein Dokument über die nach dem Vertrag erforderlichen Notifikationen. Dieses Dokument führt die einzelnen Notifikationen auf, unter Angabe derjenigen, die in Übereinstimmung mit Artikel XVII des Vertrags zu übermitteln sind, und enthält gegebenenfalls geeignete Formate für diese Notifikationen. Im Einklang mit Artikel XVI Absatz 5 des Vertrags gelten Änderungen dieses Dokuments einschließlich etwaiger Formate als Verbesserungen der Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit des Vertrags, geringfügige Angelegenheiten technischer Natur betreffend.

## **ANLAGE ÜBER DAS FORMAT FÜR DEN INFORMATIONSAUSTAUSCH**

1. Jeder Vertragsstaat übermittelt allen anderen Vertragsstaaten Informationen im Einklang mit dem Protokoll über Informationsaustausch, im Folgenden als Protokoll bezeichnet, unter Benutzung der in dieser Anlage beschriebenen Formate. Die Informationen in jeder Datenauflistung werden schriftlich, ergänzt durch eine elektronische Version der Daten auf Diskette, im vereinbarten Format zur Verfügung gestellt. Die schriftliche Fassung in einer der sechs OSZE-Amtssprachen ist die amtliche Fassung. In jeder Tabelle (Spalte (a)) erhält jede Eintragung eine fortlaufende Nummer.

2. Jede Auflistung beginnt mit einem Deckblatt, dem der Name des berichtenden Vertragsstaats, die Sprache, in der die Auflistungen übermittelt werden, der Tag, an dem die Auflistungen auszutauschen sind, und der Stichtag der angegebenen Informationen zu entnehmen sind. Nach dem Deckblatt folgen ein Inhaltsverzeichnis, eine Liste der verwendeten Abkürzungen, ein Index, aus dem der Zusammenhang zwischen der Ordnungsnummer des Truppenteils, der Tabelle und der Seite hervorgeht, die in dieser Anlage enthaltenen Tabellen I bis VI, eine Liste der jährlichen Notifikationen, eine Liste der ständigen diplomatischen Einfluggenehmigungsnummern, gegebenenfalls eine vollständige aktualisierte Liste der Inspektoren und der Besatzungsmitglieder und zusätzliche einschlägige Informationen einschließlich einer Liste der amtlichen Feiertage.

### **ABSCHNITT I                      INFORMATIONEN ÜBER DIE GLIEDERUNG DER LANDSTREITKRÄFTE UND LUFTSTREITKRÄFTE SOWIE DER FLIEGENDEN LUFTVERTEIDIGUNGS- KRÄFTE INNERHALB DES ANWENDUNGSGEBIETS**

1. Jeder Vertragsstaat übermittelt nach Abschnitt I des Protokolls Informationen über die Kommandostruktur seiner Landstreitkräfte einschließlich der Truppenteile der Luftverteidigungskräfte und der unterstellten Truppenteile auf der Führungsebene des Militärbezirks oder darunter oder deren Entsprechung, sowie der Luftstreitkräfte und der fliegenden Luftverteidigungskräfte in Form von zwei gesonderten hierarchischen Datenauflistungen, wie sie in Tabelle I enthalten sind.

2. Die Datenauflistungen beginnen mit der höchsten Führungsebene und durchlaufen alle Führungsebenen bis hinunter zur Führungsebene Brigade/Regiment, selbständiges Bataillon und selbständiges Geschwader/Fliegerregiment, selbständige Staffel oder deren Entsprechungen. Jede ausgewiesene ständige Lagerungsstätte, jede militärische Lagerungsstätte, jeder selbständige Instandsetzungs- und Instandhaltungstruppenteil, jede militärische Ausbildungseinrichtung und jeder Militärflugplatz wird angeführt. So könnten beispielsweise auf einen Militärbezirk/eine Armee/ein Korps die diesen unterstellten selbständigen Regimenter, selbständigen Bataillone, Depots und Ausbildungseinrichtungen folgen und diesen wiederum jede ihnen unterstellte Division mit ihren Regimentern/selbständigen Bataillonen. Nach der vollständigen Auflistung aller unterstellten Gliederungen folgt dann der nächste Militärbezirk/die nächste Armee/das nächste Korps. Das gleiche Verfahren wird auf Luftstreitkräfte und fliegende Luftverteidigungskräfte angewandt.

- (A) Jede Gliederung wird durch eine spezielle Kennung (Spalte (b)) (d.h. Ordnungsnummer des Truppenteils), die in allen folgenden Auflistungen und jedem weiteren Informationsaustausch für diese Gliederung verwendet wird, ihre nationale Bezeichnung (d.h. Name; Spalte (c)) und, im Fall von Divisionen, Regimentern/Brigaden, selbständigen Bataillonen und Geschwadern/Fliegerregimentern, selbständigen Staffeln oder vergleichbaren Gliederungen, gegebenenfalls Art des Truppenteils (z.B. Infanterie, Panzer, Artillerie, Jagdflieger, Bomber, Nachschub) identifiziert;
- (B) für jede Gliederung werden die beiden nächsten, ihr unmittelbar übergeordneten Befehlsebenen innerhalb des Anwendungsgebiets genannt (Spalten (d) und (e)).

TABELLE I: KOMMANDOSTRUKTUR DER LANDSTREITKRÄFTE UND LUFTSTREITKRÄFTE SOWIE DER FLIEGENDEN LUFTVERTEIDIGUNGSKRÄFTE (Vertragsstaat); STICHTAG (Datum)

ABSCHNITT II                      INFORMATIONEN ÜBER DIE GESAMTBESTÄNDE  
IN JEDER KATEGORIE DER DURCH DEN VERTRAG  
BEGRENZTEN KONVENTIONELLEN WAFFEN UND  
AUSRÜSTUNGEN UND ÜBER DIE GESAMT-  
BESTÄNDE AN BESTIMMTEN VOM VERTRAG  
ERFASSTEN KONVENTIONELLEN WAFFEN UND  
AUSRÜSTUNGEN

1. Nach Abschnitt II Absatz 1 Buchstaben A und B des Protokolls übermittelt jeder Vertragsstaat Daten über seine nach Typen aufgeschlüsselten Gesamtbestände an Kampfpanzern, gepanzerten Kampffahrzeugen und Artilleriewaffen (Tabelle IIA), die den zahlenmäßigen Begrenzungen nach dem Protokoll über nationale Obergrenzen unterliegen, und über die nach Typen aufgeschlüsselte Anzahl der Gesamtbestände, die auf eine der im Protokoll über territoriale Obergrenzen festgelegten Grenzen anzurechnen sind (Spalte (b)), sowie über seine nach Typen aufgeschlüsselten Gesamtbestände an Kampfflugzeugen und Angriffshubschraubern (Tabelle IIB), die den zahlenmäßigen Begrenzungen nach dem Protokoll über nationale Obergrenzen (Spalte (b)) unterliegen und nach Abschnitt II Absatz 1 Buchstabe C die Anzahl dieser im Hoheitsgebiet jedes Vertragsstaats dislozierten Bestände.
2. Daten über gepanzerte Kampffahrzeuge beinhalten die Gesamtzahl von Kampffahrzeugen mit schwerer Bewaffnung, Schützenpanzern und gepanzerten Mannschaftstransportwagen sowie ihre Anzahl (Spalte (f)/(e)) und den Typ (Spalte (e)/(d)) in jeder dieser Unterkategorien (Spalte (d)/(c)).
3. Im Fall von Kampfpanzern, gepanzerten Kampffahrzeugen und Artilleriewaffen, die im Einklang mit Artikel X des Vertrags gelagert sind, wird die Gesamtzahl solcher Waffen und Ausrüstungen in ausgewiesenen ständigen Lagerungsstätten (Spalte (g)) genannt.
4. Nach Abschnitt II Absatz 1 Buchstabe D dieses Protokolls übermittelt jeder Vertragsstaat Daten (Tabelle IIC) über seine nach Typen aufgeschlüsselten Gesamtbestände an

- (A) Brückenlegepanzern (Spalten (a) bis (d));
- (B) Schützenpanzern, die zu Gliederungen gehören, die ihrer Aufgabe und Struktur nach in Friedenszeiten Funktionen der inneren Sicherheit wahrnehmen (Spalten (a) bis (d));
- (C) Kampfpanzern, gepanzerten Kampffahrzeugen, Artilleriewaffen, Kampfflugzeugen und Angriffshubschraubern, die außer Dienst gestellt wurden und zur weiteren Verwertung anstehen (Spalten (a) bis (d));
- (D) Hubschraubern Mi-24R und Mi-24K (Spalten (a) bis (d)).

TABELLE IIA: GESAMTBESTÄNDE AN KAMPFPANZERN, GEPANZERTEN KAMPFFAHRZEUGEN UND ARTILLERIEWAFFEN (Vertragsstaat), DIE ZAHLENMÄSSIGEN BEGRENZUNGEN UNTERLIEGEN; STICHTAG (Datum)

TABELLE IIB: GESAMTBESTÄNDE AN KAMPFFLUGZEUGEN UND ANGRIFFSHUBSCHRAUBERN (Vertragsstaat), DIE ZAHLENMÄSSIGEN BEGRENZUNGEN UNTERLIEGEN; STICHTAG (Datum)

TABELLE IIC: GESAMTBESTÄNDE AN BESTIMMTEN VOM VERTRAG ERFASSTEN KONVENTIONELLEN WAFFEN UND AUSRÜSTUNGEN (Vertragsstaat); STICHTAG (Datum)

TABELLE IID: NACH ABSCHNITT IV ABSATZ 1 DER ABSCHLIESSENDEN AKTE DER VERHANDLUNGEN ÜBER PERSONALSTÄRKEN DER KONVENTIONELLEN STREITKRÄFTE IN EUROPA ÜBERMITTELTE INFORMATIONEN ÜBER DIE GESAMTZAHL DES PERSONALS (Vertragsstaat); STICHTAG (Datum)

ABSCHNITT III                    INFORMATIONEN ÜBER DEN DISLOZIERUNGSORT, DIE ANZAHL UND TYPEN KONVENTIONELLER WAFFEN UND AUSRÜSTUNGEN, DIE BEI DEN KONVENTIONELLEN STREITKRÄFTEN IN DIENST GESTELLT SIND

1.     Jeder Vertragsstaat übermittelt eine hierarchische Datenauflistung aller nach Abschnitt III Absatz 1 des Protokolls gemeldeten Gliederungen der Landstreitkräfte und Luftstreitkräfte sowie der fliegenden Luftverteidigungskräfte, der Truppenteile, die nach Abschnitt III Absatz 2 des Protokolls gemeldet werden, sowie der Einrichtungen, an denen konventionelle Waffen und Ausrüstungen vorhanden sind, wie es in Abschnitt III Absatz 3 des Protokolls näher ausgeführt ist.

2.     Für jede Gliederung und jede Einrichtung werden folgende Informationen übermittelt:

- (A) die Ordnungsnummer des Truppenteils (Spalte (b)) und die Bezeichnung der Gliederung (Spalte (c)) entsprechend Tabelle I. Die in Absatz 1 genannten gesondert dislozierten Bataillone/Staffeln, die nach Abschnitt III Absatz 2 des Protokolls gemeldeten Truppenteile und die in Übereinstimmung mit Abschnitt III Absatz 3 des Protokolls aufgeführten Einrichtungen erhalten ebenfalls eine spezielle Kennung (Spalte (b)), ihre nationale Bezeichnung (d.h.

Name; Spalte (c)) wird mitgeteilt. Aus ihrer Einreihung in die Auflistung muss sich ihre Unterstellung ergeben; dies trifft nicht auf nach Abschnitt III Absatz 2 des Protokolls gemeldete Truppenteile zu, die zusammen am Ende der Auflistung aufgeführt werden;

- (1) ausgewiesene ständige Lagerungsstätten werden durch die hinter die nationale Bezeichnung zu setzende Abkürzung „DPSS“ gekennzeichnet;
  - (2) Reduzierungsstätten werden durch den hinter die nationale Bezeichnung zu setzenden Vermerk „Reduction“ gekennzeichnet.
- (B) Dislozierungsart (Spalte (d)), einschließlich des Vertragsstaats und des Gebiets mit einer Zwischenobergrenze, der geographischen Ortsbezeichnung und der auf zehn Sekunden genauen Angabe der Koordinaten;
- (C) für jede Führungsebene von der höchsten bis hinunter zur Division/Fliegerdivision, die Gesamtzahl konventioneller Waffen und Ausrüstungen in jeder Kategorie (Spalten (f) bis (m)/(l)). Zum Beispiel wäre die im Besitz einer Division befindliche Gesamtzahl die Summe der Bestände aller ihr unterstellten Truppenteile;
- (D) für jede Führungsebene auf der Führungsebene Division und darunter, wie in Absatz 1 festgelegt, die Anzahl der nach Typen aufgeschlüsselten konventionellen Waffen und Ausrüstungen unter den in den Tabellen IIIA und IIIB (Spalten (f) bis (m)/(n)) genannten Überschriften. In der Spalte für gepanzerte Kampffahrzeuge in Tabelle IIIA (Spalte (g)) werden die Unterkategorien (d.h. gepanzerte Mannschaftstransportwagen, Schützenpanzer, Kampffahrzeuge mit schwerer Bewaffnung) gesondert aufgeführt. In der Spalte für Angriffshubschrauber (Spalte (k)/(i)) werden die Unterkategorien (d.h. Spezial-Angriffshubschrauber, Mehrzweck-Angriffshubschrauber) gesondert aufgeführt. Unter die Spalte Sonstige (1) in Tabelle IIIB fallen Kampfpanzer, gepanzerte Kampffahrzeuge, Artilleriewaffen, gepanzerte MTW-ähnliche Fahrzeuge, SPz-ähnliche Fahrzeuge und Brückenlegepanzer, falls vorhanden, die bei den Luftstreitkräften und den fliegenden Luftverteidigungskräften in Dienst gestellt sind.

**TABELLE IIIA: NACH ABSCHNITT III DES PROTOKOLLS ÜBER INFORMATIONSAUSTAUSCH ÜBERMITTELTE INFORMATIONEN ÜBER DEN DISLOZIERUNGSORT, DIE ANZAHL UND TYPEN DER KONVENTIONELLEN WAFFEN UND AUSRÜSTUNGEN (Vertragsstaat); STICHTAG (Datum)**

**TABELLE IIIB: NACH ABSCHNITT III DES PROTOKOLLS ÜBER INFORMATIONSAUSTAUSCH ÜBERMITTELTE INFORMATIONEN ÜBER DEN DISLOZIERUNGSORT, DIE ANZAHL UND TYPEN DER KONVENTIONELLEN WAFFEN UND AUSRÜSTUNGEN (Vertragsstaat); STICHTAG (Datum)**

ABSCHNITT IV                    NACH ABSCHNITT IV DES PROTOKOLLS ÜBER  
INFORMATIONSAUSTAUSCH ÜBERMITTELTE  
INFORMATIONEN ÜBER KONVENTIONELLE  
WAFFEN UND AUSTRÜSTUNGEN, DIE NICHT BEI  
DEN KONVENTIONELLEN STREITKRÄFTEN IN  
DIENST GESTELLT SIND

1. Nach Abschnitt IV des Protokolls übermittelt jeder Vertragsstaat Informationen über den Dislozierungsort, die Anzahl und den Typ seiner Kampfpanzer, gepanzerten Kampffahrzeuge, Artilleriewaffen, Kampfflugzeuge und Angriffshubschrauber, die im Anwendungsgebiet vorhanden, jedoch nicht bei seinen konventionellen Streitkräften in Dienst gestellt sind.

2. Für jeden Dislozierungsort werden folgende Informationen übermittelt:

(A) Die Bestimmung des Abschnitts IV des Protokolls, aufgrund deren die Information zur Verfügung gestellt wird (Spalte (b));

(B) Dislozierungsort (Spalte (c)):

(1) in Bezug auf nach Abschnitt IV Absatz 1 Buchstabe A Unterabsätze 1, 3 und 5 des Protokolls gemeldete konventionelle Waffen und Ausrüstungen, die geographische Ortsbezeichnung und - auf zehn Sekunden genau - die Koordinaten der Stätten, in denen sich solche Waffen und Ausrüstungen befinden;

(2) in Bezug auf nach Abschnitt IV Absatz 1 Buchstabe A Unterabsatz 2 des Protokolls gemeldete konventionelle Waffen und Ausrüstungen, die nationale Bezeichnung der Verwaltungsregion oder -unterteilung, in der sich solche Waffen und Ausrüstungen befinden;

(C) in Bezug auf nach Abschnitt IV Absatz 1 Buchstabe A Unterabsätze 1 und 2 gemeldete konventionelle Waffen und Ausrüstungen, die Bezeichnung der Gliederungen auf nationaler Ebene, welche über die in Spalte (c) genannten Waffen und Ausrüstungen verfügen;

(D) für jeden Dislozierungsort die nach Typen aufgeschlüsselte Gesamtzahl unter den in Tabelle IV (Spalten (d) bis (i)) genannten Überschriften, mit folgenden Ausnahmen:

in Bezug auf nach Abschnitt IV Absatz 1 Buchstabe A Unterabsatz 2 des Protokolls gemeldete konventionelle Waffen und Ausrüstungen wird nur die Anzahl in jeder Kategorie angegeben, und zwar ausschließlich für die genannte Verwaltungsregion oder -unterteilung (Spalte (c)).

TABELLE IV: NACH ABSCHNITT IV DES PROTOKOLLS ÜBER INFORMATIONSAUSTAUSCH ÜBERMITTELTE INFORMATIONEN ÜBER DEN DISLOZIERUNGORT VON KONVENTIONELLEN WAFFEN UND AUSTRÜSTUNGEN (Vertragsstaat); STICHTAG (Datum)

ABSCHNITT V                      INFORMATIONEN ÜBER VERIFIKATIONSOBJEKTE  
UND GEMELDETE INSPEKTIONSSTÄTTEN

1. Nach Abschnitt V des Protokolls übermittelt jeder Vertragsstaat eine Auflistung seiner Verifikationsobjekte und gemeldeten Inspektionsstätten, wie sie in Abschnitt I des Inspektionsprotokolls definiert sind. Gemeldete Inspektionsstätten (Tabelle V) werden in alphabetischer Reihenfolge sowie nach Vertragsstaaten und gegebenenfalls nach Gebieten mit einer Zwischenobergrenze aufgelistet.
2. Die Informationen über jede gemeldete Inspektionsstätte beziehen Folgendes ein:
  - (A) eine spezielle Kennung (d.h. die Ordnungsnummer der gemeldeten Inspektionsstätte; Spalte (b)), die in jedem späteren Informationsaustausch für diese Stätte benutzt wird;
  - (B) Name und Lage der Stätte, wobei die geographische Ortsbezeichnung und Koordinaten bis auf zehn Sekunden genau zu verwenden sind (Spalte (c));
  - (C) den/die Einreise-/Ausreiseort(e), der/die dieser gemeldeten Inspektionsstätte zugeordnet ist/sind (Spalte (d));
  - (D) die laufende Nummer, die Bezeichnung und die Ordnungsnummer der Truppenteile jedes Verifikationsobjekts, das nach Abschnitt III an der gemeldeten Inspektionsstätte disloziert ist (Spalte (e)). Laufende Nummern werden so zugeordnet, dass die dem letzten in der Liste erscheinenden Verifikationsobjekt zugeordnete Nummer der Gesamtzahl der Verifikationsobjekte des Vertragsstaats entspricht;
  - (E) die Gesamtzahl der in Abschnitt III des Protokolls aufgeführten konventionellen Waffen und Ausrüstungen in jeder Kategorie, die an dieser gemeldeten Inspektionsstätte und bei jedem Verifikationsobjekt (Spalten (f) bis (p)) vorhanden sind, unter zusätzlicher Angabe
    - (1) der Anzahl der konventionellen Waffen und Ausrüstungen in jeder Kategorie in der gemeldeten Inspektionsstätte, die zu einem an einer anderen gemeldeten Inspektionsstätte dislozierten Verifikationsobjekt gehören, unter Angabe der Bezeichnung und der Ordnungsnummer jedes dieser Verifikationsobjekte (Spalte (e));
    - (2) konventionelle Waffen und Ausrüstungen, die zu keinem Verifikationsobjekt gehören, werden unmittelbar hinter/unter jedem solchen Eintrag in den Spalten (f) bis (p) durch folgende Vermerke gekennzeichnet:
      - (a) Waffen und Ausrüstungen von Gliederungen, die ihrer Aufgabe und Struktur nach in Friedenszeiten Funktionen der inneren Sicherheit wahrnehmen („Sicherheit“);
      - (b) außer Dienst gestellte Waffen und Ausrüstungen („außer Dienst gestellt“);

- (c) Waffen und Ausrüstungen, die zur Ausfuhr oder Wiederausfuhr bereitstehen oder überholt werden („Ausfuhr“);
- (d) reduzierte Waffen und Ausrüstungen, die zur Konversion anstehen („reduziert“);
- (e) Waffen und Ausrüstungen, die ausschließlich für Forschung und Entwicklung genutzt werden („Forschung“).

3. Der letzte Eintrag in Tabelle V gibt die passive Quote für gemeldete Inspektionsstätten des Vertragsstaats für das folgende Vertragsjahr an.

**TABELLE V: INFORMATIONEN ÜBER VERIFIKATIONSOBJEKTE UND GEMELDETE INSPEKTIONSSTÄTTEN (Vertragsstaat); STICHTAG (Datum)**

4. Jeder Vertragsstaat übermittelt eine Auflistung der Einreise-/Ausreiseorte (Tabelle VI). Die Auflistung enthält eine fortlaufende numerische Kennung (Spalte (b)), die zur Bezeichnung des/der Einreise-/Ausreiseort(e) für jede Stätte nach Absatz 2 Buchstabe C verwendet wird. Zur Kennzeichnung des Orts gehören auch die geographische Ortsbezeichnung (Spalte (c)) und die Koordinaten auf zehn Sekunden genau (Spalte (d)). Die in Bezug auf jeden Einreise-/Ausreiseort annehmbare(n) Art(en) der Beförderung - auf dem Luft-, See- oder Landweg - wird/werden ebenfalls angegeben (Spalte (e)).

**TABELLE VI: EINREISE-/AUSREISEORTE (Vertragsstaat); STICHTAG (Datum)**

TABELLE I: KOMMANDOSTRUKTUR DER LANDSTREITKRÄFTE UND LUFTSTREITKRÄFTE SOWIE DER FLIEGENDEN LUFTVERTEIDIGUNGSKRÄFTE (Vertragsstaat); STICHTAG (Datum)

Laufende Nummer	Ordnungsnummer des Truppenteils	Bezeichnung des Truppenteils	Unterstellungsverhältnisse		Friedensmäßiger Dislozierungs-ort*	Anzahl des Personals*
			Nächst-höhere Führungsebene	Übernächste höhere Führungsebene		
(a)	(b)	(c)	(d)	(e)	(f)	(g)

\* Nach Abschnitt IV Absatz 1 der Abschließenden Akte der Verhandlungen über Personalstärken der konventionellen Streitkräfte in Europa

TABELLE IIA: GESAMTBESTÄNDE AN KAMPFPANZERN, GEPANZERTEN KAMPFFAHRZEUGEN UND ARTILLERIEWAFFEN (Vertragsstaat), DIE ZAHLENMÄSSIGEN BEGRENZUNGEN UNTERLIEGEN; STICHTAG (Datum)

Laufende Nummer	Hoheitsgebiet des Vertragsstaats und ggf. Gebiet mit einer Zwischenobergrenze	Kategorie	Unterkategorie	Typ	Gesamtzahl (auch in ausgewiesenen ständigen Lagerungsstätten)	Anzahl in ausgewiesenen ständigen Lagerungsstätten
(a)	(b)	(c)	(d)	(e)	(f)	(g)

TABELLE IIB: GESAMTBESTÄNDE AN KAMPFFLUGZEUGEN UND ANGRIFFS-  
HUBSCHRAUBERN (Vertragsstaat), DIE ZAHLENMÄSSIGEN BEGRENZUNGEN  
UNTERLIEGEN; STICHTAG (Datum)

Laufende Nummer	Hoheitsgebiet	Kategorie	Unterkategorie	Typ	Gesamtzahl
(a)		(b)	(c)	(d)	(e)

TABELLE IIC: GESAMTBESTÄNDE AN BESTIMMTEN VOM VERTRAG  
ERFASSTEN KONVENTIONELLEN WAFFEN UND AUSRÜSTUNGEN (Vertragsstaat);  
STICHTAG (Datum)

Laufende Nummer	Kategorie	Typ	Gesamtzahl
(a)	(b)	(c)	(d)

TABELLE IID: NACH ABSCHNITT IV ABSATZ 1 DER ABSCHLIESSENDEN AKTE DER VERHANDLUNGEN ÜBER PERSONALSTÄRKEN DER KONVENTIONELLEN STREITKRÄFTE IN EUROPA ÜBERMITTELTE INFORMATIONEN ÜBER DIE GESAMTZAHL DES PERSONALS (Vertragsstaat); STICHTAG (Datum)

Laufende Nummer	Kategorie	Unterkategorie	Gesamtzahl
(a)	(b)	(c)	(d)

TABELLE IIIA: NACH ABSCHNITT III DES PROTOKOLLS ÜBER INFORMATIONSAUSTAUSCH ÜBERMITTELTE INFORMATIONEN ÜBER DEN DISLOZIERUNGORT, DIE ANZAHL UND TYPEN DER KONVENTIONELLEN WAFFEN UND AUSRÜSTUNGEN (Vertragsstaat); STICHTAG (Datum)

Laufende Nummer	Ordnungsnummer des Truppenteils	Bezeichnung des Truppenteils	Friedensmäßiger Dislozierungsort	Anzahl des Personals*	Kampfpanzer	Gepanzerte Kampffahrzeuge	SPz-ähnliche und gepanzerte MTW-ähnliche Fahrzeuge	Artillerie	Brückenlegepanzer	Angriffshubschrauber	Kampfunterstützungshubschrauber	Unbewaffnete Transporthubschrauber	Ausrüstungstyp
(a)	(b)	(c)	(d)	(e)	(f)	(g)	(h)	(i)	(j)	(k)	(l)	(m)	(n)

\* Nach Abschnitt IV Absatz 1 der Abschließenden Akte der Verhandlungen über Personalstärken der konventionellen Streitkräfte in Europa

TABELLE IIIB: NACH ABSCHNITT III DES PROTOKOLLS ÜBER INFORMATIONSAUSTAUSCH ÜBERMITTELTE INFORMATIONEN ÜBER DEN DISLOZIERUNGORT, DIE ANZAHL UND TYPEN DER KONVENTIONELLEN WAFFEN UND AUSRÜSTUNGEN (Vertragsstaat); STICHTAG (Datum)

Laufende Nummer	Ordnungsnummer des Truppenteils	Bezeichnung des Truppenteils	Friedensmäßiger Dislozierungsort	Anzahl des Personals*	Kampf- flugzeuge	Reklassifizierte kampffähige Schulflugzeuge	Primäre Schulflugzeuge	Angriffs- hubschrauber	Kampf- unterstützungs- hubschrauber	Unbewaffnete Transport- hubschrauber	Sonstige	Ausrüstungs- typ
(a)	(b)	(c)	(d)	(e)	(f)	(g)	(h)	(i)	(j)	(k)	(l)	(m)

\* Nach Abschnitt IV Absatz 1 der Abschließenden Akte der Verhandlungen über Personalstärken der konventionellen Streitkräfte in Europa

TABELLE IV: NACH ABSCHNITT IV DES PROTOKOLLS ÜBER INFORMATIONSAUSTAUSCH ÜBERMITTELTE INFORMATIONEN ÜBER DEN DISLOZIERUNGORT VON KONVENTIONELLEN WAFFEN UND AUSRÜSTUNGEN (Vertragsstaat); STICHTAG (Datum)

Laufende Nummer	Bezugnahme innerhalb des Protokolls	Dislozierungsort	Kampfpanzer	Gepanzerte Kampffahrzeuge	Artillerie	Angriffshubschrauber	Kampfflugzeuge	Ausrüstungstyp	Anzahl des Personals*
(a)	(b)	(c)	(d)	(e)	(f)	(g)	(h)	(i)	(j)

\* Nach Abschnitt IV Absatz 1 der Abschließenden Akte der Verhandlungen über Personalstärken der konventionellen Streitkräfte in Europa

TABELLE V: INFORMATIONEN ÜBER VERIFIKATIONSOBJEKTE UND GEMELDETE INSPEKTIONSSTÄTTEN (Vertragsstaat);  
STICHTAG (Datum)

Laufende Nummer	Ordnungsnummer	Lage d. gemeldeten Inspektionsstätte	Einreise-/Ausreiseort	Verifikationsobjekt	Kampfpanzer	Gepanzerte Kampffahrzeuge	SPz-ähnliche und gepanzerte MTW-ähnliche Fahrzeuge	Artillerie	Brückenlegepanzer	Angriffshubschrauber	Kampfunterstützungshubschrauber	Unbewaffnete Transporthubschrauber	Kampfflugzeuge	Reklassifizierte kampffähige Schulflugzeuge	Primäre Schulflugzeuge	Ausrüstungstyp
(a)	(b)	(c)	(d)	(e)	(f)	(g)	(h)	(i)	(j)	(k)	(l)	(m)	(n)	(o)	(p)	(q)

TABELLE VI: EINREISE-/AUSREISEORTE (Vertragsstaat); STICHTAG (Datum)

Laufende Nummer	Numerische Kennung des Einreise-/Ausreiseorts	Name des Einreise-/Ausreiseorts	Ort	Typ(en)
(a)	(b)	(c)	(d)	(e)

“

## Artikel 27

Das Inspektionsprotokoll wird gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

### **„INSPEKTIONSPROTOKOLL**

Die Vertragsstaaten vereinbaren hiermit Verfahren und andere Bestimmungen für die Durchführung von Inspektionen, wie sie in Artikel XIV des Vertrags über konventionelle Streitkräfte in Europa vorgesehen sind.

#### **ABSCHNITT I      BEGRIFFSBESTIMMUNGEN**

1. Für die Zwecke dieses Vertrags gilt Folgendes:
  - (A) Der Begriff „inspizierter Vertragsstaat“ bezeichnet einen Vertragsstaat, in dessen Hoheitsgebiet eine Inspektion unter Einhaltung des Artikels XIV des Vertrags durchgeführt wird:
    - (1) Im Fall von Inspektionsstätten, in denen sich durch den Vertrag begrenzte konventionelle Waffen und Ausrüstungen eines einzigen Vertragsstaats befinden, nimmt dieser Vertragsstaat unter Einhaltung dieses Protokolls die in dem Protokoll niedergelegten Rechte und Pflichten des inspizierten Vertragsstaats für die Dauer der Inspektion innerhalb der betreffenden Inspektionsstätte, in der sich seine durch den Vertrag begrenzten konventionellen Waffen und Ausrüstungen befinden, wahr;
    - (2) im Fall von Inspektionsstätten, in denen sich durch den Vertrag begrenzte konventionelle Waffen und Ausrüstungen von mehr als einem Vertragsstaat befinden, nimmt jeder dieser Vertragsstaaten unter Einhaltung dieses Protokolls jeweils für seine eigenen durch den Vertrag begrenzten konventionellen Waffen und Ausrüstungen die in dem Protokoll niedergelegten Rechte und Pflichten des inspizierten Vertragsstaats für die Dauer der Inspektion innerhalb der betreffenden Inspektionsstätte, in der sich seine durch den Vertrag begrenzten konventionellen Waffen und Ausrüstungen befinden, wahr.
  - (B) Der Begriff „aufnehmender Vertragsstaat“ bezeichnet einen Vertragsstaat, der in seinem Hoheitsgebiet innerhalb des Anwendungsgebiets konventionelle Waffen und Ausrüstungen aufnimmt, die bei den konventionellen Streitkräften eines anderen Vertragsstaats in Dienst gestellt sind.
  - (C) Der Begriff „inspizierender Vertragsstaat“ bezeichnet einen Vertragsstaat, der um eine Inspektion ersucht und somit für deren Durchführung verantwortlich ist.
  - (D) Der Begriff „Inspektor“ bezeichnet eine von einem der Vertragsstaaten zur Durchführung einer Inspektion bestellte Person, die in der angenommenen Liste von Inspektoren dieses Vertragsstaats in Übereinstimmung mit Abschnitt III aufgeführt ist.

- (E) Der Begriff „Besatzungsmitglied“ bezeichnet eine Person, die Aufgaben im Zusammenhang mit dem Betrieb eines Beförderungsmittels wahrnimmt und die in der angenommenen Liste von Besatzungsmitgliedern eines Vertragsstaats in Übereinstimmung mit Abschnitt III aufgeführt ist.
- (F) Der Begriff „Inspektionsteam“ bezeichnet eine zur Durchführung einer bestimmten Inspektion bestellte Gruppe von Inspektoren aus einem oder mehreren Vertragsstaaten unter der Leitung eines Vertreters des inspizierenden Vertragsstaats.
- (G) Der Begriff „Begleiteteam“ bezeichnet eine Gruppe von Personen, die von einem inspizierten Vertragsstaat beauftragt sind, Inspektoren bei der Durchführung einer bestimmten Inspektion zu begleiten und zu unterstützen sowie sonstige in diesem Protokoll niedergelegte Verpflichtungen zu übernehmen. Betrifft eine Inspektion die durch den Vertrag begrenzten konventionellen Waffen und Ausrüstungen eines Vertragsstaats im Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaats, so benennt jeder der beiden Vertragsstaaten Personen, die dem Begleiteteam angehören sollen, sofern sie nichts anderes vereinbaren.
- (H) Der Begriff „Inspektionsstätte“ bezeichnet ein Gebiet, eine Örtlichkeit oder eine Einrichtung, in denen eine Inspektion durchgeführt wird.
- (I) Der Begriff „Verifikationsobjekt“ bezeichnet:
- (1) jeden Truppenteil auf der Führungsebene Brigade/Regiment, Geschwader/Fliegerregiment, selbständiges Bataillon/Artilleriebataillon, selbständige Staffel oder deren Entsprechung sowie gesondert dislozierte Bataillone/Staffeln oder deren Entsprechung auf der Führungsebene unterhalb der Führungsebene Brigade/Regiment und Geschwader/Fliegerregiment, die an einem nach Abschnitt III Absatz 1 Buchstabe A des Protokolls über Informationsaustausch notifizierten Dislozierungsort über durch den Vertrag begrenzte konventionelle Waffen und Ausrüstungen verfügen;
  - (2) alle ausgewiesenen ständigen Lagerungsstätten, militärischen Lagerungsstätten, die nicht organisch zu den in Unterabsatz 1 genannten Truppenteilen gehören, selbständigen Instandsetzungs- und Instandhaltungstruppenteile, militärischen Ausbildungseinrichtungen und Militärflugplätze, an denen durch den Vertrag begrenzte konventionelle Waffen und Ausrüstungen nach Abschnitt III Absatz 3 Buchstaben A und B des Protokolls über Informationsaustausch als ständig oder routinemäßig vorhanden gemeldet werden;
  - (3) eine Reduzierungsstätte für durch den Vertrag begrenzte konventionelle Waffen und Ausrüstungen, die nach Abschnitt III Absatz 3 Buchstabe C des Protokolls über Informationsaustausch notifiziert werden;
  - (4) im Fall von Truppenteilen unterhalb der Führungsebene Bataillon, die über durch den Vertrag begrenzte konventionelle Waffen und Ausrüstungen verfügen und einem Truppenteil oberhalb der Führungsebene Brigade/Regiment oder deren Entsprechung unmittelbar unterstellt

sind, gilt der Truppenteil, dem die Truppenteile unterhalb der Führungsebene Bataillon unterstellt sind, als Verifikationsobjekt, wenn ihm kein Truppenteil auf der Führungsebene Brigade/Regiment oder deren Entsprechung unterstellt ist;

- (5) ein Truppenteil, der über vom Vertrag erfasste, jedoch bei den konventionellen Streitkräften eines Vertragsstaats nicht in Dienst gestellte konventionelle Waffen und Ausrüstungen verfügt, gilt nicht als Verifikationsobjekt.
- (J) Der Begriff „Militärflugplatz“ bezeichnet einen ständigen militärischen Komplex, der ansonsten kein Verifikationsobjekt enthält und an dem der häufige Betrieb, d.h. Starts und Landungen von mindestens sechs durch den Vertrag begrenzten oder der internen Inspektion unterliegenden Kampfflugzeugen oder Kampfhubschraubern, routinemäßig durchgeführt wird.
- (K) Der Begriff „militärische Ausbildungseinrichtung“ bezeichnet eine Einrichtung, die ansonsten kein Verifikationsobjekt enthält und an der ein militärischer Truppenteil oder die Untergliederung eines solchen Truppenteils unter Verwendung von mindestens 30 durch den Vertrag begrenzten konventionellen Waffen und Ausrüstungsgegenständen oder von mehr als 12 durch den Vertrag begrenzten konventionellen Waffen und Ausrüstungsgegenständen einer einzigen Kategorie für die militärische Ausbildung von Soldaten aufgestellt ist.
- (L) Der Begriff „militärische Lagerungsstätte“, die nicht organisch zu Truppenteilen gehört, die als Verifikationsobjekte ausgewiesen sind, bezeichnet jede Lagerungsstätte mit Ausnahme von ausgewiesenen ständigen Lagerungsstätten und Stätten, die Gliederungen unterstellt sind, welche ihrer Aufgabe und Struktur nach Funktionen der inneren Sicherheit wahrnehmen, und in denen sich durch den Vertrag begrenzte konventionelle Waffen und Ausrüstungen ohne Rücksicht auf deren Zuordnung zu einer Gliederung oder deren operationellen Status befinden. Durch den Vertrag begrenzte konventionelle Waffen und Ausrüstungen in solchen Stätten sind Teil der zulässigen Bestände in aktiven Truppenteilen nach dem Protokoll über nationale Obergrenzen.
- (M) Der Begriff „gemeldete Inspektionsstätte“ bezeichnet eine Einrichtung oder eine genau abgegrenzte Örtlichkeit, an der sich ein Verifikationsobjekt oder mehrere Verifikationsobjekte befinden. Eine gemeldete Inspektionsstätte besteht aus dem gesamten Gebiet innerhalb künstlicher oder natürlicher Außengrenzen sowie dazugehörigem Gebiet, das Schießbahnen, Übungsplätze, Instandhaltungs- und Lagerbereiche, Hubschrauberlandeplätze und Bahnverladeeinrichtungen umfasst, in dem Kampfpanzer, gepanzerte Kampffahrzeuge, Artilleriewaffen, Kampfhubschrauber, Kampfflugzeuge, reklasifizierte kampffähige Schulflugzeuge, gepanzerte MTW-ähnliche Fahrzeuge, SPz-ähnliche Fahrzeuge oder Brückenlegepanzer ständig oder routinemäßig vorhanden sind.
- (N) Der Begriff „spezifiziertes Gebiet“ bezeichnet ein Gebiet überall im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats im Anwendungsgebiet mit Ausnahme einer nach den Abschnitten VII, X oder XI inspizierten Stätte, innerhalb dessen eine

Verdachtsinspektion nach Abschnitt VIII durchgeführt wird. Ein spezifiziertes Gebiet darf nicht größer als 65 Quadratkilometer sein. Keine gerade Linie zwischen zwei beliebigen Punkten in diesem Gebiet darf länger als 16 Kilometer sein.

- (O) Der Begriff „ausgewiesenes Gebiet“ bezeichnet ein einzelnes Gebiet im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats im Anwendungsgebiet, innerhalb dessen eine Inspektion nach Abschnitt IX durchgeführt wird.

Im Fall einer Inspektion nach Abschnitt IX Absatz 3 darf die Größe eines ausgewiesenen Gebiets entweder das Zweifache des nach Abschnitt XVIII Absatz 3 des Protokolls über Informationsaustausch notifizierte Gebiets oder 10 000 Quadratkilometer nicht überschreiten, wobei die kleinere Zahl, die jedoch nicht unter 1 000 Quadratkilometern liegen darf, maßgeblich ist. Beträgt die Größe des notifizierten Gebiets 5 000 Quadratkilometer oder weniger, umschließt das ausgewiesene Gebiet das gesamte notifizierte Gebiet. Ist das notifizierte Gebiet größer als 5 000 Quadratkilometer, muss sich zumindest die Hälfte des ausgewiesenen Gebiets mit dem notifizierten Gebiet überschneiden. Das ausgewiesene Gebiet muss eine solche Gestalt haben, dass keine gerade Linie zwischen zwei beliebigen Punkten innerhalb des Gebiets länger als 350 Kilometer ist, es sei denn, das nach Abschnitt XVIII Absatz 3 des Protokolls über Informationsaustausch notifizierte Gebiet hat eine Gestalt, die eine 350 Kilometer überschreitende gerade Linie größtmöglicher Länge zwischen zwei beliebigen Punkten innerhalb des notifizierten Gebiets ermöglicht, in welchem Fall das ausgewiesene Gebiet eine solche Gestalt haben kann, dass es eine gerade Linie enthält, die sich mit der geraden Linie größtmöglicher Länge im notifizierten Gebiet deckt und nicht länger ist als diese.

Im Fall einer Inspektion nach Abschnitt IX Absätze 4 und 5 darf die Größe eines ausgewiesenen Gebiets 10 000 Quadratkilometer nicht überschreiten. Zumindest 25 Prozent des ausgewiesenen Gebiets müssen sich mit dem notifizierte Gebiet überschneiden. Das ausgewiesene Gebiet muss eine solche Gestalt haben, dass keine gerade Linie zwischen zwei beliebigen Punkten innerhalb des Gebiets länger als 350 Kilometer ist, es sei denn, das nach Abschnitt XVIII Absatz 4 des Protokolls über Informationsaustausch notifizierte Gebiet hat eine Gestalt, die eine 350 Kilometer überschreitende gerade Linie größtmöglicher Länge zwischen zwei beliebigen Punkten innerhalb des notifizierten Gebiets ermöglicht, in welchem Fall das ausgewiesene Gebiet eine solche Gestalt haben kann, dass es eine gerade Linie enthält, die sich mit der geraden Linie größtmöglicher Länge im notifizierten Gebiet deckt und nicht länger ist als diese.

- (P) Der Begriff „sensitiver Punkt“ bezeichnet jede Ausrüstung, Struktur oder Örtlichkeit, die von dem inspizierten Vertragsstaat oder dem Vertragsstaat, der die Rechte und Pflichten des inspizierten Vertragsstaats wahrnimmt, durch das Begleitteam als sensitiv bezeichnet wurden und zu denen der Zugang oder der Überflug verzögert, beschränkt oder verweigert werden kann.
- (Q) Der Begriff „Einreise-/Ausreiseort“ bezeichnet einen von einem Vertragsstaat, in dessen Hoheitsgebiet eine Inspektion durchgeführt werden soll, benannten Ort, an dem Inspektionsteams und Besatzungen in diesem Vertragsstaat ein-

treffen und von dem sie das Hoheitsgebiet dieses Vertragsstaats wieder verlassen.

- (R) Der Begriff „Aufenthaltsdauer“ bezeichnet die gesamte von einem Inspektionsteam zu Inspektionen nach den Abschnitten VII und VIII ständig im Hoheitsgebiet des Vertragsstaats, in dem eine Inspektion durchgeführt wird, verbrachte Zeit, und zwar vom Eintreffen des Inspektionsteams am Einreise-/Ausreiseort an gerechnet bis zur Rückkehr des Inspektionsteams zu einem Einreise-/Ausreiseort nach Beendigung der letzten Inspektion durch dieses Inspektionsteam.
- (S) Der Begriff „passive Quote für gemeldete Inspektionsstätten“ bezeichnet die Gesamtzahl der Inspektionen von Verifikationsobjekten nach Abschnitt VII, die jeder Vertragsstaat innerhalb eines Vertragsjahrs an Inspektionsstätten, in denen sich seine Verifikationsobjekte befinden, zulassen muss.
- (T) Der Begriff „passive Quote für Verdachtsinspektionen“ bezeichnet die Höchstzahl der Verdachtsinspektionen innerhalb spezifizierter Gebiete nach Abschnitt VIII, die jeder Vertragsstaat mit Hoheitsgebiet im Anwendungsgebiet innerhalb eines Vertragsjahrs zulassen muss.
- (U) Der Begriff „aktive Inspektionsquote“ bezeichnet die Gesamtzahl der Inspektionen nach den Abschnitten VII und VIII, zu deren Durchführung jeder Vertragsstaat während eines Vertragsjahrs berechtigt ist.
- (V) Der Begriff „Zertifikationsstätte“ bezeichnet eine genau definierte Örtlichkeit, an der die Zertifizierung rekategorisierter Mehrzweck-Angriffshubschrauber und reklassifizierter kampffähiger Schulflugzeuge nach dem Protokoll über die Rekategorisierung von Hubschraubern beziehungsweise dem Protokoll über die Reklassifizierung von Flugzeugen stattfindet.
- (W) Der Begriff „Kalenderberichtszeitraum“ bezeichnet einen in Tagen ausgedrückten Zeitraum, innerhalb dessen die beabsichtigte Reduzierung der geplanten Anzahl von durch den Vertrag begrenzten konventionellen Waffen und Ausrüstungen im Einklang mit Artikel VIII des Vertrags durchgeführt werden soll.

## ABSCHNITT II ALLGEMEINE VERPFLICHTUNGEN

1. Um die Verifikation der Einhaltung des Vertrags zu gewährleisten, ermöglicht und erleichtert jeder Vertragsstaat Inspektionen nach diesem Protokoll.
2. Im Fall von konventionellen Waffen und Ausrüstungen, die bei den konventionellen Streitkräften eines Vertragsstaats im Anwendungsgebiet im Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaats in Dienst gestellt sind, gewährleisten diese Vertragsstaaten in Erfüllung ihrer jeweiligen Verpflichtungen gemeinsam die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen dieses Protokolls. Jeder Vertragsstaat ist für die Einhaltung der vertraglichen Pflichten in Bezug auf seine konventionellen Waffen und Ausrüstungen, die bei seinen konventionellen Streitkräften im Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaats in Dienst gestellt sind, voll verantwortlich.

3. Das Begleitem untersteht der Verantwortung des inspizierten Vertragsstaats:
  - (A) Im Fall von Inspektionsstätten, in denen sich durch den Vertrag begrenzte konventionelle Waffen und Ausrüstungen nur eines Vertragsstaats befinden, bei dem es sich um einen anderen als den Vertragsstaat handelt, in dessen Hoheitsgebiet die Inspektion durchgeführt wird, und die ausschließlich dem Befehl dieses Vertragsstaats unterstehen, wird das Begleitem für die Dauer der Inspektion innerhalb jener Inspektionsstätte, an der sich die durch den Vertrag begrenzten konventionellen Waffen und Ausrüstungen des Vertragsstaats befinden, der Verantwortung eines Vertreters dieses Vertragsstaats unterstellt;
  - (B) im Fall von Inspektionsstätten, in denen sich durch den Vertrag begrenzte konventionelle Waffen und Ausrüstungen sowohl des Vertragsstaats, in dessen Hoheitsgebiet die Inspektion durchgeführt wird, als auch eines anderen Vertragsstaats befinden, setzt sich das Begleitem aus Vertretern beider Vertragsstaaten zusammen, wenn durch den Vertrag begrenzte konventionelle Waffen und Ausrüstungen des anderen Vertragsstaats tatsächlich inspiziert werden. Während der Inspektion innerhalb dieser Inspektionsstätte nimmt der Vertragsstaat, in dessen Hoheitsgebiet die Inspektion durchgeführt wird, die Rechte und Pflichten des inspizierten Vertragsstaats wahr, ausgenommen die Rechte und Pflichten, die sich auf die Inspektion der durch den Vertrag begrenzten konventionellen Waffen und Ausrüstungen des anderen Vertragsstaats beziehen; diese Rechte und Pflichten werden von dem anderen Vertragsstaat wahrgenommen;
  - (C) mit Zustimmung des Vertragsstaats, in dessen Hoheitsgebiet eine Inspektion von durch den Vertrag begrenzten konventionellen Waffen und Ausrüstungen eines anderen Vertragsstaats durchgeführt wird, unterstützt dieser Vertragsstaat den aufnehmenden Vertragsstaat bei der Gewährleistung der Sicherheit sowohl des Inspektionsteams als auch des Begleitem für die Dauer der Inspektion.
4. Ersucht ein Inspektionsteam um Zugang zu einer Struktur oder zu Anlagen, die von einem anderen Vertragsstaat aufgrund einer Vereinbarung mit dem inspizierten Vertragsstaat genutzt werden, so nimmt dieser andere Vertragsstaat im Zusammenwirken mit dem inspizierten Vertragsstaat und soweit dies mit der Nutzungsvereinbarung im Einklang steht, die Rechte und Pflichten nach diesem Protokoll in Bezug auf Inspektionen von Ausrüstungen oder Material des Vertragsstaats, der die Struktur oder die Anlagen nutzt, wahr.
5. Strukturen oder Anlagen, die von einem anderen Vertragsstaat aufgrund einer Vereinbarung mit dem inspizierten Vertragsstaat genutzt werden, unterliegen nur dann der Inspektion, wenn ein Vertreter dieses anderen Vertragsstaats dem Begleitem angehört.
6. Inspektionsteams und -untergruppen unterstehen der Aufsicht und Verantwortung des inspizierenden Vertragsstaats.
7. Nur ein Inspektionsteam, das nach Abschnitt VII oder VIII eine Inspektion durchführt, darf sich zu einem bestimmten Zeitpunkt in ein und derselben Inspektionsstätte aufhalten.

8. Vorbehaltlich der anderen Bestimmungen dieses Protokolls bestimmt der inspizierende Vertragsstaat, wie lange sich jedes Inspektionsteam im Hoheitsgebiet des Vertragsstaats, in dem eine Inspektion durchgeführt werden soll, aufhält und in wie vielen und welchen Inspektionsstätten es während der Aufenthaltsdauer Inspektionen durchführt.
9. Die Kosten der Reise eines Inspektionsteams zum Einreise-/Ausreiseort vor Durchführung einer Inspektion und vom Einreise-/Ausreiseort nach Beendigung der letzten Inspektion werden von dem inspizierenden Vertragsstaat getragen.
10. In jedem Vertragsjahr ist jeder Vertragsstaat verpflichtet, nach den Abschnitten VII oder VIII eine Anzahl von Inspektionen zuzulassen, die seine passive Quote für gemeldete Inspektionsstätten nicht überschreitet. Die passive Quote für gemeldete Inspektionsstätten entspricht 20 Prozent, gerundet auf die nächste ganze Zahl, der Verifikationsobjekte dieses Vertragsstaats, die nach Abschnitt V des Protokolls über Informationsaustausch notifiziert wurden.
11. Jeder Vertragsstaat mit Hoheitsgebiet im Anwendungsgebiet ist verpflichtet, eine Anzahl von Verdachtsinspektionen bis zu 23 Prozent, gerundet auf die nächste ganze Zahl, der Anzahl von Inspektionen gemeldeter Inspektionsstätten zuzulassen, welche dieser Vertragsstaat in seinem Hoheitsgebiet in Bezug auf seine eigenen Verifikationsobjekte und in Bezug auf Verifikationsobjekte, die anderen Vertragsstaaten gehören, zulassen muss.
12. Ungeachtet anderer Beschränkungen nach diesem Abschnitt ist jeder Vertragsstaat verpflichtet, in jedem Vertragsjahr mindestens eine Inspektion seiner Verifikationsobjekte nach Abschnitt VII zuzulassen, und jeder Vertragsstaat mit Hoheitsgebiet im Anwendungsgebiet ist verpflichtet, in jedem Vertragsjahr mindestens eine Inspektion innerhalb eines spezifizierten Gebiets nach Abschnitt VIII zuzulassen.
13. Die Kosten von nach den Abschnitten VII und VIII durchgeführten Inspektionen verteilen sich wie folgt:
  - (A) Eine Anzahl von Inspektionen, die 75 Prozent der passiven Quote für gemeldete Inspektionsstätten, gerundet auf die nächste ganze Zahl, entspricht, jedoch mindestens eine Inspektion nach Abschnitt VII und eine Inspektion nach Abschnitt VIII, wird auf Kosten des inspizierten Vertragsstaats durchgeführt;
  - (B) eine Anzahl von Inspektionen, die 25 Prozent der passiven Quote für gemeldete Inspektionsstätten, gerundet auf die nächste ganze Zahl, entspricht, wird auf Kosten der inspizierenden Vertragsstaaten durchgeführt. Die diesbezüglichen Zahlungsmodalitäten werden von der Gemeinsamen Beratungsgruppe beschlossen.
14. Die Inspektionen nach Abschnitt IX werden auf Kosten des inspizierten Vertragsstaats durchgeführt.
15. In jedem Vertragsjahr lässt die Russische Föderation zusätzlich zu ihrer passiven Quote für gemeldete Inspektionsstätten, die nach Absatz 10 berechnet wird, insgesamt bis zu zehn zusätzliche Inspektionen gemeldeter Inspektionsstätten auf Kosten der inspizierenden Vertragsstaaten zu, die sich wie folgt verteilen:

- (A) Bis zu vier Inspektionen in dem Gebiet bestehend aus der Oblast Pskow; der Oblast Wolgograd; der Oblast Astrachan; jenem Teil der Oblast Rostow, der östlich der Linie Kuschtschewskaja - Wolgodonsk - Grenze der Oblast Wolgograd liegt und Wolgodonsk einschließt; und Kuschtschewskaja und einem schmalen Korridor im Kraj Krasnodar, der nach Kuschtschewskaja führt;
- (B) bis zu sechs Inspektionen in dem Gebiet bestehend aus dem Militärbezirk Leningrad und dem Militärbezirk Nordkaukasus ohne das in Buchstabe A beschriebene Gebiet.

16. In jedem Vertragsjahr lässt die Ukraine zusätzlich zu ihrer passiven Quote für gemeldete Inspektionsstätten, die nach Absatz 10 berechnet wird, höchstens eine zusätzliche Inspektion einer gemeldeten Inspektionsstätte in der Oblast Odessa auf Kosten des inspizierenden Vertragsstaats zu.

17. Die Anzahl der zusätzlichen Inspektionen gemeldeter Inspektionsstätten in gemeldeten Inspektionsstätten nach Absatz 15 oder 16 darf die Anzahl der im Rahmen der passiven Quote für gemeldete Inspektionsstätten im Verlauf desselben Vertragsjahrs durchgeführten Inspektionen in gemeldeten Inspektionsstätten in den Gebieten nach den Absätzen 15 und 16 nicht überschreiten.

18. Eine Inspektion eines Verifikationsobjekts in einer Inspektionsstätte nach Abschnitt VII wird als eine Inspektion auf die passive Quote für gemeldete Inspektionsstätten des Vertragsstaats angerechnet, dessen Verifikationsobjekt inspiziert wird.

19. Der Anteil der Inspektionen nach Abschnitt VII im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats, der für die Inspektion von Verifikationsobjekten aufgewendet wird, welche einem anderen Vertragsstaat gehören, darf nicht größer sein als der Anteil der Verifikationsobjekte dieses Vertragsstaats an der Gesamtzahl der Verifikationsobjekte, die sich im Hoheitsgebiet des aufnehmenden Vertragsstaats befinden.

20. Die Anzahl der Inspektionen von Verifikationsobjekten nach Abschnitt VII im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats wird als Prozentsatz der Gesamtzahl von Verifikationsobjekten gerechnet, die sich im Hoheitsgebiet dieses Vertragsstaats befinden.

21. Eine Inspektion nach Abschnitt VIII innerhalb eines spezifizierten Gebiets wird als eine Inspektion auf die passive Quote für Verdachtsinspektionen und als eine Inspektion auf die passive Quote für gemeldete Inspektionsstätten des Vertragsstaats angerechnet, in dessen Hoheitsgebiet die Inspektion durchgeführt wird.

22. Sofern das Begleitteam und das Inspektionsteam nichts anderes vereinbaren, übersteigt die Aufenthaltsdauer eines Inspektionsteams bis zu zehn Tage nicht die Gesamtstundenzahl, die aufgrund der folgenden Formel errechnet wird:

- (A) 48 Stunden für die erste Inspektion eines Verifikationsobjekts oder innerhalb eines spezifizierten Gebiets zuzüglich
- (B) 36 Stunden für jede Folgeinspektion eines Verifikationsobjekts oder innerhalb eines spezifizierten Gebiets.

23. Vorbehaltlich der Beschränkungen nach Absatz 22 verbringt ein Inspektionsteam, das eine Inspektion nach Abschnitt VII oder VIII durchführt, höchstens 48 Stunden an einer gemeldeten Inspektionsstätte und höchstens 24 Stunden zu Inspektionszwecken innerhalb eines spezifizierten Gebiets.
24. Der inspizierte Vertragsstaat stellt sicher, dass das Inspektionsteam auf dem schnellsten Weg zu der Stätte einer Folgeinspektion reist. Beträgt die Zeit zwischen der Beendigung einer Inspektion und dem Eintreffen des Inspektionsteams an der Stätte einer Folgeinspektion mehr als neun Stunden oder beträgt die Zeit zwischen der Beendigung der letzten von diesem Inspektionsteam im Hoheitsgebiet des inspizierten Vertragsstaats durchgeführten Inspektion und dem Eintreffen dieses Inspektionsteams am Einreise-/ Ausreiseort mehr als neun Stunden, so wird die darüber hinausgehende Zeit nicht auf die Aufenthaltsdauer dieses Inspektionsteams angerechnet.
25. Ein Vertragsstaat ist nicht verpflichtet, in seinem Hoheitsgebiet im Anwendungsgebiet gleichzeitig mehr als zwei Inspektionsteams zur Durchführung von Inspektionen nach den Abschnitten VII, VIII und IX zuzulassen.
26. Ein Vertragsstaat ist nicht verpflichtet, gleichzeitig mehr als zwei Inspektionsteams zur Durchführung von Inspektionen seiner konventionellen Streitkräfte nach den Abschnitten VII, VIII und IX zuzulassen.
27. Ein Vertragsstaat ist nicht verpflichtet, durch denselben Vertragsstaat Inspektionen nach den Abschnitten VII und VIII zuzulassen, wenn diese mehr als 50 Prozent seiner passiven Quote für gemeldete Inspektionsstätten während eines Vertragsjahrs entsprächen.
28. Jeder Vertragsstaat hat das Recht, innerhalb des Anwendungsgebiets im Hoheitsgebiet anderer Vertragsstaaten Inspektionen durchzuführen. Jeder Vertragsstaat notifiziert allen anderen Vertragsstaaten seine aktive Inspektionsquote für jedes Vertragsjahr spätestens am 15. Januar.
29. Unbeschadet des Rechts, Inspektionen durchzuführen, und des Grundsatzes, dass die Überprüfung der Einhaltung ein nationales Vorrecht ist, können Inspektionen in aller Regel multinationaler Art sein. Die Vertragsstaaten können ihre Inspektions-tätigkeit so koordinieren, wie es ihnen sinnvoll scheint. Die Vertragsstaaten gewährleisten die Gleichbehandlung der Inspektoren unabhängig von deren Staatsangehörigkeit und Geschlecht.
30. Jeder Vertragsstaat übermittelt allen anderen Vertragsstaaten bis spätestens 15. Dezember jedes Jahres eine Liste seiner amtlichen Feiertage für das darauffolgende Kalenderjahr.

### ABSCHNITT III                      ERFORDERNISSE FÜR DIE ZEIT VOR DER INSPEKTION

1. Inspektionen aufgrund des Vertrags werden von Inspektoren durchgeführt, die nach den Absätzen 3 bis 7 bestellt werden.
2. Die Inspektoren müssen Staatsangehörige des inspizierenden Vertragsstaats oder anderer Vertragsstaaten sein.

3. Innerhalb von 90 Tagen nach Unterzeichnung des Vertrags übermittelt jeder Vertragsstaat jedem anderen Vertragsstaat eine Liste seiner vorgeschlagenen Inspektoren und eine Liste seiner vorgeschlagenen Besatzungsmitglieder, welche die vollständigen Namen der Inspektoren und Besatzungsmitglieder, ihr Geschlecht, ihr Geburtsdatum, ihren Geburtsort und die Nummer ihres Passes enthält. Die von einem Vertragsstaat übermittelte Liste der vorgeschlagenen Inspektoren darf zu keinem Zeitpunkt mehr als 400 Personen enthalten und die von einem Vertragsstaat übermittelte Liste der vorgeschlagenen Besatzungsmitglieder darf zu keinem Zeitpunkt mehr als 600 Personen enthalten.

4. Jeder Vertragsstaat prüft die ihm von anderen Vertragsstaaten übermittelten Listen der Inspektoren und Besatzungsmitglieder und teilt innerhalb von 30 Tagen nach Eingang jeder Liste dem die Liste übermittelnden Vertragsstaat Personen mit, deren Namen er von der Liste zu streichen wünscht.

5. Vorbehaltlich des Absatzes 7 gelten Inspektoren und Besatzungsmitglieder, deren Streichung von der Liste innerhalb des in Absatz 4 festgelegten Zeitraums nicht verlangt wurde, für die Zwecke der Ausstellung von Sichtvermerken und anderer Dokumente im Einklang mit Absatz 8 als akzeptiert.

6. Jeder Vertragsstaat hat das Recht, seine Listen innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten des Vertrags zu ändern. Danach kann jeder Vertragsstaat zweimal jährlich, möglichst zum 1. April und 1. Oktober, Ergänzungen oder Streichungen in Bezug auf seine Listen der Inspektoren und Besatzungsmitglieder vorschlagen, vorausgesetzt, dass der Umfang dieser geänderten Listen die in Absatz 3 festgelegten Zahlen nicht überschreitet. Vorgeschlagene Ergänzungen werden nach den Absätzen 4 und 5 geprüft. Jeder Vertragsstaat übermittelt allen anderen Vertragsstaaten bis spätestens 15. Dezember jedes Jahres eine konsolidierte Liste der Inspektoren und Besatzungsmitglieder, in der alle seit der Vorlage der letzten konsolidierten Liste vorgenommenen und akzeptierten Änderungen kenntlich gemacht sind. Notifikationen zur Berichtigung von Schreibfehlern können jederzeit übermittelt werden.

7. Ein Vertragsstaat kann die Streichung jeder beliebigen Person von den von jedem anderen Vertragsstaat übermittelten Listen der Inspektoren und Besatzungsmitglieder verlangen; dieses Verlangen kann nicht zurückgewiesen werden.

8. Der Vertragsstaat, in dessen Hoheitsgebiet eine Inspektion durchgeführt wird, stellt den nach Absatz 5 akzeptierten Inspektoren und Besatzungsmitgliedern Sichtvermerke und alle anderen Dokumente aus, die diese Inspektoren und Besatzungsmitglieder benötigen, um in das Hoheitsgebiet dieses Vertragsstaats zum Zweck der Durchführung von Inspektionen im Einklang mit diesem Protokoll einreisen und sich dort aufhalten zu können. Diese Sichtvermerke und sonstige erforderliche Dokumente werden entweder:

- (A) innerhalb von 30 Tagen nach Annahme der Listen oder der späteren Änderung solcher Listen ausgestellt, wobei in diesem Fall der Sichtvermerk für einen Zeitraum von mindestens 24 Monaten gültig ist; oder
- (B) innerhalb einer Stunde nach Eintreffen des Inspektionsteams und der Besatzungsmitglieder am Einreise-/Ausreiseort, wobei in diesem Fall der Sichtvermerk für die Dauer ihrer Inspektion gültig ist.

9. Bis spätestens 15. Dezember jedes Jahres teilt jeder Vertragsstaat allen anderen Vertragsstaaten die ständigen diplomatischen Einfluggenehmigungsnummern ihrer Beförderungsmittel mit, welche die für eine Inspektion erforderlichen Inspektoren und Ausrüstungsgegenstände in das Hoheitsgebiet des Vertragsstaats, in dem eine solche Inspektion durchgeführt wird, und aus dem Hoheitsgebiet heraus befördern. Routen von und nach dem/den benannten Einreise-/Ausreiseort(en) müssen internationalen Luftverkehrsstraßen oder anderen Routen folgen, die zwischen den beteiligten Vertragsstaaten als Grundlage für die diplomatischen Einfluggenehmigungen vereinbart werden. Inspektoren können Linienflüge zu denjenigen Einreise-/Ausreiseorten benutzen, die von Luftverkehrsgesellschaften angefliegen werden. Die Bestimmungen dieses Absatzes in Bezug auf diplomatische Einfluggenehmigungsnummern gelten nicht für solche Flüge.

10. Jeder Vertragsstaat gibt in der nach Abschnitt V des Protokolls über Informationsaustausch übermittelten Notifikation einen Ort der Einreise/Ausreise oder Orte der Einreise/Ausreise in Bezug auf jede gemeldete Inspektionsstätte mit seinen Verifikationsobjekten an. Bei diesen Einreise-/Ausreiseorten kann es sich um Grenzübergänge zu Land, Flughäfen oder Seehäfen handeln, die geeignet sein müssen, das Beförderungsmittel des inspizierenden Vertragsstaats aufzunehmen. Für jede gemeldete Inspektionsstätte wird mindestens ein Zivilflughafen, möglichst mit internationalem Flugverkehr, als ein Einreise-/Ausreiseort notifiziert. Jeder für eine gemeldete Inspektionsstätte notifizierte Einreise-/Ausreiseort muss so gelegen sein, dass der Zugang zu dieser gemeldeten Inspektionsstätte innerhalb der in Abschnitt VII Absatz 8 festgelegten Zeit möglich ist. Jeder Vertragsstaat kann zusätzliche Einreise-/Ausreiseorte bestimmen, um die Durchführung von Inspektionen zu erleichtern.

11. Jeder Vertragsstaat kann den/die für sein Hoheitsgebiet geltenden Einreise-/Ausreiseort(e) ändern, indem er dies den anderen Vertragsstaaten spätestens 90 Tage vor Wirksamwerden dieser Änderung notifiziert.

12. Innerhalb von 90 Tagen nach Unterzeichnung des Vertrags notifiziert jeder Vertragsstaat allen anderen Vertragsstaaten die amtliche(n) OSZE-Sprache(n), deren sich die Inspektionsteams bei Inspektionen seiner konventionellen Streitkräfte bedienen sollen.

#### ABSCHNITT IV NOTIFIKATION BEABSICHTIGTER INSPEKTIONEN

1. Der inspizierende Vertragsstaat notifiziert dem inspizierten Vertragsstaat seine Absicht, eine Inspektion nach Artikel XIV des Vertrags durchzuführen.

Im Fall der Inspektion nach Abschnitt VII der konventionellen Streitkräfte eines anderen als des Vertragsstaats, in dessen Hoheitsgebiet die Inspektion durchgeführt werden soll, wird auch dieser andere Vertragsstaat unterrichtet, gleichgültig, ob es sich um eine Erst- oder eine Folgeinspektion handelt.

Im Fall der Inspektion nach Abschnitt IX übermittelt der inspizierende Vertragsstaat dem aufnehmenden Vertragsstaat eine Notifikation.

Im Fall der Inspektion von Zertifikations- oder Reduzierungsverfahren, die von einem Vertragsstaat im Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaats durchgeführt werden, übermittelt der inspizierende Vertragsstaat gleichzeitig dem aufnehmenden Vertragsstaat und dem anderen Vertragsstaat eine Notifikation.

2. Bei den nach Abschnitten VII und VIII durchgeführten Inspektionen werden diese Notifikationen in Übereinstimmung mit Artikel XVII des Vertrags spätestens 36 Stunden vor der vorgesehenen Ankunftszeit des Inspektionsteams am Einreise-/Ausreiseort im Hoheitsgebiet des Vertragsstaats, in dem eine Inspektion durchgeführt werden soll, übermittelt; sie enthalten folgende Mitteilungen:

- (A) den vorgesehenen Einreise-/Ausreiseort;
- (B) die vorgesehene Ankunftszeit am Einreise-/Ausreiseort;
- (C) das bei der Ankunft am Einreise-/Ausreiseort benutzte Beförderungsmittel;
- (D) eine Erklärung darüber, ob die erste Inspektion nach Abschnitt VII oder VIII durchgeführt werden soll und ob die Inspektion zu Fuß, mit einem geländegängigen Fahrzeug, mit einem Hubschrauber oder einer Kombination davon durchgeführt werden soll;
- (E) die Zeitspanne zwischen der Ankunft am Einreise-/Ausreiseort und der Benennung der ersten Inspektionsstätte;
- (F) die von dem Inspektionsteam zu verwendende Sprache, die eine nach Abschnitt III Absatz 12 bezeichnete Sprache sein muss;
- (G) die für den nach Abschnitt XIV anzufertigenden Inspektionsbericht zu verwendende Sprache;
- (H) die vollständigen Namen der Inspektoren und der Besatzungsmitglieder, ihr Geschlecht, ihr Geburtsdatum, ihren Geburtsort, ihre Staatsangehörigkeit und die Nummer ihres Passes;
- (I) die voraussichtliche Anzahl der Folgeinspektionen;
- (J) ob die Inspektion auf Kosten des inspizierten Vertragsstaats durchgeführt wird.

3. Bei den nach Abschnitt IX durchgeführten Inspektionen werden diese Notifikationen nach Artikel XVII des Vertrags spätestens 36 Stunden vor der vorgesehenen Ankunftszeit des Inspektionsteams am Einreise-/Ausreiseort im Hoheitsgebiet des Vertragsstaats, in dem eine Inspektion durchgeführt werden soll, übermittelt; sie enthalten folgende Mitteilungen:

- (A) den dem ausgewiesenen Gebiet am nächsten liegenden oder sich innerhalb desselben befindenden Einreise-/Ausreiseort, der geeignet ist, das vom inspizierenden Vertragsstaat gewählte Beförderungsmittel aufzunehmen;
- (B) die vorgesehene Ankunftszeit am Einreise-/Ausreiseort;
- (C) das bei der Ankunft am Einreise-/Ausreiseort benutzte Beförderungsmittel;
- (D) eine Erklärung darüber, ob die Inspektion zu Fuß, mit einem geländegängigen Fahrzeug, mit einem Hubschrauber oder einer Kombination davon durchgeführt wird;

- (E) die Zeitspanne zwischen der Ankunft am Einreise-/Ausreiseort und der Benennung des ausgewiesenen Gebiets;
- (F) die von dem Inspektionsteam zu verwendende Sprache, die eine nach Abschnitt III Absatz 12 bezeichnete Sprache sein muss;
- (G) die für den nach Abschnitt XIV anzufertigenden Inspektionsbericht zu verwendende Sprache;
- (H) die vollständigen Namen der Inspektoren und der Besatzungsmitglieder, ihr Geschlecht, ihr Geburtsdatum, ihren Geburtsort, ihre Staatsangehörigkeit und die Nummer ihres Passes.

4. Bei den nach den Abschnitten X und XI durchgeführten Inspektionen werden diese Notifikationen in Übereinstimmung mit Artikel XVII des Vertrags spätestens 96 Stunden vor der vorgesehenen Ankunftszeit des Inspektionsteams am benannten Einreise-/Ausreiseort im Hoheitsgebiet des Vertragsstaats, in dem eine Inspektion durchgeführt werden soll, übermittelt; sie enthalten folgende Mitteilungen:

- (A) den vorgesehenen Einreise-/Ausreiseort;
- (B) die vorgesehene Ankunftszeit am Einreise-/Ausreiseort;
- (C) das bei der Ankunft am Einreise-/Ausreiseort benutzte Beförderungsmittel;
- (D) für jede Inspektion an einer Reduzierungs- oder Zertifikationsstätte, eine Bezugnahme auf die nach Abschnitt X Absatz 3 oder Abschnitt XI Absatz 5 übermittelte Notifikation;
- (E) die von dem Inspektionsteam zu verwendende Sprache, die eine nach Abschnitt III Absatz 12 bezeichnete Sprache sein muss;
- (F) die für den nach Abschnitt XIV anzufertigenden Inspektionsbericht zu verwendende Sprache;
- (G) die vollständigen Namen der Inspektoren und der Besatzungsmitglieder, ihr Geschlecht, ihr Geburtsdatum, ihren Geburtsort, ihre Staatsangehörigkeit und die Nummer ihres Passes.

5. Die nach Absatz 1 unterrichteten Vertragsstaaten bestätigen nach Artikel XVII des Vertrags den Eingang der Notifikation innerhalb von drei Stunden. Vorbehaltlich dieses Abschnitts wird dem Inspektionsteam gestattet, zur vorgesehenen Ankunftszeit, die nach Absatz 2 Buchstabe B oder Absatz 3 Buchstabe B notifiziert wurde, an dem vorgesehenen Einreise-/Ausreiseort einzutreffen.

6. Ein inspizierter Vertragsstaat, der die Notifikation einer Inspektionsabsicht erhält, notifiziert unmittelbar nach deren Eingang in Übereinstimmung mit Artikel XVII des Vertrags allen anderen Vertragsstaaten die Art der beantragten Inspektion und die vorgesehene Ankunftszeit des Inspektionsteams am Einreise-/Ausreiseort. Im Fall einer Inspektion nach Abschnitt VII oder VIII wird auch die verfügbare passive Quote für gemeldete Inspektionsstätten, die voraussichtliche Anzahl der Folgeinspek-

tionen sowie der Vertragsstaat genannt, auf dessen Kosten die einzelnen Inspektionen durchgeführt werden.

7. Ist der Vertragsstaat, in dessen Hoheitsgebiet eine Inspektion durchgeführt werden soll, nicht in der Lage, die Einreise des Inspektionsteams zur vorgesehenen Ankunftszeit zu erlauben, gestattet er dem Inspektionsteam, zwei Stunden vor oder nach der notifizierten vorgesehenen Ankunftszeit in das Hoheitsgebiet dieses Vertragsstaats einzureisen. In diesem Fall teilt der Vertragsstaat, in dessen Hoheitsgebiet eine Inspektion durchgeführt werden soll, dem inspizierenden Vertragsstaat die neue vorgesehene Ankunftszeit spätestens 24 Stunden nach Übermittlung der ursprünglichen Notifikation mit.

8. Verspätet sich das Inspektionsteam um mehr als zwei Stunden über die notifizierte vorgesehene Ankunftszeit oder die nach Absatz 6 mitgeteilte neue vorgesehene Ankunftszeit hinaus, so teilt der inspizierende Vertragsstaat den nach Absatz 1 unterrichteten Vertragsstaaten Folgendes mit:

- (A) eine neue vorgesehene Ankunftszeit, die die ursprüngliche vorgesehene Ankunftszeit oder die nach Absatz 6 mitgeteilte neue vorgesehene Ankunftszeit in keinem Fall um mehr als sechs Stunden überschreiten darf;
- (B) eine neue Zeitspanne zwischen der Ankunft am Einreise-/Ausreiseort und der Benennung der Inspektionsstätte, falls der inspizierende Vertragsstaat dies wünscht.

9. Werden für die Beförderung des Inspektionsteams zum Einreise-/Ausreiseort Flüge außerhalb des Linienverkehrs benutzt, so übermittelt der inspizierende Vertragsstaat dem Vertragsstaat, in dessen Hoheitsgebiet die Inspektion durchgeführt werden soll, spätestens zehn Stunden vor dem geplanten Einflug in den Luftraum dieses Vertragsstaats einen Flugplan in Übereinstimmung mit Artikel XVII des Vertrags. Das Feste Flugfernmeldenetz der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation gilt als einer der amtlichen Kanäle für die Einreichung der Flugpläne. Der Flugplan wird in Übereinstimmung mit den für Zivilluftfahrzeuge geltenden Verfahren der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation eingereicht. Der inspizierende Vertragsstaat trägt in dem Feld „Bemerkungen“ auf jedem Flugplan die ständige diplomatische Einfluggenehmigungsnummer und die Bemerkung ein: „KSE-Inspektionsluftfahrzeug. Benötigt vorrangige Abfertigung.“

10. Innerhalb von drei Stunden nach Eingang eines Flugplans, der nach Absatz 9 eingereicht wurde, stellt der Vertragsstaat, in dessen Hoheitsgebiet eine Inspektion durchgeführt werden soll, sicher, dass der Flugplan genehmigt wird, so dass das Inspektionsteam zur vorgesehenen Ankunftszeit am Einreise-/Ausreiseort eintreffen kann.

11. Beabsichtigt ein auf dem Landweg reisendes Inspektionsteam auf dem Weg in das Hoheitsgebiet des inspizierten Vertragsstaats oder auf dem Rückweg aus diesem, das Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaats zu durchqueren, sind diesem Vertragsstaat früh genug im Voraus die Informationen in Bezug auf seine Verpflichtungen nach Abschnitt XV Absatz 5 Buchstabe A zu übermitteln. Diese Informationen sollten zumindest die Grenzübertrittsstellen, den voraussichtlichen Zeitpunkt des Übertritts jeder Grenze, die vom Inspektionsteam benutzten Beförderungsmittel, die Namen der

Inspektoren und der Fahrer, ihre Staatsangehörigkeit und die Nummer ihrer Pässe enthalten.

## ABSCHNITT V VERFAHREN NACH DER ANKUNFT AM EINREISE-/AUSREISEORT

1. Das Begleiteteam empfängt das Inspektionsteam und die Besatzungsmitglieder bei deren Ankunft am Einreise-/Ausreiseort.
2. Ein Vertragsstaat, der aufgrund einer Vereinbarung mit dem inspizierten Vertragsstaat Strukturen oder Anlagen nutzt, benennt einen Verbindungsoffizier für das Begleiteteam, der bei Bedarf am Einreise-/Ausreiseort zur Verfügung steht, um das Inspektionsteam in Absprache mit dem Begleiteteam jederzeit begleiten zu können.
3. Die Zeit der Ankunft am Einreise-/Ausreiseort und der Rückkehr dorthin wird von dem Inspektionsteam und dem Begleiteteam vereinbart und festgehalten.
4. Der Vertragsstaat, in dessen Hoheitsgebiet eine Inspektion durchgeführt werden soll, sorgt dafür, dass Gepäck, Ausrüstungen und Material des Inspektionsteams von allen Zöllen befreit und am Einreise-/Ausreiseort zügig abgefertigt werden.
5. Ausrüstungen und Material, die der inspizierende Vertragsstaat in das Hoheitsgebiet des Vertragsstaats, in dem eine Inspektion durchgeführt werden soll, mitführt, unterliegen bei jeder Einfuhr in dieses Hoheitsgebiet der Überprüfung. Diese Überprüfung wird vor der Abreise des Inspektionsteams vom Einreise-/Ausreiseort zur Inspektionsstätte abgeschlossen. Die Ausrüstungen und das Material werden von dem Begleiteteam in Gegenwart der Mitglieder des Inspektionsteams überprüft.
6. Stellt das Begleiteteam bei der Überprüfung fest, dass ein von den Inspektoren mitgeführter Gegenstand der Ausrüstung oder des Materials in einer Weise ausgestattet ist, die mit den Inspektionserfordernissen dieses Protokolls nicht vereinbar ist oder die Voraussetzungen des Abschnitts VI Absatz 18 nicht erfüllt, so hat das Begleiteteam das Recht, die Erlaubnis zur Benutzung dieses Gegenstands zu verweigern und ihn am Einreise-/Ausreiseort in Verwahrung zu nehmen. Der inspizierende Vertragsstaat entfernt solche in Verwahrung genommenen Gegenstände bei nächster Gelegenheit nach eigenem Ermessen aus dem Hoheitsgebiet des Vertragsstaats, in dem eine Inspektion durchgeführt werden soll, spätestens jedoch dann, wenn das Inspektionsteam, das diese Gegenstände mitgeführt hat, dieses Hoheitsgebiet verlässt.
7. Hat ein Vertragsstaat an der Überprüfung der Ausrüstung eines Inspektionsteams am Einreise-/Ausreiseort nicht teilgenommen, so ist dieser Vertragsstaat berechtigt, die Rechte des Begleitetams nach den Absätzen 5 und 6 vor der Inspektion einer gemeldeten Inspektionsstätte, in der sich seine konventionellen Streitkräfte befinden, oder vor der Inspektion von Strukturen oder Anlagen, die er aufgrund einer Vereinbarung mit dem inspizierten Vertragsstaat nutzt, wahrzunehmen.
8. Während des ganzen Zeitraums, in dem sich das Inspektionsteam und die Besatzung im Hoheitsgebiet des Vertragsstaats aufhalten, wo sich die Inspektionsstätte befindet, sorgt der inspizierte Vertragsstaat für Verpflegung, Unterkunft, Arbeitsräume, Beförderungsmittel und erforderlichenfalls medizinische Versorgung oder sonstige Notfallhilfe oder stellt diese zur Verfügung.

9. Der Vertragsstaat, in dessen Hoheitsgebiet eine Inspektion durchgeführt wird, stellt Unterbringung, Sicherheit, Wartung und Treibstoff der Beförderungsmittel des inspizierenden Vertragsstaats am Einreise-/Ausreiseort.

#### ABSCHNITT VI ALLGEMEINE REGELN FÜR DIE DURCHFÜHRUNG DER INSPEKTIONEN

1. Inspektionen können im Fall höherer Gewalt verzögert werden. Verzögert der inspizierte Vertragsstaat oder der Vertragsstaat, der die Rechte und Pflichten des inspizierten Vertragsstaats wahrnimmt, eine Inspektion aus Gründen höherer Gewalt, gibt er die genauen Gründe für diese Verzögerung und die voraussichtliche Dauer der Verzögerung wie folgt schriftlich bekannt:

- (A) wenn höhere Gewalt vor der Ankunft des Inspektionsteams geltend gemacht wird: durch die Beantwortung der betreffenden Notifikation der Inspektionsabsicht;
- (B) wenn höhere Gewalt nach der Ankunft des Inspektionsteams am Einreise-/Ausreiseort geltend gemacht wird, sollte die Erklärung gegenüber dem Inspektionsteam abgegeben werden und so rasch wie möglich allen Vertragsstaaten auf diplomatischem Wege oder über andere amtliche Kanäle zugeleitet werden.

2. Im Fall einer Verzögerung aufgrund höherer Gewalt gelten die Bestimmungen von Abschnitt XIII Absatz 2.

3. Dem Inspektionsteam können neben Inspektoren des inspizierenden Vertragsstaats auch solche anderer Vertragsstaaten angehören.

4. Für Inspektionen, die im Einklang mit den Abschnitten VII, VIII, X und XI durchgeführt werden, besteht ein Inspektionsteam aus höchstens neun Inspektoren und es kann sich in bis zu drei Untergruppen aufteilen.

5. Für Inspektionen, die nach Abschnitt IX durchgeführt werden, besteht ein Inspektionsteam aus höchstens 20 Inspektoren oder aus fünf Inspektoren aus dem inspizierenden Vertragsstaat und zusätzlich einem Inspektor aus jedem der übrigen Vertragsstaaten, die an einer solchen Inspektion teilzunehmen wünschen, wobei die größere Zahl maßgeblich ist. Kein Vertragsstaat darf mehr als neun Inspektoren eines Inspektionsteams stellen. Ein Inspektionsteam kann sich in bis zu vier Untergruppen aufteilen.

6. Die Inspektoren und die Mitglieder des Begleiteams tragen ein deutliches Erkennungszeichen, das sie jeweils als solche ausweist.

7. Als Zeitpunkt für die Übernahme der Aufgaben eines Inspektors/einer Inspektorin gilt die Ankunft am Einreise-/Ausreiseort im Hoheitsgebiet des Vertragsstaats, in dem eine Inspektion durchgeführt werden soll, als Zeitpunkt für die Beendigung seiner/ihrer Aufgaben gilt die Ausreise aus dem Hoheitsgebiet dieses Vertragsstaats über den Einreise-/Ausreiseort.

8. Die Anzahl der Besatzungsmitglieder beträgt höchstens zehn.

9. Unbeschadet ihrer Vorrechte und Immunitäten müssen die Inspektoren und Besatzungsmitglieder die Gesetze und sonstigen Vorschriften des Vertragsstaats, in dessen Hoheitsgebiet eine Inspektion durchgeführt wird, beachten und dürfen sich nicht in die inneren Angelegenheiten dieses Vertragsstaats einmischen. Inspektoren und Besatzungsmitglieder müssen ferner die Vorschriften, einschließlich Sicherheits- und administrative Bestimmungen, an einer Inspektionsstätte beachten. Ist der inspizierte Vertragsstaat der Auffassung, dass ein Inspektor oder ein Besatzungsmitglied gegen die Gesetze und Vorschriften oder andere Bedingungen, die in diesem Protokoll zur Regelung der Inspektionstätigkeiten festgelegt sind, verstoßen hat, so teilt er dies dem inspizierenden Vertragsstaat mit, der auf Ersuchen des inspizierten Vertragsstaats diese Person unverzüglich aus der Liste der Inspektoren oder Besatzungsmitglieder streicht. Hält sich diese Person im Hoheitsgebiet des Vertragsstaats, in dem eine Inspektion durchgeführt wird, auf, so zieht der inspizierende Vertragsstaat diese Person unverzüglich aus diesem Hoheitsgebiet ab.

10. Der inspizierte Vertragsstaat ist für die Gewährleistung der Sicherheit des Inspektionsteams und der Besatzungsmitglieder vom Zeitpunkt ihrer Ankunft am Einreise-/Ausreiseort bis zum Zeitpunkt ihrer Abreise aus dem Hoheitsgebiet dieses Vertragsstaats vom Einreise-/Ausreiseort aus verantwortlich.

11. Das Begleitteam unterstützt das Inspektionsteam bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben. Das Begleitteam kann nach eigenem Ermessen von seinem Recht Gebrauch machen, das Inspektionsteam vom Zeitpunkt der Einreise in das Hoheitsgebiet des Vertragsstaats, in dem eine Inspektion durchgeführt werden soll, bis zur Abreise aus diesem Hoheitsgebiet zu begleiten.

12. Der inspizierende Vertragsstaat stellt sicher, dass das Inspektionsteam und jede Untergruppe über die erforderlichen Sprachkenntnisse verfügen, um sich mit dem Begleitteam in der nach Abschnitt IV Absatz 2 Buchstabe F, Absatz 3 Buchstabe F und Absatz 4 Buchstabe E notifizierten Sprache ohne weiteres verständigen zu können. Der inspizierte Vertragsstaat stellt sicher, dass das Begleitteam über die erforderlichen Sprachkenntnisse verfügt, um sich in dieser Sprache ohne weiteres mit dem Inspektionsteam und jeder Untergruppe verständigen zu können. Die Inspektoren und die Mitglieder des Begleitteams dürfen sich auch in anderen Sprachen miteinander verständigen.

13. Während der Inspektionen gewonnene Informationen werden nicht ohne ausdrückliche Zustimmung des inspizierenden Vertragsstaats veröffentlicht.

14. Während der Dauer ihres Aufenthalts im Hoheitsgebiet des Vertragsstaats, in dem eine Inspektion durchgeführt werden soll, haben die Inspektoren das Recht, mit der Botschaft oder dem Konsulat des inspizierenden Vertragsstaats in diesem Gebiet unter Benutzung der von dem inspizierten Vertragsstaat zur Verfügung gestellten angemessenen Fernmeldeeinrichtungen in Verbindung zu treten. Der inspizierte Vertragsstaat stellt auch Fernmeldemittel für die Verständigung zwischen den Untergruppen eines Inspektionsteams zur Verfügung.

15. Der inspizierte Vertragsstaat befördert das Inspektionsteam zu den, zwischen den und von den einzelnen Inspektionsstätten, wobei das Beförderungsmittel und die Strecke von dem inspizierten Vertragsstaat ausgewählt werden. Der inspizierende Vertragsstaat kann um eine Änderung der ausgewählten Strecke ersuchen. Der inspi-

zierte Vertragsstaat gibt einem solchen Ersuchen nach Möglichkeit statt. Der inspizierende Vertragsstaat darf seine eigenen Landfahrzeuge benutzen, wenn darüber Einvernehmen besteht.

16. Wenn eine Notlage eintritt, welche die Reise von Inspektoren von einer Inspektionsstätte zum Einreise-/Ausreiseort oder zur Botschaft oder zum Konsulat des inspizierenden Vertragsstaats im Hoheitsgebiet des Vertragsstaats, in dem eine Inspektion durchgeführt wird, erforderlich macht, so teilt das Inspektionsteam dies dem Begleiteteam mit, das umgehend Vorkehrungen für eine solche Reise trifft und erforderlichenfalls geeignete Beförderungsmittel zur Verfügung stellt.

17. Der inspizierte Vertragsstaat stellt dem Inspektionsteam in der Inspektionsstätte einen zu dessen ausschließlicher Nutzung bestimmten Arbeitsbereich für die Lagerung der Ausrüstung und des Materials, das Anfertigen der Berichte und für Ruhepausen und Mahlzeiten zur Verfügung.

18. Das Inspektionsteam darf die für die Durchführung der Inspektion benötigten Unterlagen mit sich führen, insbesondere seine eigenen Karten und Pläne. Die Inspektoren dürfen tragbare passive Nachtsichtgeräte, Ferngläser, Video- und Stehbildkameras, Diktiergeräte, Bandmaße, Taschenlampen, magnetische Kompass und tragbare Computer (Laptop-Computer) mitbringen und benutzen. Die Inspektoren dürfen vorbehaltlich der Zustimmung des inspizierten Vertragsstaats weitere Ausrüstungsgegenstände benutzen. Während der gesamten Aufenthaltsdauer ist das Begleiteteam berechtigt, die von den Inspektoren mitgebrachte Ausrüstung zu beobachten; es darf eine Benutzung der von ihm nach Abschnitt V Absätze 5 bis 7 genehmigten Ausrüstung jedoch nicht beeinträchtigen.

19. Im Fall von Inspektionen, die nach Abschnitt VII, VIII oder IX durchgeführt werden, gibt das Inspektionsteam bei jeder Benennung einer zu inspizierenden Inspektionsstätte an, ob die Inspektion zu Fuß, mit einem geländegängigen Fahrzeug, mit einem Hubschrauber oder einer Kombination davon durchgeführt werden soll. Sofern nichts anderes vereinbart wird, stellt und betreibt der inspizierte Vertragsstaat die geeigneten geländegängigen Fahrzeuge an der Inspektionsstätte für jede Untergruppe.

20. Wann immer dies möglich ist, hat das Inspektionsteam das Recht, vorbehaltlich der Sicherheits- und Flugbetriebsbestimmungen des inspizierten Vertragsstaats sowie der Absätze 18 bis 21, bei Inspektionen nach den Abschnitten VII, VIII oder IX die Inspektionsstätte mit Hubschraubern zu überfliegen, wobei der Hubschrauber von dem inspizierten Vertragsstaat gestellt und betrieben wird.

21. Der inspizierte Vertragsstaat ist nicht verpflichtet, einen Hubschrauber an einer Inspektionsstätte zu stellen, die kleiner als 20 Quadratkilometer ist.

22. Der inspizierte Vertragsstaat hat das Recht, das Überfliegen sensibler Punkte mit Hubschraubern zu verzögern, beschränken oder verweigern; das Vorhandensein sensibler Punkte stellt jedoch kein Hindernis für das Überfliegen des übrigen Gebiets der Inspektionsstätte mit Hubschraubern dar. Während eines Hubschrauberüberflugs ist das Fotografieren von sensiblen Punkten und das Fotografieren zum Zeitpunkt des Überfliegens solcher Punkte nur mit Zustimmung des Begleitetams erlaubt.

23. Die Gesamtdauer solcher Überflüge einer Inspektionsstätte mit Hubschraubern darf im Fall einer Inspektion nach den Abschnitten VII oder VIII eine Stunde und im Fall einer Inspektion nach Abschnitt IX sieben Stunden nicht übersteigen, sofern das Inspektionsteam und das Begleitteam nichts anderes vereinbaren.

24. Ein vom inspizierten Vertragsstaat gestellter Hubschrauber muss groß genug sein, um mindestens zwei Mitgliedern des Inspektionsteams und mindestens einem Mitglied des Begleitteams Platz zu bieten. Den Inspektoren ist es gestattet, bei Überflügen über die Inspektionsstätte jeden der in Absatz 18 genannten Ausrüstungsgegenstände mitzuführen und zu benutzen. Wann immer das Inspektionsteam während solcher Inspektionsflüge zu fotografieren beabsichtigt, teilt es dies dem Begleitteam mit. Der Hubschrauber muss den Inspektoren ständig ungehinderte Bodensicht ermöglichen.

25. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben dürfen die Inspektoren in laufende Tätigkeiten in der Inspektionsstätte nicht unmittelbar störend eingreifen; sie sollen den Betrieb der Inspektionsstätte nicht unnötig behindern oder verzögern oder Maßnahmen ergreifen, die den sicheren Betrieb beeinträchtigen.

26. Soweit in den Absätzen 27 bis 32 nichts anderes vorgesehen ist, wird den Inspektoren während der Inspektion eines Verifikationsobjekts oder innerhalb eines spezifizierten Gebiets oder innerhalb eines ausgewiesenen Gebiets der Zugang und die ungehinderte Inspektion wie folgt gestattet:

- (A) im Fall eines spezifizierten Gebiets, innerhalb des gesamten Gebiets mit Ausnahme gegebenenfalls vorhandener gemeldeter Inspektionsstätten innerhalb der Grenzen des Gebiets;
- (B) im Fall eines ausgewiesenen Gebiets, innerhalb des gesamten Gebiets einschließlich der gemeldeten Inspektionsstätten innerhalb der Grenzen des Gebiets;
- (C) im Fall eines Verifikationsobjekts, innerhalb des gesamten Gebiets der gemeldeten Inspektionsstätte mit Ausnahme der auf dem Lageplan als ausschließlich zu einem anderen Verifikationsobjekt gehörig eingezeichneten Gebiete, welche das Inspektionsteam nicht zur Inspektion benannt hat.

27. Während der Inspektion eines Verifikationsobjekts oder innerhalb eines spezifizierten Gebiets oder eines ausgewiesenen Gebiets nach Abschnitt VII, VIII oder IX und vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatzes 28 haben die Inspektoren das Recht, innerhalb der in Absatz 26 genannten Gebiete jede Örtlichkeit, jede Struktur und jeden Raum innerhalb einer Struktur zu betreten, in denen Kampfpanzer, gepanzerte Kampffahrzeuge, Artilleriewaffen, Kampfhubschrauber, Kampfflugzeuge, reklassifizierte kampffähige Schulflugzeuge, gepanzerte MTW-ähnliche Fahrzeuge, SPz-ähnliche Fahrzeuge oder Brückenlegepanzer ständig oder routinemäßig vorhanden sind. Die Inspektoren haben nicht das Recht, andere Strukturen oder Räume innerhalb von Strukturen zu betreten, zu denen der Zugang nur durch Türen für Personal möglich ist, die nicht breiter als zwei Meter sind, und zu denen das Begleitteam den Zugang verwehrt.

28. Während der Inspektion eines Verifikationsobjekts oder innerhalb eines spezifizierten Gebiets oder ausgewiesenen Gebiets nach den Abschnitten VII, VIII

oder IX haben die Inspektoren das Recht, in gehärtete Flugzeugschutzbauten Einblick zu nehmen, um sich durch Augenschein davon zu überzeugen, ob Kampfpanzer, gepanzerte Kampffahrzeuge, Artilleriewaffen, Kampfhubschrauber, Kampfflugzeuge, reklassifizierte kampffähige Schulflugzeuge, gepanzerte MTW-ähnliche Fahrzeuge, SPz-ähnliche Fahrzeuge oder Brückenlegepanzer vorhanden sind und, falls dies zutrifft, von deren Anzahl, Typ, Modell oder Version. Ungeachtet des Absatzes 27 betreten die Inspektoren das Innere solcher Flugzeugschutzbauten nur mit Zustimmung des Begleiteams. Wird die Genehmigung verwehrt, so werden Kampfpanzer, gepanzerte Kampffahrzeuge, Artilleriewaffen, Kampfhubschrauber, Kampfflugzeuge, reklassifizierte kampffähige Schulflugzeuge, gepanzerte MTW-ähnliche Fahrzeuge, SPz-ähnliche Fahrzeuge oder Brückenlegepanzer, die sich in gehärteten Flugzeugschutzbauten befinden, im Freien vorgeführt, wenn die Inspektoren darum ersuchen.

29. Während einer Inspektion eines Verifikationsobjekts oder innerhalb eines spezifizierten Gebiets oder ausgewiesenen Gebiets nach Abschnitt VII, VIII oder IX und soweit in den Absätzen 30 bis 36 nichts anderes vorgesehen ist, ist den Inspektoren der Zugang zu konventionellen Waffen und Ausrüstungen nur insoweit zu gewähren, als es erforderlich ist, um sich von deren Anzahl, Typ, Modell oder Version durch Augenschein zu überzeugen.

30. Der inspizierte Vertragsstaat hat das Recht, einzelne sensitive Ausrüstungsgegenstände abzudecken.

31. Das Begleitem hat das Recht, den Zugang zu sensitiven Punkten, deren Anzahl und Ausdehnung so gering wie möglich gehalten werden sollte, zu verdeckten Gegenständen oder zu Behältern, von denen irgendein räumliches Maß (Breite, Höhe, Länge oder Durchmesser) geringer als zwei Meter ist, zu verweigern. Wann immer ein sensitiver Punkt bezeichnet wird oder verdeckte Gegenstände oder Behälter vorhanden sind, erklärt das Begleitem, ob der sensitive Punkt, der verdeckte Gegenstand oder der Behälter Kampfpanzer, gepanzerte Kampffahrzeuge, Artilleriewaffen, Kampfhubschrauber, Kampfflugzeuge, reklassifizierte kampffähige Schulflugzeuge, gepanzerte MTW-ähnliche Fahrzeuge, SPz-ähnliche Fahrzeuge oder Brückenlegepanzer enthält. Falls dies zutrifft, nennt das Begleitem deren Anzahl und Typ, Modell oder Version.

32. Erklärt das Begleitem, dass ein sensitiver Punkt, ein verdeckter Gegenstand oder ein Behälter irgendwelche dieser in Absatz 31 genannten konventionellen Waffen und Ausrüstungsstücke enthält, so hat es solche konventionellen Waffen und Ausrüstungen dem Inspektionsteam vorzuführen oder anzugeben und Maßnahmen zu ergreifen, um das Inspektionsteam davon zu überzeugen, dass nicht mehr als die erklärte Anzahl solcher konventioneller Waffen und Ausrüstungen vorhanden sind.

33. Ist bei Inspektionen eines Verifikationsobjekts oder innerhalb eines spezifizierten Gebiets nach Abschnitt VII oder VIII ein Hubschrauber eines Typs, der in der Mehrzweck-Angriffshubschrauberliste des Protokolls über vorhandene Typen aufgeführt ist oder war, an der Inspektionsstätte vorhanden und von dem Begleitem als Kampfunterstützungshubschrauber bezeichnet worden, oder ist ein Hubschrauber des Modells Mi-24 R oder Mi-24 K an einer Inspektionsstätte vorhanden und von dem Begleitem als nach Abschnitt I Absatz 3 des Protokolls über die Re kategorisierung von Hubschraubern begrenzt bezeichnet worden, so unterliegt ein solcher Hubschrau-

ber der internen Inspektion im Einklang mit Abschnitt X Absätze 4 bis 6 dieses Protokolls.

34. Ist bei Inspektionen eines Verifikationsobjekts oder innerhalb eines spezifizierten Gebiets nach Abschnitt VII oder VIII ein Flugzeug eines bestimmten Modells oder einer bestimmten Version eines kampffähigen Schulflugzeugs, wie sie in Abschnitt II des Protokolls über die Reklassifizierung von Flugzeugen aufgeführt sind, an einer Inspektionsstätte vorhanden und von dem Begleitem als im Einklang mit dem genannten Protokoll unbewaffnet zertifiziert bezeichnet worden, so unterliegt ein solches Flugzeug der internen Inspektion im Einklang mit Abschnitt X Absätze 4 und 5 dieses Protokolls.

35. Ist bei Inspektionen eines Verifikationsobjekts oder innerhalb eines spezifizierten Gebiets oder innerhalb eines ausgewiesenen Gebiets nach Abschnitt VII, VIII oder IX ein von dem Begleitem als gepanzertes MTW-ähnliches oder SPz-ähnliches bezeichnetes gepanzertes Fahrzeug an einer Inspektionsstätte vorhanden, so hat das Inspektionsteam das Recht, sich zu vergewissern, dass mit einem solchen Fahrzeug keine Infanteriegruppe befördert werden kann. Die Inspektoren können darum ersuchen, dass die Türen und/oder Luken des Fahrzeugs geöffnet werden, damit das Innere des Fahrzeugs von außen in Augenschein genommen werden kann. Sensitive Ausrüstungen im oder am Fahrzeug dürfen abgedeckt werden.

36. Sind bei Inspektionen eines Verifikationsobjekts oder innerhalb eines spezifizierten Gebiets nach Abschnitt VII oder VIII Waffen und Ausrüstungen, die von dem Begleitem im Einklang mit dem Reduzierungsprotokoll als reduziert bezeichnet werden, an einer Inspektionsstätte vorhanden, so hat das Inspektionsteam das Recht, solche Waffen und Ausrüstungen zu inspizieren, um sich zu vergewissern, dass sie in Übereinstimmung mit den in den Abschnitten III bis XII des Reduzierungsprotokolls festgelegten Verfahren reduziert worden sind. Sind bei Inspektionen innerhalb eines ausgewiesenen Gebiets nach Abschnitt IX Kampfpanzer, gepanzerte Kampffahrzeuge oder Artilleriewaffen, die von dem Begleitem nach dem Reduzierungsprotokoll als reduziert bezeichnet werden, an einer Inspektionsstätte vorhanden, so hat das Inspektionsteam das Recht, solche Kampfpanzer, gepanzerte Kampffahrzeuge oder Artilleriewaffen zu inspizieren, um sich zu vergewissern, dass sie nach den in den Abschnitten III bis XII des Reduzierungsprotokolls festgelegten Verfahren reduziert worden sind.

37. Die Inspektoren haben das Recht, zum Zwecke der Registrierung des Vorhandenseins vom Vertrag erfasster konventioneller Waffen und Ausrüstungen Fotografien einschließlich Videoaufnahmen zu machen. Dies gilt auch innerhalb von ausgewiesenen ständigen Lagerungsstätten oder anderen Lagerungsstätten, die mehr als 50 solcher konventioneller Waffen und Ausrüstungsgegenstände enthalten. Die Verwendung von Stehbildkameras ist auf 35-mm-Kameras und auf Sofortbildkameras beschränkt. Das Inspektionsteam unterrichtet das Begleitem im Voraus darüber, ob es Fotografien zu machen beabsichtigt. Das Begleitem arbeitet mit dem Inspektionsteam zusammen, wenn dieses Fotografien macht.

38. Fotografien von sensitiven Punkten sind nur mit Zustimmung des Begleitem zulässig.

39. Soweit in Absatz 41 nichts anderes vorgesehen ist, sind Fotografien des Inneren von Strukturen, mit Ausnahme der in Absatz 37 genannten Lagerungsstätten, nur mit Zustimmung des Begleiteams zulässig.
40. Die Inspektoren haben das Recht, zur Ausräumung von Unklarheiten, die sich im Laufe von Inspektionen ergeben können, Maße zu überprüfen. Diese während einer Inspektion überprüften Maße werden von einem Mitglied des Inspektionsteams und einem Mitglied des Begleiteams unverzüglich bestätigt. Solche bestätigten Daten werden in den Inspektionsbericht aufgenommen.
41. Vertragsstaaten räumen, wann immer dies möglich ist, etwaige Unklarheiten, die sich in Bezug auf Sachinformationen ergeben, während einer Inspektion aus. Sobald die Inspektoren das Begleiteam ersuchen, eine solche Unklarheit zu beseitigen, sorgt das Begleiteam unverzüglich für eine Klärung gegenüber dem Inspektionsteam. Beschließen die Inspektoren, eine nicht ausgeräumte Unklarheit fotografisch zu dokumentieren, so arbeitet das Begleiteam vorbehaltlich des Absatzes 38 mit dem Inspektionsteam zusammen, wenn dieses entsprechende Fotografien macht, wobei eine Sofortbildkamera zu benutzen ist. Kann eine Unklarheit während der Inspektion nicht ausgeräumt werden, so werden Frage, einschlägige Klarstellungen und relevante Fotografien in den Inspektionsbericht nach Abschnitt XIV aufgenommen.
42. Bei Inspektionen nach den Abschnitten VII, VIII und IX gilt die Inspektion als abgeschlossen, wenn der Inspektionsbericht unterzeichnet und gegengezeichnet ist.
43. Spätestens bei Abschluss einer Inspektion an einer gemeldeten Inspektionsstätte oder innerhalb eines spezifizierten Gebiets unterrichtet das Inspektionsteam das Begleiteam darüber, ob das Inspektionsteam eine Folgeinspektion durchzuführen beabsichtigt. Beabsichtigt das Inspektionsteam, eine Folgeinspektion durchzuführen, so benennt das Inspektionsteam zu diesem Zeitpunkt die nächste Inspektionsstätte. In einem solchen Fall stellt der inspizierte Vertragsstaat vorbehaltlich Abschnitt VII Absätze 6 und 20 und Abschnitt VIII Absatz 6 Buchstabe A sicher, dass das Inspektionsteam möglichst bald nach Abschluss der vorhergehenden Inspektion an der Stätte der Folgeinspektion eintrifft. Es gelten die in Abschnitt VII Absatz 8 beziehungsweise Abschnitt VIII Absatz 6 Buchstabe B genannten Fristen. Beabsichtigt das Inspektionsteam nicht, eine Folgeinspektion durchzuführen, so gelten die Absätze 45 und 46.
44. Ein Inspektionsteam hat das Recht, vorbehaltlich der Abschnitte VII und VIII eine Folgeinspektion im Hoheitsgebiet des Vertragsstaats durchzuführen, in dem das Inspektionsteam die vorhergehende Inspektion durchgeführt hat, und zwar
- (A) an jeder gemeldeten Inspektionsstätte mit demselben Einreise-/Ausreiseort wie die vorhergehende Inspektionsstätte oder mit demselben Einreise-/Ausreiseort, an dem das Inspektionsteam eingetroffen ist; oder
  - (B) innerhalb eines spezifizierten Gebiets, für das der Einreise-/Ausreiseort, an dem das Inspektionsteam angekommen ist, der nächstgelegene nach Abschnitt V des Protokolls über Informationsaustausch notifizierte Einreise-/Ausreiseort ist; oder
  - (C) an jeder Örtlichkeit innerhalb eines Umkreises von 200 Kilometern von der vorhergehenden Inspektionsstätte innerhalb desselben Militärbezirks; oder

- (D) an dem Dislozierungsort, der nach Angaben des inspizierten Vertragsstaats nach Abschnitt VII Absatz 12 Buchstabe A der vorübergehende Dislozierungsort von Kampfpanzern, gepanzerten Kampffahrzeugen, Artilleriewaffen, Kampfhubschraubern oder Kampfflugzeugen ist, die während der Inspektion eines Verifikationsobjekts an der vorhergehenden Inspektionsstätte nicht vorhanden waren, falls solche konventionellen Waffen und Ausrüstungen mehr als 15 Prozent der in der letzten Notifikation nach dem Protokoll über Informationsaustausch notifizierten Zahl darstellen; oder
- (E) an der gemeldeten Inspektionsstätte, die nach Angaben des inspizierten Vertragsstaats nach Abschnitt VII Absatz 12 Buchstabe B Herkunftsort von Kampfpanzern, gepanzerten Kampffahrzeugen, Artilleriewaffen, Kampfhubschraubern oder Kampfflugzeugen an der vorherigen Inspektionsstätte ist, welche die in der letzten Notifikation nach dem Protokoll über Informationsaustausch mitgeteilte Anzahl von an dieser vorhergehenden Inspektionsstätte vorhandenen konventionellen Waffen und Ausrüstungen übersteigen, wenn diese konventionellen Waffen und Ausrüstungen die Anzahl dieser notifizierten konventionellen Waffen und Ausrüstungen um 15 Prozent übersteigen.

45. Nach Abschluss einer Inspektion an einer gemeldeten Inspektionsstätte oder innerhalb eines spezifizierten Gebiets, wenn keine Folgeinspektion angemeldet wurde, oder nach Abschluss einer Inspektion innerhalb eines ausgewiesenen Gebiets wird das Inspektionsteam möglichst bald zu dem entsprechenden Einreise-/Ausreiseort zurückbefördert und verlässt das Hoheitsgebiet des Vertragsstaats, in dem die Inspektion durchgeführt wurde, innerhalb von 24 Stunden.

46. Das Inspektionsteam verlässt das Hoheitsgebiet des Vertragsstaats, in dem es Inspektionen durchgeführt hat, an demselben Einreise-/Ausreiseort, an dem es eingereist ist, sofern nichts anderes vereinbart wird. Wünscht ein Inspektionsteam zur Durchführung von Inspektionen zu einem Einreise-/Ausreiseort im Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaats weiterzureisen, so ist es berechtigt, dies zu tun, sofern der inspizierende Vertragsstaat die erforderliche Notifikation nach Abschnitt IV Absatz 1 übermittelt hat.

47. Im Fall von Inspektionen nach den Abschnitten VII und/oder VIII notifiziert der inspizierte Vertragsstaat allen anderen Vertragsstaaten spätestens 72 Stunden nach der Abreise des Inspektionsteams nach Abschluss der Inspektion(en) die Zahl der durchgeführten Inspektionen, die inspizierten gemeldeten Inspektionsstätten und Verifikationsobjekte oder spezifizierten Gebiete, den Vertragsstaat, der die Kosten der einzelnen Inspektionen trägt, seine verbleibende passive Quote für gemeldete Inspektionsstätten als Gesamtzahl und als Zahl der auf Kosten des inspizierenden Vertragsstaats durchzuführenden Inspektionen.

Im Fall einer Inspektion nach Abschnitt IX notifiziert der Vertragsstaat, in dessen Hoheitsgebiet die Inspektion durchgeführt wurde, allen anderen Vertragsstaaten spätestens 72 Stunden nach der Abreise des Inspektionsteams das ausgewiesene Gebiet, das inspiziert wurde.

## ABSCHNITT VII            INSPEKTION GEMELDETER INSPEKTIONSSTÄTTEN

1. Die Inspektion einer gemeldeten Inspektionsstätte nach diesem Protokoll kann nicht verweigert werden. Die Inspektion darf nur in Fällen höherer Gewalt oder aufgrund der Bestimmungen des Abschnitts II Absätze 7, 25 und 26 verzögert werden. Im Fall höherer Gewalt gelten die Bestimmungen des Abschnitts VI Absatz 1.
2. Soweit in Absatz 3 nichts anderes vorgesehen ist, trifft ein Inspektionsteam im Hoheitsgebiet des Vertragsstaats, in dem eine Inspektion durchgeführt werden soll, an einem Einreise-/Ausreiseort ein, der nach Abschnitt V des Protokolls über Informationsaustausch der gemeldeten Inspektionsstätte zugeordnet ist, die es als erste Inspektionsstätte nach Absatz 7 zu benennen beabsichtigt.
3. Wünscht ein inspizierender Vertragsstaat einen Grenzübergang zu Land oder einen Seehafen als Einreise-/Ausreiseort zu benutzen und hat der inspizierte Vertragsstaat zuvor keinen Grenzübergang zu Land oder Seehafen als einen Einreise-/Ausreiseort nach Abschnitt V des Protokolls über Informationsaustausch in Bezug auf die gemeldete Inspektionsstätte, die der inspizierende Vertragsstaat als erste Inspektionsstätte nach Absatz 7 zu benennen wünscht, angegeben, so gibt der inspizierende Vertragsstaat in der Notifikation nach Abschnitt IV Absatz 2 den gewünschten Grenzübergang zu Land oder den Seehafen als Einreise-/Ausreiseort an. Der inspizierte Vertragsstaat bringt in seiner in Abschnitt IV Absatz 5 vorgesehenen Empfangsbestätigung zum Ausdruck, ob dieser Einreise-/Ausreiseort annehmbar ist oder nicht. In letzterem Fall notifiziert der inspizierte Vertragsstaat dem inspizierenden Vertragsstaat einen anderen Einreise-/Ausreiseort, der so nahe wie möglich an dem gewünschten Einreise-/Ausreiseort liegt und bei dem es sich um einen nach Abschnitt V des Protokolls über Informationsaustausch angegebenen Flughafen, einen Seehafen oder einen Grenzübergang zu Land handeln kann, an dem das Inspektionsteam und die Besatzungsmitglieder in seinem Hoheitsgebiet eintreffen können.
4. Notifiziert ein inspizierender Vertragsstaat seinen Wunsch, einen Grenzübergang zu Land oder einen Seehafen als Einreise-/Ausreiseort nach Absatz 3 zu benutzen, so muss er vor einer solchen Notifikation hinreichend sicher sein können, dass sein Inspektionsteam aller Voraussicht nach die erste gemeldete Inspektionsstätte, an der dieser Vertragsstaat eine Inspektion durchzuführen wünscht, innerhalb der in Absatz 8 genannten Zeit mit Landfahrzeugen erreichen kann.
5. Treffen nach Absatz 3 das Inspektionsteam und die Besatzung im Hoheitsgebiet des Vertragsstaats, in dem eine Inspektion durchgeführt werden soll, an einem anderen Einreise-/Ausreiseort ein, als dem, der nach Abschnitt V des Protokolls über Informationsaustausch in Bezug auf die gemeldete Inspektionsstätte angegeben wurde, die es als erste Inspektionsstätte zu benennen wünscht, so ermöglicht der inspizierte Vertragsstaat den Zugang zu dieser gemeldeten Inspektionsstätte so rasch wie möglich; er darf jedoch erforderlichenfalls die Frist nach Absatz 8 überschreiten.
6. Der inspizierte Vertragsstaat hat das Recht, nach der Benennung einer gemeldeten Inspektionsstätte bis zu sechs Stunden in Anspruch zu nehmen, um sich auf das Eintreffen des Inspektionsteams an dieser Stätte vorzubereiten.
7. Zu der nach Abschnitt IV Absatz 2 Buchstabe E notifizierten Stundenzahl nach Ankunft am Einreise-/Ausreiseort, und zwar nicht früher als eine Stunde und

nicht später als 16 Stunden nach Ankunft am Einreise-/Ausreiseort, benennt das Inspektionsteam die erste zu inspizierende gemeldete Inspektionsstätte.

8. Der inspizierte Vertragsstaat sorgt dafür, dass das Inspektionsteam auf dem schnellstmöglichen Weg zu der ersten gemeldeten Inspektionsstätte reist und so bald wie möglich eintrifft, spätestens jedoch neun Stunden nach der Benennung der zu inspizierenden Stätte, sofern das Inspektionsteam und das Begleitem nichts anderes vereinbaren oder sofern die Inspektionsstätte nicht in einem gebirgigen oder schwer zugänglichen Gebiet liegt. In einem solchen Fall wird das Inspektionsteam spätestens 15 Stunden nach der Benennung dieser Inspektionsstätte zu dieser Stätte transportiert. Übersteigt die Reisezeit neun Stunden, so wird die darüber hinausgehende Zeit nicht auf die Aufenthaltsdauer angerechnet.

9. Unmittelbar nach der Ankunft in der in Abschnitt I Absatz 1 Buchstabe M definierten gemeldeten Inspektionsstätte wird das Inspektionsteam zu einer Einrichtung für Unterweisungen geleitet, wo es einen Lageplan der gemeldeten Inspektionsstätte erhält. In dem bei der Ankunft an der gemeldeten Inspektionsstätte ausgehängten Lageplan ist zusätzlich zu den in der Definition der gemeldeten Inspektionsstätte beschriebenen Elementen Folgendes genau eingezeichnet:

- (A) ein Bezugspunkt innerhalb der Begrenzung der gemeldeten Inspektionsstätte, der von der Inspektionsstätte aus zugänglich ist, unter Angabe seiner geographischen Koordinaten auf die nächsten zehn Sekunden aufgerundet und des geographischen Nordens;
- (B) der dem Lageplan zugrunde liegende Maßstab, der groß genug sein sollte, um eine genaue Darstellung der in diesem Abschnitt aufgeführten Elemente des Lageplans zu gestatten;
- (C) eine genaue Angabe der äußeren Grenze der gemeldeten Inspektionsstätte und deren Fläche in Quadratkilometern;
- (D) exakt gezogene Grenzen derjenigen Gebiete, die ausschließlich zu den jeweiligen Verifikationsobjekten in der gemeldeten Inspektionsstätte gehören, unter Angabe der jeweiligen Ordnungsnummer jedes Verifikationsobjekts, zu dem jedes dieser Gebiete gehört, und einschließlich der gesondert liegenden Bereiche, denen die zu den jeweiligen Verifikationsobjekten gehörenden Kampfpanzer, gepanzerten Kampffahrzeuge, Artilleriewaffen, Kampfhubschrauber, Kampfflugzeuge, reklassifizierte kampffähigen Schulflugzeuge, gepanzerten MTW-ähnlichen Fahrzeuge, SPz-ähnlichen Fahrzeuge oder Brückenlegepanzer ständig zugeordnet sind;
- (E) die Hauptgebäude und -straßen in der gemeldeten Inspektionsstätte;
- (F) die Eingänge der gemeldeten Inspektionsstätte;
- (G) die Lage des Arbeitsbereichs, der medizinischen und Verpflegungseinrichtungen und gegebenenfalls des Hubschrauberlandeplatzes, die vom Inspektionsteam genutzt werden;
- (H) jede weitere Information, die der inspizierte Vertragsstaat für zweckmäßig hält.

10. Innerhalb einer halben Stunde nach Entgegennahme des Lageplans der gemeldeten Inspektionsstätte benennt das Inspektionsteam das zu inspizierende Verifikationsobjekt. Das Inspektionsteam erhält dann eine Einweisung, die höchstens eine Stunde dauert und Folgendes einbezieht:

- (A) Sicherheits- und administrative Bestimmungen innerhalb der Inspektionsstätte;
- (B) Modalitäten der Beförderung und des Fernmeldeverkehrs für die Inspektoren in der Inspektionsstätte;
- (C) Bestände und Standplatz in der Inspektionsstätte, auch in den allgemein zugänglichen Bereichen der gemeldeten Inspektionsstätte, an Kampfpanzern, gepanzerten Kampffahrzeugen, Artilleriewaffen, Kampfhubschraubern, Kampfflugzeugen, reklassifizierten kampffähigen Schulflugzeugen, gepanzerten MTW-ähnlichen Fahrzeugen, SPz-ähnlichen Fahrzeugen oder Brückenlegepanzern, einschließlich derjenigen, die zu gesondert dislozierten unterstellten Elementen des gleichen zu inspizierenden Verifikationsobjekts gehören;
- (D) Informationen nach Abschnitt VI Absatz 2 der Abschließenden Akte der Verhandlungen über Personalstärken der konventionellen Streitkräfte in Europa.

11. Nach freiem Ermessen des inspizierten Vertragsstaats kann bei der Einweisung vor der Inspektion dem Inspektionsteam ein eigener Lageplan des Bereichs des der Inspektion unterliegenden Verifikationsobjekts ausgehändigt oder der Lageplan der gemeldeten Inspektionsstätte näher erläutert werden. In diesem Lageplan sind die folgenden Elemente eingezeichnet:

- (A) das gesamte zur gemeldeten Inspektionsstätte gehörende Gebiet mit einer Skizze, aus der eindeutig die äußere Begrenzung derjenigen Bereiche hervorgeht, die ausschließlich zu dem der Inspektion unterliegenden Verifikationsobjekt gehören, einschließlich aller gesondert liegenden Bereiche, in denen sich zu diesem Verifikationsobjekt gehörende und in der Inspektionsstätte vorhandene Kampfpanzer, gepanzerte Kampffahrzeuge, Artilleriewaffen, Kampfflugzeuge, Kampfhubschrauber, reklassifizierte kampffähige Schulflugzeuge, gepanzerte MTW-ähnliche Fahrzeuge, SPz-ähnliche Fahrzeuge und Brückenlegepanzer, befinden;
- (B) der geographische Norden;
- (C) der verwendete Maßstab, der groß genug sein sollte, um eine genaue Darstellung der in diesem Abschnitt aufgeführten Elemente zu gestatten;
- (D) alle Straßen und größeren Gebäude samt Kennzeichnung
  - (1) des Standplatzes aller vom Vertrag erfassten konventionellen Waffen und Ausrüstungen, die in der Inspektionsstätte vorhanden sind;
  - (2) jener Gebäude, deren Tore breiter als 2 Meter sind;
  - (3) der Unterkünfte und Verpflegungseinrichtungen, die vom Personal des der Inspektion unterliegenden Verifikationsobjekts und von allen

anderen Truppenteilen in Gemeinschaftsbereichen der gemeldeten Inspektionsstätte benutzt werden;

- (E) alle Eingänge des der Inspektion unterliegenden Verifikationsobjekts, einschließlich der ständig oder vorübergehend unzugänglich;
- (F) jede weitere Information, die der inspizierte Vertragsstaat für zweckmäßig hält.

12. Die Einweisung vor der Inspektion umfasst Erläuterungen über etwaige Unterschiede zwischen der Anzahl der in der Inspektionsstätte vorhandenen Kampfpanzer, gepanzerten Kampffahrzeuge, Artilleriewaffen, Kampfhubschrauber oder Kampfflugzeuge und der entsprechenden, in der letzten Notifikation nach dem Protokoll über Informationsaustausch angegebenen Anzahl, und zwar in Übereinstimmung mit folgenden Bestimmungen:

- (A) Ist die Anzahl der in der Inspektionsstätte vorhandenen konventionellen Waffen und Ausrüstungen geringer als die in der letzten Notifikation aufgrund des Protokolls über Informationsaustausch angegebene, so enthalten die Erläuterungen Informationen über den vorübergehenden Dislozierungsort, den Zeitpunkt des Abtransports und den voraussichtlichen Zeitpunkt des Rücktransports solcher konventionellen Waffen und Ausrüstungen;
- (B) ist die Anzahl der in der Inspektionsstätte vorhandenen Waffen und Ausrüstungen größer als die in der letzten Notifikation aufgrund des Protokolls über Informationsaustausch angegebene, so enthalten die Erläuterungen genaue Informationen über den Herkunftsort, den Zeitpunkt des Abtransports vom Herkunftsort, die Ankunftszeit und die voraussichtliche Verweildauer dieser zusätzlichen konventionellen Waffen und Ausrüstungen in der Inspektionsstätte.

13. In der Einweisung vor der Inspektion werden ferner Informationen über die in der Inspektionsstätte vorhandene Gesamtzahl der gepanzerten Sanitäts-MTW gegeben.

14. Handelt es sich bei den nach Absatz 12 Buchstabe A als nicht im Verifikationsobjekt vorhanden gemeldeten konventionellen Waffen und Ausrüstungen um mehr als 30 durch den Vertrag begrenzte konventionelle Waffen und Ausrüstungsgegenstände oder mehr als 12 einer einzigen Kategorie, so hat das Inspektionsteam unbeschadet der Bestimmungen des Abschnitts VI Absatz 44 Buchstabe D das Recht, als Teil derselben Inspektion dieses Verifikationsobjekts einen der Dislozierungsorte innerhalb des Hoheitsgebiets des inspizierten Vertragsstaats zu besuchen, der nach Angaben des inspizierten Vertragsstaats der vorübergehende Dislozierungsort dieser Kampfpanzer, gepanzerten Kampffahrzeuge, Artilleriewaffen, Kampfhubschrauber oder Kampfflugzeuge ist, um die Waffen und Ausrüstungen zu inspizieren, sofern sich dieser Dislozierungsort im Umkreis von 60 Kilometern von der Inspektionsstätte befindet. Die Reisezeit wird nicht auf die Aufenthaltsdauer des betreffenden Inspektionsteams angerechnet.

Dieser Absatz gilt nicht, wenn eine territoriale Obergrenze oder eine territoriale Zwischenobergrenze infolge einer militärischen Übung oder einer vorübergehenden Dislozierung überschritten wurde, wenn sich ein solcher Dislozierungsort

entweder in einem nach Abschnitt XVIII Absatz 3 oder 4 des Protokolls über Informationsaustausch notifizierten Gebiet oder in einem nach Abschnitt IX Absatz 12 dieses Protokolls benannten ausgewiesenen Gebiet befindet.

15. Wenn ein Inspektionsteam ein zu inspizierendes Verifikationsobjekt benennt, so hat es das Recht, als Teil derselben Inspektion dieses Verifikationsobjekts das gesamte auf dem Lageplan als zu diesem Verifikationsobjekt gehörig eingezeichnete Gebiet zu inspizieren, einschließlich der gesondert liegenden Bereiche im Hoheitsgebiet des gleichen Vertragsstaats, denen zu diesem Verifikationsobjekt gehörende, vom Vertrag erfasste konventionelle Waffen und Ausrüstungen ständig zugeordnet sind.

16. Die Inspektion eines Verifikationsobjekts an einer gemeldeten Inspektionsstätte gewährt dem Inspektionsteam Zutritt und ungehinderte Inspektion in Bezug auf das gesamte Gebiet der gemeldeten Inspektionsstätte, mit Ausnahme der auf dem Lageplan als ausschließlich zu einem anderen Verifikationsobjekt gehörig eingezeichneten Gebiete, welches das Inspektionsteam nicht für die Inspektion benannt hat. Während solcher Inspektionen gilt Abschnitt VI.

17. Unterrichtet das Begleitteam das Inspektionsteam davon, dass als im Besitz eines Verifikationsobjekts an einer gemeldeten Inspektionsstätte befindliche notifizierte Kampfpanzer, gepanzerte Kampffahrzeuge, Artilleriewaffen, Kampfhubschrauber, Kampfflugzeuge, reklassifizierte kampffähige Schulflugzeuge, MTW-ähnliche Fahrzeuge, SPz-ähnliche Fahrzeuge oder Brückenlegepanzer innerhalb eines Gebiets vorhanden sind, das auf dem Lageplan als ausschließlich zu einem anderen Verifikationsobjekt gehörig eingezeichnet ist, so stellt das Begleitteam sicher, dass das Inspektionsteam als Teil derselben Inspektion Zugang zu solchen konventionellen Waffen und Ausrüstungen erhält.

18. Sind durch den Vertrag begrenzte konventionelle Waffen und Ausrüstungen in Gebieten einer gemeldeten Inspektionsstätte vorhanden, die auf dem Lageplan nicht als ausschließlich zu einem Verifikationsobjekt gehörig eingezeichnet sind, so teilt das Begleitteam dem Inspektionsteam mit, zu welchem Verifikationsobjekt solche konventionellen Waffen und Ausrüstungen gehören.

19. Jeder Vertragsstaat ist verpflichtet, über die Gesamtzahl jeder Kategorie von durch den Vertrag begrenzten konventionellen Waffen und Ausrüstungen, die nach Abschnitt III des Protokolls über Informationsaustausch notifiziert werden, auf der Führungsebene oberhalb der Führungsebene Brigade/Regiment oder deren Entsprechung Rechenschaft zu geben, falls ein anderer Vertragsstaat darum ersucht.

20. Beschließt das Inspektionsteam während einer Inspektion an einer gemeldeten Inspektionsstätte, an der gleichen gemeldeten Inspektionsstätte eine Inspektion eines Verifikationsobjekts durchzuführen, das vorher nicht benannt worden war, so hat das Inspektionsteam das Recht, mit der Inspektion innerhalb von drei Stunden nach dieser Benennung zu beginnen. In einem solchen Fall erhält das Inspektionsteam eine Einweisung in Bezug auf das für die nächste Inspektion benannte Verifikationsobjekt nach den Absätzen 10 und 12.

ABSCHNITT VIII                    VERDACHTSINSPEKTIONEN INNERHALB EINES  
SPEZIFIZIERTEN GEBIETS

1. Jeder Vertragsstaat hat das Recht, innerhalb spezifizierter Gebiete nach diesem Protokoll Verdachtsinspektionen durchzuführen.
2. Beabsichtigt der inspizierende Vertragsstaat, als erste Inspektion nach der Ankunft am Einreise-/Ausreiseort eine Verdachtsinspektion innerhalb eines spezifizierten Gebiets durchzuführen, so
  - (A) gibt er in seiner Notifikation nach Abschnitt IV den benannten Einreise-/Ausreiseort an, der am nächsten an oder in diesem spezifizierten Gebiet liegt und für das von dem inspizierenden Vertragsstaat gewählte Beförderungsmittel geeignet ist;
  - (B) benennt das Inspektionsteam zu der in Abschnitt IV Absatz 2 Buchstabe E notifizierten Stundenzahl nach Ankunft am Einreise-/Ausreiseort, und zwar nicht früher als eine Stunde und nicht später als 16 Stunden nach Ankunft am Einreise-/Ausreiseort, das erste zu inspizierende spezifizierte Gebiet. Gemeldete Inspektionsstätten innerhalb der Grenzen eines spezifizierten Gebiets unterliegen nicht der Inspektion nach dem vorliegenden Abschnitt. Wenn ein solches spezifiziertes Gebiet benannt wird, gibt das Inspektionsteam als Teil seines Inspektionsersuchens dem Begleiteteam eine geographische Beschreibung unter Angabe der äußeren Grenzen dieses Gebiets. Das Inspektionsteam hat das Recht, als Teil dieses Inspektionsersuchens jede Struktur und jede Anlage zu benennen, die es zu inspizieren wünscht.
3. Wird in Bezug auf das Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats um eine Verdachtsinspektion ersucht, so unterrichtet dieser unverzüglich nach Eingang der Benennung eines spezifizierten Gebiets die anderen Vertragsstaaten, welche aufgrund einer Vereinbarung mit dem inspizierten Vertragsstaat Strukturen oder Anlagen nutzen, über dieses spezifizierte Gebiet und fügt dieser Mitteilung die geographische Beschreibung unter Angabe der äußeren Grenzen bei.
4. Der inspizierte Vertragsstaat hat das Recht, Verdachtsinspektionen spezifizierter Gebiete zu verweigern.
5. Der inspizierte Vertragsstaat teilt dem Inspektionsteam innerhalb von zwei Stunden nach Benennung eines spezifizierten Gebiets mit, ob dem Inspektionsersuchen stattgegeben wird.
6. Wenn der Zugang zu einem spezifizierten Gebiet gestattet wird, so
  - (A) hat der inspizierte Vertragsstaat das Recht, nach Zustimmung zur Inspektion bis zu sechs Stunden in Anspruch zu nehmen, um sich auf die Ankunft des Inspektionsteams in dem spezifizierten Gebiet vorzubereiten;
  - (B) stellt der inspizierte Vertragsstaat sicher, dass das Inspektionsteam auf dem schnellsten Weg zum ersten spezifizierten Gebiet reist und so bald wie möglich nach Benennung der zu inspizierenden Stätte eintrifft, spätestens jedoch innerhalb von neun Stunden nach Zustimmung zu einer solchen Inspektion, sofern das Inspektionsteam und das Begleiteteam nichts anderes

vereinbaren oder sofern die Inspektionsstätte nicht in einem gebirgigen oder schwer zugänglichen Gebiet liegt. In einem solchen Fall wird das Inspektionsteam spätestens 15 Stunden nach Zustimmung zu einer solchen Inspektion zu der Inspektionsstätte befördert. Beträgt die Reisezeit mehr als neun Stunden, so wird sie nicht auf die Aufenthaltsdauer dieses Inspektionsteams angerechnet;

- (C) gilt Abschnitt VI. Innerhalb eines solchen spezifizierten Gebiets kann das Begleitteam den Zugang oder den Überflug in Bezug auf einzelne Teile verzögern. Beträgt die Verzögerung mehr als vier Stunden, so hat das Inspektionsteam das Recht, die Inspektion abzubrechen. Die Verzögerung wird nicht auf die Aufenthaltsdauer oder die zulässige Höchstdauer für die Anwesenheit in einem spezifizierten Gebiet angerechnet.

7. Ersucht ein Inspektionsteam um Zugang zu einer Struktur oder zu Anlagen, die ein anderer Vertragsstaat aufgrund einer Vereinbarung mit dem inspizierten Vertragsstaat nutzt, so unterrichtet der inspizierte Vertragsstaat unverzüglich diesen anderen Vertragsstaat von einem solchen Ersuchen. Das Begleitteam teilt dem Inspektionsteam mit, dass der andere Vertragsstaat aufgrund einer Vereinbarung mit dem inspizierten Vertragsstaat im Zusammenwirken mit dem inspizierten Vertragsstaat und, soweit dies mit der Nutzungsvereinbarung im Einklang steht, die in diesem Protokoll festgelegten Rechte und Pflichten in Bezug auf Inspektionen, die Ausrüstungen oder Material des Vertragsstaats einbeziehen, der die Struktur oder die Anlage nutzt, wahrnimmt.

8. Falls der inspizierte Vertragsstaat dies wünscht, so kann das Inspektionsteam bei der Ankunft in dem spezifizierten Gebiet eine Einweisung erhalten. Diese Einweisung dauert nicht länger als eine Stunde. Sie kann sich auch auf Sicherheits- und administrative Bestimmungen erstrecken.

9. Wird der Zugang zu einem spezifizierten Gebiet verweigert, so

- (A) gibt der inspizierte Vertragsstaat oder der die Rechte und Pflichten des inspizierten Vertragsstaats wahrnehmende Vertragsstaat jegliche angemessene Zusicherung, dass in dem spezifizierten Gebiet keine durch den Vertrag begrenzten konventionellen Waffen und Ausrüstungen vorhanden sind. Sind solche Waffen und Ausrüstungen vorhanden und Gliederungen zugeordnet, die ihrer Aufgabe und Struktur nach in Friedenszeiten Funktionen der inneren Sicherheit wahrnehmen, so gestattet der inspizierte Vertragsstaat oder der Vertragsstaat, der die Rechte und Pflichten des inspizierten Vertragsstaats wahrnimmt, visuelle Bestätigung von deren Anwesenheit, sofern dies nicht durch höhere Gewalt verhindert wird; im letzteren Fall wird diese visuelle Bestätigung gestattet, sobald dies praktikabel ist;

- (B) wird keine Inspektionsquote angerechnet und der Zeitraum zwischen der Benennung des spezifizierten Gebiets und der anschließenden Verweigerung wird nicht auf die Aufenthaltsdauer angerechnet. Das Inspektionsteam hat das Recht, ein anderes spezifiziertes Gebiet oder eine andere gemeldete Inspektionsstätte für die Inspektion zu benennen oder die Inspektion für beendet zu erklären.

ABSCHNITT IX                    INSPEKTIONEN INNERHALB AUSGEWIESENER  
GEBIETE

1. Eine Inspektion in einem ausgewiesenen Gebiet findet als Reaktion auf die Notifikation einer Überschreitung einer territorialen Obergrenze oder einer territorialen Zwischenobergrenze infolge einer militärischen Übung oder einer vorübergehenden Dislozierung statt. Deshalb sind unbeschadet des Abschnitts VI Absätze 27, 28 und 29 Kampfpanzer, gepanzerte Kampffahrzeuge und Artilleriewaffen Gegenstand dieser Inspektion; es dürfen aber auch Kampfflugzeuge und Angriffshubschrauber beobachtet werden.
2. Eine Inspektion innerhalb eines ausgewiesenen Gebiets kann nicht verweigert werden. Eine solche Inspektion hat Vorrang gegenüber jeder später notifizierten Inspektion, die in demselben Gebiet nach Abschnitt VII oder VIII stattfinden soll; diese wird nach Abschluss der Inspektion innerhalb des ausgewiesenen Gebiets durchgeführt. In Fällen höherer Gewalt gilt Abschnitt VI Absatz 1.
3. Wenn infolge einer militärischen Übung
  - (A) eine territoriale Obergrenze oder eine territoriale Zwischenobergrenze eines Vertragsstaats länger als 21 Tage vorübergehend überschritten wird, lässt dieser Vertragsstaat eine Inspektion innerhalb eines ausgewiesenen Gebiets zu. Die Inspektion darf frühestens sieben Tage nach dem notifizierten Tag der Überschreitung einer territorialen Obergrenze oder einer territorialen Zwischenobergrenze und nicht später als sieben Tage nach Übermittlung der Notifikation gemäß Abschnitt XVIII Absatz 5 des Protokolls über Informationsaustausch stattfinden;
  - (B) die vorübergehende Überschreitung einer territorialen Obergrenze oder einer territorialen Zwischenobergrenze eines Vertragsstaats länger als 42 Tage andauert, gilt diese Übung als vorübergehende Dislozierung und unterliegt einer zusätzlichen Inspektion frühestens 60 Tage nach dem notifizierten Tag der Überschreitung einer territorialen Obergrenze oder einer territorialen Zwischenobergrenze. Weitere Inspektionen finden frühestens am 150. Tag der Überschreitung einer territorialen Obergrenze oder einer territorialen Zwischenobergrenze und danach alle 90 Tage statt.
4. Wurde eine territoriale Obergrenze oder eine territoriale Zwischenobergrenze eines Vertragsstaats infolge einer vorübergehenden Dislozierung von Kampfpanzern, gepanzerten Kampffahrzeugen oder Artilleriewaffen im Ausmaß von höchstens 153 Kampfpanzern, 241 gepanzerten Kampffahrzeugen oder 140 Artilleriewaffen vorübergehend überschritten, so gilt:
  - (A) Dieser Vertragsstaat lässt eine Inspektion innerhalb eines ausgewiesenen Gebiets frühestens am 30. Tag der Überschreitung einer territorialen Obergrenze oder einer territorialen Zwischenobergrenze zu;
  - (B) dauert die Überschreitung einer territorialen Obergrenze oder einer territorialen Zwischenobergrenze an, lässt dieser Vertragsstaat eine zweite Inspektion innerhalb eines ausgewiesenen Gebiets frühestens am 90. Tag der Überschreitung einer territorialen Obergrenze oder einer territorialen Zwischenobergrenze zu;

- (C) dauert die Überschreitung einer territorialen Obergrenze oder einer territorialen Zwischenobergrenze an, lässt dieser Vertragsstaat eine dritte Inspektion innerhalb eines ausgewiesenen Gebiets frühestens am 180. Tag der Überschreitung einer territorialen Obergrenze oder einer territorialen Zwischenobergrenze und in der Folge jeweils eine weitere Inspektion innerhalb eines ausgewiesenen Gebiets alle 90 Tage zu.
5. Wurde eine territoriale Obergrenze eines Vertragsstaats infolge einer vorübergehenden Dislozierung von Kampfpanzern, gepanzerten Kampffahrzeugen oder Artilleriewaffen im Ausmaß von mehr als 153 Kampfpanzern, 241 gepanzerten Kampffahrzeugen oder 140 Artilleriewaffen vorübergehend überschritten, so gilt:
- (A) Dieser Vertragsstaat lässt eine Inspektion innerhalb eines ausgewiesenen Gebiets frühestens am 27. Tag der Überschreitung einer territorialen Obergrenze zu;
- (B) dauert die Überschreitung der territorialen Obergrenze an, lässt dieser Vertragsstaat eine zweite Inspektion innerhalb eines ausgewiesenen Gebiets frühestens am 75. Tag der Überschreitung der territorialen Obergrenze zu;
- (C) dauert die Überschreitung der territorialen Obergrenze an, lässt dieser Vertragsstaat eine dritte Inspektion innerhalb eines ausgewiesenen Gebiets frühestens am 180. Tag der Überschreitung der territorialen Obergrenze und in der Folge jeweils eine weitere Inspektion innerhalb eines ausgewiesenen Gebiets alle 90 Tage zu.
6. Die Überschreitung einer territorialen Obergrenze um höchstens 153 Kampfpanzer, 241 gepanzerte Kampffahrzeuge oder 140 Artilleriewaffen begründet ungeachtet des Absatzes 4 für die Waffen und Ausrüstungen keine Inspektionsverpflichtung nach diesem Abschnitt, wenn alle diese Waffen und Ausrüstungen ordnungsgemäß an ihrem tatsächlichen vorübergehenden Dislozierungsort im Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaats im Informationsaustausch nach Abschnitt VII Absatz 1 Buchstabe A des Protokolls über Informationsaustausch und danach in jedem jährlichen Informationsaustausch gemeldet werden.
7. Jeder Vertragsstaat hat das Recht, an einer Inspektion innerhalb eines ausgewiesenen Gebiets teilzunehmen, mit Ausnahme des Vertragsstaats, dessen territoriale Obergrenze oder Zwischenobergrenze vorübergehend überschritten wird, und der Vertragsstaaten, die im Hoheitsgebiet dieses Vertragsstaats über vom Vertrag erfasste konventionelle Waffen und Ausrüstungen verfügen. Das Inspektionsteam ist in aller Regel multinational. Einer der am Inspektionsteam beteiligten Vertragsstaaten nimmt die Verantwortlichkeiten des inspizierenden Vertragsstaats nach diesem Protokoll wahr.
8. Die Vertragsstaaten, die an einer Inspektion innerhalb eines ausgewiesenen Gebiets teilzunehmen beabsichtigen, arbeiten bei deren Planung zusammen.
9. Im Fall einer Inspektion nach Absatz 3 Buchstabe A gilt folgendes Verfahren:
- (A) Jeder Vertragsstaat, der an einer Inspektion teilzunehmen wünscht, notifiziert dies allen anderen Vertragsstaaten spätestens einen Tag nach dem Tag, an dem laut Notifikation nach Abschnitt XVIII Absatz 3 Buchstabe A oder C des

Protokolls über Informationsaustausch eine territoriale Obergrenze oder eine territoriale Zwischenobergrenze überschritten wurde. Ist ein Vertragsstaat daran interessiert, die Pflichten des inspizierenden Vertragsstaats wahrzunehmen, gibt er dies in der Notifikation bekannt. Diese Notifikation ergeht in Kopie gleichzeitig an alle Delegationen bei der Gemeinsamen Beratungsgruppe und an den Vorsitzenden der Gemeinsamen Beratungsgruppe.

- (B) Danach beraten die Vertragsstaaten, die ihr Interesse an der Beteiligung an einer Inspektion notifiziert haben, innerhalb eines Tages im Rahmen der Gemeinsamen Beratungsgruppe, sofern sie nichts anderes beschließen, um folgende Festlegungen zu treffen:
    - (1) den inspizierenden Vertragsstaat;
    - (2) die Zusammensetzung des Inspektionsteams unter Berücksichtigung von Abschnitt VI Absatz 5;
    - (3) alle anderen Modalitäten der Inspektion, die ihnen zweckmäßig erscheinen.
10. Im Fall einer Inspektion nach Absatz 4 oder 5 gilt folgendes Verfahren:
- (A) Jeder Vertragsstaat, der an einer Inspektion nach Absatz 4 Buchstabe A oder Absatz 5 Buchstabe A teilzunehmen wünscht, notifiziert dies allen anderen Vertragsstaaten spätestens neun Tage nach dem Tag, an dem laut Notifikation nach Abschnitt XVIII Absatz 4 Buchstabe A des Protokolls über Informationsaustausch eine territoriale Obergrenze oder eine territoriale Zwischenobergrenze überschritten wurde. Ist ein Vertragsstaat daran interessiert, die Pflichten des inspizierenden Vertragsstaats wahrzunehmen, gibt er dies in der Notifikation bekannt. Diese Notifikation ergeht in Kopie gleichzeitig an alle Delegationen bei der Gemeinsamen Beratungsgruppe und an den Vorsitzenden der Gemeinsamen Beratungsgruppe.
  - (B) Im Fall nachfolgender Inspektionen nach Absatz 4 Buchstabe B oder C oder Absatz 5 Buchstabe B oder C oder Absatz 3 Buchstabe B übermittelt jeder Vertragsstaat, der an einer solchen Inspektion teilzunehmen wünscht, allen anderen Vertragsstaaten spätestens neun Tage vor dem Tag, an dem die Verpflichtung wirksam wird, eine solche nachfolgende Inspektion zuzulassen, eine Notifikation.
  - (C) Danach beraten die Vertragsstaaten, die nach Buchstabe A oder B ihr Interesse an der Beteiligung an einer Inspektion notifiziert haben, innerhalb von drei Tagen im Rahmen der Gemeinsamen Beratungsgruppe, sofern sie nichts anderes beschließen, um folgende Festlegungen zu treffen:
    - (1) den inspizierenden Vertragsstaat;
    - (2) die Zusammensetzung des Inspektionsteams unter Berücksichtigung von Abschnitt VI Absatz 5;
    - (3) alle anderen Modalitäten der Inspektion, die ihnen zweckmäßig erscheinen.

11. Ein Inspektionsteam, das eine Inspektion nach diesem Abschnitt durchführt, hält sich nicht länger als 72 Stunden innerhalb des ausgewiesenen Gebiets auf.

12. Zu der nach Abschnitt IV Absatz 3 Buchstabe E notifizierten Stundenzahl nach Ankunft am Einreise-/Ausreiseort, und zwar nicht früher als eine Stunde und nicht später als 16 Stunden nach Ankunft am Einreise-/Ausreiseort, benennt das Inspektionsteam ein ausgewiesenes Gebiet, das es zu inspizieren wünscht. Wenn ein ausgewiesenes Gebiet benannt wird, gibt das Inspektionsteam als Teil seines Inspektionsersuchens dem Begleiteteam eine geographische Beschreibung unter Angabe der äußeren Grenzen des Gebiets. Das Inspektionsteam hat das Recht, als Teil dieses Inspektionsersuchens jede Struktur und jede Anlage zu benennen, die es zu inspizieren wünscht.

13. Wird in Bezug auf das Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats um eine Inspektion innerhalb eines ausgewiesenen Gebiets ersucht, so unterrichtet dieser unverzüglich nach Eingang der Benennung eines ausgewiesenen Gebiets alle anderen Vertragsstaaten, welche aufgrund einer Vereinbarung mit dem inspizierten Vertragsstaat über Streitkräfte verfügen oder Strukturen oder Anlagen nutzen, über das ausgewiesene Gebiet und fügt dieser Mitteilung die geographische Beschreibung unter Angabe der äußeren Grenzen bei.

(A) Der inspizierte Vertragsstaat hat das Recht, nach der Benennung des ausgewiesenen Gebiets bis zu sechs Stunden in Anspruch zu nehmen, um sich auf die Inspektion vorzubereiten;

(B) der inspizierte Vertragsstaat sorgt dafür, dass das Inspektionsteam auf dem schnellstmöglichen Weg zum ausgewiesenen Gebiet reist und so bald wie möglich nach der Benennung der zu inspizierenden Inspektionsstätte eintrifft, spätestens jedoch neun Stunden nach der Benennung des ausgewiesenen Gebiets, sofern das Inspektionsteam und das Begleiteteam nichts anderes vereinbaren oder sofern die Inspektionsstätte nicht in einem gebirgigen oder schwer zugänglichen Gebiet liegt. In solchen Fällen wird das Inspektionsteam spätestens 15 Stunden nach der Benennung der zu inspizierenden Inspektionsstätte zu dieser transportiert.

14. Nach der Ankunft im ausgewiesenen Gebiet wird das Inspektionsteam zu einer Einrichtung für Unterweisungen geleitet, wo ihm eine Landkarte (im Maßstab von höchstens 1 : 250 000) und eine geographische Beschreibung des ausgewiesenen Gebiets ausgehändigt wird, in der unter anderem die Lage der gemeldeten Inspektionsstätten, Gebiete, in denen durch den Vertrag begrenzte und dieser Inspektion unterliegende konventionelle Waffen und Ausrüstungen disloziert sind, sowie ihre geschätzte Anzahl, Hubschrauberlandeplätze sowie die Lage der Einrichtung für Unterweisungen und der Arbeitsbereich für die Inspektoren angegeben sind.

15. Innerhalb einer halben Stunde nach Ankunft in der Einrichtung für Unterweisungen im ausgewiesenen Gebiet erhält das Inspektionsteam eine Einweisung, die höchstens eine Stunde dauert und Folgendes einbezieht:

(A) Sicherheits- und administrative Bestimmungen innerhalb der Inspektionsstätte;

- (B) Modalitäten der Beförderung, Hubschrauberlandeplätze und Fernmeldeverkehr für die Inspektoren in der Inspektionsstätte;
- (C) die aktuellsten Informationen über die nach Vertragsstaaten aufgeschlüsselte Gesamtzahl der im Hoheitsgebiet des inspizierten Vertragsstaats oder in einem Gebiet mit Zwischenobergrenze tatsächlich vorhandenen Kampfpanzer, gepanzerten Kampffahrzeuge und Artilleriewaffen in folgender Aufgliederung:
- (1) im jährlichen Informationsaustausch an Dislozierungsorten im Hoheitsgebiet des inspizierten Vertragsstaats oder in dessen Gebiet mit Zwischenobergrenze gemeldet und tatsächlich vorhanden;
  - (2) nicht im jährlichen Informationsaustausch an Dislozierungsorten im Hoheitsgebiet des inspizierten Vertragsstaats oder in dessen Gebiet mit Zwischenobergrenze gemeldet, jedoch tatsächlich vorhanden, ohne die betreffende territoriale Obergrenze oder territoriale Zwischenobergrenze zu überschreiten;
  - (3) nicht im jährlichen Informationsaustausch an Dislozierungsorten im Hoheitsgebiet des inspizierten Vertragsstaats oder in dessen Gebiet mit Zwischenobergrenze gemeldet, jedoch über die betreffende territoriale Obergrenze oder territoriale Zwischenobergrenze hinaus tatsächlich vorhanden.

Die Einweisung vor der Inspektion umfasst Erläuterungen über etwaige Unterschiede zwischen der Anzahl der über eine territoriale Obergrenze oder eine territoriale Zwischenobergrenze hinaus tatsächlich vorhandenen Kampfpanzer, gepanzerten Kampffahrzeuge oder Artilleriewaffen und der entsprechenden nach Abschnitt XVIII Absatz 3 oder 4 des Protokolls über Informationsaustausch bekannt gegebenen Zahlen;

- (D) die aktuellsten Informationen über die nach Vertragsstaaten aufgeschlüsselte Gesamtzahl der im ausgewiesenen Gebiet tatsächlich vorhandenen Kampfpanzer, gepanzerten Kampffahrzeuge und Artilleriewaffen in folgender Aufgliederung:
- (1) im jährlichen Informationsaustausch an Dislozierungsorten im ausgewiesenen Gebiet gemeldet und im ausgewiesenen Gebiet tatsächlich vorhanden;
  - (2) im jährlichen Informationsaustausch an Dislozierungsorten im Hoheitsgebiet des inspizierten Vertragsstaats außerhalb des ausgewiesenen Gebiets gemeldet, jedoch im ausgewiesenen Gebiet tatsächlich vorhanden;
  - (3) nicht im jährlichen Informationsaustausch an Dislozierungsorten im Hoheitsgebiet des inspizierten Vertragsstaats gemeldet, jedoch im ausgewiesenen Gebiet tatsächlich vorhanden;

- (E) die aktuellsten Informationen über die zum Stichtag 1. Januar notifizierte Bestände an Kampfpanzern, gepanzerten Kampffahrzeugen und Artilleriewaffen in jeder gemeldeten Inspektionsstätte innerhalb des ausgewiesenen Gebiets unter Berücksichtigung jeder notifizierten Aktualisierung und die tatsächlich vorhandenen Bestände;
- (F) weitere Informationen, die dem Inspektionsteam die Durchführung der Inspektion erleichtern können.

16. Nach der Einweisung vor der Inspektion gibt das Inspektionsteam den Plan für die Durchführung der Inspektion bekannt. Dies geschieht unbeschadet seines Rechts, den ursprünglich bekannt gegebenen Plan im Verlauf der Inspektion zu ändern.

17. Während der Inspektion kann das Inspektionsteam mit zusätzlichen Informationen versorgt werden, darunter Einweisungen, Tabellen und Landkarten, um die Durchführung der Inspektion zu erleichtern.

18. Wünscht das Inspektionsteam eine gemeldete Inspektionsstätte zu inspizieren, sorgt das Begleiteteam auf Ersuchen des Inspektionsteams für eine Einweisung in Bezug auf diese gemeldete Inspektionsstätte.

19. Innerhalb des ausgewiesenen Gebiets kann das Begleiteteam den Zugang oder den Überflug in Bezug auf einzelne Teile dieses ausgewiesenen Gebiets verzögern. Dauert die Verzögerung länger als vier Stunden, wird die über vier Stunden hinausgehende Zeit nicht auf die zulässige Höchstdauer für die Anwesenheit in einem ausgewiesenen Gebiet angerechnet.

20. Ersucht ein Inspektionsteam um Zugang zu einer Struktur oder zu Anlagen, die ein anderer Vertragsstaat aufgrund einer Vereinbarung mit dem inspizierten Vertragsstaat nutzt, so unterrichtet der inspizierte Vertragsstaat diesen Vertragsstaat unverzüglich von einem solchen Ersuchen. Das Begleiteteam teilt dem Inspektionsteam mit, dass der andere Vertragsstaat aufgrund einer Vereinbarung mit dem inspizierten Vertragsstaat im Zusammenwirken mit dem inspizierten Vertragsstaat und soweit dies mit der Nutzungsvereinbarung im Einklang steht, die in diesem Protokoll festgelegten Rechte und Pflichten in Bezug auf Inspektionen, die Ausrüstungen oder Material des Vertragsstaats einbeziehen, der die Struktur oder die Anlagen nutzt, wahrnimmt.

## ABSCHNITT X                      INSPEKTION DER ZERTIFIKATION

1. Jeder Vertragsstaat hat das Recht, ohne Ablehnungsrecht, die Zertifizierung rekategorisierter Mehrzweck-Angriffshubschrauber und reklassifizierter kampffähiger Schulflugzeuge nach diesem Abschnitt, dem Protokoll über die Rekategorisierung von Hubschraubern sowie dem Protokoll über die Reklassifizierung von Flugzeugen zu inspizieren. Solche Inspektionen werden nicht auf die in Abschnitt II genannten Quoten angerechnet. Inspektionsteams, die solche Inspektionen durchführen, können sich aus Vertretern verschiedener Vertragsstaaten zusammensetzen. Der inspizierte Vertragsstaat ist nicht verpflichtet, gleichzeitig mehr als ein Inspektionsteam an jeder Zertifikationsstätte zuzulassen.

2. Bei der Durchführung einer Inspektion der Zertifizierung in Übereinstimmung mit diesem Abschnitt hat das Inspektionsteam das Recht, bis zu zwei Tage an einer Zertifizierungsstätte zu verbringen, sofern nichts anderes vereinbart wird.
3. Spätestens 15 Tage vor der Zertifizierung rekategorisierter Mehrzweck-Angriffshubschrauber oder reklassifizierter kampffähiger Schulflugzeuge notifiziert der die Zertifizierung durchführende Vertragsstaat allen anderen Vertragsstaaten Folgendes:
  - (A) die Stätte, an der die Zertifizierung stattfinden wird, unter Angabe der geographischen Koordinaten;
  - (B) die geplanten Daten für den Zertifizierungsprozess;
  - (C) die voraussichtliche Anzahl und Typen, Modelle oder Versionen der zu zertifizierenden Hubschrauber oder Flugzeuge;
  - (D) die Seriennummer des Herstellers für jeden Hubschrauber oder jedes Flugzeug;
  - (E) den Truppenteil oder den Dislozierungsort, denen die Hubschrauber oder Flugzeuge vorher zugeordnet waren;
  - (F) den Truppenteil oder den Dislozierungsort, dem die zertifizierten Hubschrauber oder Flugzeuge künftig zugeordnet sein werden;
  - (G) den für das Inspektionsteam vorgesehenen Einreise-/Ausreiseort;
  - (H) den Tag und die Uhrzeit der Ankunft eines Inspektionsteams am Einreise-/Ausreiseort zum Zweck der Inspektion der Zertifizierung.
4. Die Inspektoren haben das Recht, ohne Ablehnungsrecht seitens des die Zertifizierung durchführenden Vertragsstaats die Kanzel und das Innere des Hubschraubers oder des Flugzeugs zu betreten und in Augenschein zu nehmen, wozu auch die Überprüfung der Seriennummer des Herstellers gehört.
5. Auf Ersuchen des Inspektionsteams entfernt das Begleiteteam bewegliche Platten, die Stellen verdecken, von denen Komponenten und Kabel in Übereinstimmung mit dem Protokoll über die Rekategorisierung von Hubschraubern sowie dem Protokoll über die Reklassifizierung von Flugzeugen entfernt wurden, ohne Ablehnungsrecht.
6. Die Inspektoren haben das Recht, die Aktivierung jeder Waffensystemkomponente in Mehrzweck-Angriffshubschraubern, die zertifiziert oder als rekategorisiert gemeldet werden, mit Ablehnungsrecht seitens des die Zertifizierung durchführenden Vertragsstaats zu verlangen und zu beobachten.
7. Bei Abschluss jeder Zertifizierungsinspektion erstellt das Inspektionsteam einen Inspektionsbericht im Einklang mit Abschnitt XIV.
8. Bei Abschluss der Inspektion einer Zertifizierungsstätte hat das Inspektionsteam das Recht, das Hoheitsgebiet des inspizierten Vertragsstaats zu

verlassen oder eine Folgeinspektion an einer anderen Zertifikationsstätte oder Reduzierungsstätte durchzuführen, wenn die erforderliche Notifikation von dem Inspektionsteam im Einklang mit Abschnitt IV Absatz 3 übermittelt wurde. Das Inspektionsteam unterrichtet das Begleitem von seiner beabsichtigten Abreise aus der Zertifikationsstätte sowie gegebenenfalls von seiner Absicht, sich an eine andere Zertifikationsstätte oder eine Reduzierungsstätte zu begeben, spätestens 24 Stunden vor der beabsichtigten Abreisezeit.

9. Innerhalb von sieben Tagen nach Abschluss der Zertifikation notifiziert der für die Zertifikation verantwortliche Vertragsstaat allen anderen Vertragsstaaten den Abschluss der Zertifikation. Die Notifikation enthält die Anzahl, Typen, Modelle oder Versionen sowie Seriennummern des Herstellers der zertifizierten Hubschrauber oder Flugzeuge, die betreffende Zertifikationsstätte, die tatsächlichen Daten der Zertifikation sowie die Truppenteile oder Dislozierungsorte, denen die rekategorisierten Hubschrauber oder reklassifizierten Flugzeuge zugeordnet werden.

## ABSCHNITT XI INSPEKTION DER REDUZIERUNGEN

1. Jeder Vertragsstaat hat das Recht, ohne Ablehnungsrecht seitens des inspizierten Vertragsstaats Inspektionen des Reduzierungsprozesses nach den Abschnitten I bis VIII und X bis XII des Reduzierungsprotokolls im Einklang mit diesem Abschnitt durchzuführen. Solche Inspektionen werden nicht auf die in Abschnitt II festgelegten Quoten angerechnet. Inspektionsteams, die solche Inspektionen durchführen, können sich aus Vertretern verschiedener Vertragsstaaten zusammensetzen. Der inspizierte Vertragsstaat ist nicht verpflichtet, gleichzeitig mehr als ein Inspektionsteam an einer Reduzierungsstätte zuzulassen.

2. Der inspizierte Vertragsstaat hat das Recht, den Reduzierungsprozess vorbehaltlich nur des Artikels VIII des Vertrags und des Reduzierungsprotokolls zu organisieren und durchzuführen. Inspektionen des Reduzierungsprozesses vor Ort werden in einer Weise durchgeführt, die in die laufenden Tätigkeiten an der Reduzierungsstätte nicht störend eingreift und die Durchführung des Reduzierungsprozesses nicht unnötig behindert, verzögert oder erschwert.

3. Wird eine nach Abschnitt III des Protokolls über Informationsaustausch notifizierte Reduzierungsstätte von mehr als einem Vertragsstaat genutzt, so werden Inspektionen des Reduzierungsprozesses in Übereinstimmung mit Nutzungsplänen durchgeführt, die jeder die Reduzierungsstätte nutzende Vertragsstaat übermittelt.

4. Jeder Vertragsstaat, der durch den Vertrag begrenzte konventionelle Waffen und Ausrüstungen zu reduzieren beabsichtigt, notifiziert allen anderen Vertragsstaaten, welche konventionellen Waffen und Ausrüstungen an jeder Reduzierungsstätte während eines Kalenderberichtszeitraums reduziert werden sollen. Jeder dieser Kalenderberichtszeiträume dauert höchstens 90 Tage und mindestens 30 Tage. Diese Bestimmung gilt für jede Reduzierung an einer Reduzierungsstätte, unabhängig davon, ob der Reduzierungsprozess fortlaufend oder periodisch durchgeführt wird.

5. Spätestens 15 Tage vor Beginn der Reduzierungen für einen Kalenderberichtszeitraum übermittelt der die Reduzierungsverfahren durchführende Vertragsstaat allen anderen Vertragsstaaten die Notifikation betreffend den Kalenderberichtszeitraum. Diese enthält die Bezeichnung der Reduzierungsstätte einschließlich geographischer Koordinaten, das geplante Datum für den Beginn der Reduzierungen und das geplante

Datum für den Abschluss der Reduzierungen von konventionellen Waffen und Ausrüstungen, die zur Reduzierung während des Kalenderberichtszeitraums bestimmt sind. Außerdem enthält die Notifikation folgende Angaben:

- (A) die voraussichtliche Anzahl und die Typen der zu reduzierenden konventionellen Waffen und Ausrüstungen;
- (B) das oder die Verifikationsobjekt(e), aus denen die zu reduzierenden Gegenstände abgezogen wurden;
- (C) die Reduzierungsverfahren, die nach den Abschnitten III bis VIII und X bis XII des Reduzierungsprotokolls für jeden Typ von zu reduzierenden konventionellen Waffen und Ausrüstungen angewandt werden;
- (D) den Einreise-/Ausreiseort, der von einem Inspektionsteam zu benutzen ist, das eine Inspektion der für diesen Kalenderberichtszeitraum notifizierten Reduzierung durchführt, sowie
- (E) den Tag, an dem das Inspektionsteam am Einreise-/Ausreiseort zum Zweck der Inspektion der konventionellen Waffen und Ausrüstungen ankommen muss, bevor mit deren Reduzierung begonnen wird, sowie die Uhrzeit der Ankunft.

6. Soweit in Absatz 11 nichts anderes vorgesehen ist, hat ein Inspektionsteam das Recht, jederzeit während eines Kalenderberichtszeitraums und noch bis zu drei Tage nach Ablauf eines notifizierten Kalenderberichtszeitraums an einer Reduzierungsstätte einzutreffen oder von dort abzureisen. Außerdem hat das Inspektionsteam das Recht, während der ganzen Dauer eines Kalenderberichtszeitraums oder mehrerer Kalenderberichtszeiträume in der Reduzierungsstätte zu bleiben, vorausgesetzt, dass zwischen diesen Zeiträumen jeweils höchstens drei Tage liegen. Während des ganzen Zeitraums, den das Inspektionsteam in der Reduzierungsstätte verbringt, hat es das Recht, alle im Einklang mit dem Reduzierungsprotokoll durchgeführten Reduzierungsverfahren zu beobachten.

7. Im Einklang mit diesem Abschnitt hat das Inspektionsteam das Recht, Werksseriennummern der zu reduzierenden konventionellen Waffen und Ausrüstungen ungehindert zu notieren oder solche Ausrüstungen vor der Reduzierung besonders zu kennzeichnen und solche Nummern oder Kennzeichnungen bei Abschluss des Reduzierungsprozesses zu notieren. Teile und Elemente der reduzierten konventionellen Waffen und Ausrüstungen, wie sie in Abschnitt II Absätze 1 und 2 des Reduzierungsprotokolls genannt sind, oder - im Falle der Konversion - die Fahrzeuge, die für nichtmilitärische Zwecke konvertiert wurden, stehen für die Dauer von mindestens drei Tagen nach Ablauf des notifizierten Kalenderberichtszeitraums zur Inspektion zur Verfügung, sofern die Inspektion dieser reduzierten Elemente nicht schon früher abgeschlossen wurde.

8. Der den Prozess der Reduzierung durch den Vertrag begrenzter konventioneller Waffen und Ausrüstungen durchführende Vertragsstaat legt an jeder Reduzierungsstätte ein laufendes Register auf, in das er die Werksseriennummern jedes zur Reduzierung anstehenden Gegenstands sowie die Tage einträgt, an denen die Reduzierungsverfahren eingeleitet und beendet wurden. Dieses Register enthält ferner

die Gesamtdaten für jeden Kalenderberichtszeitraum. Das Register wird für den Zeitraum der Inspektion auch dem Inspektionsteam zugänglich gemacht.

9. Bei Abschluss jeder Inspektion des Reduzierungsprozesses füllt das Inspektionsteam ein genormtes Berichtsformular aus, das vom Leiter des Inspektionsteams und einem Vertreter des inspizierten Vertragsstaats unterzeichnet wird. Es gilt Abschnitt XIV.

10. Bei Abschluss einer Inspektion an einer Reduzierungsstätte hat das Inspektionsteam das Recht, das Hoheitsgebiet des inspizierten Vertragsstaats zu verlassen oder eine Folgeinspektion an einer anderen Reduzierungsstätte oder Zertifikationsstätte durchzuführen, sofern die erforderliche Notifikation nach Abschnitt IV Absatz 4 übermittelt wurde. Das Inspektionsteam teilt dem Begleiteteam seine beabsichtigte Abreise aus der Reduzierungsstätte und gegebenenfalls seine Absicht, sich zu einer anderen Reduzierungsstätte oder einer Zertifikationsstätte zu begeben, spätestens 24 Stunden vor der beabsichtigten Abreisezeit mit.

11. Jeder Vertragsstaat ist verpflichtet, bis zu zehn Inspektionen pro Jahr zuzulassen, die der Bestätigung der Beendigung der Konversionen konventioneller Waffen und Ausrüstungen in Fahrzeuge für nichtmilitärische Zwecke nach Abschnitt VIII des Reduzierungsprotokolls dienen. Diese Inspektionen werden im Einklang mit diesem Abschnitt durchgeführt, wobei folgende Ausnahmen gelten:

- (A) die nach Absatz 5 Buchstabe E vorgeschriebene Notifikation nennt lediglich den Tag, an dem das Inspektionsteam am Einreise-/Ausreiseort zum Zweck der Inspektion der Waffen und Ausrüstungen bei Beendigung ihrer Konversion in Fahrzeuge für nichtmilitärische Zwecke ankommen muss, sowie die Uhrzeit der Ankunft;
- (B) das Inspektionsteam darf an der Reduzierungsstätte nur innerhalb der drei Tage nach dem Datum, für das die Beendigung der Konversion notifiziert wurde, eintreffen oder von dort abreisen.

12. Innerhalb von sieben Tagen nach Abschluss des Reduzierungsprozesses für einen Kalenderberichtszeitraum notifiziert der für die Reduzierungen verantwortliche Vertragsstaat allen anderen Vertragsstaaten den Abschluss der Reduzierungen für diesen Zeitraum. Diese Notifikation enthält die Anzahl und die Typen der reduzierten konventionellen Waffen und Ausrüstungen, die betreffende Reduzierungsstätte, die angewandten Reduzierungsverfahren und die tatsächlichen Daten des Beginns und Abschlusses des Reduzierungsprozesses für diesen Kalenderberichtszeitraum. Im Fall von konventionellen Waffen und Ausrüstungen, die im Einklang mit den Abschnitten X, XI und XII des Reduzierungsprotokolls reduziert wurden, enthält die Notifikation ferner den Dislozierungsort, an dem solche konventionellen Waffen und Ausrüstungen dauernd disloziert werden. Im Fall von konventionellen Waffen und Ausrüstungen, die im Einklang mit Abschnitt VIII des Reduzierungsprotokolls reduziert wurden, enthält die Notifikation die Reduzierungsstätte, an der die endgültige Konversion durchgeführt wird, oder die Lagerungsstätte, in die jeder zur Konversion bestimmte Gegenstand verbracht wird.

ABSCHNITT XII                    ÜBER DIE REDUZIERUNGSVERPFLICHTUNGEN  
HINAUSGEHENDE VERWERTUNG VON DURCH  
DEN VERTRAG BEGRENZTEN KONVENTIONELLEN  
WAFFEN UND AUSRÜSTUNGEN DURCH  
ZERSTÖRUNG/MODIFIKATION

1. Jeder Vertragsstaat, der beabsichtigt, Kampfpanzer, gepanzerte Kampffahrzeuge, Artilleriewaffen, Kampfflugzeuge oder Angriffshubschrauber über die Reduzierungsverpflichtungen hinaus durch Zerstörung/Modifikation einer Verwertung zuzuführen, notifiziert dies allen anderen Vertragsstaaten spätestens 15 Tage vor Beginn der Verwertung. Eine solche Notifikation enthält Informationen über die Bezeichnung der Verwertungsstätte unter Angabe ihrer geographischen Koordinaten, das geplante Datum des Beginns und des Abschlusses der Verwertung, die voraussichtliche Anzahl und die Typen aller zu zerstörenden/modifizierenden Ausrüstungsgegenstände, die Methode der Zerstörung/Modifikation, die vorgeschlagene Vorgehensweise zur Bestätigung der Ergebnisse des Zerstörungs-/Modifikationsprozesses nach den Absätzen 4 und 11.
2. Ein Vertragsstaat, der eine Verwertung durch Zerstörung/Modifikation vorgenommen hat, notifiziert dies allen anderen Vertragsstaaten spätestens sieben Tage nach Abschluss der Verwertung. Eine solche Notifikation enthält die Bezeichnung der Verwertungsstätte unter Angabe ihrer geographischen Koordinaten, das tatsächliche Datum des Beginns und des Abschlusses des Verwertungsprozesses, die Anzahl der verwerteten Waffen und Ausrüstungen einschließlich des Typs und der Werkseriennummer jedes verwerteten Ausrüstungsgegenstands sowie die Methode der Zerstörung/Modifikation.
3. Jeder Vertragsstaat, der eine Verwertung durchführt, sorgt für die Bestätigung der Verwertungsergebnisse entweder
  - (A) durch Einladung eines Beobachtungsteams nach Absatz 4 oder
  - (B) durch den Einsatz kooperativer Maßnahmen nach Absatz 11 zur Zerstörung konventioneller Waffen und Ausrüstungen nach Verfahren, die den ausreichend sichtbaren Nachweis erbringen, dass sie zerstört oder militärisch unbrauchbar gemacht wurden.
4. Jeder Vertragsstaat, der eine Verwertung vornimmt, hat das Recht, im Fall einer über die Reduzierungsverpflichtungen hinausgehenden Verwertung von Kampfpanzern, gepanzerten Kampffahrzeugen, Artilleriewaffen, Kampfflugzeugen oder Angriffshubschraubern durch Zerstörung/Modifikation eine der folgenden Modalitäten für einen Beobachtungsbesuch zu wählen:
  - (A) einen sofortigen Beobachtungsbesuch zum Zeitpunkt des Abschlusses jedes Verwertungsprozesses;
  - (B) einen späteren Beobachtungsbesuch, um die Beobachtung von zwei oder mehr Verwertungsprozessen zu ermöglichen, die innerhalb von 90 Tagen nach Notifikation gemäß Absatz 2 stattgefunden haben. In diesem Fall bewahrt der Vertragsstaat, der die Verwertung durch Zerstörung/Modifikation durchgeführt hat, die zerstörten/modifizierten Waffen und Ausrüstungen aus allen Verwertungsprozessen bis zum Zeitpunkt des Beobachtungsbesuchs auf;

- (C) die Einladung eines Beobachtungsteams, das eine Inspektion zur Beobachtung der Verwertung durchführt. Eine solche Inspektion wird vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Abschnitts nach Abschnitt VII beziehungsweise Abschnitt VIII durchgeführt und auf keine der in Abschnitt II genannten Quoten angerechnet. Einer solchen Inspektion unterliegen nur die nach den Absätzen 1 und 2 notifizierte verwerteten Waffen und Ausrüstungen.
5. Im Fall eines Beobachtungsbesuchs wird der für den Beobachtungsbesuch vorgesehene Termin und der vom Beobachtungsteam zu benutzende Einreise-/Ausreiseort in der Notifikation nach Absatz 1 angegeben. Die An- und Abreise des Beobachtungsteams zur/von der Verwertungsstätte erfolgt innerhalb eines vom einladenden Vertragsstaat festgelegten Zeitraums.
6. Der Vertragsstaat, der einen Beobachtungsbesuch durchzuführen beabsichtigt, übermittelt dem einladenden Vertragsstaat spätestens sieben Tage vor der vorgesehenen Ankunftszeit des Beobachtungsteams am vorgeschlagenen Einreise-/Ausreiseort eine Notifikation. Sie enthält folgende Mitteilungen:
- (A) den vorgesehenen Einreise-/Ausreiseort;
- (B) die vorgesehene Ankunftszeit am Einreise-/Ausreiseort;
- (C) das bei der Ankunft am Einreise-/Ausreiseort benutzte Beförderungsmittel;
- (D) die von dem Beobachtungsteam zu verwendende Sprache, die eine nach Abschnitt III Absatz 12 bezeichnete Sprache sein muss;
- (E) die vollständigen Namen der Beobachter und der Besatzungsmitglieder; ihr Geschlecht, ihr Geburtsdatum, ihren Geburtsort, ihre Staatsangehörigkeit und die Nummer ihres Passes. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, werden die Beobachter und Besatzungsmitglieder aus der nach Abschnitt III Absatz 6 zur Verfügung gestellten Liste von Inspektoren und Besatzungsmitgliedern ausgewählt.
7. Der Vertragsstaat, der die Notifikation eines beabsichtigten Beobachtungsbesuchs erhält, übermittelt nach deren Eingang Kopien dieser Notifikation an alle anderen Vertragsstaaten.
8. Der Vertragsstaat, der die Verwertung vornimmt, gibt dem Beobachtungsteam Gelegenheit zur Beobachtung der Endergebnisse des Verwertungsprozesses durch Zerstörung/Modifikation. Das Beobachtungsteam hat während des Beobachtungsbesuchs das Recht, die Werkseriennummer jedes Ausrüstungsgegenstands zu notieren, der zerstört/modifiziert wurde.
9. Ein Beobachtungsbesuch und Inspektionen nach Absatz 4 Buchstabe C werden auf Kosten des beobachtenden Vertragsstaats durchgeführt. Die Zahlungsmodalitäten werden von der Gemeinsamen Beratungsgruppe beschlossen.
10. Der beobachtende Vertragsstaat teilt allen anderen Vertragsstaaten unverzüglich die Ergebnisse des Besuchs mit.

11. Werden für den ausreichend sichtbaren Nachweis der Zerstörung konventioneller Waffen und Ausrüstungen kooperative Maßnahmen eingesetzt, gelten folgende Verfahren:

- (A) Jeder zu verwertende Ausrüstungsgegenstand wird spätestens 14 Tage vor Beginn der tatsächlichen Zerstörung vollständig montiert in einem klar gekennzeichneten Gebiet ausgestellt, in dem die Verwertung stattfinden soll;
- (B) nach der Zerstörung werden die aus jedem vollständig montierten Ausrüstungsgegenstand stammenden Teile in demselben gekennzeichneten Gebiet für die Dauer von 14 Tagen nach Abschluss der tatsächlichen Zerstörung ausgestellt.

### ABSCHNITT XIII            ABBRECHEN DER INSPEKTION

1. Sieht sich das Inspektionsteam außer Stande, innerhalb von sechs Stunden nach der ursprünglich vorgesehenen Ankunftszeit oder nach der neuen, nach Abschnitt IV Absatz 7 mitgeteilten Ankunftszeit am Einreise-/Ausreiseort einzutreffen, so teilt der inspizierende Vertragsstaat dies den nach Abschnitt IV Absatz 1 unterrichteten Vertragsstaaten mit; in diesem Fall erlischt die Notifikation der Absicht, eine Inspektion durchzuführen, und die Inspektion wird abgebrochen.

2. Kommt es aufgrund von Umständen, die der inspizierende Vertragsstaat nicht zu vertreten hat, nach der Ankunft des Inspektionsteams am Einreise-/Ausreiseort zu einer Verzögerung, welche das Inspektionsteam daran gehindert hat, innerhalb der in Abschnitt VI Absatz 43 oder Abschnitt VII Absatz 8 oder Abschnitt VIII Absatz 6 Buchstabe B oder Abschnitt IX Absatz 12 festgelegten Zeit an der benannten Inspektionsstätte einzutreffen, so hat der inspizierende Vertragsstaat das Recht, die Inspektion abzubrechen. Wird eine Inspektion nach Abschnitt VII oder VIII unter solchen Umständen abgebrochen, so wird sie nicht auf eine Quote nach dem Vertrag angerechnet.

### ABSCHNITT XIV            INSPEKTIONSBERICHTE

1. Um eine nach Abschnitt VII, VIII, IX, X oder XI durchgeführte Inspektion abzuschließen und vor Verlassen der Inspektionsstätte:

- (A) übergibt das Inspektionsteam dem Begleitem ein schriftlichen Bericht;
- (B) kann das Begleitem seine schriftlichen Stellungnahmen in den Bericht aufnehmen und zeichnet den Bericht innerhalb einer Stunde nach Entgegennahme von dem Inspektionsteam gegen, sofern die beiden Teams keine Fristverlängerung vereinbart haben.

2. Der Bericht wird vom Leiter des Inspektionsteams unterzeichnet und seine Entgegennahme vom Leiter des Begleitem schriftlich bestätigt.

3. Der Bericht muss sachbezogen und standardisiert sein. Für jeden Inspektionstyp vereinbart die Gemeinsame Beratungsgruppe ein Format.

4. Berichte über nach den Abschnitten VII und VIII durchgeführte Inspektionen enthalten folgende Angaben:

- (A) die Inspektionsstätte;
- (B) Tag und Zeit der Ankunft des Inspektionsteams in der Inspektionsstätte;
- (C) Tag und Zeit der Abreise des Inspektionsteams aus der Inspektionsstätte;
- (D) Anzahl und Typ, Modell oder Version der Kampfpanzer, gepanzerten Kampffahrzeuge, Artilleriewaffen, Kampfflugzeuge, Kampfhubschrauber, gepanzerten MTW-ähnlichen Fahrzeuge, SPz-ähnlichen Fahrzeuge oder Brückenlegepanzer, die während der Inspektion beobachtet wurden, gegebenenfalls unter Angabe des Verifikationsobjekts, zu dem sie gehörten.

5. Berichte über nach Abschnitt IX durchgeführte Inspektionen enthalten folgende Angaben:

- (A) das ausgewiesene Gebiet, durch geographische Koordinaten definiert;
- (B) Tag und Zeit der Ankunft des Inspektionsteams im ausgewiesenen Gebiet;
- (C) Tag und Zeit der Abreise des Inspektionsteams aus dem ausgewiesenen Gebiet;
- (D) Anzahl und Typ, Modell oder Version der Kampfpanzer, gepanzerten Kampffahrzeuge und Artilleriewaffen, die während der Inspektion beobachtet wurden, als Gesamtzahl und aufgeschlüsselt nach Vertragsstaaten.

6. Berichte über nach den Abschnitten X und XI durchgeführte Inspektionen enthalten folgende Angaben:

- (A) die Reduzierungs- oder Zertifikationsstätte, an der die Reduzierungs- oder Zertifikationsverfahren durchgeführt wurden;
- (B) die Tage, an denen das Inspektionsteam in der Inspektionsstätte anwesend war;
- (C) Anzahl und Typ, Modelle oder Versionen konventioneller Waffen und Ausrüstungen, bei denen Reduzierungs- oder Zertifikationsverfahren beobachtet wurden;
- (D) eine Liste aller während der Inspektionen notierter Seriennummern;
- (E) im Fall von Reduzierungen die speziellen Reduzierungsverfahren, welche angewandt oder beobachtet wurden;
- (F) im Fall von Reduzierungen die tatsächlichen Daten, an denen die Reduzierungsverfahren eingeleitet und abgeschlossen wurden, sofern ein Inspektionsteam während des gesamten Kalenderberichtszeitraums in der Reduzierungsstätte anwesend war.

7. Der Inspektionsbericht wird in der von dem inspizierenden Vertragsstaat nach Abschnitt IV Absatz 2 Buchstabe G oder Absatz 3 Buchstabe F bezeichneten OSZE-Amtssprache abgefasst.

8. Der inspizierende Vertragsstaat und der inspizierte Vertragsstaat behalten ein Exemplar des Berichts. Der inspizierende Vertragsstaat stellt jedem Vertragsstaat auf Ersuchen den Inspektionsbericht zur Verfügung.

9. Für jeden Vertragsstaat, dessen vom Vertrag erfasste konventionelle Waffen und Ausrüstungen inspiziert wurden, gilt insbesondere Folgendes:

- (A) Er hat das Recht, schriftliche Stellungnahmen in Bezug auf die Inspektion seiner konventionellen Streitkräfte in den Bericht aufzunehmen;
- (B) er behält im Fall einer Inspektion seiner konventionellen Streitkräfte ein Exemplar des Berichts.

#### ABSCHNITT XV                    VORRECHTE UND IMMUNITÄTEN DER INSPEKTOREN UND BESATZUNGSMITGLIEDER

1. Zur wirksamen Wahrnehmung ihrer Aufgaben zum Zweck der Durchführung des Vertrags und nicht zu ihrem persönlichen Nutzen werden den Inspektoren und Besatzungsmitgliedern die Vorrechte und Immunitäten gewährt, die Diplomaten nach Artikel 29, Artikel 30 Absatz 2, Artikel 31 Absätze 1, 2 und 3 sowie Artikel 4 und Artikel 35 des Wiener Übereinkommens vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen genießen.

2. Außerdem werden den Inspektoren und den Besatzungsmitgliedern die Vorrechte gewährt, die Diplomaten nach Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe b des Wiener Übereinkommens vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen genießen. Es ist ihnen nicht erlaubt, in das Hoheitsgebiet des inspizierten Vertragsstaats, in dem eine Inspektion durchgeführt werden soll, Gegenstände mitzuführen, deren Ein- oder Ausfuhr nach dem Recht des inspizierten Vertragsstaats verboten oder durch seine Quarantänevorschriften geregelt ist.

3. Das Beförderungsmittel des Inspektionsteams ist unverletzlich, sofern in dem Vertrag nichts anderes vorgesehen ist.

4. Der inspizierende Vertragsstaat kann für jeden seiner Inspektoren oder jedes seiner Besatzungsmitglieder auf die Immunität von der Gerichtsbarkeit in den Fällen verzichten, in denen nach seiner Auffassung die Immunität verhindern würde, dass der Gerechtigkeit Genüge geschieht und in denen auf sie verzichtet werden kann, ohne dass die Durchführung des Vertrags beeinträchtigt wird. Auf die Immunität von Inspektoren und Besatzungsmitgliedern, die nicht Staatsangehörige des inspizierenden Vertragsstaats sind, kann nur von den Vertragsstaaten verzichtet werden, deren Staatsangehörige diese Inspektoren sind. Der Verzicht muss stets ausdrücklich erklärt werden.

5. Diese Vorrechte und Immunitäten werden den Inspektoren und Besatzungsmitgliedern gewährt

- (A) während der Durchreise durch das Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats zum Zweck der Durchführung einer Inspektion im Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaats;

- (B) während ihres gesamten Aufenthalts im Hoheitsgebiet des Vertragsstaats, in dem die Inspektion durchgeführt wird;
- (C) in der Folgezeit in Bezug auf die in Ausübung amtlicher Aufgaben als Inspektor oder Besatzungsmitglied vorher vorgenommenen Handlungen.

6. Ist der inspizierte Vertragsstaat der Auffassung, dass ein Inspektor oder Besatzungsmitglied seine Vorrechte und Immunitäten missbraucht hat, so findet Abschnitt VI Absatz 9 Anwendung. Auf Ersuchen eines der betroffenen Vertragsstaaten finden Konsultationen zwischen ihnen statt, um die Wiederholung eines solchen Missbrauchs zu verhindern.“

#### Artikel 28

1. Im Protokoll über die Gemeinsame Beratungsgruppe wird Absatz 3 gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„3. Die Gemeinsame Beratungsgruppe tritt zweimal jährlich zu ordentlichen Tagungen zusammen, sofern sie nichts anderes beschließt.“

2. Im Protokoll über die Gemeinsame Beratungsgruppe wird Absatz 11 gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„11. Die gemeinsamen Kosten, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Gemeinsamen Beratungsgruppe anfallen, werden, sofern die Gemeinsame Beratungsgruppe nichts anderes beschließt, nach folgendem Schlüssel auf die Vertragsstaaten verteilt:

10,73 %	für die Bundesrepublik Deutschland, für die Französische Republik, für die Italienische Republik, für das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland und für die Vereinigten Staaten von Amerika;
9,00 %	für die Russische Föderation;
6,49 %	für Kanada;
5,15 %	für das Königreich Spanien;
4,23 %	für das Königreich Belgien und für das Königreich der Niederlande;
2,47 %	für das Königreich Dänemark und für das Königreich Norwegen;
1,75 %	für die Ukraine;
1,72 %	für die Republik Polen;
1,20 %	für die Republik Türkei;
0,84 %	für die Griechische Republik, für Rumänien und für die Republik Ungarn;

- 0,81 % für die Tschechische Republik;
- 0,70 % für die Republik Belarus;
- 0,67 % für die Republik Bulgarien, für das Großherzogtum Luxemburg und für die Portugiesische Republik;
- 0,40 % für die Slowakische Republik;
- 0,20 % für die Republik Armenien, für die Aserbaidshanische Republik, für Georgien, für die Republik Island, für die Republik Kasachstan und für die Republik Moldau.“

3. Im Protokoll über die Gemeinsame Beratungsgruppe entfällt Absatz 12.

#### Artikel 29

Das Protokoll über die vorläufige Anwendung einiger Bestimmungen des Vertrags über konventionelle Streitkräfte in Europa wird außer Kraft gesetzt.

#### Artikel 30

1. Änderungen der Anteilshöchstgrenzen, die nach dem Vertrag in der Zeit zwischen der Unterzeichnung und dem Inkrafttreten des Übereinkommens über die Anpassung des Vertrags über konventionelle Streitkräfte in Europa, im Folgenden als Anpassungsübereinkommen bezeichnet, notifiziert werden, gelten auch als Änderungen der im Protokoll über nationale Obergrenzen und, auf Ersuchen des betreffenden Vertragsstaats, im Protokoll über territoriale Obergrenzen angegebenen Zahlen, sofern

- (A) solche Änderungen im Einklang mit den Begrenzungen in Artikel IV Absätze 3 und 4 und Artikel V Absätze 4 und 5 des Vertrags stehen und
- (B) die zahlenmäßigen Begrenzungen in Artikel IV Absatz 4 und Artikel V Absatz 5 des Vertrags im Verhältnis zu der Zeit angewendet werden, die zwischen der Unterzeichnung und dem Inkrafttreten des Anpassungsübereinkommens verstrichen ist.

2. In Fällen, in denen für solche Änderungen nach Artikel IV Absatz 4 und Artikel V Absatz 5 des Vertrags die Zustimmung aller anderen Vertragsstaaten erforderlich wäre, gelten solche Änderungen als Änderungen der im Protokoll über nationale Obergrenzen angegebenen Zahlen, sofern kein Vertragsstaat innerhalb von 60 Tagen nach Inkrafttreten des Anpassungsübereinkommens schriftlich Einwand gegen solche Änderungen erhebt.

3. Unbeschadet der Absätze 1 und 2 gelten notifizierte Änderungen nicht als Änderungen des Protokolls über nationale Obergrenzen und des Protokolls über territoriale Obergrenzen, wenn ein Vertragsstaat eine einseitige Herabsetzung seiner Anteilshöchstgrenzen notifiziert, es sei denn auf Ersuchen dieses Vertragsstaats.

#### Artikel 31

- 1. Dieses Anpassungsübereinkommen bedarf der Ratifikation durch jeden Vertragsstaat nach Maßgabe seiner verfassungsrechtlichen Verfahren.
- 2. Die Ratifikationsurkunden werden beim Verwahrer hinterlegt.

3. Dieses Anpassungsübereinkommen tritt zehn Tage nach Hinterlegung der Ratifikationsurkunden aller in der Präambel genannten Vertragsstaaten in Kraft, wonach der Vertrag nur noch in seiner abgeänderten Form existiert.
4. Beginnend mit dem Inkrafttreten dieses Anpassungsübereinkommens werden die in Artikel IV Absatz 4 und Artikel V Absatz 5 des Vertrags festgesetzten Zahlen im Verhältnis zu der zwischen dem Datum des Inkrafttretens und der nächsten Überprüfungskonferenz nach Artikel XXI Absatz 1 verbleibenden Zeit reduziert.
5. Die Urschrift dieses Anpassungsübereinkommens, dessen deutscher, englischer, französischer, italienischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird im Archiv des Verwahrers hinterlegt. Dieser übermittelt allen Vertragsstaaten gehörig beglaubigte Abschriften dieses Anpassungsübereinkommens.
6. Dieses Anpassungsübereinkommen wird vom Verwahrer nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen registriert.

Zu Urkund dessen haben die gehörig befugten Unterzeichneten dieses Anpassungsübereinkommen unterschrieben.

Geschehen zu Istanbul am 19. November 1999 in deutscher, englischer, französischer, italienischer, russischer und spanischer Sprache.

ZU URKUND DESSEN haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten diesen Vertrag unterschrieben.

IN WITNESS WHEREOF the undersigned, duly authorized, have signed this Treaty.

EN FE DE LO CUAL, los abajo firmantes, debidamente autorizados, han firmado el presente Tratado.

EN FOI DE QUOI, les soussignés, dûment habilités, ont signé le présent Traité.

IN FEDE DI CHE i sottoscritti, debitamente autorizzati, hanno firmato il presente Trattato.

В УДОСТОВЕРЕНИЕ ЧЕГО нижеподписавшиеся, должным образом на то уполномоченные, подписали настоящий Договор.

GESCHEHEN zu Istanbul am 19. November 1999.

DONE at Istanbul, this nineteenth day of November, one thousand nine hundred and ninety-nine.

HECHO en Estambul, el diecinueve de noviembre de mil novecientos noventa y nueve.

FAIT à Istanbul, le dix-neuf novembre mil neuf cent quatre-vingt-dix neuf.

FATTO a Istanbul, addì diciannove novembre millenovecentonovantanove.

СОВЕРШЕНО в Стамбуле ноября девятнадцатого дня, одна тысяча девятьсот девяносто девятого года.

FÜR DIE BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND  
FOR THE FEDERAL REPUBLIC OF GERMANY  
POR LA REPÚBLICA FEDERAL DE ALEMANIA  
POUR LA REPUBLIQUE FEDERALE D'ALLEMAGNE  
PER LA REPUBBLICA FEDERALE DI GERMANIA  
ЗА ФЕДЕРАТИВНУЮ РЕСПУБЛИКУ ГЕРМАНИЮ



FÜR DIE VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA  
FOR THE UNITED STATES OF AMERICA  
POR LOS ESTADOS UNIDOS DE AMÉRICA  
POUR LES ETATS-UNIS D'AMERIQUE  
PER GLI STATI UNITI D'AMERICA  
ЗА СОЕДИНЕННЫЕ ШТАТЫ АМЕРИКИ



FÜR DIE REPUBLIK ARMENIEN  
FOR THE REPUBLIC OF ARMENIA  
POR LA REPÚBLICA DE ARMENIA  
POUR LA REPUBLIQUE D'ARMENIE  
PER LA REPUBBLICA DI ARMENIA  
ЗА РЕСПУБЛИКУ АРМЕНИЮ



FÜR DIE ASERBAIDSCHANISCHE REPUBLIK  
FOR THE REPUBLIC OF AZERBAIJAN  
POR LA REPÚBLICA DE AZERBAIYÁN  
POUR LA REPUBLIQUE AZERBAÏDJANAISE  
PER LA REPUBBLICA DI AZERBAIGIAN  
ЗА АЗЕРБАЙДЖАНСКУЮ РЕСПУБЛИКУ



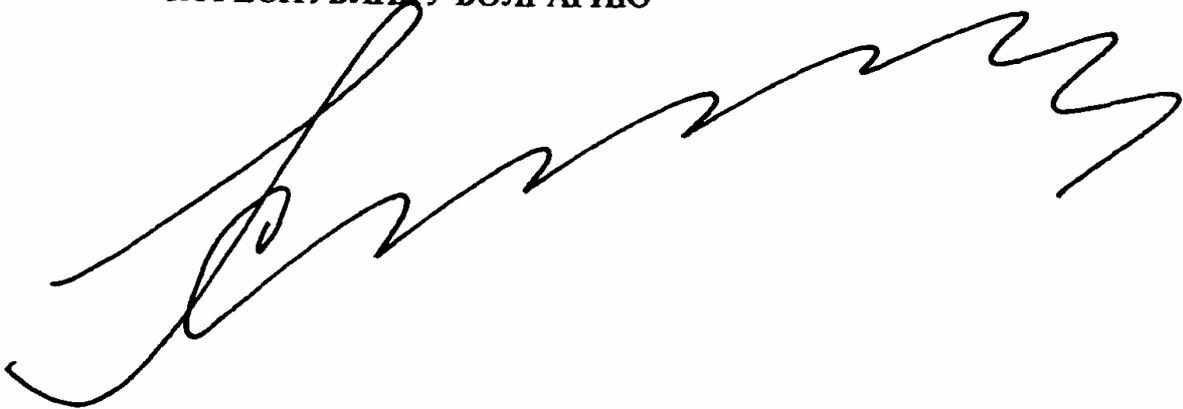
FÜR DIE REPUBLIK BELARUS  
FOR THE REPUBLIC OF BELARUS  
POR LA REPÚBLICA DE BELARÚS  
POUR LA REPUBLIQUE DU BELARUS  
PER LA REPUBBLICA DI BELARUS  
ЗА РЕСПУБЛИКУ БЕЛАРУСЬ



FÜR DAS KÖNIGREICH BELGIEN  
FOR THE KINGDOM OF BELGIUM  
POR EL REINO DE BÉLGICA  
POUR LE ROYAUME DE BELGIQUE  
PER IL REGNO DEL BELGIO  
ЗА КОРОЛЕВСТВО БЕЛЪГИЮ

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized initial 'A' followed by a horizontal line that curves downwards at the end.

FÜR DIE REPUBLIK BULGARIEN  
FOR THE REPUBLIC OF BULGARIA  
POR LA REPÚBLICA DE BULGARIA  
POUR LA REPUBLIQUE DE BULGARIE  
PER LA REPUBBLICA DI BULGARIA  
ЗА РЕСПУБЛИКУ БОЛГАРИЮ

A long, flowing handwritten signature in black ink, starting with a large, stylized initial 'S' and ending with a series of wavy, horizontal strokes.

FÜR KANADA  
FOR CANADA  
POR CANADÁ  
POUR LE CANADA  
PER IL CANADA  
ЗА КАНАДУ

A handwritten signature in black ink that reads 'Jean Chrétien' in a cursive, flowing script.

FÜR DAS KÖNIGREICH DÄNEMARK  
FOR THE KINGDOM OF DENMARK  
POR EL REINO DE DINAMARCA  
POUR LE ROYAUME DU DANEMARK  
PER IL REGNO DI DANIMARCA  
ЗА КОРОЛЕВСТВО ДАНИЮ

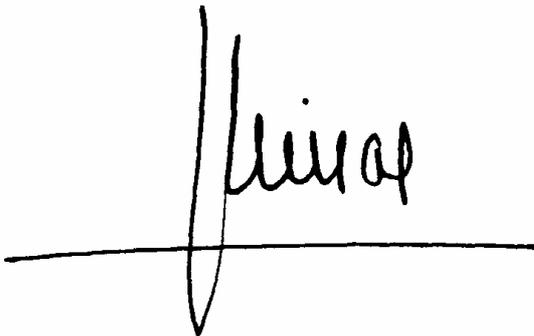


FÜR DAS KÖNIGREICH SPANIEN  
FOR THE KINGDOM OF SPAIN  
POR EL REINO DE ESPAÑA  
POUR LE ROYAUME D'ESPAGNE  
PER IL REGNO DI SPAGNA  
ЗА КОРОЛЕВСТВО ИСПАНИЮ



---

FÜR DIE FRANZÖSISCHE REPUBLIK  
FOR THE FRENCH REPUBLIC  
POR LA REPÚBLICA FRANCESA  
POUR LA REPUBLIQUE FRANÇAISE  
PER LA REPUBBLICA FRANCESE  
ЗА ФРАНЦУЗСКУЮ РЕСПУБЛИКУ



FÜR GEORGIEN  
FOR GEORGIA  
POR GEORGIA  
POUR LA GEORGIE  
PER LA GEORGIA  
ЗА ГРУЗИЮ

1979r 33 ебмг

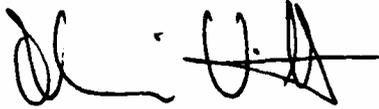
FÜR DAS VEREINIGTE KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND  
FOR THE UNITED KINGDOM OF GREAT BRITAIN AND NORTHERN IRELAND  
POR EL REINO UNIDO DE GRAN BRETAÑA E IRLANDA DEL NORTE  
POUR LE ROYAUME-UNI DE GRANDE-BRETAGNE ET D'IRLANDE DU NORD  
PER IL REGNO UNITO DI GRAN BRETAGNA E IRLANDA DEL NORD  
ЗА СОЕДИНЕННОЕ КОРОЛЕВСТВО ВЕЛИКОБРИТАНИИ И СЕВЕРНОЙ ИРЛАНДИИ

Robin Cook

FÜR DIE GRIECHISCHE REPUBLIK  
FOR THE HELLENIC REPUBLIC  
POR LA REPÚBLICA HELÉNICA  
POUR LA REPUBLIQUE HELLENIQUE  
PER LA REPUBBLICA ELLENICA  
ЗА ГРЕЧЕСКУЮ РЕСПУБЛИКУ

K. Simitis

FÜR DIE REPUBLIK UNGARN  
FOR THE REPUBLIC OF HUNGARY  
POR LA REPÚBLICA DE HUNGRÍA  
POUR LA REPUBLIQUE DE HONGRIE  
PER LA REPUBBLICA D'UNGHERIA  
ЗА ВЕНГЕРСКУЮ РЕСПУБЛИКУ

A handwritten signature in black ink, consisting of a series of loops and a long horizontal stroke at the end.

FÜR DIE REPUBLIK ISLAND  
FOR THE REPUBLIC OF ICELAND  
POR LA REPÚBLICA DE ISLANDIA  
POUR LA REPUBLIQUE D'ISLANDE  
PER LA REPUBBLICA D'ISLANDA  
ЗА РЕСПУБЛИКУ ИСЛАНДИЮ

A handwritten signature in black ink, featuring a large, sweeping initial 'S' followed by several smaller, connected loops.

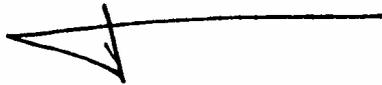
FÜR DIE ITALIENISCHE REPUBLIK  
FOR THE ITALIAN REPUBLIC  
POR LA REPÚBLICA ITALIANA  
POUR LA REPUBLIQUE ITALIENNE  
PER LA REPUBBLICA ITALIANA  
ЗА ИТАЛЬЯНСКУЮ РЕСПУБЛИКУ

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Nominato' followed by a large, stylized flourish.

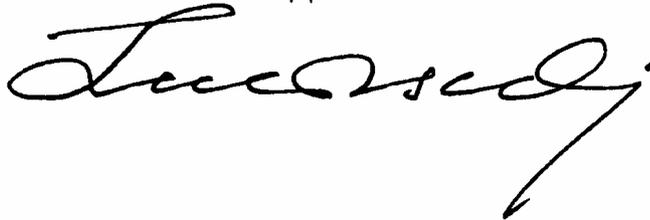
FÜR DIE REPUBLIK KASACHSTAN  
FOR THE REPUBLIC OF KAZAKHSTAN  
POR LA REPÚBLICA DE KAZAKSTÁN  
POUR LA REPUBLIQUE DU KAZAKHSTAN  
PER LA REPUBBLICA DEL KAZAKISTAN  
ЗА РЕСПУБЛИКУ КАЗАХСТАН



FÜR DAS GROSSHERZOGTUM LUXEMBURG  
FOR THE GRAND DUCHY OF LUXEMBOURG  
POR EL GRAN DUCADO DE LUXEMBURGO  
POUR LE GRAND-DUCHE DE LUXEMBOURG  
PER IL GRANDUCATO DEL LUSSEMBURGO  
ЗА ВЕЛИКОЕ ГЕРЦОГСТВО ЛЮКСЕМБУРГ



FÜR DIE REPUBLIK MOLDAU  
FOR THE REPUBLIC OF MOLDOVA  
POR LA REPÚBLICA DE MOLDOVA  
POUR LA REPUBLIQUE DE MOLDAVIE  
PER LA REPUBBLICA DI MOLDOVA  
ЗА РЕСПУБЛИКУ МОЛДОВА



FÜR DAS KÖNIGREICH NORWEGEN  
FOR THE KINGDOM OF NORWAY  
POR EL REINO DE NORUEGA  
POUR LE ROYAUME DE NORVEGE  
PER IL REGNO DI NORVEGIA  
ЗА КОРОЛЕВСТВО НОРВЕГИЮ

*Kjell Magne Bondevik*

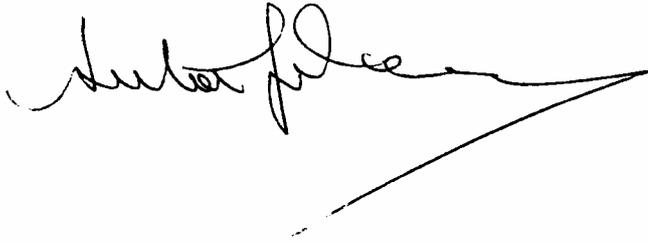
FÜR DAS KÖNIGREICH DER NIEDERLANDE  
FOR THE KINGDOM OF THE NETHERLANDS  
POR EL REINO DE LOS PAÍSES BAJOS  
POUR LE ROYAUME DES PAYS-BAS  
PER IL REGNO DEI PAESI BASSI  
ЗА КОРОЛЕВСТВО НИДЕРЛАНДОВ

*Jan*

FÜR DIE REPUBLIK POLEN  
FOR THE REPUBLIC OF POLAND  
POR LA REPÚBLICA DE POLONIA  
POUR LA REPUBLIQUE DE POLOGNE  
PER LA REPUBBLICA DI POLONIA  
ЗА РЕСПУБЛИКУ ПОЛЬША

*Andrzej Kwasniewski*

FÜR DIE PORTUGIESISCHE REPUBLIK  
FOR THE PORTUGUESE REPUBLIC  
POR LA REPÚBLICA PORTUGUESA  
POUR LA REPUBLIQUE PORTUGAISE  
PER LA REPUBBLICA PORTOGHESE  
ЗА ПОРТУГАЛЬСКУЮ РЕСПУБЛИКУ



FÜR RUMÄNIEN  
FOR ROMANIA  
POR RUMANIA  
POUR LA ROUMANIE  
PER LA ROMANIA  
ЗА РУМЫНИЮ



FÜR DIE RUSSISCHE FÖDERATION  
FOR THE RUSSIAN FEDERATION  
POR LA FEDERACIÓN RUSA  
POUR LA FEDERATION DE RUSSIE  
PER LA FEDERAZIONE RUSSA  
ЗА РОССИЙСКУЮ ФЕДЕРАЦИЮ



FÜR DIE SLOWAKISCHE REPUBLIK  
FOR THE SLOVAK REPUBLIC  
POR LA REPÚBLICA ESLOVACA  
POUR LA REPUBLIQUE SLOVAQUE  
PER LA REPUBBLICA SLOVACCA  
ЗА СЛОВАЦКУЮ РЕСПУБЛИКУ

Rudolf Fiksel

FÜR DIE TSCHECHISCHE REPUBLIK  
FOR THE CZECH REPUBLIC  
POR LA REPÚBLICA CHECA  
POUR LA REPUBLIQUE TCHEQUE  
PER LA REPUBBLICA CESA  
ЗА ЧЕШСКУЮ РЕСПУБЛИКУ

Václav Havel

FÜR DIE REPUBLIK TÜRKEI  
FOR THE REPUBLIC OF TURKEY  
POR LA REPÚBLICA DE TURQUÍA  
POUR LA REPUBLIQUE TURQUE  
PER LA REPUBBLICA DI TURCHIA  
ЗА ТУРЕЦКУЮ РЕСПУБЛИКУ

S. Demirel

FÜR DIE UKRAINE  
FOR UKRAINE  
POR UCRANIA  
POUR L'UKRAINE  
PER L'UCRAINA  
ЗА УКРАЇНУ

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Ljmmuy' or similar, written in a cursive style.

**SCHLUSSAKTE**  
**DER KONFERENZ**  
**DER VERTRAGSSTAATEN DES VERTRAGS**  
**ÜBER KONVENTIONELLE STREITKRÄFTE IN EUROPA**

Die Republik Armenien, die Aserbaidzhanische Republik, die Republik Belarus, das Königreich Belgien, die Republik Bulgarien, das Königreich Dänemark, die Bundesrepublik Deutschland, die Französische Republik, Georgien, die Griechische Republik, die Republik Island, die Italienische Republik, Kanada, die Republik Kasachstan, das Großherzogtum Luxemburg, die Republik Moldau, das Königreich der Niederlande, das Königreich Norwegen, die Republik Polen, die Portugiesische Republik, Rumänien, die Russische Föderation, die Slowakische Republik, das Königreich Spanien, die Tschechische Republik, die Republik Türkei, die Ukraine, die Republik Ungarn, das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland und die Vereinigten Staaten von Amerika, die Vertragsstaaten des Vertrags vom 19. November 1990 über konventionelle Streitkräfte in Europa sind, der im Folgenden als Vertrag bezeichnet wird, -

zusammengetreten in Istanbul vom 17. bis 19. November 1999,

geleitet von Abschnitt III des Schlussdokuments der Ersten Konferenz zur Überprüfung der Wirkungsweise des Vertrags über konventionelle Streitkräfte in Europa und der Abschließenden Akte der Verhandlungen über Personalstärken vom Mai 1996,

geleitet von dem am 1. Dezember 1996 in Lissabon verabschiedeten Dokument über Umfang und Parameter des in Absatz 19 des Schlussdokuments der Ersten Konferenz zur Überprüfung des KSE-Vertrags angeordneten Prozesses,

unter Berücksichtigung des Beschlusses der Gemeinsamen Beratungsgruppe Nr. 8/97 vom 23. Juli 1997 betreffend einige Grundelemente für die Anpassung des Vertrags,

unter Hinweis auf ihre beim Treffen des Ministerrats der OSZE im Dezember 1998 in Oslo eingegangene Verpflichtung, den Prozess der Anpassung des Vertrags bis zum OSZE-Gipfeltreffen 1999 zu Ende zu bringen,

unter Berücksichtigung des Beschlusses der Gemeinsamen Beratungsgruppe Nr. 3/99 vom 30. März 1999,

unter Hinweis auf den Beschluss der Gemeinsamen Beratungsgruppe Nr. 8/99 vom 11. November 1999 betreffend das Übereinkommen über die Anpassung des Vertrags über konventionelle Streitkräfte in Europa, im Folgenden als Anpassungsübereinkommen bezeichnet, -

haben Kenntnis genommen von der vom Nordatlantikrat und von den Vertretern der Republik Polen, der Tschechischen Republik und der Republik Ungarn auf dem am 8. Dezember 1998 in Brüssel abgehaltenen Ministertreffen abgegebenen Erklärung über die Anpassung des Vertrags über konventionelle Streitkräfte in Europa und haben Kenntnis genommen von den darin enthaltenen Verpflichtungen;

haben Kenntnis genommen von der dieser Schlussakte beigefügten Erklärung der Russischen Föderation über deren Verpflichtungen bezüglich Zurückhaltung und des

Gebrauchs von vertraglich vorhandenen Spielräumen in der Region, die die Oblast Kaliningrad und die Oblast Pskow einschließt;

haben mit Genugtuung festgestellt, dass sich im Verlauf der Anpassungsverhandlungen mehrere Vertragsstaaten verpflichtet haben, ihre zulässigen Niveaus der durch den Vertrag begrenzten Waffen und Ausrüstungen abzusenken, wodurch sie dem seit der Unterzeichnung des Vertrags im November 1990 eingetretenen grundlegenden Wandel im europäischen Sicherheitsumfeld Rechnung tragen;

haben darüber hinaus Kenntnis genommen von den dieser Schlussakte beigefügten Erklärungen der Republik Polen, der Slowakischen Republik, der Tschechischen Republik und der Republik Ungarn über deren Verpflichtungen in Bezug auf die zukünftige Anpassung ihrer territorialen Obergrenzen und die dafür geltenden Bedingungen;

haben Kenntnis genommen von den dieser Schlussakte beigefügten Erklärungen der Republik Belarus, der Bundesrepublik Deutschland, der Republik Polen, der Slowakischen Republik, der Tschechischen Republik, der Ukraine und der Republik Ungarn über deren Verpflichtungen in Bezug auf ihren zukünftigen Gebrauch der Bestimmungen über die Anhebung der im Anpassungsübereinkommen festgesetzten territorialen Obergrenzen und die dafür geltenden Bedingungen;

haben sich verpflichtet, die einzelstaatlichen Ratifikationsverfahren rasch in die Wege zu leiten, damit das Anpassungsübereinkommen so bald wie möglich in Kraft treten kann, unter Berücksichtigung der Tatsache, dass sie gemeinsam verpflichtet sind und dass es von zentraler Bedeutung ist, den Vertrag und die dazugehörigen Dokumente bis zum Inkrafttreten des Anpassungsübereinkommens und danach vollständig und fortwährend umzusetzen; und haben in diesem Zusammenhang Kenntnis genommen von der Erklärung der Regierung der Russischen Föderation vom 1. November 1999, einschließlich des darin enthaltenen Bekenntnisses zu allen Verpflichtungen nach dem Vertrag und insbesondere zu den vereinbarten Niveaus der Waffen und Ausrüstungen;

haben die gemeinsame Erklärung Georgiens und der Russischen Föderation vom 17. November 1999 begrüßt, die dieser Schlussakte beigefügt ist;

haben Kenntnis genommen von der dieser Schlussakte beigefügten Erklärung der Republik Moldau über deren Verzicht auf das Recht, in ihrem Hoheitsgebiet eine vorübergehende Dislozierung aufzunehmen, und haben die Verpflichtung der Russischen Föderation begrüßt, durch den Vertrag begrenzte konventionelle Waffen und Ausrüstungen Russlands bis Ende 2001 abzuziehen und/oder zu zerstören, die im Zusammenhang steht mit ihrer Verpflichtung, auf die in Absatz 19 der Gipfelerklärung von Istanbul verwiesen wird;

haben ihre Absicht bekundet, die oben angesprochenen Elemente gegebenenfalls auf der Zweiten Konferenz zur Überprüfung der Wirkungsweise des Vertrags, die im Mai 2001 stattfinden wird, zu überprüfen;

haben festgestellt, dass nach dem Inkrafttreten des Anpassungsübereinkommens andere Teilnehmerstaaten der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa mit Hoheitsgebiet im geographischen Gebiet zwischen dem Atlantischen Ozean und dem Uralgebirge die Möglichkeit haben werden, einen Antrag auf Beitritt zum Vertrag zu stellen;

haben zur Kenntnis genommen, dass eine konsolidierte Fassung des Vertrags in dem durch das Anpassungsübereinkommen abgeänderten Wortlaut zur Information und zur Erleichterung der Umsetzung erstellt wird;

haben diese Schlussakte zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Anpassungsübereinkommens verabschiedet.

Diese Schlussakte wird in allen sechs amtlichen Sprachen des Vertrags bei der zum Verwahrer des Vertrags bestimmten Regierung des Königreichs der Niederlande hinterlegt; diese übermittelt allen Vertragsstaaten Abschriften der Schlussakte.

ANHANG 1

DEUTSCH

Original: ENGLISCH

Erklärung im Namen der Tschechischen Republik

„Bei Unterzeichnung des Übereinkommens über die Anpassung des KSE-Vertrags setzt die Tschechische Republik ihre territoriale und nationale Obergrenze in der Höhe ihrer derzeit notifizierten nationalen Anteilshöchstgrenzen fest.

Die Tschechische Republik wird ihre territoriale Obergrenze in allen drei bodengebundenen TLE-Kategorien spätestens bis zum Ende des Jahres 2002 durch Umwandlung ihrer DPSS-Kontingente reduzieren. Das bedeutet, dass die territoriale und nationale Obergrenze der Tschechischen Republik dann folgendermaßen lauten wird:

- |   |                           |      |
|---|---------------------------|------|
| - | Kampfpanzer               | 795  |
| - | gepanzerte Kampffahrzeuge | 1252 |
| - | Artilleriewaffen          | 657  |

Die reduzierte TC und NC in den drei bodengebundenen TLE-Kategorien wird erst nach einem erfolgreichen und zufriedenstellenden Abschluss des Anpassungsprozesses wirksam. Gleichzeitig mit ihrem Beschluss, in der oben beschriebenen Form einseitig Zurückhaltung zu üben, behält sich die Tschechische Republik das Recht vor, in ihrem Hoheitsgebiet außerordentliche vorübergehende Dislozierungen über die territoriale Obergrenze der Tschechischen Republik hinaus bis zu 459 Kampfpanzer, 723 gepanzerte Kampffahrzeuge und 420 Artilleriewaffen aufzunehmen.“

ANHANG 2

DEUTSCH

Original: ENGLISCH

Erklärung im Namen der Republik Ungarn

„Bei Unterzeichnung des Übereinkommens über die Anpassung des Vertrags über konventionelle Streitkräfte in Europa beabsichtigt Ungarn, seine nationale und territoriale Obergrenze in der Höhe seiner gegenwärtigen nationalen Anteilshöchstgrenzen festzusetzen.

Allerdings ermöglichen im gegenwärtigen und vorhersehbaren Sicherheitsumfeld die Verteidigungspläne des Landes wesentliche Reduzierungen bei den durch den Vertrag begrenzten konventionellen Waffen und Ausrüstungen. Die Republik Ungarn ist bereit, ihre territorialen Obergrenzen in den drei bodengebundenen TLE-Kategorien durch Umwandlung der DPSS-Kontingente des Landes bis spätestens Ende des Jahres 2002 zu reduzieren. Dies bedeutet, dass die nationale und territoriale Obergrenze Ungarns dann folgendermaßen lauten wird:

-	Kampfpanzer	710
-	gepanzerte Kampffahrzeuge	1560
-	Artilleriewaffen	750

Die reduzierten ungarischen NCs und TCs werden erst nach einem erfolgreichen und zufriedenstellenden Abschluss des Anpassungsprozesses wirksam. Gleichzeitig mit seinem Beschluss, in der oben beschriebenen Form einseitig Zurückhaltung zu üben, behält sich Ungarn das Recht vor, in seinem Hoheitsgebiet außerordentliche vorübergehende Dislozierungen über die territoriale Obergrenze des Landes hinaus bis zu 459 Kampfpanzer, 723 gepanzerte Kampffahrzeuge und 420 Artilleriewaffen aufzunehmen.“

ANHANG 3

DEUTSCH

Original: ENGLISCH

Erklärung im Namen der Republik Polen

„Die Republik Polen geht folgende politische Verpflichtung ein:

Bei Unterzeichnung des angepassten KSE-Vertrags werden die territorialen Obergrenzen Polens unseren derzeit notifizierten nationalen Anteilshöchstgrenzen entsprechen.

Angesichts der im Gange befindlichen Umstrukturierung der polnischen Streitkräfte werden die tatsächlichen Bestände Polens an bodengebundenen TLE-Kategorien spätestens Ende 2001

- Kampfpanzer 1577
- gepanzerte Kampffahrzeuge 1780

und spätestens Ende 2002

- Artilleriewaffen 1370

nicht überschreiten.

Sofern in der unmittelbaren Nachbarschaft Polens alle Seiten guten Willen und Zurückhaltung an den Tag legen, werden die territorialen Obergrenzen Polens spätestens Ende 2003 im Einklang mit den im angepassten Vertrag vorgesehenen Mechanismen durch teilweise Umwandlung von DPSS den oben genannten Zahlen tatsächlicher Bestände angeglichen.

Es gilt als vereinbart, dass Polen in diesem Zeitraum entsprechend seinem unmittelbaren und vollen Zugang zu Rechten auf außerordentliche vorübergehende Dislozierungen in seinem Hoheitsgebiet höchstens

- Kampfpanzer 459
- gepanzerte Kampffahrzeuge 723
- Artilleriewaffen 420

aufnehmen kann.“

ANHANG 4

DEUTSCH

Original: ENGLISCH

Erklärung im Namen der Slowakischen Republik

„Bei Unterzeichnung des Übereinkommens über die Anpassung des Vertrags über konventionelle Streitkräfte in Europa setzt die Slowakische Republik ihre territorialen und nationalen Obergrenzen in der Höhe ihrer derzeit notifizierten nationalen Anteilshöchstgrenzen fest.

Die Slowakische Republik geht die politische Verpflichtung ein, ihre territoriale Obergrenze in den bodengebundenen Kategorien der durch den Vertrag über konventionelle Streitkräfte in Europa begrenzten Waffen und Ausrüstungen gemäß dem im angepassten Vertrag über konventionelle Streitkräfte in Europa vorgesehenen Mechanismus durch die teilweise Umwandlung der Kontingente in ausgewiesenen ständigen Lagerungsstätten zu reduzieren. Die territoriale Obergrenze der Slowakischen Republik wird spätestens Ende 2003 folgende sein:

-	Kampfpanzer	323
-	gepanzerte Kampffahrzeuge	643
-	Artilleriewaffen	383

Die Slowakische Republik behält sich das Recht vor, in ihrem Hoheitsgebiet vorübergehende Dislozierungen über die im Protokoll über territoriale Obergrenzen festgelegte territoriale Obergrenze hinaus bis zu 459 Kampfpanzer, 723 gepanzerte Kampffahrzeuge und 420 Artilleriewaffen aufzunehmen.“

ANHANG 5

DEUTSCH

Original: RUSSISCH

Erklärung im Namen der Russischen Föderation

„Im Zusammenhang mit politischen Verpflichtungen und Bemühungen seitens anderer Vertragsstaaten des Vertrags über konventionelle Streitkräfte in Europa (KSE), insbesondere jener, die eine weitere Festigung der Stabilität in Mitteleuropa zum Ziel haben, wird die Russische Föderation hinsichtlich der Niveaus und der Dislozierungen bodengebundener TLE in dem Gebiet, das die Oblast Kaliningrad und die Oblast Pskow umfasst, gebührende Zurückhaltung üben. In der gegenwärtigen militärisch-politischen Lage hat die Russische Föderation keine Gründe, Pläne oder Absichten, wesentliche Kampfkräfte, seien es Luftstreitkräfte oder Bodentruppen, in dem besagten Gebiet zusätzlich auf Dauer zu stationieren.

Erforderlichenfalls wird die Russische Föderation auf eine Weise, die mit den KSE-Mechanismen vereinbar ist, auf die Möglichkeiten einer operativen Verstärkung zurückgreifen, wozu auch vorübergehende Dislozierungen gehören können.“

ANHANG 6

DEUTSCH

Original: RUSSISCH

Erklärung im Namen der Republik Belarus

„Die Republik Belarus geht die folgenden politischen Verpflichtungen ein:

Unter Berücksichtigung der Erklärungen anderer Vertragsstaaten betreffend die Absenkung ihrer territorialen Obergrenzen (TCs) wird die Republik Belarus bei Unterzeichnung des angepassten KSE-Vertrags bereit sein, ihre nationalen Obergrenzen (NCs) den bestehenden nationalen Anteilshöchstgrenzen (MNLHs) für durch den Vertrag begrenzte konventionelle Waffen und Ausrüstungen (TLE) anzugleichen.

Die TCs der Republik Belarus für bodengebundene TLE-Kategorien werden somit gleich ihren NCs sein.

Außerdem wird die Republik Belarus unter den gegenwärtigen und vorhersehbaren Sicherheitsumständen sowie im Zusammenhang mit einer vergleichbaren Zurückhaltung seitens anderer Vertragsstaaten, einschließlich derer in der unmittelbaren Nachbarschaft ihrer Grenzen, von dem im adaptierten Vertrag vorgesehenen generellen Mechanismus für eine Anhebung ihrer TCs keinen Gebrauch machen.“

ANHANG 7

DEUTSCH

Original: ENGLISCH

Erklärung im Namen der Tschechischen Republik

„Unter den gegenwärtigen und vorhersehbaren Sicherheitsumständen sowie im Zusammenhang mit vergleichbaren Verpflichtungen seitens anderer Vertragsstaaten verpflichtet sich die Tschechische Republik, von den im angepassten KSE-Vertrag vorgesehenen generellen Mechanismen für eine Anhebung der territorialen Obergrenzen keinen Gebrauch zu machen.“

Erklärung im Namen der Bundesrepublik Deutschland

Herr Vorsitzender,

zum Tagesordnungspunkt „Erklärungen zu einseitigen politischen Verpflichtungen“  
bin ich beauftragt, im Namen der Bundesrepublik Deutschland Folgendes zu erklären:

„Die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet sich, unter den gegenwärtigen und vorhersehbaren Sicherheitsumständen sowie im Zusammenhang mit vergleichbaren Verpflichtungen seitens anderer Vertragsstaaten von den in einem angepassten KSE-Vertrag vorgesehenen generellen Mechanismen für eine Anhebung der territorialen Obergrenzen keinen Gebrauch zu machen.“

ANHANG 9

DEUTSCH

Original: ENGLISCH

Erklärung im Namen der Republik Ungarn

„Die Republik Ungarn erklärt, dass sich Ungarn unter den gegenwärtigen und vorhersehbaren Sicherheitsumständen sowie im Zusammenhang mit vergleichbaren Verpflichtungen seitens anderer Vertragsstaaten dazu verpflichtet, von dem im angepassten Vertrag vorgesehenen generellen Mechanismus für eine Anhebung der territorialen Obergrenzen keinen Gebrauch zu machen.“

ANHANG 10

DEUTSCH

Original: ENGLISCH

Erklärung im Namen der Republik Polen

„Die Republik Polen geht folgende politische Verpflichtung ein:

Polen wird unter den gegenwärtigen und vorhersehbaren Sicherheitsumständen und abhängig von vergleichbaren Maßnahmen der Zurückhaltung in seiner unmittelbaren Nachbarschaft, einschließlich insbesondere der Russischen Föderation in Bezug auf ihre gegenwärtigen Streitkräfteniveaus in Kaliningrad und von Belarus in Bezug auf seine territorialen Obergrenzen, die zumindest nicht über seinen derzeitigen nationalen Anteilshöchstgrenzen liegen dürfen, von seinem im angepassten KSE-Vertrag vorgesehenen Recht auf Anhebung sowohl seiner gegenwärtigen als auch seiner zukünftigen territorialen Obergrenzen keinen Gebrauch machen.“

ANHANG 11

DEUTSCH

Original: ENGLISCH

Erklärung im Namen der Slowakischen Republik

„Unter den gegenwärtigen und vorhersehbaren Sicherheitsumständen sowie im Zusammenhang mit einer vergleichbaren Zurückhaltung seitens anderer Vertragsstaaten geht die Slowakische Republik die politische Verpflichtung ein, von dem im angepassten Vertrag über konventionelle Streitkräfte in Europa vorgesehenen generellen Mechanismus für eine Anhebung der territorialen Obergrenzen keinen Gebrauch zu machen.“

ANHANG 12

DEUTSCH

Original: ENGLISCH

Erklärung im Namen der Ukraine

„Die Ukraine verpflichtet sich, unter den gegenwärtigen und vorhersehbaren Sicherheitsumständen sowie im Zusammenhang mit vergleichbaren Verpflichtungen seitens anderer Vertragsstaaten von dem im angepassten KSE-Vertrag vorgesehenen generellen Mechanismus für eine Anhebung der territorialen Obergrenzen keinen Gebrauch zu machen.“

ANHANG 13

DEUTSCH

Original: ENGLISCH

Erklärung im Namen der Republik Moldau

„Aufgrund von Verfassungsbestimmungen, die jede Anwesenheit ausländischer Militärkräfte im Hoheitsgebiet von Moldau regeln und verbieten, verzichtet die Republik Moldau auf das Recht, in ihrem Hoheitsgebiet eine vorübergehende Dislozierung aufzunehmen.“

Gemeinsame Erklärung  
der Russischen Föderation und Georgiens

Istanbul, 17. November 1999

Die Russische Föderation und Georgien,

geleitet von den Absätzen 14.2.3 und 14.2.7 des Beschlusses der Gemeinsamen Beratungsgruppe vom 30. März 1999 über die Anpassung des KSE-Vertrags,

in Bestätigung der Absicht, den verabschiedeten angepassten KSE-Vertrag ordnungsgemäß zu erfüllen,

in dem Bestreben, die Entwicklung und Festigung kooperativer Beziehungen zwischen der Russischen Föderation und Georgien zu fördern,

sind wie folgt übereingekommen:

1. Die russische Seite verpflichtet sich, bis spätestens 31. Dezember 2000 die Anzahl ihrer TLE, die sich im Hoheitsgebiet Georgiens befinden, so zu reduzieren, dass sie 153 Panzer, 241 gepanzerte Kampffahrzeuge und 140 Artilleriesysteme nicht überschreitet.

2. Bis spätestens 31. Dezember 2000 wird die russische Seite die TLE, die sich in den russischen Militärstützpunkten Wasiani und Gudauta und in den Reparaturwerkstätten in Tiflis befinden, abziehen (verwerten).

Die russischen Militärstützpunkte Gudauta und Wasiani werden bis 1. Juli 2001 aufgelöst und abgezogen.

Bis dahin wird auch die Frage der Verwendung beziehungsweise der gemeinsamen Verwendung der an den genannten Orten verbleibenden militärischen Objekte und Infrastruktureinrichtungen der aufgelösten russischen Militärstützpunkte gelöst werden.

3. Die georgische Seite verpflichtet sich, der russischen Seite das Recht auf eine vorübergehende Basisdislozierung ihrer TLE am Dislozierungsort in Objekten der russischen Militärstützpunkte Batumi und Achalkalaki einzuräumen.

4. Die georgische Seite wird die Schaffung der für die Reduzierung und den Abzug der russischen Streitkräfte erforderlichen Voraussetzungen fördern. In diesem Zusammenhang nehmen die beiden Seiten die Bereitschaft der OSZE-Teilnehmerstaaten zur Kenntnis, diesen Prozess finanziell zu unterstützen.

5. Im Verlauf des Jahres 2000 werden die beiden Seiten Verhandlungen über die Dauer und die Art des Betriebs der russischen Militärstützpunkte Batumi und Achalkalaki und der russischen Militärobjekte im Hoheitsgebiet Georgiens zu Ende führen.